Amts=Blatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Marienwerder

für das Jahr 1857.

Sieben und vierzigster Jahrgang.

Marienwerder.
Druck der Königl. Westpreuß. Kanterschen Hofbuchdruckerei.

Register

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder
vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1857.

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
	I. Allerhöchste Erlasse.		
26	Die Gewährung von einschläfigen Lagerstellen an einquartierte, zur Garnison gehörige Mannschaften.	7. Mai 1857	179
27	Zahlung der Marsch-Kompetenz an einberufene Heerespflichtige.	26. März —	182
28	Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.	7. Mai —	189
44	Allerhöchste Wiederaufhebung des Verbots der Einfuhr roher Häute und aller sonstigen Abfälle vom Rindvieh über die Polnische und Russische Grenze.	28. Septbr. —	286
	II. Ministerial-Erlasse.		
1	Das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze.	30. Dezbr. 1856	1
2	Nachtrag zu dem Reglement für außergerichtliche Auctionatoren vom 15ten August 1818.	21. — —	13
6	Vertrag mit den beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen.	22. Januar 1857	33
7	Die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze.	7. Februar —	37
8	Die Anwendung von Stempelpapier betr.	16. Februar —	45
8	Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18ten März 1855.	22. Januar —	46
9	Die Tragung von Haft- und Transportkosten betr.	17. Februar —	53
15	Wegen der durch die Post zu befördernden Kreuz- und Streifbandsendungen.	5. April —	110
17	Den Remonte-Ankauf im Jahre 1857 betr.	19. März —	117

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
20	Vertrag mit der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.	17. April 1857	137
21	Dampfkessel-Anlagen betr.	28. April —	142
22	Tarif zur Erhebung der Gefälle für die Benutzung der Flöß-Anstalten des Forst-Reviers Gurzno zum Holztransporte.	27. April 1857	147
	Desgleichen		148
	Das Reglement für die Benutzung der fiskalischen Flöß-Anstalten in der Oberförsterei Gurzno.		
25	Verordnung in Bergwerks-Angelegenheit.	31. März 1852	165
27	Zahlung der Marsch-Kompetenz an einberufene Heerespflichtige.	15. Mai 1857	183
28	Statut der Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.	25. Juni —	190
29	Betreffend die Revision der baulichen Einrichtungen und Reparaturen in den Königl. Dienstwohnungen durch die Kreis-Baubeamten.	6. Juni —	207
35	Die Aufnahme der Kreis-Chaussee von Krojanke im Flatower Kreise bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wisseck und Bialoslíwe in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten worden ist.	10. August —	237
35	Statut der Genossenschaft zur Unterhaltung des Blotto-Kanals.	21. August —	239
43	Das Verbot der Verbreitung der Zeitschrift „Die Glocke" betr.	17. Oktober —	281
49	Instruktion zu dem Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17ten Mai 1856.	15. Oktober —	317
49	Instruktion zu dem Gesetz über das Münzgewicht vom 5ten Mai 1857.	15. Oktober —	325
52	Die Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie.	22. Dezbr. —	341

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben
	III. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.	
1	Betreffend die falschen Zins-Coupons Ser. 1. Nro. 4. zu Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1854.	28. Novbr. 1856
12	Verloosung der Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.	12. März 1857
18 22 25 38 51	Betr. den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.	29. April —
50	Die Ausreichung neuer Kassen-Anweisungen.	1. Dezbr. —
	IV. General-Post-Amt.	
19	Die Packetsendungen nach Rußland betr.	24. April —
	V. Ober-Präsidium von Preußen.	
1	Reglement zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Preußen.	4. März 1856 (Außerordentl. Beil.)
5	Die Constituirung der Provinzial-Hilfs-Kasse in Königsberg.	22. Januar 1857
25	Das Königl. Provinzial-Archiv zu Königsberg i. Pr. betreffend.	8. Juni —
44	Wiederaufhebung des Verbots der Einfuhr roher Häute und aller sonstigen Abfälle vom Rindvieh über die Polnische und Russische Grenze.	24. Oktober —
52	Die Auflösung der Graudenz-Altfelder Chaussee-Actien-Gesellschaft.	17. Dezbr. —
	VI. Konsistorium zu Königsberg.	
19	Einpfarrungs-Dekret über die definitive Einpfarrung	

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
	der evangelischen Bewohner von Zawda-Wolla zur evangelischen Kirche in Freystadt.	4. Oktober 1856	132
45	Einpfarrungs-Dekret für die zur evangelischen Kirche in Schwetz gewiesenen Ortschaften.	17. Oktober 1857	293
49	Die Umgestaltung der kirchlichen Gemeinde-Verhältnisse in der evangelischen Parochie Christburg.	30. Novbr. —	314
	VII. Provinzial-Schul-Kollegium zu Königsberg.		
34	Die Errichtung eines katholischen Progymnasiums in Neustadt betr.	10. August —	234
	VIII. Regierung zu Marienwerder.		
	A. Polizei-Verordnungen.		
13	Den Verkauf von frischgeschnittenen Brettern oder Bohlen, Holz oder Wildpret gegen Nachweis eines Ursprungs-Attestes.	18. März —	88
44	Die Schifffahrt auf der Weichsel betr.	27. Oktober —	286
48	Verbot der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeuge.	23. Novbr. —	310
	B. Anderweitige Verfügungen.		
4	Die exekutivische Einziehung des Porto, Bestellgeldes und der übrigen Postgefälle durch die Postbehörden.	17. Januar —	21
17	Wegen der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung in den Königlichen Forsten.	4. April —	118
18	Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.	4. Mai —	126
28	Das Verbot der Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen.	6. Juli —	191
33	Die Eröffnung der diesjährigen Jagd.	13. August —	229

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
49	Instructionen 1. zum Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen Landesgewichts vom 17ten Mai 1856 und 2. zu dem Gesetz über das Münzgewicht vom 5ten Mai 1857.	18. Novbr. 1857	316
	C. Abtheilung des Innern.		
2	Den Eintrieb von Schweinen aus Polen betr.	29. Dezbr. 1856	14
2	Die Zahlung der Invaliden-Pension an Inhaber des Eisernen Kreuzes.	6. Januar 1857	14
2	Bestätigung des Statuts der Zimmer-Innung zu Graudenz.	31. Dezbr. 1856	14
3	Der Schluß der Jagd auf Rebhühner mit dem 25sten Januar d. J.	16. Januar 1857	17
3	Aufhebung des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten in den Kreisen Löbau und Strasburg.	14. Januar —	17
4	Bestätigung des Statuts der Müller-Innung zu Schlochau.	12. Januar —	22
5	In Betreff der Ableistung der Militairpflicht.	27. Januar —	26
6	Erweiterung des Gewichts-Maximums der auf inländischen Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor von 100 auf 180 Pfund.	30. Januar —	35
6	Die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle in der	31. Januar —	35
9	Nähe der Stadt Rehden betr.	24. Februar —	55
7	Die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute		38
8	im Regierungs-Bezirke Marienwerder.	14. Februar —	49
9	Die Ausstellung der amtlichen Atteste Seitens der Medizinal-Beamten.	18. Februar —	51
9	Den Eintrieb von Schwarz- und Wollenvieh, auch die Einfuhr unverarbeiteter Wolle aus dem Königreich Polen betr.	25. Februar —	55
9	Verordnung, die Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde betreffend.	14. Februar 1857 (Außerordentl. Beil.)	
10	Bestätigung des Statuts der Schmiede-, Schlosser-,		

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
	Nagelschmiede- und Klempner-Innung zu Lautenburg.	19. Februar 1857	57
10	Desgleichen der Müller-Innung des vormaligen Amts Dybow zu Zlotterie, Amts Thorn.	24. Februar —	62
11	Das Abraupen der Bäume betr.	9. März —	65
12	Das Visa der Pässe zur Reise nach Frankreich.	11. März	78
12	Die Aufhebung der bisherigen Kram- und Viehmärkte in Mlynitz, Kreises Thorn.	14. März —	84
13	Den Taxpreis eines Blutegels betr.	27. März —	90
14	Die Auswanderung nach dem Kaiserlich Russischen Staate betr.	1. April —	102
15	Die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Rauchfutter und des Einbringens von Ziegen, Hunden und Federvieh aus Polen.	11. April —	110
15	Verzeichniß der Preußischen Real- und höheren Bürgerschulen.	7. April —	110
19	Die Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Thorn bis Culmsee betr.	8. Mai —	133
21	Bestätigung des Statuts der Müller-Innung zu Krojanke.	14. Mai —	143
22	Die Aufhebung der Kram-, Vieh- und Pferde-Märkte in Gr. Chelm betr.	19. Mai —	146
26	Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von der Marienwerder Kreisgrenze bis Riesenburg.	23. Juni —	180
26	Das im Kreise Strasburg errichtete neue Vorwerk „Grüneiche" betr.	23. Juni —	180
27	In Betreff der Anlagen von Dampfkesseln.	24. Juni —	183
27	Den Kleinhandel mit Getränken betr.	26. Juni —	183
28	Bestätigung des Statuts der Ziegler-Innung zu Dt. Crone.	5. Juli —	198
29	Errichtung einer Schornsteinfeger-Prüfungs-Commission in Schlochau.	14. Juli —	208
30	Den Wegfall der Erhebung des Brücken-Durchlaßgeldes bei der Stadt Thorn.	16. Juli —	215

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
32	Bestätigung des Statuts der Schneider- und Kürschner-Innung zu Löbau.	3. August 1857	226
38	Aufnahme in die Provinzial-Gewerbe-Schule zu Graudenz.	15. Septbr. —	255
39	Den Taxpreis eines Blutegels betr.	26. Septbr. —	259
40	Bestätigung des Statuts der Maurer-Innung zu Graudenz.	24. Septbr. —	262
42	Die Chausseegeld-Erhebung auf der Strasburg-Graudenzer Chaussee-Strecke.	13. Oktober —	269
43	Die Leitung der Geschäfte der hiesigen Eichungs-Kommission durch den Regierungs-Baurath Henke.	19. Oktober —	282
44	Die Schifffahrt auf der Weichsel betr.	27. Oktober —	286
44	Bestätigung des Statuts der Sattler-, Riemer-, Seiler- und Lohgerber-Innung zu Pr. Friedland.	25. Oktober —	286
44	Polizei-Reglement für den Rosenthal-Dombrowker Vorfluthsgraben.	30. Oktober —	287
45	Denkschrift, betreffend den Zustand des Westpreußischen Land-Armen-Fonds pro 1856.	4. Novbr. —	296
45	Die Verleihung der Ritterguts-Qualität des Guts Illowo mit Clementinenhof.	2. Novbr. —	298
45	Die Errichtung des neuen Vorwerks „Bernhardshoff" im Kreise Löbau.	31. Oktober —	299
47	Die Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken, von den Fabrikbesitzern zu fordern sind.	10. Novbr. —	305
48	Verbot der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeuge.	23. Novbr. —	310
49	Die Einrichtung einer Chausseegeld-Hebestelle in Krotoschin auf der Lessen-Löbauer Kreis-Chaussee.	25. Novbr. —	328
51	Die Vereinigung der beiden Gemeinden Altheide und Pastwisko im Kreise Graudenz zu Einer Gemeinde unter dem Namen „Pastwisko".	17. Dezbr. —	339
51	Die Preiserhöhung der Paßkarten betr.	17. Dezbr. —	339
52	Veränderung der Taxpreise verschiedener Arzneimittel.	28. Dezbr. —	342

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
52	Bestätigung des Statuts der Riemer-, Sattler- und Tapezirer-Innung zu Stuhm.	22. Dezbr. 1857	343
	D. Landwirthschaftliche Abtheilung des Innern.		
2	Die vier und zwanzigjährigen Martini-Marktpreise der Haupt-Getreide-Arten.	10. Januar —	15
19	In Betreff der Eigenthums-Ansprüche auf regulirungsfähige Stellen.	4. Mai —	133
	E. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.		
14	Den Vertrag zwischen dem Zollvereine und Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betr.	16. März —	103
16 19	Die emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine zu fünf Thalern.	6. April —	114 126
35	Statut der Genossenschaft zur Unterhaltung des Blotto-Kanals.	23. Februar 1855	239
49	Die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer betr.	8. Dezbr. 1857	330
	F. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.		
2	Die Uebertragung der Kreis-Schul-Inspectionen an die Superintendentur-Verweser Pfarrer Horn in Schwetz und Pfarrer Kahle in Rosenberg.	31. Dezbr. 1856	15
4	Verzeichniß derjenigen Lehrer, welche zur Vorbereitung und Ausbildung von evangelischen Präparanden für die Aufnahme ins Seminar befähigt sind.	17. Januar 1857	22
5	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner zu Przeczno, Wymislowo, Staw und Folgowo zur evangelischen Kirche in Culmsee.	15. Dezbr. 1856	27
6	Die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden zur Aufnahme ins Seminar.	29. Januar 1857 (Außerordentl. Beil.)	

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
13	Die Einrichtung einer neuen Schul-Inspection für die katholischen Schulen des Dekanats Lautenburg betr.	12. März 1857	90
19	Einpfarrungs-Dekret über die definitive Einpfarrung der evangelischen Bewohner von Zawda-Wolla zur evangelischen Kirche in Freystadt.	28. Januar —	132
24	Die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.	9. Juni —	157
29	Die Eintragung der Todesfälle in die Kirchenbücher betr.	10. Juli —	208
31	Die Stempel-Verwendung zu Gesuchen, Beschwerden rc.	28. Juli —	220
36	Betreffend die Benutzung der den Elementar-Lehrern überwiesenen Dienstwohnungen und Wirthschaftsräume.	26. August —	246
45	Einpfarrungs-Dekret für die zur evangelischen Kirche in Schwetz gewiesenen Ortschaften.	29. Oktober —	293
45	Das kirchliche Aufgebot zur Trauung betr.	3. Novbr. —	299
46	Die Bau-Abnahme durch die betreffenden Kreis-Baubeamten.	4. Novbr. —	302
46	Allgemeine Bedingungen bei Verdingung von Bauten, die unter Betheiligung der hiesigen Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, zur Ausführung kommen.	6. Novbr. — (Außerordentl. Beil.)	
47	Die Kontrolle des Schulbesuchs betr.	12. Novbr. 1857	308
49	Die Umgestaltung der kirchlichen Gemeinde-Verhältnisse in der evangelischen Parochie Christburg.	23. Novbr. —	314
	IX. Appellations-Gericht Marienwerder.		
20	Wegen der zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder.	4. Mai —	139
24	Die bei Sterbefällen bei den Gerichts-Behörden zu machenden Anzeigen.	20. August —	235

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
	X. Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen.		
11	Die Deklarirung der betreffenden Güter, welche die Grenze gegen das Bremische Gebiet überschreiten.	11. März 1857	72
22	Die Anmeldung der Tabackspflanzungen betr.	20. Mai —	150
42	Die Uebergangsstraße durch den Grenzort Pinache im Königreich Württemberg für den Getränke-Verkehr.	12. Oktober —	269
	XI. Ober-Post-Direction Marienwerder.		
8	Die Einrichtung einer täglichen Personen-Post zwischen Rosenberg und Dt. Eylau.	18. Februar —	52
18	Veränderung des Postenganges.	27. April —	127
27	Das Landbriefträger-Institut betr.	22. Juni —	185
29			209
28	Die Einrichtung einer täglichen Personen-Post zwischen Schlochau und Pr. Friedland.	6. Juli —	204
42	Bestimmung des Postenganges.	6. Oktober —	269
46	Den Postengang von Graudenz nach Strasburg betr.	10. Novbr. —	303
	XII. Königl. Westpreuß. Feuer-Societäts-Direction Marienwerder.		
12	Rechnung von dem Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1856.	11. März —	79

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1. Marienwerder, den 7ten Januar **1857.**

I. **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 28sten d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staates und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsamml. S. 78.) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 30sten Dezember 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

II. **Bekanntmachung.**

In neuester Zeit sind an verschiedenen Orten falsche Zins-Coupons Ser. I. Nro. 4. zu Schuldverschreibungen der Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1854 à 100 Rthlr. über den am 1sten Oktober d. J. fälligen Zinsbetrag von 2 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. zum Vorschein gekommen, welche daran kenntlich sind, daß

1. der Druck sehr incorrect, und die Schrift viel kleiner ist als auf den ächten Coupons,
2. die zum Unterdruck angewandten Farben: rosa und grün, besonders die letztere, auffallend blaß erscheinen, und
3. der obere Rand der Coupons, besonders die rechte Hälfte desselben, keine gerade Linie bildet, sondern ganz schief ist.

Das Publikum wird vor der Annahme derartiger falscher Coupons gewarnt, da für dieselben kein Ersatz von uns geleistet werden kann.

Berlin, den 28sten November 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Nobiling.

Ausgegeben in Marienwerder den 8ten Januar 1857.

III.

Verzeichniß

von denjenigen Ortschaften resp. Dominial-Bezirken, welche vom 1sten Januar 1857 ab von den bisherigen Polizeianwalts-Bezirken abgezweigt werden, so wie der für dieselben zu Polizeianwalten bestellten Personen.

Gerichts-Bezirk	Name des bisherigen Polizei-Anwalts	Bezeichnung der vom 1. Januar 1857 an abgezweigten		des für dieselben bestellten Polizei-Anwalts		
		Städte, resp. Kämmerei-Ortschaften	Dominial-Bezirke	Name	Stand	Wohnort
Königl. Kreis-Gericht Conitz	Herr in Conitz	—	Adl. Neukirch	Westfeld	Gutsbes.	Adl. Neukirch
Kgl. Kreisgerichts-Dep. Tuchel	Fleran in Tuchel	Tuchel Alt u. Neuhoff Krug Hosianna Plaskau Wimislaw Kelpin	— — — — — —	Graubmann	Bürgermeister	Tuchel
		—	Gr. Klonia	Baron Hiller v. Gärtringen	Gutsbes.	Gr. Klonia
Königl. Kreis-Gericht Dt. Crone	Zitzlaff in Dt. Crone	—	Ruschendorf	Leu	Rechnungsführer	Stibbe
K. Kr.-Ger.-Kom. Mrk. Friedland	Stüwe in Mk. Friedland	—	Pl. Fuhlbeck	Förster	Ober-Inspektor	Pl. Fuhlbeck
dto. Schloppe	Pockrandt in Schloppe	—	Salm Mellentin	Meinecke Leu	Aktuar Rechnungsführ.	Steinbusch Stibbe
Gerichtstag Tütz	Udtke in Tütz	—	Stibbe	Leu	dto.	dto.

Gerichts-Bezirk	Name des bisherigen Polizei-Anwalts	Bezeichnung der vom 1. Januar 1857 an abgezweigten		des für dieselben bestellten Polizei-Anwalts		
		Städte, resp. Kämmerei-Ortschaften	Dominial-Bezirke	Name	Stand	Wohnort
Königl. Kreis-Gericht Culm	Winckler in Culm	Kl. Neuguth Babieblotto Dorposch Dolken Elisenthal Gränz Dorf Gogolin Vorw. dto. Herrenkämpe Horst Jamrau Köln Kollenken Klammer Gr. Lunau Kl. dto. Neudorff Neuguth Neusaaß Niederausmaaß Abbau dto. Oberausmaaß		Castner	Bürgermeister	Culm

Gerichts-Bezirk	Name des bisherigen Polizei-Anwalts	Bezeichnung der vom 1. Januar 1857 an abgezweigten Städte, resp. Kämmerei-Ortschaften	Bezeichnung der vom 1. Januar 1857 an abgezweigten Dominial-Bezirke	des für dieselben bestellten Polizei-Anwalts Name	des für dieselben bestellten Polizei-Anwalts Stand	des für dieselben bestellten Polizei-Anwalts Wohnort
Königl. Kreis-Gericht Culm	Winckler in Culm	Podwitz Rathsgrund Roßgarten Schöneich Plebanei dto. Schönsee Steinwage Venedia Zacki-Mühle		Castner	Bürgermeister	Culm
			Blendowo	Hooff	Gutsbes.	Rondsen
				Als Vertreter:		
				Sommerfeld	Ober-Inspector	Blendowo
				Draing	Inspector	Ruda
			Oborry	v. Trembecki	Gutsbes.	Oborry
			Kiewo	Kobylinski	dto.	Kiewo
			Kossowiczna	Crolow	dto.	Kossowiczna
			Linda	Richnow	dto.	Linda
			Ostrowo	v. Chrzanowski	dto.	Ostrowo
K. Kr.-Ger.-Kom. Briesen	Haber in Briesen	—	Mgowo	Sulecki	Inspector	Mgowo
			Gr. Wallicz	Waczkiewicz	Rechnungsführ.	Groß-Wallicz
Kgl. Kreisgericht Flatow	Klatt in Krojanke	Flatow	—	Münzer	Bürgerm.	Flatow
			Augustowo	Joseph v. Grabowski	Gutsbes.	Augustowo

Gerichts-Bezirk	Name des bisherigen Polizei-Anwalts	Bezeichnung der vom 1. Januar 1857 an abgezweigten		des für dieselben bestellten Polizei-Anwalts		
		Städte, resp. Kämmerei-Ortschaften	Dominial-Bezirke	Name	Stand	Wohnort
Königl. Kreis-Gericht Flatow	Klatt in Krojanke	Flatow	Kl. Butzig	Schwinning	Gutspächter	Gr. Butzig
			Dolnick	Andreas v. Grabowski	Gutsbes.	Dolnick
				Als Stellvertreter:		
			Flatow	Koch	Amtsact.	Flatow
			Krojanke	Koch	dto.	do.
			Illowo Sypniewo	Pöppel	Dom.-Verwalter	Sypniewo
K. Kr.-Ger.-Kom. Zempelburg	Miljnowski in Zempelburg	Cammin	—	Zermann	Bürgerm.	Cammin
			Grunau	Livonius	Amtsrath	Grunau
			Waldowke	Krieger	Gutsbes.	Waldowke
			Zempelkowo	von Kunowski	Lieutenant	Zempelkowo
Gerichtstag Rehden	Pelkmann in Rehden	—	Braunsrode	Steffenhagen	Gutsbes.	Braunsrode
			Gawlowitz	v. Samplawski	Gutsb. u. Dekan	Rehden
			Hansgut	Schmidt	Gutsbes.	Hansgut
			Adl. Neumühl	Conrad	do.	Adl. Neumühl
			Plement	Wendenburg	do.	Plement
			Vorw. Debenz	v. Rybinski	do.	Vorw. adl. Debenz
			Adl. Dombrowken	Keibel	do.	Adl. Dombrowken
			Haus Lopatken	Brauns	do.	Haus Lopatken

Gerichts-Bezirk	Name des bisherigen Polizei-Anwalts	Bezeichnung der vom 1. Januar 1857 an abgezweigten		des für dieselben bestellten Polizei-Anwalts		
		Städte, resp. Kämmerei-Ortschaften	Dominial-Bezirke	Name	Stand	Wohnort
Gerichtstag Lessen	Rafalski in Lessen	—	Jakobkau	Türke	Gutsbes.	Jakobkau
			Gr. Leistenau	Petersen	do. Major a. D.	Gr. Leistenau
			Bogdanken	Laudien	Gutsbes.	Bogdanken
			Gr. Nogath	v. Trembecki	do.	Gr. Nogath
			Orle	Borrmann	Gutspächt.	Orle
			Schwenten	Friese	do.	Schwenten
			Babken	Märker	Gutsbes.	Babken
			Gr. Thymau	Bohr	do.	Gr. Thymau
			Gottschalk	v. Blumenthal	do.	Gottschalk
			Adl. Kl. Schönbrück	Hencke	do.	Adl. Kl. Schönbrück
Gerichtstag Neumark	Dembeck in Neumark	Kauernick	—	Logowski	Bürgerm.	Kauernick
K. Kreisgericht Marienwerder	Rux in Marienwerder	—	Boggusch	Genzmer	Gutsbes.	Boggusch
			Gallnau	v. Rosenberg-Gruszinski	do.	Gallnau
			Paulsdorf	Frh. v. Frankenberg-Proschlitz	do.	Seubersdorf
				Als Vertreter:		
				Lehr	Rechnungsführ.	Paulsdorf
Gerichtstag Garnsee	Gellonneck in Garnsee	—	Sedlinen	Reschke	Gutsbes.	Sedlinen
			Seubersdorf	Freiherr v. Frankenberg-Proschlitz	do.	Seubersdorf

Gerichts-Bezirk	Name des bisherigen Polizei-Anwalts	Bezeichnung der vom 1. Januar 1857 an abgezweigten		des für dieselben bestellten Polizei-Anwalts		
		Städte, resp. Kämmerei-Ortschaften	Dominial-Bezirke	Name	Stand	Wohnort
				Als Stellvertreter:		
Gerichtstag Garnsee	Gellonneck in Garnsee			Lehr	Rechnungsführ.	Paulsdorf
Gerichtstag Lalkau	v. Morstein in Lalkau	—	Rinkowken	Hagelstein	Inspector	Rinkowken
Kgl. Kreisgericht Rosenberg	Hellmuth in Rosenberg	—	Gr. Bellschwitz	Meisterknecht	Polizei-Verwalter	Gr. Bellschwitz
			Gr. Brunau	Graf zu Dohna	Gutsbes.	Gr. Brunau
				Als Stellvertreter:		
				Hoffmann	Polizei-Verwalter	Gr. Brunau
			Finkenstein	Schulz	do.	Finkenstein
			Garden Hof Rosenberg	Menz	do.	Garden
			Heinrichau	Leo von Reibnitz	Lieutenant	Heinrichau
			Limbsee	W. v. Dallwitz	Gutsbes.	Limbsee
			Peterkau	Schönert	Wirthsch.-Schreiber	Peterkau
K. Kr.-Ger.-Kommission Dt. Eylau	Springer in Dt. Eylau	—	Freudenthal	B. v. Puttkammer	Gutsbes.	Freudenthal
			Tillwalde	Schmidt	Pol.-Verw.	Tillwalde
			Gr. Werder	Fechter	Gutsbes.	Gr. Werder
Gerichtstag Bischofswerder	Strippentow in Bischofswerder	—	Adl. Peterwitz	v. Wussow	dito und Hauptmann a. D.	Adl. Peterwitz

Gerichts-Bezirk	Name des bisherigen Polizei-Anwalts	Bezeichnung der vom 1. Januar 1857 an abgezweigten		des für dieselben bestellten Polizei-Anwalts		
		Städte, resp. Kämmerei-Ortschaften	Dominial-Bezirke	Name	Stand	Wohnort
K. Kreisgericht Schlochau	Stegmann zu Schlochau	Schlochau	—	Kanitz	Bürgerm. ad inter.	Schlochau
			Damerau	Körner	Gutsbes.	Damerau
			Elsenau	v. Manteuffel	do.	Elsenau
			Hasseln	Löscher	do.	Hasseln
			Kl. Konarczyn	Zierold	do.	Kl. Konarczyn
			Neuhoff	Fink	do.	Neuhoff
			Pollnitz	Höfer	do.	Pollnitz
			Rittersberg	v. Köhne-Deminski	do.	Rittersberg
			Sampohl	Haaken	do.	Sampohl
			Schildberg	Dämicke	do.	Schildberg
			Sichts	Segler	do.	Sichts
			Stolzenfelde	Remmert	do.	Stolzenfelde
			Woltersdorf	Klamroth	do.	Woltersdorf
			Zechlau	Segler	do. Major a. D.	Zechlau
			Ziethen	Baron von Estorff	Gutsbes.	Ziethen
K. Kr.-Ger.-Kommiss. Pr. Friedland	Kossack in Pr. Friedland	Pr. Friedland	—	Tannebaum	Bürgermeister	Pr. Friedland
		Landeck	—	Herzberg	do.	Landeck
			Crummensee	Grätzel	Gutsbes.	Crummensee
			Dobrin	do.	do.	Dobrin
dto. Hammerstein	Heller in Hammerstein	—	Hammerstein	Franz Livonius	do.	Hammerstein
			Loosen	Rieck	do.	Loosen

Gerichts-Bezirk	Name des bisherigen Polizei-Anwalts	Bezeichnung der vom 1. Januar 1857 an abgezweigten		des für dieselben bestellten Polizei-Anwalts		
		Städte, resp. Kämmerei-Ortschaften	Dominial-Bezirke	Name	Stand	Wohnort
K. Kr.-Ger.-Kom. Hammerstein	Heller in Hammerstein	—	Pogdanzig	Baron v. d. Goltz	Gutsbes.	Pogdanzig
			Richenwalde	v. Wedelstädt	do.	Richenwalde
			Gotzkau	v. Köhne-Deminski	do.	Rittersberg
Kgl. Kreisgericht Schwetz	Rehberg in Schwetz	Schwetz nebst Kämmerei-Ortschaften	—	Gehrke	Bürgerm.	Schwetz
			Bellno	v. Wollschläger	Gutsbes.	Bellno
			Buddin	Häpp	do.	Buddin
			Bukowitz	Graf v. Czapski	do.	Bukowitz
			Drikowo	Techow	do.	Morsk
			Gollusschütz	v. Daniszewski	do.	Gollusschütz
			Jastrzembie	Gust. Herrmann	Rentier	Jastrzembie
			Laszewo	v. Mieczkowski	Gutsbes.	Laszewo
			Luczkowo	Päsler	do.	Luczkowo
			Prust	v. Wedelstädt	do.	Prust
			Sartowitz	Stenzel	Inspector	Sartowitz
			Topollno	Ziolkowski	do.	Topollno
			Zbrachlin	v. Smolinski	do.	Zbrachlin
			Zembowo	Zörger	Rechnungsführ.	Zembowo
K. Kr.-Ger.-Kom. Neuenburg	v. Kownacki in Neuenburg	—	Bankau	Gerlich	Gutsbes.	Bankau
			Rohlau	Märker	do.	Rohlau
			Hardenberg	v. Morstein	Rechnungsführ.	Lalkau

Gerichts-Bezirk	Name des bisherigen Polizei-Anwalts	Bezeichnung der vom 1. Januar 1857 an abgezweigten Städte, resp. Kämmerei-Ortschaften	Dominial-Bezirke	des für dieselben bestellten Polizei-Anwalts Name	Stand	Wohnort
Kgl. Kreisgericht Strasburg	Borchert in Strasburg	—	Bachotteck Zmiewko	Ewald	Inspector	Zmiewko
			Gottartowo	v. Bialoblocki	Gutsbes.	Gottartowo
			Grzybno	v. Uminski	do.	Grzybno
			Kantylla	Bourbiel	do.	Kantylla
			Komorowo Swirczyn	v. Sulerczycki	do.	Piontkowo
			adl. Kruszyn	v. Uminski	do.	Kruszyn
			Miliszewo	v. Lißkowski	do.	Miliszewo
			Kozirog	v. Karwatt	do.	Kozirog
			Swiecie	Abramowski	do.	Swiecie
			Wappno	v. Wybicki	do.	Wappno
			Wondzyn	Hermes	do.	Wondzyn
Gerichtstag Gorzno	Borchert in Strasburg	Gorzno	—	Hoffmeister	Bürgerm. ad inter.	Gorzno
K. Kr.-Ger.-Kom. Gollub	Häppel in Gollub	Gollub	—	v. Decker	do.	Gollub
			Kl. Pulkowo	v. Wyssocki	Gutsbes.	Kl. Pulkowo
			Piontkowo	v. Sulerczycki	do.	Piontkowo
K. Kr.-Ger.-Kommission Lautenburg	Reichel in Lautenburg	Lautenburg	—	Schmall	Bürgerm.	Lautenburg
			Czyborsz	v. Mieczkowski	Gutsbes.	Czyborsz
Kgl. Kreisgerichts-Deput. Stuhm	Alberti in Stuhm	Stuhm	—	Pubor	Bürgerm.	Stuhm
			Neunhuben	v. Donimirski	Prov.-Landschaftsdirect.	Buchwalde
			Cyguß	do.	Gutsbes.	Cyguß
			Hohendorf	do.	do.	Hohendorf
			Hintersee	do.	do.	Hintersee
			Kleczewko	Mann	do.	Kleczewko
			Telkwitz	v. Donimirski	do.	Telkwitz

Gerichts-Bezirk	Name des bisherigen Polizei-Anwalts	Bezeichnung der vom 1. Januar 1857 an abgezweigten Städte, resp. Kämmerei-Ortschaften	Dominial-Bezirke	des für dieselben bestellten Polizei-Anwalts Name	Stand	Wohnort
K. Kr.-Ger.-Kom. Christburg	Steinke in Christburg	—	Kuren	Buddensieg	Gutsbes.	Kuren
			Lautensee	Bethe	do.	Lautensee
			Gr. Stanau	Szelinski	do.	Stanau
K. Kreisger. Marienburg	Rieck in Marienburg	—	Buchwalde	v. Donimirski	Prov.-Landschaftsdirect.	Buchwalde
K. Kreisger. Thorn	Dewitz	Podgurz	—	Kuwert	Bürgerm.	Podgurz
			Groch	v. Jutrzenka-Morgenstern	Gutsbes.	Groch
			Rubinkowo	Puhan	do.	Rubinkowo
			Tyllitz Zakrzewko	v. Ryszewski	Polizei-Verwalter	Zakrzewko
			Piwnice	Meister	Administr.	Piwnice
Gerichtstag Culmsee	Kaun in Culmsee	Culmsee Kielbaczyn	—	Rosenhagen	Bürgermeister	Culmsee
			Browina Warszewitz Zengwirth	Derselbe	do.	do.
			Cychoradz	Rafalski	Gutsbes.	Cychoradz
			Dembiny	v. Grabowski	do.	Dembiny
			Grzywno	Kretschmer	do.	Grzywno
			Kuczwally Nawra Pluskowentz	v. Kalkstein	do.	Pluskowentz
			Przeczno	v. Znaniecki	do.	Przeczno
			Slawkowo	v. Kries	do.	Slawkowo
			Wybcz	v. Parpart	do.	Wybcz
Gerichtstag Kowalewo	Dehring in Kowalewo	Borowno Marienhoff Mlewiec Vorw.	----	Hirschberger	Polizei-Secret.	Thorn

Gerichts-Bezirk	Name des bisherigen Polizei-Anwalts	Bezeichnung der vom 1. Januar 1857 an abgezweigten		des für dieselben bestellten Polizei-Anwalts		
		Städte, resp. Kämmerei-Ortschaften	Dominial-Bezirke	Name	Stand	Wohnort
Gerichtstag Kowalewo	Dehring in Kowalewo	Mlewiec Dorf do. Neusaß Mlewo Olesiek Mühle Orzechowo Rychnau Abbau do. Vorw. Silbersdorf Wengorczyn	—	Hirschberger	Polizei-Secret.	Thorn
			Chelmonie	Rümker	Gutsbes.	Chelmonie

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Marienwerder, den 28sten Dezember 1856.
Der Regierungs-Präsident.
Für denselben: Rothe.

Personal-Chronik.

IV. In Stelle des versetzten Rechts-Anwalts Körte ist, als Mitglied des Directoriums der Kreis-Sparkasse des Kreises Flatow, der Kreisgerichts-Director Scholz daselbst, und als Stellvertreter desselben, der Kreisrichter Passewaldt, erwählt und bestätigt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Reglement zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Preußen, vom 4ten März 1856, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 1.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 1. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 7ten Januar 1857.

Reglement

zur

Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Preußen.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 24sten Februar 1834, in der Gesetz-Sammlung Nro. 9. pro 1834, so wie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11ten Mai 1851, §. 14. (Gesetz-Sammlung Nro. 20. pro 1851) alle Eingesessenen verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktmäßig zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zum Kriegsdienste zu gestellen, nachdem ferner durch das Gesetz vom 12ten September 1855 in der Gesetz-Sammlung pro 1855 Nro. 36. die Vergütung der zur Armee-Mobilmachung auszuhebenden Pferde anderweit geregelt worden ist, so werden nach den in dem Abschnitt 3. der erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen, mit Aufhebung des zuletzt unterm 6ten Februar 1854 erlassenen und unterm 11ten März 1854 von den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publizirten Provinzial-Reglements mit Berücksichtigung der Allerhöchst genehmigten Ausführungs-Grundzüge des Königlichen Staats-Ministeriums, folgende für die Provinz Preußen geltende nähere Anordnungen wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde hierdurch erlassen:

I. Im Allgemeinen.

Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

1. Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegsdienstes aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wird auf die in der Beilage A. enthaltenen Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18ten August 1853 zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen.

Verschiedenartigkeit der Aufbringung der Mobilmachungs-Pferde.

2. Die Behufs der Mobilmachung einer Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind:

a. für die Garde und Linie, einschließlich der Garde-Landwehr, von den Besitzern diensttauglicher Pferde mit obigen Ausnahmen, gegen Bezahlung des Tarwerthes aus der Staats-Kasse, auszuheben, dagegen:

b. für die Provinzial-Landwehr, resp. aus den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Landwehr-Kavallerie-Gestellungs-Bezirken, nach dem Beschluß der Kreisstände entweder gleichfalls im Wege der Aushebung und Abschätzung, oder durch bedingten Ankauf mit Vorbehalt der Abnahme der behandelten Pferde, auf Kosten der Kreise aufzubringen.

II. Vorbereitungs-Maßregeln während des Friedens.

Repartition der Mobilmachungs-Pferde, auf die Regierungsbezirke, Kreise und Aushebungsbezirke.

3. Die nach Maßgabe des Bedürfnisses, sowie resp. der Leistungs-Fähigkeit und Verbindlichkeit, zu ermittelnden Kontingente der Regierungs-Bezirke an Mobilmachungs-Pferden sind durch das Ober-Präsidium und die Regierungen nach folgenden Grundsätzen auf die einzelnen Kreise zu repartiren, und zwar:

a. Die aus Staats-Fonds zu bezahlenden Pferde für die Garde und Linie, nach Maßgabe der zu 5. dieses Reglements jährlich zu ermittelnden Anzahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit Rücksicht auf die möglichste Gleichmäßigkeit der Gestellung (Verordnung vom 24sten Februar 1834 zu 1.);

b. die auf Kosten der Kreise zu liefernden Pferde für die Provinzial-Landwehr, nach Maßgabe der gesammten Bevölkerung (nach derselben Verordnung zu 11. und nach der Allerhöchsten Ordre vom 17ten Septbr. 1831 zu 3., Gesetz-Sammlung Nro. 16. pro 1831).

Die hiernach auf unbestimmte Zeit zu repartirenden Kontingente der Kreise an Mobilmachungs-Pferden werden durch die Regierungen den Landräthen bekannt gemacht, welche zu a. und b. in besonderen Rubriken, jedoch durchweg nach dem zu a. angegebenen Maßstabe auf die zu 4. dieses Reglements angeordneten Aushebungs-Bezirke vertheilen, und den nach demselben Abschnitte dieses Reglements zu bildenden Bezirks-Vorständen bekannt machen.

Die Pferde für die Provinzial-Landwehr sind auf jeden Fall deshalb abgesondert mit zu repartiren, damit solche bei einer Mobilmachung, insofern die Kreisstände den ihnen zu 2. b. freigestellten Ankauf derselben nach dem zu 11. erforderlichen Beschlusse nicht vorziehen, gleich den Pferden für die Garde und Linie durch Aushebung beschafft und dann mit ihrem Tarwerthe aus Kreisfonds bezahlt werden können.

Bildung der Aushebungs-Bezirke in den Kreisen, mit einem Sammelplatze und Vorstande in jedem Bezirke.

4. Zur möglichst schnellen, gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachung zu gestellenden Pferde, sind in den Kreisen bereits Aushebungs-Bezirke eingerichtet worden, deren Umfang zur vollständigeren Erreichung ihres Zweckes nicht zu weit auszudehnen, vielmehr etwa auf den Bereich eines Kirchspiels zu beschränken ist. Für jeden dieser Aushebungs-Bezirke bestimmt der Landrath des Kreises

a. einen Sammelplatz zur Zusammenziehung und Auswahl der diensttauglichen Pferde bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Dieser in der Richtung des weiteren Bestimmungs-Orts der Pferde zu wählende Bezirks-Sammelplatz darf indeß nicht zugleich der Abnahme-Ort der Mobilmachungs-Pferde sein, um eine gegenseitige Erschwerung des schnellen Fortgangs der Geschäfte zu verhüten. Ferner ist für jeden Aushebungs-Bezirk

b. ein Bezirks-Vorstand, aus drei mit dem Pferdestande des Bezirks genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern durch die Kreisstände zu erwählen, durch den Landrath nach sorgfältiger Prüfung zu bestätigen und stets vollzählig zu erhalten.

Die Mitglieder dieses Bezirks-Vorstandes müssen neben der zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nothwendigen Sach- und Lokal-Kenntniß als unpartheiische und rechtschaffene Männer das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, damit sie sowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verschiedenen Zwecken des Kriegsdienstes nach den zu 1. dieses Reglements beigefügten Bestimmungen, als auch zur schleunigen und befriedigenden, nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geschäfts der Auswahl und Aushebung der zur Abnahme zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde im Stande sind, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu ernennen sein werden.

Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Dem Landrathe liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlassen, in sofern dies nach seinem Ermessen zur zuverlässigeren Erreichung des Zweckes erforderlich sein sollte.

Die Mitglieder dieser Bezirks-Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Kommunal- und Ehrenamtes, auf einstweilige Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird nach der Wahl des Landraths des Kreises mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge desselben und sorgt mit Zuziehung der übrigen beiden Mitglieder, für deren unverzügliche Erledigung.

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie den Sammelplatz des Bezirks für die

bei einer Armee-Mobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu gestellenden diensttauglichen Pferde, macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks schon im Frieden mit der Anweisung bekannt, den Aufforderungen dieses Vorstandes, insbesondere bei dem Eintritte einer Mobilmachung, aber auch in Friedenszeiten, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle zu 30. dieses Reglements festzusetzenden Strafe unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung vollständig Folge zu leisten.

Jahres-Uebersicht der vorhandenen diensttauglichen Pferde.

5. Von diesen Bezirks-Vorständen ist während des Friedens jährlich bis zum 1sten Februar dem Landrath eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem Orte ihres Bezirks nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung vorhandenen, nach den Bestimmungen zu 1. dieses Reglements als diensttauglich zu erachtenden Pferde einzureichen, und zwar:

a. Reitpferde von und über	5 Fuß	3	Zoll,
dieselben kleiner, jedoch nicht unter	5 "	—	"
b. Packpferde nicht unter	4 "	11	"
c. Stangenpferde nicht unter	5 "	2	"
d. Vorderpferde nicht unter	5 "	—	"

nebst einer Balanze gegen das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden, dessen etwa erforderliche Berichtigung alsdann der näheren Erwägung des Landraths vorbehalten wird. Außer dem repartirten Kontingente ist eine Reserve von 33⅓ Prozent, mithin auf 3 das 4te Pferd nachzuweisen.

Die Landräthe senden demnächst eine ähnliche summarische Uebersicht und Balanze für ihren Kreis, worin das repartirte Kontingent an Pferden sowohl für Garde und Linie, als auch für die Landwehr nebst der erwähnten Reserve von 33⅓ Prozent gegenüber zu stellen und als gedeckt nachzuweisen ist, jährlich bis zum 1sten März an die Regierungen, wobei sie sich in Bezug auf die Deckung ihres Kreis-Kontingents gutachtlich zu äußern haben.

Von den Regierungen wird demnächst jährlich bis zum 1sten Mai eine ähnliche kreisweise summarische Uebersicht und Balanze an das Ober-Präsidium zur weitern Mittheilung an das Königliche Ministerium des Innern eingesandt, um nicht allein von der Anfbringlichkeit der repartirten Mobilmachungs-Pferde Ueberzeugung nehmen, sondern auch im Falle des Bedürfnisses zur Aufstellung einer neuen Mobilmachungs-Pferde-Repartition davon Gebrauch machen zu können.

Es wird von dem gemeinsamen Ermessen des betreffenden Königlichen General-Kommandos und des Ober-Präsidiums abhängig sein, in einzelnen Kreisen, wo nach dem Gutachten der betreffenden Regierung über die Aufbringung des repartirten Kontingents an Mobilmachungs-Pferden erhebliche Zweifel obwalten, bei der den Bezirks-Vorständen obliegenden jährlichen Ermittelung des Bestandes an dienst-

tauglichen Pferden in den Aushebungs-Bezirken, einen von dem Ersteren zu ernennenden Offizier ausnahmsweise mitwirken zu lassen.

Abnahme-Orte und eventuell erforderliche Kreis-Sammelplätze.

6. Schon im Frieden wird in Uebereinstimmung des Ober-Präsidiums mit den zuständigen Königlichen General-Kommandos der Abnahme-Ort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreisen bestimmt und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt gemacht.

Insofern dieser Abnahme-Ort:

a. in dem gestellenden Kreise liegt, so dient derselbe zugleich als Zusammenziehungs- und Bestimmungs-Ort für die Pferde-Kontingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke des Kreises bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung. Wo aber nicht vermieden werden kann, den Abnahme-Ort

b. in einem benachbarten Kreise gemeinschaftlich mit demselben zu bestimmen, wird in dem gestellenden benachbarten Kreise ein auf dem Wege nach dem Abnahme-Orte auszuwählender geeigneter Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der erwähnten Bezirks-Kontingente des Kreises durch den Landrath zu ermitteln sein, um diese Kontingente daselbst zusammenzuziehen und von da aus das gesammte Pferde-Kontingent des Kreises vollständig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Kreise zur Abnahme abzusenden.

Nach welchem Bestimmungs- oder Versammlungs-Orte hiernach die Pferde-Kontingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke eines Kreises nebst der zu 5. dieses Reglements angeordneten Reserve im Mobilmachungsfalle abzusenden sind, haben die Landräthe den Bezirks-Vorständen zu 4. dieses Reglements schon während des Friedens bekannt zu machen.

Zusammensetzung der für jeden Abnahme-Ort zu bildenden Abnahme-Kommission; Obliegenheiten und Befugnisse derselben.

7. Für jeden Abnahme-Ort ist ebenfalls schon während des Friedens eine Kommission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr, imgleichen zur Leitung und Beaufsichtigung ihrer Abschätzung (soweit solche für die Landwehr-Pferde nach den Anordnungen zu 11. dieses Reglements erforderlich werden sollte) zu bilden, bestehend aus:

einem Militair-Kommissarius,
in der Person eines von dem betreffenden Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offiziers, und aus:

einem Civil-Kommissarius,
in der Person des Landraths des gestellenden Kreises, oder auch seines Stellvertreters.

Zu den Obliegenheiten dieser Abnahme-Kommission gehört:

a) die Musterung, Auswahl und Abnahme der für die verschiedenen Kategorien

des Militair-Dienstes tauglichen Mobilmachungs-Pferde, welche der Civil-Kommissarius aus dem betreffenden Kreise nebst 33⅓ Prozent Reserve zu gestellen hat.

Der Militair-Kommissarius ist für die Diensttauglichkeit der von ihm ausgewählten Pferde verantwortlich, hat darüber also auch endgültig zu entscheiden.

Der Civil-Kommissarius hat hierbei nur eine berathende Stimme, indem ihm bei abweichender Ansicht die Berufung auf die in der Anlage A. enthaltenen Qualifikations-Bestimmungen zusteht, worauf der Militair-Kommissarius die Gründe anzugeben verpflichtet ist, aus welchen eine Zurückweisung von Pferden stattgefunden hat. Dagegen gehört

b. die Leitung und Beaufsichtigung des Abschätzungs-Verfahrens in Bezug auf die Pferde für die Garde und Linie, event. auch für die Landwehr, insbesondere zur Obliegenheit des Civil-Kommissarius.

In beiden Beziehungen zu a. und b. kann bei der Dringlichkeit der Umstände ein Rekurs-Verfahren gegen die von der Abnahme-Kommission sofort zu treffende Entscheidung als zulässig nicht erachtet werden.

Der Abnahme-Kommission werden im Falle einer Mobilmachung beigegeben, und zwar:

dem Militair-Kommissarius, soweit das denselben ernennende Königliche General-Kommando es im Einzelnen zulässig erachtet,
ein Offizier zu seiner Unterstützung,
ein Kurschmidt, oder in Ermangelung desselben ein Sachverständiger,
ein Schreiber,
ein Unteroffizier und
drei Gefreite.

Ferner:

dem Civil-Kommissarius, außer den nach dem folgenden Abschnitte zu ernennenden Taxatoren, welche die Abschätzungs-Kommission bilden, ein zuverlässiger vereideter Kreisbeamter zur Anfertigung der Abnahme-Nationale, sowie zu der hierin erforderlichen Notirung und Durchschnitts-Ermittelung der Taxe der abgenommenen Pferde, zur Ausfertigung der Vergütungs-Anerkenntnisse für die Pferdebesitzer und zu sonstiger Schriftführung,

und

der Kreis-Thierarzt oder ein sonstiger Sachverständiger.

Ernennung sachverständiger Abschätzungs-Kommissarien (Taxatoren).

8. Die zur Abschätzung der ausgehobenen Pferde (also ausschließlich der nach dem Beschluß der Kreisstände durch vorherigen Ankauf zu beschaffenden Landwehr-Pferde) zu bestellenden drei sachverständigen Kommissarien (§§. 7. und 8. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834) haben die Landräthe nach

Publikation dieses Reglements binnen 4 Wochen, weiterhin aber jährlich in dem zu 5. bestimmten Termine, ihrem Regierungs-Präsidenten in Vorschlag zu bringen, welchem Letztern die Ernennung resp. Bestätigung derselben zusteht.

Bei der Auswahl dieser Abschätzungs-Kommissarien ist es den Landräthen unbenommen, die Kreisstände hierüber zu vernehmen. Die Regierungs-Präsidenten werden aber nur diejenigen in dieser Eigenschaft bestätigen, von denen mit Zuverlässigkeit angenommen werden kann:

daß sie, ohne sich auf eingebildete, oder auch auf dem Einflusse bald vorübergehender, außerordentlicher Zeitereignisse beruhende Preissteigerungen einzulassen, die in den Zeiten allgemeinen Friedens im gewöhnlichen Verkehr durchschnittlich stattfindenden Preise, also den ordentlichen wahren Werth der abzuschätzenden Pferde zu beurtheilen verstehen, auch den Ruf der Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit, sowie das öffentliche Vertrauen besitzen.

Bereithaltung der Abnahme-Nationale.

9. Die Blanquets zum Abnahme-Nationale nebst Taxe der Mobilmachungs-Pferde sind von dem Landrath eines jeden Kreises zum Gebrauch bei dem Abnahme-Geschäft nach dem sub C. beiliegenden Formular in drei Exemplaren resp. für die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde

a. der Garde und Linie,

für die aus Kreismitteln zu vergütenden Pferde

b. der Provinzial-Landwehr,

sowie auch für die zur etwaigen nachträglichen Aushebung (zu 24. dieses Reglements)

c. zu designirenden Reservepferde stets bereit zu halten.

Abnahme-Brenneisen.

10. Die beiden Brenneisen zur verschiedenartigen Bezeichnung der aus jedem Kreise resp.

für die Garde und Linie
und für die Provinzial-Landwehr

abzunehmenden Pferde sind den Landräthen ꝛc. zur Aufbewahrung bis zum militairischen Gebrauche nach Anleitung der Anlage A. dieses Reglements bereits zugefertigt worden. (Verfügung des Ober-Präsidiums an die Regierungen und Landräthe vom 11ten Februar 1854.) Die Landräthe der zum 2ten Armee-Korps-Bereiche gehörigen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder haben außerdem nach der Ober-Präsidial-Verfügung vom 3ten März 1854 die zur militairischen Bezeichnung der abzunehmenden Pferde erforderlichen Mähnen-Täfelchen für die zu gestellende Anzahl Pferde mit 10 Prozent Zuschlag bereit zu halten und event. für Rechnung des Militair-Fiskus neu zu ergänzen.

Beschluß der Kreisstände über die Aufbringungs-Art der Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, sowie Bildung eines Fonds zu diesem Zwecke.

11. Zu 2. b. dieses Reglements ist von den Kreisständen bei Zeiten darüber Beschluß zu fassen, ob sie die aus Kreismitteln jedenfalls vollständig zu beschaffenden Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, welche demnächst bei der Demobilmachung nach §. 14. des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 den betreffenden Kreisen wieder zurückzuliefern sind, entweder gleich den Pferden für die Garde und Linie:

im Wege der Aushebung gegen Bezahlung der Taxe

oder

durch Ankauf

aufbringen wollen. In dem letztern Falle wird gleichzeitig eine kreisständische Kommission zu ernennen und fortdauernd zu bevollmächtigen sein, um bei dem Eintritte einer Mobilmachung die von Seiten des Landraths auf jeden Fall zur Aushebung zu repartirenden Landwehr-Pferde unter der Bedingung ihrer Abnahme, noch bevor dieselbe erfolgt, käuflich zu behandeln. Zu diesem Zwecke haben die Kreisstände schon während des Friedens auf die Ansammlung eines Kapitals und auf dessen angemessene Erhöhung durch Zinsenzuwachs ꝛc. Bedacht zu nehmen, um die Eigenthümer der gegen die Taxe auszuhebenden oder anzukaufenden Landwehr-Pferde, ohne außerordentliche Belästigung der Kreiseingesessenen in gleicher Art, wie es für die Pferde der Garde und Linie aus Staatsfonds geschieht, sofort befriedigen zu können.

III. Verfahren bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

Aufforderung der Landräthe an die Bezirks-Vorstände und Pferdebesitzer bei einer Mobilmachung.

12. Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die zu 4. dieses Reglements vorher eingerichteten Bezirks-Vorstände auf, sich sofort nach dem Sammelplatz für die aus ihrem Bezirk zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk nebst 33⅓ Prozent Reserve aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wiederholt bekannt zu machen, sowie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Bezirks-Kontingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Kommunal-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene diensttaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber, mit alleiniger Ausnahme der Hengste und der unzweifelhaft tragenden Stuten, sowie der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, nach dem laut Abschnitt 4. dieses Reglements schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirks binnen

24 Stunden

24 Stunden zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung einschließlich der erwähnten Reserve erforderlich ist.

Diese Aufforderungen sind auf dem zuverlässigsten Wege möglichst durch Gensd'armen oder Unterbedienten zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgewählten Pferde resp. nach dem Kreis-Sammelplatze oder Abnahme-Orte zu begleiten.

Auswahl und Verzeichnung der diensttauglichen Pferde in den Aushebungs-Bezirken, und Bereithaltung gedruckter Blanquets zum Nationale.

13. Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks nach Anleitung der Anlage A. (zu 1. dieses Reglements) mit aller Sorgfalt gemustert und bei Anerkennung ihrer Tauglichkeit nach den aus dem Bezirk zu gestellenden Gattungen von Mobilmachungs-Pferden abgesondert aufgestellt.

Zur Begegnung des etwaigen Einwandes, daß diensttaugliche Pferde, welche den Bezirks-Vorständen jedenfalls vorzuführen sind, vorher schon verkauft, an den Käufer aber noch nicht abgeliefert sein sollen, wird bemerkt, daß dergleichen Privat-Verträge die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer, wie jeder andere Staatsbewohner zur Gestellung derselben Behufs der Armee-Mobilmachung verpflichtet ist. Wer in diesem Falle als der Gesteller des auszuhebenden Pferdes zu erachten ist, darüber werden sich daher lediglich die Kontrahenten unter einander zu einigen haben.

Aus den als diensttauglich erachteten Pferden, wobei jedoch die für Rechnung des Kreises etwa schon bedungenen Landwehrpferde diese Bestimmung beibehalten können, wählen die Vorstände mit möglichster Rücksicht auf Gleichmäßigkeit der Gestellung das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden für die Garde und Linientruppen aus, sowie event. auch das etwa noch durch Aushebung zu beschaffende Kontingent für die Provinzial-Landwehr, insofern das Letztere nach der zu 11. dieses Reglements erwähnten Befugniß der Kreisstände nicht durch Ankauf zu decken ist. Außerdem werden 33⅓ Prozent des repartirten Kontingents, also auf jede drei Pferde ein Viertes als Reserve ausgewählt. Die Vorstände fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein mit der Nr. I. zu bezeichnendes Nationale über das Kontingent für die Garde und Linie nebst Reserve und event. ein zweites mit der Nro. II. für die Provinzial-Landwehr nach den Rubriken 1. bis 7. des zu 9. dieses Reglements beigefügten Formulars C. an. Zu diesem Nationale werden, mit der darin angegebenen Abänderung der Ueberschrift der Rubrik 7., gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen den Landräthen zuzufertigen und bei den Bezirks-Vor-

ständen zum etwaigen Gebrauch stets bereit zu halten sein. Um in dem Interesse der Eigenthümer jede Verwechselung der in den Bezirken vorläufig ausgewählten und zur Aushebung abzusendenden Pferde zu verhüten, wird jedes dieser Pferde vorher auf einem ihm anzuhängenden Täfelchen, mit dem Namen des Bezirks-Sammelplatzes, sowie auch mit der Haupt- und laufenden Nummer des betreffenden Bezirks-Nationals zu versehen sein, welche Täfelchen von den Bezirks-Vorständen bereit zu halten und den Pferden bis nach der militairischen Abnahme, Abschätzung und Nationalisirung zu belassen sind.

Nebenerfordernisse für die aus den Bezirken abzusendenden Pferde.

14. Die als diensttauglich in den Bezirken ausgewählten Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Provinzial-Landwehr, müssen zum weitern Transport von ihren Eigenthümern mit Halfter, Trense und zwei Stricken, und zur Verhütung ihrer Beschädigung mit dem etwa fehlenden oder unbrauchbaren Hufbeschlage um so mehr versehen werden, als dies demnächst Erfordernisse der Abnahme sind, welche die Abnahmetaxe mit einschließt. Wenn daher bei der Abnahme insbesondere der Hufbeschlag nach militairischer Beurtheilung untauglich befunden und für den Militair-Etats-Preis erneuert werden sollte, so ist der Kostenbetrag dafür im Falle der Abwesenheit oder Weigerung des Pferde-Eigenthümers aus Kreismitteln vorzuschießen und demnächst bei der Auszahlung des Taxwerths der betreffenden Pferde ihm in Anrechnung zu bringen.

Transport der Pferde aus dem Bezirks-Sammelplatz nach dem Abnahme-Orte resp. Haupt-Sammelplatze des Kreises.

15. An dem auf die Auswahl folgenden oder von dem Landrathe des Kreises mit Rücksicht auf die Abschnitte 17. und 18. dieses Reglements näher zu bestimmenden Tage werden die in den Aushebungs-Bezirken als diensttauglich ausgewählten Pferde nebst der erwähnten Reserve und den zu 14. dieses Reglements angegebenen Neben-Erfordernissen, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr, unter Begleitung der Bezirks-Vorstände, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreises, oder insofern solcher außerhalb desselben liegt, zunächst nach dem Haupt-Sammelplatze des Kreises transportirt und mit Ueberweisung der zu 13. dieses Reglements angeordneten Bezirks-Nationale dem Landrath des Kreises vorgeführt, von demselben mit Zuziehung des Kreis-Thierarztes oder eines sonstigen Sachverständigen sorgfältig gemustert, nöthigenfalls durch schleunige Nachgestellung vervollständigt; demnächst aber zur Abnahme-Musterung dirigirt und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Kommissarius durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufsichtigt und verpflegt.

Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Bezirks-Vorstände dem Landrathe ihres Kreises zugleich über die in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen

dienſttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzuſtatten, worüber der Landrath ſofort der Königlichen Regierung und dieſe dem Ober-Präſidenten eine kreisweiſe ſummariſche Ueberſicht zur Deckung etwaiger Manquements einzureichen hat.

Zuſammenziehung der Pferde aus den Aushebungs-Bezirken derjenigen Kreiſe, in denen kein beſonderer Abnahme-Ort beſteht und daher ein Kreis-Sammelplatz erforderlich iſt.

16. In denjenigen Kreiſen, deren Abnahme-Ort außerhalb deſſelben in einem benachbarten Kreiſe liegt, wo daher zu 6. b. dieſes Reglements, auf dem Wege dahin, ein Kreis-Sammelplatz zur Zuſammenziehung der Pferde-Kontingente der Aushebungs-Bezirke durch den Landrath zu beſtimmen iſt, wird das von demſelben daſelbſt zuſammenzuziehende nach dem Abſchnitte 16. dieſes Reglements zu muſternde und nöthigenfalls zu complettirende Kreis-Kontingent demnächſt im Einverſtändniß mit dem in dem Abnahme-Orte eintreffenden Militair-Abnahme-Kommiſſarius, an dem von demſelben näher anzugebenden Tage, nach dem Abnahme-Orte dirigirt. Der Landrath, oder im dringenden Behinderungsfalle, deſſen Stellvertreter, begiebt ſich hierauf in Begleitung des Kreis-Thierarztes, ſo wie der drei Taratoren ſeines Kreiſes und dem zu 7. dieſes Reglements erwähnten vereidigten Civil-Beamten, mit dem Pferde-Kontingente des Kreiſes nach dem Abnahme-Orte, um daſelbſt in Verbindung mit dem Militair-Kommiſſarius nach dem Inhalte dieſes Reglements, als Civil-Abnahme-Kommiſſarius mitzuwirken.

Ankunft und Einleitungen des Militair-Kommiſſarius in dem Abnahme-Orte.

17. Die nach dem Abſchnitte 7. dieſes Reglements ſchon im Frieden ernannten Militair-Kommiſſarien begeben ſich bei einer Mobilmachung nach dem betreffenden Abnahme-Orte, ſetzen ſich alsbald mit den als Civil-Kommiſſarien fungirenden Landräthen der dahin gewieſenen Kreiſe, resp. mündlich und ſchriftlich, in Verbindung, um zunächſt den Zeitpunkt des Beginnes der Abnahme-Geſchäfte für den betreffenden Kreis, ſowie auch der Geſtellung der Pferde resp. für die Linie und Landwehr gemeinſam näher zu beſtimmen.

Reihefolge der Abnahme nach Kreiſen und Gattungen der Mobilmachungs-Pferde.

18. Inſofern in einem Abnahme-Orte die Mobilmachungs-Pferde aus mehr als einem Kreiſe zur Abnahme gelangen, kommt derjenige Kreis zuerſt an die Reihe, in welchem der Abnahme-Ort liegt, aus dem die Pferde daher vorausſichtlich am früheſten eintreffen können.

Mit Rückſicht auf das militairiſche Intereſſe werden in dieſem Falle aus jedem an die Reihe kommenden Kreiſe zunächſt die Pferde für die Garde und Linie und erſt, nachdem dies auch aus dem folgenden Kreiſe geſchehen, in derſelben Reihefolge, die Pferde für die Provinzial-Landwehr abgenommen.

Zusammentritt der Abnahme-Commission: Vorstellung und Vereidigung der Taxatoren.

19. Bei dem hierauf erfolgenden Zusammentritte der Abnahme-Kommission für den betreffenden Kreis, werden von dem für denselben fungirenden Civil-Kommissarius die zu 8. dieses Reglements ernannten drei Abschätzungs-Kommissarien (Taxatoren) dem Militair-Kommissarius vorgestellt und nach vorheriger zweckdienlicher Erörterung der Wichtigkeit ihrer bereits zu 8. dieses Reglements angedeuteten Obliegenheiten, nach dem sub B. beigefügten Formulare vereidigt. Die Vereidigungs-Verhandlung ist nach der in der Beilage C. enthaltenen Anleitung, dem von der Abschätzungs-Kommission mit zu vollziehenden Abnahme-Nationale zu ihrer Legitimation beizufügen.

Minimum der täglich abzunehmenden Anzahl von Mobilmachungs-Pferden.

20. Damit die Musterung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde mit nothwendiger Sorgfalt und Zuverlässigkeit erfolge, wird das Minimum der von jeder Kommission täglich abzunehmenden Pferde auf 80 angenommen, welche Anzahl nur ausnahmsweise an den längeren Tagen um Weniges zu überschreiten ist. Jedenfalls liegt es jedoch im allseitigen Interesse, das Abnahmegeschäft, ohne die Leistungsfähigkeit der Kommission zu überbürden, möglichst zu beschleunigen.

Auswahl der diensttauglichen Pferde, mit Rücksicht auf das militairische und finanzielle Staats-Interesse.

21. Es liegt im Sinne des Gesetzes vom 18ten September 1855, daß von den für die verschiedenen Kategorieen des Militairdienstes für die:

Garde und Linie,
Landwehr und
Reserve (zu 24.)

als tauglich anerkannten Pferden, die am niedrigsten taxirten zuvörderst ausgehoben werden sollen. Die Abnahme-Kommission muß daher die Gesammtmasse des zur Musterung gestellten Kreis- resp. Bezirks-Kontingents incl. der Reserve von $33^1/_3$ Prozent durchmustern, alle für den Militairdienst tauglichen Pferde aus derselben herausziehen und dieselben innerhalb der verschiedenen Kategorieen in derjenigen Reihefolge aufstellen, welche ihrem voraussichtlichen Taxwerthe entsprechen wird, so daß in jeder Kategorie:

die Reihe mit den voraussichtlich wohlfeilsten Pferden beginnt, und im Taxpreise allmählig aufsteigend, mit den theuersten Pferden schließt.

Sofortige Deckung etwaiger Manquements an Mobilmachungs-Pferden.

22. Sollte aber diese Musterung, bei aller Rücksicht auf die in der Beilage A. bedingt nachgegebene Beschränkung der Qualifikations-Anforderungen, dennoch nicht so viele diensttaugliche Pferde ergeben, als auf den betreffenden Kreis repar-

tirt worden sind, so hat die Abnahme-Kommission nach den Abschnitten 4. und 5. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 für die möglichst schleunige Deckung dieses Manquements, nach pflichtmäßiger Erwägung des wahrscheinlichen Erfolges, zu sorgen und zu dem Ende entweder:

auf gewöhnlichem Wege die sofortige Nachgestellung einer angemessenen Anzahl diensttauglicher Pferde aus den Aushebungs-Bezirken des betreffenden Kreises unter Mitwirkung der Bezirks-Vorstände,

oder äußersten Falls:

die Gestellung aller, der Aushebung unterworfenen Pferde dieses Kreises, nach den Bezirks-Sammelplätzen desselben anzuordnen,

um die brauchbarsten Pferde selbst auszuwählen und nachträglich abzunehmen.

Sowohl über die Nothwendigkeit solcher Nachforschungen, als auch über ihre Ergebnisse hat der Civil-Abnahme-Kommissarius nicht nur der zuständigen Regierung, sondern auch dem Ober-Präsidium Anzeige zu machen, um nöthigen Falls mit dem zu 15. dieses Reglements in anderen Kreisen zu ermittelnden Ueberschuß an diensttauglichen Pferden aushelfen zu lassen.

Berücksichtigung landwirthschaftlicher Interessen bei der Pferde-Aushebung.

23. Mit Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft soll die Abnahme-Kommission zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein, in dem Falle, daß Besitzer notorisch edler Zucht-Stuten oder hoch taxirter Pferde, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu gestellen wünschen, hierauf insofern einzugehen, wenn dieser Ersatz sofort an dem Abnahme-Orte den Erfordernissen des Kriegsdienstes entsprechend, geleistet werden kann.

Auswahl und Reservirung eines Zuschlages von 3 Prozent des Kreis-Kontingents an Mobilmachungs-Pferden.

24. Aus dem nach erfolgter Deckung des repartirten Kontingents des betreffenden Kreises verbleibenden Ueberschuß an diensttauglichen Pferden, ist noch ein Zuschlag von 3 Prozent vorläufig auszuwählen und ohne sofortige Abnahme in der Art zu reserviren:

daß die Eigenthümer dieser auf jeden Fall sogleich abzuschätzenden Reservepferde in einer von der Abnahme-Kommission mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung verpflichtet werden, dieselben nach der näheren Bezeichnung in dem dieser Verhandlung beizufügenden besonderen Nationale nebst Taxe, vom Tage der Designirung und Verpflichtung abgerechnet, drei Wochen lang zur etwaigen nachträglichen Aushebung und Abnahme disponibel zu halten. (Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 22sten Dezember 1855 zu I. e.)

Diese Verpflichtungs-Verhandlung nebst dem Nationale und der Taxe der Re-

serve-Pferde ist von dem Landrathe des betreffenden Kreises aufzubewahren, beglaubte Abschrift davon aber dem Militair-Kommissarius auszuhändigen.

Verfahren bei Abschätzung der abzunehmenden Mobilmachungs-Pferde, Anfertigung der Abnahme-Nationale, Tax-Notirung und Durchschnitts-Berechnung.

25. Nach diesen Vorbereitungen sind unter der Aufsicht der Abnahme-Kommission die als diensttauglich anerkannten Mobilmachungs-Pferde in der zu 21. dieses Reglements angegebenen Ordnung und Reihefolge, nämlich von jeder Kategorie zunächst die wohlfeilsten und zuletzt die kostspieligeren Pferde, Stück vor Stück nach einander, der Abschätzungs-Kommission vorzuführen, soweit dies zur Deckung des wirklich abzunehmenden Kontingents des betreffenden Kreises an Mobilmachungs-Pferden der einzelnen Kategorie erforderlich ist. Gleichzeitig wird jedes vorgeführte Pferd durch den dem Civil-Kommissarius beigegebenen vereidigten Civil-Beamten, mit Benutzung der zu 15. zu liefernden Bezirks-Nationale, in das betreffende der beiden abgesondert zu führenden Abnahme-Nationale, resp.

a. für die Garde und Linie,

b. für die Landwehr,

sowie schließlich auch in das zu 24. dieses Reglements erforderliche Nationale

c. der Reserve-Pferde

nach dem zu C. beiliegenden Schema bis einschließlich der Rubrik 7. vollständig eingetragen, wobei in der letztern Rubrik der Nationale a. und b. die genaue Angabe der Truppentheile, für welche die Pferde bestimmt sind, nicht fehlen darf.

Ein jeder der drei Abschätzungs-Kommissarien hat hierauf seine Taxe des vorgeführten und notirten Pferdes dem erwähnten Civil-Beamten abgesondert und geheim anzugeben, welcher unter der Aufsicht des Civil-Kommissarius jede einzelne Taxangabe sofort in das betreffende Nationale in einer besondern Kolonne einträgt, auch aus den neben einander stehenden drei Taxsummen demnächst die Durchschnitts-Taxe (wobei der Groschen-Betrag, von einem halben Thaler und darüber, mit einem vollen Thaler anzunehmen, unter einem halben Thaler aber wegzulassen ist) ermittelt und ebenfalls in dem betreffenden Nationale in Zahlen und Worten sogleich notirt. Diese Durchschnitts-Taxe wird dann mit Geheimhaltung der einzelnen Taxangaben von dem Civil-Kommissarius verlautbart, wogegen dem Besitzer des solchergestalt abgeschätzten Pferdes nach der zu 7. dieses Reglements getroffenen Bestimmung keine Einwendung weiter zusteht.

Insofern die zu 11. dieses Reglements aus Kreismitteln zu beschaffenden Pferde für die Provinzial-Landwehr bereits durch Ankauf beschafft worden sind, so fällt das Abschätzungs-Verfahren für dieselben weg.

Sobald das Abschätzungs- und Abnahme-Geschäft für den betreffenden Kreis beendigt worden ist, werden die beiden Abnahme-Nationale desselben in den Rubriken 7.; für die Garde und Linie, sowie event. für die Landwehr, auch wegen der

Durchschnitts-Summe zu 8., durch den damit beauftragten Civil-Beamten summirt und abgeschlossen, von der Abnahme-Kommission geprüft und sowohl wegen der Anzahl und durchschnittlichen Taxe der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde, als auch wegen der etwaigen Unvermeidlichkeit der Abnahme höher als 100 Rthlr. abgeschätzter Pferde, in derjenigen Form bescheinigt, welche in der Beilage C. angegeben worden ist. Diese Bescheinigung ist nicht allein von beiden Abnahme-Kommissarien, sondern auch von allen dreien Mitgliedern der Abschätzungs-Kommission, unter Beifügung der zu 19. dieses Reglements aufzunehmenden Verhandlung über die Vereidigung der Letztern, sofort eigenhändig zu vollziehen. Das Nationale C. der Reserve-Pferde nebst Taxe wird, jedoch ohne Abnahme-Bescheinigung, ebenfalls sowohl von der Abnahme- als auch von der Abschätzungs-Kommission vollzogen.

Ausstellung von Anerkenntnissen des Civil-Kommissarius über den Taxwerth der Pferde.

26. Auf den Grund des solchergestalt bescheinigten Abnahme-Nationals

a. über die Pferde für die Garde und Linie,

welche aus Staatsfonds zu vergüten sind, werden den Eigenthümern dieser Pferde zur Verhütung von Verwechselungen und Irrungen, von dem Civil-Kommissarius sofort einstweilige Anerkenntnisse über den aus Staatsfonds zu vergütenden Taxwerth derselben ausgestellt und ausgehändigt. Zu diesen Anerkenntnissen, nebst den der Einfachheit wegen unmittelbar darunter stempelfrei auszustellenden Quittungen der Empfangsberechtigten, wird der Civil-Kommissarius gedruckte Blanquets nach dem sub litt. D. beiliegenden Formular bereit zu halten haben.

Sollte ferner nach dem besonderen Abnahme-Nationale:

b. über die Pferde für die Provinzial-Landwehr,

zur Beschaffung derselben, welche aus Kreismitteln erfolgt, nach den zu 11. dieses Reglements bestehenden Anordnungen, statt des zulässigen vorherigen Ankaufs, von dem Aushebungs- und Abschätzungs-Verfahren Gebrauch gemacht worden sein, so wird der Civil-Kommissarius auch den Eigenthümern dieser Pferde, Anerkenntnisse nach demselben resp. für die Provinzial-Landwehr und auf die Kreis-Kommunal-Fonds abzuändernden Formular, auszustellen und auszuhändigen haben.

Liquidation und Vergütung des Taxwerthes der Pferde, sowie auch der Remuneration der bei ihrer Abnahme mitwirkenden Sachverständigen.

27. Damit nach der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 zu 9., die Bezahlung der für die Garde und Linie ausgehobenen Mobilmachungs-Pferde, nach ihrem abgeschätzten Durchschnittswerthe, aus den bereitesten Staatsmitteln sofort erfolge, ist das mit dem Abnahme-Attest versehene Abnahme-Nationale über diese Pferde (zu 25. dieses Reglements) durch den Landrath des betreffenden Kreises baldigst an die Regierung zur Prüfung, Feststellung und Vergütungs-Anweisung einzusenden.

Die aus Kreis-Mitteln zu leistende Zahlung für die Mobilmachungs-Pferde der Provinzial-Landwehr wird aber auf den Grund des besondern Abnahme-Nationals darüber, von Seiten des Landraths aus den geeigneten Beständen der Kreis-Kommunal-Kasse zu veranlassen sein.

Die Gebühren-Liquidationen der bei dem Abnahme-Geschäft zugezogenen drei Abschätzungs-Kommissarien, sowie des Kreis- oder sonstigen Thierarztes, in den Grenzen der für die Letzteren allgemein festgestellten Sätze, (Erlaß der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17ten Januar 1851 und der Königlichen Ministerien der geistlichen &c. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 15ten Septbr. 1856) nöthigenfalls auch für den von dem Civil-Kommissarius zuzuziehenden vereideten Beamten, hat der Landrath an die Regierung zur Feststellung und Anweisung einzusenden.

Auszahlungs-Nachweisung über den Taxwerth der aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für Garde und Linie.

28. Ueber den hiernächst von der Regierung aus Staatsfonds zu assignirenden Taxwerth der Pferde für die Garde und Linie ist von der zahlenden Kasse für jeden Kreis eine besondere Auszahlungs-Nachweisung unter folgenden Rubriken anzufertigen:

1. Laufende Nr.,
2. Nr. des beiliegenden Abnahme-Nationals,
3. Vor- und Zuname des Pferdebesitzers,
4. Wohnort desselben,
5. Anzahl der für die Garde und Linie abgenommenen Pferde,
6. Betrag des ausgezahlten Taxwerths derselben,
7. Nr. der beiliegenden Anerkenntnisse nebst Quittungen der Empfänger.

In dieser Auszahlungs-Nachweisung sind die Zahlungs-Empfänger in der Reihefolge des derselben gleich zu Anfange beizufügenden Abnahme-Nationals aufzuführen, welches die Sollzahlung angiebt und justifizirt.

In derselben Reihefolge werden daher auch die quittirten Anerkenntnisse derselben beizufügen sein, wie solche das zu 26. dieses Reglements angegebene Formular vorschreibt.

Die unter diesen Anerkenntnissen stempelfrei auszustellenden Quittungen sind:

a. bei der Unterkreuzung von Schreibensunkundigen, oder auch:
b. bei der Unterschrift derer, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, durch Schreibezeugen gehörig zu beglaubigen; ferner ist:
c. die Empfangsberechtigung derjenigen Personen, welche von den Eigenthümern der Pferde in Behinderungsfällen mit der Quittungsleistung und Gelderhebung beauftragt werden, vollständig nachzuweisen und
d. am Schlusse der Auszahlungs-Nachweisung, die Richtigkeit derselben von

dem Landrath

dem Landrath des Kreises noch im Allgemeinen anzuerkennen und zu bescheinigen.

Weitere Verpflegung und Transport der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde.

29. Die abgenommenen Pferde werden von da ab militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu 14. erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militairfonds zu beschaffen ist. Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Trainsoldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einstweilen auszuhebende Koppelknechte. Den zu diesem Zwecke auf militairische Requisition zu gestellenden Koppelknechten, wie den lediglich zum Pferdetransport einzubeordernden Mannschaften des beurlaubten Standes, ist für die Dauer dieses Dienstes, der ortsübliche Lohn, nach Angabe des gestellenden Landraths zu gewähren, für den Hinmarsch, unter Rückrechnung der Marschverpflegungskosten von 5 Sgr. pro Mann und Tag. Auf dem Rückmarsch erhalten diese Hilfs-Transport-Mannschaften, für die mit 3 Meilen pro Tag abzumessende Zeit der Rückkehr, den erwähnten Lohn zu ihrer beliebigen Unterbringung und Verpflegung. Dieser bedungene Lohn wird von den betreffenden Civil-Kassen vorschußweise gezahlt und auf die von dem betreffenden Landrath an die Corps-Intendantur einzusendende gehörig belegte und bescheinigte Liquidation erstattet. Sind diese Hilfsmannschaften durch den Kommandoführer engagirt, z. B. unterweges, und in diesem Falle von demselben auch bezahlt, so hat dieser die Liquidation durch den zuständigen Truppentheil zu veranlassen.

Sollten bei dem Beginne des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten, die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Train-Soldaten rc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Train-Soldaten rc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

Straf-Bestimmungen.

30. Diejenigen, welche:

A. der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer zur Armee-Mobilmachung erforderlichen Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, sind in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14. des bereits allegirten Gesetzes vom 11ten Mai 1851, sowie auch der Verordnung vom 24sten Februar 1834 zu 1. und 10. u. des §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, Gesetz-Sammlung Seite 268, nicht nur:

a. zur sofortigen Nachgestellung der zurückbehaltenen diensttauglichen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich anzuhalten,

sondern auch:

b. wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung §. 10. enthaltenen Strafvorschrift, entweder durch vorläufige Straffestsetzung nach dem Gesetz vom 14ten Mai 1852, Gesetz-Sammlung Seite 245, oder in den dazu geeigneten Fällen durch Anzeige bei dem Polizei-Anwalte zur Strafe zu ziehen.

Wenn ferner:

B. zu der nach dem Abschnitte 5. dieses Reglements schon in Friedenszeiten jährlich erforderlichen Ermittelung der vorhandenen Anzahl und Qualität diensttauglicher Pferde, die Gestellung derselben Behufs ihrer Musterung von Seiten des Landraths verfügt wird, von den Pferdebesitzern aber ganz oder theilweise unterlassen werden sollte, so können die Letzteren nach den §§. 11. und 20. des bereits angeführten Gesetzes vom 11ten März 1850 nicht allein:

a. zur Nachgestellung der zurückgehaltenen Pferde polizeilich angehalten, sondern auch

b. wegen dieser Unterlassung in einem von den vorstehend zu A. b. angegebenen beiden Verfahren zur Geldstrafe bis zum Betrage von zehn Thalern gezogen werden.

Schluß.

31. Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf erwartet werden, daß sie bei einer etwaigen Armee-Mobilmachung ꝛc. den Anordnungen dieses Reglements mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen, und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit versetzen werden, die in dem Abschnitte 30. dieses Reglements erwähnten Zwangsmaaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen.

Königsberg, den 4ten März 1856.

Der kommandirende General.
v. Werder.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath.
Eichmann.

Vorstehendes Reglement wird bis auf Weiteres hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22sten Dezember 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister.
Graf Waldersee.

Beilage A.

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Komplettirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1. Die für die Kavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a) für Kürassiere, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll groß und darüber sein;
   b) für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2. In Ansehung der sonstigen Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   b) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c) Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linie und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben; wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Corps-Bezirks und des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, eingebrannt,

außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegs-Minister.	Der Minister des Innern.
gez. v. Bonin.	Im Auftrage: gez. v. Manteuffel.

Beilage B.

Eides-Formular

für

die Abschätzungs-Kommissarien (Taxatoren) der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Abschätzungs-Kommissarius für die zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei Ausführung dieses Auftrages ohne Rücksicht auf den Einfluß bald vorübergehender, durch außerordentliche Zeitereignisse herbeigeführter Preis-Steigerungen, lediglich nach den in Zeiten allgemeinen Friedens im gewöhnlichen Verkehr stattfindenden Preisen, also nach dem ordentlichen wahren Werthe der abzuschätzenden Pferde, nach meinem besten Wissen, pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, Keinem zu Liebe oder zu Leide, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.

Beilage C.

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde
aus dem Kreise
Regierungs-Bezirks
(und zwar sind
1. über die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für die Garde und Linie und
2. über die aus Kreisfonds für die Provinzial-Landwehr

zwei besondere Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen).

No.	1. Vor- und Zuname des Besitzers.		2. Wohnort.	3. Geschlecht der Pferde.		4. Alter.	5. Farbe und Abzeichen.	6. Größe.	
				Wallach.	Stute.	Jahr.		Fuß.	Zoll.
							Summa		

7. Sind abgenommen als: *)					8. Taxe der abgenommenen Pferde.					9.
Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Für welchen Truppentheil.	1ster	2ter	3ter	Durchschnitts-Betrag		Bemerkungen.
Pferde.					Taxator.			in Zahlen.	in Worten.	
					rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	
										1. In den Rubriken zu 8. werden Beträge von einem halben Thaler und darüber für einen vollen Thaler gerechnet. Beträge unter einem halben Thaler bleiben außer Ansatz. 2. Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 7.: „Sind ausgewählt als:"

Daß

Daß sowohl

1. die Ablieferung der vorstehend spezifizirten Anzahl von . . . . geschrieben . . . . Mobilmachungs-Pferden an den mitunterzeichneten Militair-Kommissarius, als auch

2. die Abschätzung derselben zu den obigen Beträgen überhaupt von . . . . . Rthlrn., geschrieben . . . . Thalern, bestimmungsmäßig erfolgt,

so wie, endlich

3. die Abnahme der über 100 Rthlr. abgeschätzten Pferde zur Deckung des repartirten Kreis-Kontingents unvermeidlich gewesen ist, solches bescheinigt hierdurch

. . . . den . . ten . . . . . .

Die Abnahme-Kommission.

(Unterschriften.)

(Militair-Kommissarius.) (Civil-Kommissarius.)

Die Abschätzungs-Kommission,

legitimirt durch die beiliegende Verhandlung über ihre Vereidigung.

(Unterschriften der 3 Abschätzungs-Kommissarien.)

Beilage D.

Nro. . . .
des Abnahme-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . .
zur Armee-Mobilmachung für die { Garde / Linie }
Ein . . . . . . Pferd
von Geschlecht . . . .
- Alter . . . . Jahren
- Farbe und Abzeichen . . . . .
- Größe . . . Fuß . . Zoll

heute abgeliefert hat, wofür demselben der durchschnittliche Taxwerth von
. . . Rthlrn. geschrieben . . . . Thalern,
gegen Zurückgabe dieses Anerkenntnisses und die nachfolgend auszustellende Quittung aus der . . . . Kasse
zu zahlen ist, bescheinigt hierdurch.

. . . . den . . ten . . . . .

Der Civil-Abnahme-Kommissarius.

(Stempelfrei.)

Quittung.

Vorstehende . . . Rthlr. geschrieben . . . . Thaler
habe ich aus der . . . . . . Kasse zu . . . . .
baar und richtig erhalten, und quittire hiermit.

. . . ., den . . ten . . . . .

(Unterschrift des Empfängers.)

(Attestirung.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2. Marienwerder, den 14ten Januar **1857.**

Das 64ste und 65ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4573. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung auf Gera durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft, vom 17ten November 1856;

Nro. 4574. das Privilegium wegen Emittirung von drei Millionen neunhunderttausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 17ten November 1856;

Nro. 4575. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Euskirchen und Zülpich, Regierungs-Bezirks Köln;

Nro. 4576. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Dezember 1856, betreffend die Zulassung belgischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem anderen preußischen Platze;

Nro. 4577. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Dezember 1856, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Emission vierprozentiger Pfandbriefe;

Nro. 4578. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft, vom 1sten Dezember 1856;

Nro. 4579. die Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Kassen-Anweisungen, vom 22sten Dezember 1856.

I. Nachtrag
zu dem Reglement für außergerichtliche Auctionatoren vom 15ten August 1848.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 20. in dem Reglement vom 15ten August 1848 wird dahin ausgedehnt, daß den Auctionatoren die Leistung

Ausgegeben in Marienwerder den 15ten Januar 1857.

von Vorschüssen auf Auctions-Kaufgelder, die cessionsweise Erwerbung von Forderungen solcher Kaufgelder und überhaupt jede Betheiligung bei Auctionen untersagt sind, dieselben mögen von ihnen selbst oder von einem Dritten geleitet oder betrieben werden.

Berlin, den 21sten Dezember 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

II. **Bekanntmachung.**

Das Königliche Ober-Präsidium hat auf unsern Antrag, den Eintrieb von Schweinen aus Polen, welcher durch die Verordnung vom 5ten Oktober v. J. (Amts-Blatt 1855, S. 250.) verboten war, gestattet. Der Eingang von Schweinen kann jedoch nur über die in der Amtsblatt-Verfügung vom 28sten Oktober 1854 (Amts-Blatt S. 19.) bezeichneten Einlaßorte zu Leibitsch und Piezonica (Kreises Thorn), zu Gollub, Gurszno und Neu Zielun (Kreises Strasburg) erfolgen, und müssen die Schweine am Eingangsorte der im §. 2. 6. der Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetzsammlung 1836) vorgeschriebenen Reinigung unterworfen werden; einer gleichen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der Revisoren, die Treiber unterwerfen. Die Kosten der Reinigung werden von den Importanten getragen.

Marienwerder, den 29sten Dezember 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. **Bekanntmachung.**

Nachdem Se. Majestät der König durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Dezember v. J. genehmigt haben:

daß nunmehr den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhabern des eisernen Kreuzes aus dem Stande der Gemeinen die Invaliden-Pension eines Unteroffiziers angewiesen werden darf,

bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die betheiligten Veteranen, behufs Anerkennung zur Invaliden-Pension eines Unteroffiziers, unter Einreichung des Zeugnisses über den Besitz des eisernen Kreuzes sich an das Kommando desjenigen Landwehr-Bataillons zu wenden haben, in dessen Bezirk ihr Wohnort belegen ist.

Marienwerder, den 6ten Januar 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Das Statut der Zimmer-Innung zu Graudenz ist von uns bestätigt worden. Marienwerder, den 31sten Dezember 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii zu Königsberg vom 24sten November d. J. (Amtsblatt pro 1856 S. 322.) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Kreis-Schulinspection in den jetzigen Superintendentur-Kreisen Schwetz und Rosenberg den Superintendentur-Verwesern, Pfarrer Horn in Schwetz und Pfarrer Kahle in Rosenberg, von uns übertragen worden ist. Die Schulinspectionskreise in den genannten Superintendentur-Kreisen haben denselben Umfang, welcher den letzteren nach der Amtsblatt-Bekanntmachung S. 323. angewiesen ist; die Kreis-Schulinspectoren, Konsistorialrath Liebke hier, Superintendentur-Verweser Thiel in Strasburg und Superintendentur-Verweser Peterson in Graudenz, behalten die bisherigen Kreis-Schulinspectionen in den durch das Amtsblatt bekannt gemachten Grenzen. Die Pfarrer und Lehrer in den neu abgegrenzten Superintendentur-Bezirken wollen sich künftig in allen die Schulen betreffenden Angelegenheiten zunächst an ihre jetzigen Kreis-Schulinspectoren wenden.

Marienwerder, den 31sten Dezember 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung u. das Schulwesen.

VI. **Bekanntmachung.**

Die nach Vorschrift der §§. 19. und 20. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse vom 2ten März 1850 für den Zeitraum von 1833/56 ermittelten vier und zwanzigjährigen Martini-Marktpreise der Haupt-Getreide-Arten in den benannten Markt-Orten werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nro.	Marktstadt.	Weizen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Erbsen pro Scheffel.		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Marienwerder . . .	2	3	—	1	10	9	—	28	10	—	20	11	1	14	6
2	Marienburg . . .	2	4	3	1	11	1	1	—	5	—	20	7	1	12	7
3	Mewe	2	4	8	1	10	11	1	2	6	—	20	8	1	13	9
4	Elbing	2	5	11	1	13	2	1	2	6	—	20	3	1	17	3
5	Graudenz	2	6	3	1	11	7	1	1	10	—	21	11	1	14	5
6	Culm	2	8	8	1	12	3	1	2	5	—	23	10	1	15	5
7	Thorn	2	4	7	1	10	3	1	2	—	—	21	11	1	12	9
8	Conitz	—	—	—	1	11	7	—	28	5	—	15	4	1	12	3
9	Flatow	—	—	—	1	11	5	—	27	—	—	19	9	1	11	7
10	Dt. Crone	—	—	—	1	15	3	1	2	1	—	24	10	1	16	11
11	Mrk. Friedland . .	2	10	2	1	15	3	1	1	9	—	26	11	1	19	7

Marienwerder, den 10ten Januar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Landwirthschaftliche Abtheilung des Innern.

VII. **Bekanntmachung.**

Die am 18ten d. M. abgehaltene General-Versammlung der Rosenberger Chausseebau-Actien-Gesellschaft hat in vorschriftsmäßiger Weise die Auflösung dieser Actien-Gesellschaft beschlossen. Dies wird in Gemäßheit des §. 29. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9ten November 1843 und des §. 59. des unterm 12ten April 1844 Allerhöchst bestätigten Statuts vom 3ten Oktober 1842 mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Befriedigung der Gesellschafts-Gläubiger von den Kreisen Rosenberg und Graudenz, auf welche der von der Gesellschaft unternommene Chausseebau übergehen soll, übernommen ist.

Marienwerder, den 21sten Dezember 1856.

Der Kommissarius zur Regulirung der Verhältnisse der Rosenberger Chausseebau-Gesellschaft.
Geheimer Finanz- und Ober-Regierungs-Rath.
Rothe.

Personal-Chronik.

VIII. Für das Jahr 1857 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt worden:

1. Professor Dr. Richelot als Director,
2. Professor Dr. Rosenkranz,
3. Professor Dr. Schubert,
4. Professor Dr. Rathke,
5. Professor Dr. Erbkam,
6. Gymnasial-Director Dr. Horkel,
7. Privat-Docent Dr. Herbst,

(2.–7.) als Mitglieder.

Dem bisherigen ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Braunsberg, Joseph Hägele, ist die dritte Oberlehrerstelle am Gymnasium in Culm verliehen worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer am Gymnasium zu Conitz, Peter Kawczynski, ist zum ordentlichen Lehrer an derselben Anstalt ernannt worden.

Der Brauerei-Besitzer Greifelt zu Freystadt ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- 2c. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann Otto Pohl zu Thorn hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 2.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3. Marienwerder, den 21sten Januar **1857.**

I. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18ten November 1841 bestimmen wir hierdurch, daß die Ausübung der Jagd auf Rebhühner mit dem 25sten d. M. zu schließen ist, und haben die Behörden und Beamten darüber zu wachen, daß der Schluß strenge beachtet wird.

Marienwerder, den 16ten Januar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Das in Nro. 44. des Amtsblattes unterm 21sten Oktober v. J. ergangene Verbot der Abhaltung von Viehmärkten in den Kreisen Löbau und Strasburg wird hierdurch aufgehoben.

Marienwerder, den 14ten Januar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. **50 Rthlr. Belohnung.**

Am 16ten d. Mts. früh zwischen 6 und 7 Uhr ist der wegen vielfacher Diebstähle und wegen Raubes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilte Züchtling Losekamm aus der Strafanstalt zu Graudenz entsprungen.

Bei der großen Gefährlichkeit des Losekamm ist es dringend wünschenswerth, daß derselbe sobald als möglich wieder ergriffen wird und wir sehen uns daher, indem wir rücksichtlich der Personsbeschreibung desselben auf die bereits erlassenen Steckbriefe aufmerksam machen, veranlaßt, demjenigen, welcher den Losekamm wieder zur Haft bringt, eine Belohnung

von 50 Thalern

hiedurch zu verheißen.

Marienwerder, den 20sten Januar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 22sten Januar 1857.

IV. **Bekanntmachung.**

Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste sind für das Jahr 1857 folgende Termine anberaumt:

auf den 17ten März,
" " 15ten September.

Diejenigen jungen Leute in dem Alter vom vollendeten 17ten bis 20sten Lebensjahre, welche die Zulassung zum einjährigen Militairdienste in Anspruch nehmen wollen, haben, — jedoch spätestens bis zum 1sten Mai desjenigen Kalender-Jahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr erreichen und 4 Wochen vor dem obigen Termine — der unterzeichneten Kommission folgende Atteste portofrei einzureichen:

1. das Taufzeugniß,
2. ein Schulzeugniß, und, insofern sich der Meldende in einer der drei ersten Klassen eines Gymnasiums befindet, ein Attest des Gymnasial-Direktors, aus welchem hervorgeht, daß ersterer nach einer mit ihm vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet hat, welcher erwarten läßt, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne;
3. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand und die Brauchbarkeit zum Militairdienste, von einem Physikus, Militair- oder Hausarzte ausgestellt;
4. eine von der zuständigen Polizei-Behörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes beziehungsweise über die Zustimmung zur Ableistung der Heerespflicht durch einjährigen Dienst und über die Gewährung der Mittel zur Equipirung und zum Unterhalte während des Dienstes;
5. ein von der zuständigen Polizei-Behörde ausgestelltes Führungs-Attest, Falls in dieser Beziehung nicht schon das Attest sub 2. dessen Stelle ersetzt.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 28sten Januar 1838 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt pro 1838 Nro. 11.) hingewiesen, mit dem Bemerken, daß durch das sub 2. vorstehend erwähnte Schulzeugniß dem Kandidaten ein Recht auf Entbindung von der mündlichen Prüfung Seitens der unterzeichneten Kommission nach den bestehenden Vorschriften nicht eingeräumt ist, dieser vielmehr in jedem Falle die Entschließung vorbehalten bleibt, entweder die mündliche Prüfung eintreten zu lassen, oder von derselben zu entbinden.

Marienwerder, den 6ten Januar 1857.

Departements-Prüfungs-Kommission für 1jährige Freiwillige.

Militair-Mitglied.	Civil-Mitglied.
v. Freyhold,	B. v. Hoheneck.
Major und Bataillons-Kommandeur.	

V. **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf den §. 14. des Zoll-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu dem vom 1sten Januar d. J. ab gültigen Zolltarif, ein unter den Zollvereins-Staaten vereinbartes amtliches Waarenverzeichniß erschienen ist, welches nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Danzig, den 6ten Januar 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

Personal-Chronik.

VI. Der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. Meyer zu Marienburg ist zum Staats-Anwalt beim Königlichen Kreis-Gericht Thorn, vom 1sten Januar d. J. ab, ernannt. In die Stelle des Staats-Anwalts Dr. Meyer zu Marienburg tritt der zum Staats-Anwalts-Gehülfen ernannte Gerichts-Assessor von Bismark.

Der Kreisgerichts-Director Lepper zu Löbau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Cüstrin versetzt worden.

Der bisherige Kreisgerichtsrath Anders zu Goldberg in Schlesien ist zum Director des Kreisgerichts zu Löbau ernannt worden.

Der Kreisrichter Grube zu Meme ist gestorben.

Der Kreisrichter Hübner zu Neustadt ist als Mitglied an das Kreisgericht zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Stuhm unter Uebertragung der Funktionen eines Vorsitzenden dieser Deputation versetzt worden.

Der bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder als Hülfsrichter beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Keyßner ist in das Departement des Kammergerichts zu Berlin zurückversetzt worden.

Der Gerichts-Assessor v. Bismark zu Mrk. Friedland ist als Staatsanwalts-Gehülfe bei dem Kreisgerichte zu Marienburg angestellt.

Dem Gerichts-Assessor Rudolph zu Berlin ist die Verwaltung der bei der Gerichts-Kommission zu Mrk. Friedland erledigten Richterstelle übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Horn ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Flatow als Hülfsrichter überwiesen worden.

Der Auskultator Mebem ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator v. Wrese zu Bromberg ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechtskandidat Carl Gustav Schmeling ist als Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Flatow zur Beschäftigung überwiesen.

Der Bote und Exekutor Bähr bei dem Kreisgerichte zu Schwetz ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Im Culmer Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Amtsschreiber Häwecker zu Culm für den dritten Bezirk der Landgemeinde Culm,

der Inspector Dammann zu Gr. Bollumin für die Landgemeinde Gr. Bollumin und Ostromecko.

Im Graudenzer Landrathskreise ist der Gutspächter Friese zu Schwenten als Schiedsmann für das Kirchspiel Schwenten gewählt und bestätigt worden.

Im Flatower Landrathskreise ist der Ackerbürger Erdmann zu Zempelburg als Schiedsmann für die Stadt Zempelburg gewählt und bestätigt worden.

Im Dt. Croner Landrathskreise ist der Kreisthierarzt v. Reppert zu Dt. Crone als Schiedsmann für das städtische Kirchspiel daselbst wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Postsecretair v. Groß ist von Thorn nach Elbing, und der Postsecretair Schochow von Berlin nach Thorn versetzt.

Der Post-Expedient Kawka ist von Marienwerder nach Tuchel versetzt und mit der Verwaltung der dortigen Post-Expedition beauftragt.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition:

in Freystadt dem Post-Expeditions-Gehülfen Ebermann,
in Landeck dem Gendarmerie-Wachtmeister Bendt,
in Podgurz dem Post-Expeditions-Gehilfen Neuhoff,
in Flötenstein dem Gendarmen Hagemann,
in Zippnow dem Rentier Lange,
in Gr. Schliewitz dem Gastwirth Ullendorff,
in Kramske dem Lehrer Weise, sowie
in Appelwerder dem Lehrer Zank
unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Die Post-Expediteure Martens in Tuchel und Graß in Freystadt i. Pr. sind aus den bisher inne gehabten Stellen ausgeschieden.

Der Steuereinnehmer Stypczynski zu Lessen ist für den Zeitraum von sechs Jahren zum Stadtkämmerer daselbst gewählt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 3.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4. Marienwerder, den 28sten Januar 1857.

Das 1ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4580. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei" mit dem Domizil zu Mühlheim an der Ruhr errichteten Aktiengesellschaft, vom 16ten Dezember 1856.

I. Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab die exekutivische Einziehung des Porto, Bestellgeldes und der übrigen Postgefälle durch die Postbehörden und deren Unterbeamten, besonders die Briefträger erfolgen wird, denselben die Befugniß zur Vollstreckung von Exekutionen zu dem gedachten Zwecke beigelegt ist und ihren darauf gerichteten Anordnungen und Anweisungen nach Maaßgabe der Vorschriften der Verordnung vom 30sten Juli 1853 unweigerlich Folge zu leisten ist. Marienwerder, den 17ten Januar 1857.

Königliche Preuß. Regierung.

II. Im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten Dezember 1854 bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß nach dem Tode des Herrn Regierungs-Raths Weilandt die interimistische Verwaltung der Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Direktion dem Herrn Regierungs-Rath Weger übertragen worden ist.

Marienwerder, den 22sten Januar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Lokal-Polizei-Verordnung des Magistrats zu Pr. Friedland vom 26sten Oktober d. J. wegen Meldung neu anziehender als auch besuchsweise sich aufhaltender Personen ist in dem Kreisblatte des Königlichen Landraths-Amtes zu Schlochau pro 1856 Nro. 48. veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 5ten Januar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 29sten Januar 1857.

IV. Das Statut der Müller-Innung zu Schlochau ist von uns bestätigt worden. Marienwerder, den 12ten Januar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die für die hiesige Stadt entworfene Feuer-Ordnung vom 2ten Dezember v. J. ist in dem Kreisblatte des hiesigen Kreises Nro. 51. pro 1856 veröffentlicht worden. Marienwerder, den 14ten Januar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Unter den Pferden des Bauern Burtschinski in Gr. Pulkowo, Kreises Strasburg, ist die (rotz)-verdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 12ten Januar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Das Königliche Ober-Präsidium zu Königsberg hat in Anerkennung ihrer Bemühungen um den Unterricht taubstummer Kinder im verflossenen Jahre den Lehrern

Fischer in Briesen, Kreis Culm,
Schulz in Oberausmaaß, Kreis Culm,
Wolfram in Kabylunken, Kreis Graudenz,
Appel in Thorn,
Klawitter in Dt. Crone,
Neumann in Jastrow,
Wiese in Lütz, und
Aschberger in Gollub

eine Geldbelohnung bewilligt.

Indem wir dieses bekannt machen, sprechen wir den Wunsch aus, daß alle diejenigen Lehrer, welchen sich dazu Gelegenheit bietet, in diesem Anerkenntniß eine Aufmunterung finden mögen, sich den Unterricht taubstummer Kinder in ihrer Schulgemeinde mit Eifer und Sorgfalt angelegen sein zu lassen.

Marienwerder, den 13ten Januar 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VIII. Nachstehend wird das Verzeichniß derjenigen evangelischen Lehrer des hiesigen Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche zur Vorbereitung und Ausbildung von evangelischen Präparanden für die Aufnahme ins Seminar befähigt sind, mit der Aufforderung, daß diejenigen Jünglinge evangelischer Konfession, welche sich, unter zweckmäßiger Benutzung des Regulativs vom 2ten Oktober 1854 und unter der Anleitung eines dazu geeigneten Lehrers und der Aufsicht des Herrn Ortsgeistlichen zur Aufnahme ins Seminar vorbereiten wollen, sich an einen dieser Lehrer wenden, um sich mit demselben wegen der Bedingungen, unter

welchen diese Vorbereitung zur Aufnahme ins Seminar, nach Anleitung des Regulativs vom 2ten Oktober 1854 bewirkt werden soll, zu einigen.

1. Pauly in Fröbenau, Behring in Hansdorf und Zech in Gr. Schönforst, im Kirchspiele Raudnitz.
2. Quast in Culmsee.
3. Brunzlow in Lütz.
4. Pehlow in Mocker und Herholz auf der Bromberger Vorstadt, Kirchspiels Thorn.
5. Donat in Dt. Czellenczin und Hildebrandt in Drosdowo, im Kirchspiele Schwetz.
6. Korth in Schönau, Korth in Gollin, Lissack in Trebbin und Schwanebeck in Schloppe.
7. Kroll in Baldram, Löwcke in Marienfelde, Hesse in Gr. Bandtken und Karczewski in Marienau, im Kirchspiele Marienwerder.
8. Hückel in Neudorf und Witzig in Gr. Lunau, Kirchspiels Gr. Lunau.
9. Priewe in Königsdorf, Kirchspiels Flatow.
10. Kyser in Gollub und Bärtz in Galczewo, Kirchspiels Gollub.
11. Rector Altergott und Lehrer Laupichler in Löbau.
12. Siebert in Gr. Weide, Heinrichs in Schadewinkel und Schliephak in Münsterwalde, Kirchspiels Mewe.
13. Titz in Piasken, Titz in Gatsch und Sockel in Pastwisko, im Kirchspiele Graudenz.
14. Kautz, Hasse und Witt in Dt. Crone.
15. Janz in Zempelburg.
16. Kaun in Bischofswalde u. Neumann in Bärenwalde, Kirchspiels Schlochau.
17. Krause in Luttommerbrück, Daus in Okiersk und Gohr in Zwitz, im Kirchspiele Tuchel.
18. Claus in Schwenten und Plog in Buschin, im Kirchspiel Gruppe.
19. Mohn in Baumgarth, Kirchspiels Christburg.
20. Gauß in Bandsburg und Pieper in Pempersin.
21. Göde in Zippnow.
22. Schwanebeck in Clausdorf, Kirchspiels Neugolz.
23. Raatz in Lüben.
24. Haß in Hammerstein und Orthmann in Falkenwalde.
25. Zech in Dackau, Kirchspiels Rohdau.
26. Kolwitz in Kl. Brudzaw, Kirchspiels Ksionsken.
27. Russe in Kowalewo.
28. Pawlowski in Neumark.
29. Preiß in Lichtfelde.
30. Mentz in Littschen im Kirchspiele Gr. Krebs.

31. Gebauer in Stuhm, Schlichting in Barlewitz und Jampert in Schweingrube.
32. Jaruschewski in Bukowietz bei Schwetz und Birkholz in Jeziorken.
33. Hofhauser in Racziniewo, Körth in Gr. Strzyzawa und Döring in Czarze, Kirchspiels Ostrometzko.
34. Frommelt in Riesenwalde, im Kirchspiel Riesenkirch.
35. Piper in Loosen und Glashagen in Stegers, im Kirchspiel Elsenau.
36. Ketz in Schöneberg, Schamp in Gr. Herzogswalde und Borowski in Garben, Kirchspiels Sommerau.
37. Schulz in Garnsee.
38. Haß in Rogowko, Kirchspiels Gremboczyn.
39. Seewe in Posilge, im Kirchspiele Stalle.
40. Dobberstein in Pottlitz, Eisenschmidt, Ziemann und Rector Fielitz in Pr. Friedland.
41. Rector und Prediger Dr. Ehrhardt, Lehrer Heinemann und Manstein in Dt. Eylau.
42. Schäfer in Kokotzko.
43. Linge und Augustin in Rosenberg.

Marienwerder, den 17ten Januar 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IX. **Bekanntmachung.**

Die am 18ten d. M. abgehaltene General-Versammlung der Rosenberger Chausseebau-Actien-Gesellschaft hat in vorschriftsmäßiger Weise die Auflösung dieser Actien-Gesellschaft beschlossen. Dies wird in Gemäßheit des §. 29. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9ten November 1843 und des §. 59. des unterm 12ten April 1844 Allerhöchst bestätigten Statuts vom 3ten Oktober 1842 mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Befriedigung der Gesellschafts-gläubiger von den Kreisen Rosenberg und Graudenz, auf welche der von der Gesellschaft unternommene Chausseebau übergehen soll, übernommen ist.

Marienwerder, den 21sten Dezember 1856.

Der Kommissarius zur Regulirung der Verhältnisse der Rosenberger Chausseebau-Gesellschaft.
Geheimer Finanz- und Ober-Regierungs-Rath.
Rothe.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 4.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5. Marienwerder, den 4ten Februar **1857.**

Das 2te und 3te Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4581. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Dortmund domizilirten „Harpener Bergbau-Actien-Gesellschaft," vom 16ten Dezbr. 1856;

Nro. 4582. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederüttfeld über Winterspelt nach Steinebrück, im Kreise Prüm des Regierungs-Bezirks Trier;

Nro. 4583. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von der Versmold-Borgholzhauser Chaussee bei Stratmannsbrücke über Bockhorst, im Regierungs-Bezirk Minden, nach der Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Dissen;

Nro. 4584. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a) von Salzwedel bis zur Landesgrenze gegen Hannover bei Hoyersburg; b) von der Warthe bei Salzwedel nach Diesdorf; c) von der Magdeburg-Lüneburger Staatsstraße bei Mahlsdorf über Brunau bis zur Grenze des Osterburger Kreises; d) von Rohrberg bis Cheinitz;

Nro. 4585. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Notte, Kreis Teltow, im Betrage von 200,000 Rthlrn., vom 29sten Dezember 1856;

Nro. 4586. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 22sten Dezember 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-Holländischer Actienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau" mit dem Domizil zu Duisburg, vom 31sten Dezbr. 1856;

Nro. 4587. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Benennung: „Union" gebildeten Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin, vom 31sten Dezbr. 1856;

Ausgegeben in Marienwerder den 5ten Februar 1857.

Nro. 4588. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung „Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft" gebildeten Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königs-Wusterhausen über Waltersdorf, Rudow und Rixdorf, vom 12ten Januar 1857;

Nro. 4589. die Bekanntmachung über die unterm 29sten Dezember 1856 erfolgte Bestätigung der Ergänzung des §. 18. und Abänderung des §. 22. des Statuts der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft, vom 14ten Januar 1857.

I. Bekanntmachung.

In Folge der von dem dreizehnten Provinzial-Landtage vollzogenen Wahlen hat die Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse hierselbst sich neu constituirt und besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

1. dem General-Landschafts-Director Grafen zu Dohna-Wesselshöfen, als Vorsitzenden,
2. dem General-Landschafts-Rath Jachmann-Trutenau,
3. dem Geheimen Commerzien-Rath Bittrich hierselbst,
4. dem Ober-Regierungs-Rath Krossa hierselbst, als dem der Direction beigeordneten Staats-Beamten.

Solches bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 22sten Januar 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
Wirkliche Geheime Rath.
Eichmann.

II. Bekanntmachung.

Die schon öfters, zuletzt am 3ten Juli v. J. bekannt gemachte allgemeine Bestimmung:

daß weder Verheirathung, noch die Uebernahme eines Grundstücks von noch lebenden Eltern oder Verwandten, noch die Erwerbung eines Grundstücks durch Kauf oder Heirath, von Ableistung der Militairpflicht befreien kann,

scheint nicht überall beachtet zu werden, und wir nehmen daher Veranlassung, diese Bestimmung nochmals zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Mit Bezug hierauf warnen wir daher wiederholt die Militairpflichtigen, vor Genügung ihrer Militairpflicht die erwähnten Verhältnisse einzugehen, oder zu gewärtigen, daß ohne Rücksicht hierauf und der daraus für ihre häusliche Lage entstehenden Nachtheile ihre Einziehung zum Militairdienste stattfindet.

Aber auch den Herren Geistlichen empfehlen wir abermals, die zur Schließung

einer Ehe bei ihnen sich meldenden Militairpflichtigen an diese Bestimmung zu erinnern und ihr kirchliches Aufgebot nicht eher zu veranlassen, als bis denselben Seitens des Herrn Geistlichen mittelst eines hierüber aufzunehmenden Protokolls die erwähnte Bestimmung nochmals bekannt gemacht, oder von den Militairpflichtigen eine Bescheinigung des Herrn Kreis-Landraths über die dort erfolgte Verwarnung beigebracht worden ist.

Marienwerder, den 10ten August 1840.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehendes Publikandum wird in Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Oberpräsidii hierdurch republicirt und werden insbesondere die Herren Geistlichen veranlaßt, die dieserhalb von dem Königlichen Konsistorio erhaltene Weisung auf das Gewissenhafteste zu befolgen.

Marienwerder, den 27sten Januar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der Arbeitsmann Michael Schramcke aus Czichen, Kreis Löbau, hat den Einwohner Sliszke von der Gefahr des Ertrinkens im Glowiner See am 22sten November v. J. mit eigener Gefahr dadurch gerettet, daß er sich schwimmend zu demselben begeben, ihn ergriffen und ans Land gebracht hat, während der Bruder des rc. Schramke ertrunken ist. Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 23sten Januar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Von dem hiesigen Magistrat ist eine ortspolizeiliche Verordnung, wonach die hiesigen Bäcker künftig verbunden sind, das Roggenbrod nur zu einem gewissen Pfundgewicht zum Verkauf zu stellen, erlassen und in Nro. 52. des Kreis-Blatts pro 1856 veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 26sten Januar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Einpfarrungs-Dekret
für die evangelischen Bewohner zu Przeczno, Wymislowo, Staw und Folgowo zur evangelischen Kirche in Culmsee.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören, und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf den Grund der gepflogenen Verhandlungen im Einverständnisse mit dem Königl. Konsistorium zu Königsberg hierdurch festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner zu Przeczno, Wymislowo, Staw und Folgowo werden zur Kirche in Culmsee hiermit eingepfarrt.

§. 2. Der Pfarrer an der gedachten Kirche tritt zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers und ist verbunden, alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3. Bei verfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4. In Rücksicht aller Gefälle, welche gemäß provinzialrechtlicher Bestimmung an katholische Kirchen und Pfarreien auch von den in §. 1. genannten evangelischen Bewohnern zu entrichten sind, wie Meßkorn und Zehnten, hat es bei den Bestimmungen der gedachten Provinzialgesetze sein Bewenden, hiegegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer und zwar in gleichem Betrage wie von den ursprünglich eingepfarrten Mitgliedern des Kirchspiels, insbesondere auch den nach §. 3. des Einpfarrungs-Dekrets vom 18ten August 1820 bei der Parochie Culmsee üblichen Personal-Dezem. Rücksichtlich der Stolgebühren ist die für das Kirchspiel Culmsee geltende Stoltaxe maaßgebend.

§. 5. Der evangelische Pfarrer und die Kirchenbedienten zu Culmsee, sowie die evangelische Kirche an diesem Orte erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die §. 1. gedachten evangelischen Bewohner sich mit unserer Genehmigung von dem Pfarrverbande in Culmsee trennen sollten, noch steht denselben irgend ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

§. 6. Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 15ten Dezember 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VI. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten Mai und 1sten November 1856 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort genannten Lehrern noch der Lehrer Tomaszewski zu Lubiewo, im Kreise Schwetz, mit der Ausbildung katholischer polnisch-redender Schulamts-Präparanden beauftragt worden ist.

Eltern und Vormünder solcher jungen Leute polnischer Zunge, welche sich dem Lehrer-Berufe widmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich an den Herrn Pfarrer Reymann zu Lubiewo und an den Lehrer Tomaszewski ebendaselbst zu wenden.

Marienwerder, den 24sten Januar 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VII. Durch das Geschenk einer scharlachtuchenen, sowie einer weißen Decke zur Ausschmückung des Altars, hat die evangelische Kirche zu Neumark einen neuen Beweis des frommen Sinnes edler Frauen in der Gemeinde erhalten, dem wir die verdiente öffentliche Anerkennung gerne zu Theil werden lassen.

Marienwerder, den 22sten Januar 1857.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VIII. Bekanntmachung.

In der Stadt Conitz ist eine Königliche Bank-Agentur unter der Leitung des Bank-Agenten, Lazareth-Ober-Inspector a. D. Herrn Ratter daselbst zur Vermittelung von Darlehnen gegen Unterpfand in Waaren und öffentlichen Papieren, von Wechsel-Ankäufen und sonst zulässigen Bank-Geschäften errichtet worden.

Bromberg, den 1sten Februar 1857.

Königliche Bank-Commandite.

Personal-Chronik.

IX. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27sten v. Mts. dem Landrath des Flatowschen Kreises von Weiher den rothen Adler-Orden IVter Klasse zu verleihen geruht.

Die Kaufleute Gehrke und Körner zu Thorn sind als Mitglieder der Handelskammer daselbst und die Kaufleute Giraud, Borchard und Gall, letzterer in Stelle des ꝛc. Körner, als Stellvertreter, erwählt und von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bestätiget worden.

Der Rittergutsbesitzer, Freiherr Hiller von Gärtringen auf Gr. Klonia ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Groß Klonia entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Domainen-Rath Fleran in Tuchel, übertragen worden.

Der Kaufmann Ferdinand Wilh. Frost und der Färbereibesitzer Joh. Conr. Börgen zu Graudenz sind als unbesoldete Magistrats-Mitglieder und Rathsherrn daselbst erwählt und bestätiget worden.

Die bisherigen Forstschutzbeamten, Hegemeister Grashoff zu Kostkowo, in der Oberförsterei Gurszno, Hegemeister Gräber zu Peterswalde, in der Oberförsterei Lindenberg, Hegemeister Däcke zu Lebehnke, in der Oberförsterei Zippnow, Hegemeister Egidy zu Schwiedt, in der Oberförsterei Grünfelde, und Förster Lücke zu Czemlowo, in der Oberförsterei Gollub, sind vom Herrn Finanz-Minister zu Königlichen Revierförstern ernannt worden.

Der bisherige Bureau-Assistent Siemens bei der Provinzial-Steuer-Direction in Danzig ist zum Provinzial-Steuer-Secretair ernannt worden.

Dem Invaliden, Unteroffizier Robert Bartsch, ist die Kreisboten-Stelle beim Königl. Landraths-Amte in Schlochau verliehen worden.

Der invalide Unteroffizier Eduard Schermer vom 5ten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Mieczazkowo, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Unruh zu Graudenz hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Der Kaufmann Carl Gehrmann zu Culm ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Apotheker Thümmel zu Krojanke ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der vormalige Kämmerer Lüdtke zu Tütz ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Alberti zu Stuhm ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Seifensieder Julius Metzing zu Mewe ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Färber Theodor Naumann zu Briesen ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden.

Der Zimmermeister C. Vallentin zu Pr. Friedland ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Rendant Zindler zu Tuchel ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Der Apotheker Eduard Keller zu Landeck ist als Agent der vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätiget worden.

Der Kaufmann Ernst Hugo Gall zu Thorn ist als Agent der Strom-Versicherungs-Branche der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft Pommerania zu Stettin bestätiget worden.

Der Kaufmann Carl Haupt zu Baldenburg ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätiget worden.

Der Kaufmann und Rathsherr Schlieper zu Graudenz ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätiget worden.

Der Lehrer Fritzke zu Landeck hat die ihm übertragene Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Erledigte Lehrerstellen.

I. Mit dem 1sten April d. J. soll die Schulstelle zu Grubno mit einem

Lehrer katholischer Confession besetzt werden. Meldungen sind bei dem Dominium anzubringen.

Die erste Stelle an der jüdischen Konfessionsschule zu Gollub mit einem Gehalte von 250 Rthlr. jährlich ist vakant, und sind Meldungen bei dem jüdischen Schulvorstande zu Gollub anzubringen.

Patent-Bewilligungen.

XI. Dem Rentner Theodor Krier zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, ist unter dem 16ten Dezember 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Feilenhauen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation" ist unter dem 28sten Dezember 1856 ein Patent

auf einen Formkasten zum Gießen von Gegenständen aus Gußstahl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Verwalter Friedrich Eversz zu Caldenhausen bei Uerdingen ist unter dem 2ten Januar 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auflockern der Runkelrübenschnitte und anderer Pflanzentheile, behufs der Branntwein-Destillation, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 4ten Januar 1857 ein Patent

auf eine Verbesserung an dem ihm unterm 31sten Mai 1855 patentirten Webestuhle, wie solche durch eine Zeichnung und Beschreibung erläutert ist, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Vital Daelen zu Hoerde ist unter dem 5ten Januar 1857 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine, insoweit ihre Zusammensetzung nach

der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büreau-Vorsteher A. Glückmann zu Berlin ist unter dem 23sten Januar 1857 ein Einführungs-Patet

auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachsfasern und dergleichen Materialien in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

XII. Das dem Stahlfabrikanten Friedrich Krupp zu Esse unter dem 23sten April 1856 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Construction der Lafetten

ist aufgehoben.

Das dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin unter dem 21sten September 1855 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf

ist aufgehoben.

Das dem Zimmermeister Schröder zu Evingsen unterm 27sten November 1855 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln

ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 5.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6. Marienwerder, den 11ten Februar 1857.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4590. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Neu-Schottland Berg- und Hütten-Actienverein," mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Actiengesellschaft, vom 29sten Dezbr. 1856;

Nro. 4591. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Dezbr. 1856, betreffend den Anschluß des Gemeindebezirks der Stadt Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirk Merseburg;

Nro. 4592. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Dezember 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Zell, Trarbach und Cochem, Regierungsbezirks Koblenz.

---

1. Bekanntmachung.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einerseits und den beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen andererseits ist die Vereinbarung getroffen worden, daß zur Beseitigung von Ungleichheiten, welche aus der Mecklenburgischen Unterthansgesetzgebung in Bezug auf die Ausführung des Vertrages wegen Uebernahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha den 15ten Juli 1851 (Ges.-Samml. S. 711.) sich ergeben, folgender Grundsatz zur Anwendung komme:

Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem zur Zeit ihrer Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der inneren Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthanseigenschaft des Vaters erworben hätten (§§. 1. und 4. des Vertrages vom 15ten Juli 1851), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen kontrahirenden Staaten geworden wären.

Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§§. 1. und 5. alinea 1. a. a. O.).

Dieses Uebereinkommen wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß demselben alle übrige bei dem Vertrage vom 15ten Juli

Ausgegeben in Marienwerder den 12ten Februar 1857.

1851 betheiligte Regierungen, mit Ausnahme der Königlich Bairischen Regierung, beigetreten sind. **Berlin, den 22sten Januar 1857.**

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

II. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1856 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuldscheine.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
Lit. B.	604	3352	33925	187434	15043	48341
à 500 Rtlr.	1301	5182	39976	187480	24456	51704
2371	Lit. E.	5183	53114	196270	33089	52560
Lit. C.	à 200 Rtlr.	5184	68909	210776	33477	60114
à 400 Rtlr.	12578	5185	68910	210777	40569	
765	13998	5186	80377	210938	Lit. H.	
3161	14403	5188	88136	213296	à 25 Rtlr.	
5674	17838	10313	165141	Lit. G.	1153	
6005	Lit. F.	17733	165142	à 50 Rtlr.	38876	
Lit. D.	à 100 Rtlr.	33920	165143	2209	38877	
à 300 Rtlr.	1685	33921	165144	2210	38878	
603	1905	33922	169228	4455	38879	

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. A.	2067	22803	47195	5095	19197	Lit. F.
à 1000 Rtl.	3382	23027	47196	5179	19198	à 10 Rtlr.
3486	3539	23105	47197	5180	19471	684
3844	8463	23106	52058	5181	19504	3053
Lit. B.	8464	23107	52059	5186	19640	3101
à 500 Rtlr.	8465	23108	52060	5325	22905	5284
240	8473	23110	52061	6081	Lit. E.	5357
351	8474	26882	Lit. D.	7882	à 20 Rtlr.	11564
352	8475	26883	à 50 Rtlr.	8771	3814	14260
5247	8476	26884	917	10511	3815	14324
Lit. C.	11971	30847	1191	10583	3989	
à 100 Rtlr.	11972	40364	5088	10668	4006	
1456	19515	41938	5089	18134	6241	
1457	22084	45938	5090	19195	12952	
2066	22085	45939	5094	19196	18260	

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.
Lit. D. à 100 Rtlr. Nro. 1242. 1247.

IV. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn
Ser. I. à 100 Rtlr. Nro. 4933. 6243.

V. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn
Ser. II. à 50 Rtlr. Nro. 3970. 4825. 4826. 17,803.

Berlin, den 8ten Januar 1857.

Kontrolle der Staats-Papiere.

III. Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Innern haben das in ihrem Erlasse vom 19ten September 1852 (Amtsblatt pro 1852 Nro. 44. S. 258. und 259.) auf 100 Pfund beschränkte Gewichts-Maximum der auf inländischen Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor auf 180 Pfund erweitert.

Marienwerder, den 30sten Januar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Nachdem in dem Chaussee-Zuge von Graudenz nach Strasburg die Strecke von der Stadt Rehden, bis hinter Dorf Rehwalde, vollendet und dem Verkehr übergeben worden ist, wird auf Grund der Genehmigung der Königlichen Ministerien und des Königlichen Ober-Präsidii die Chaussee-Bau-Commission ermächtiget, in der in der Nähe der Stadt Rehden errichteten Chausseegeld-Hebestelle das tarifmäßige Chaussee-Geld für eine Meile zu erheben, mit der Maaßgabe, daß von dem auf den Seitenwegen von Briesen, Lopatken und der Domaine Czeczewo zukommenden, resp. dahin abgehenden Verkehr, die Chausseegeld-Entrichtung in der Art erfolgt, daß auf dem Hinwege der Satz für eine halbe Meile von beladenem Fuhrwerke, auf dem Rückwege aber, wenn solcher an demselben Tage erfolgt, kein Chaussee-Geld erhoben wird.

Marienwerder, den 31sten Januar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

V. Der Candidat des höheren Schulamts August Laskowski ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Culm angestellt worden.

Der Candidat des höheren Schulamts Theodor Oestreich ist als wissenschaftlicher Hülfslehrer am Gymnasium zu Conitz angestellt worden.

Der Rittergutsbesitzer Graf von Czapski auf Bukowicz ist, auf seinen Wunsch, von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Bukowicz entbunden und sind dieselben dem Königl. Polizei-Anwalt, Domainen-Rentmeister Rehberg in Schwetz übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Dämicke auf Schildberg (Kreises Schlochau) ist, auf seinen Wunsch, von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Schildberg entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Domainen-Rent-Amts-Verwalter Stegmann in Schlochau übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Kapff ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Schlochau ernannt worden.

Der Referendarius Köhler ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Marienwerder als Hülfsrichter überwiesen.

Der Auskultator v. Möller ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Arndt zu Königsberg ist an das Appellations-Gericht zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Secretair Werdermann zu Löbau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Schwetz versetzt worden.

Der Bureau-Assistent Gaul zu Thorn ist in gleicher Eigenschaft an das Appellations-Gericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der Civil-Supernumerarius Brunk ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Thorn definitiv angestellt worden.

Dem interimistischen Appellations-Gerichts-Botenmeister Brandenburg ist der Titel eines Botenmeisters beigelegt worden.

Der Gefangenwärter Schütz zu Mewe ist gestorben.

Die Hülfsboten Josy und Ollmann sind als Boten und Exekutoren bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder definitiv angestellt worden.

Der Hülfsbote Hempel ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Strasburg definitiv angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Josy zu Marienwerder ist gestorben.

Im Conitzer Landrathskreise ist der Besitzer Sartowski als Schiedsmann für den Bezirk Königl. Neukirch gewählt und bestätigt worden.

Im Schwetzer Landrathskreise ist der Schulze Gottlieb Janz zu Jungensand als Schiedsmann für das Kirchspiel Sartowitz und Schwenten gewählt und bestätigt worden.

Der Bürgermeister Pubor zu Stuhm ist als Schiedsmann für die Stadt Stuhm gewählt und bestätigt worden.

Im Thorner Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Gering zu Lipienica als Schiedsmann für das Kirchspiel Chelmonie gewählt und bestätigt worden.

(Hierzu als außerordentl. Beil. die Reg.-Verf. v. 29sten Jan. d. J., betr. die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden zur Aufnahme ins Seminar, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 6.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Außerordentliche Beilage

zum

Amts=Blatt Nro. 6. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 11ten Februar 1857.

In Gemäßheit der Vorschrift des Schulregulativs vom 2ten Oktober 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden zur Aufnahme ins Seminar S. 53. 56. 58. sind von dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu Königsberg die von den evangelischen Seminar-Präparanden Behufs ihrer Aufnahme in das Seminar einzuübenden und auswendig zu lernenden 30 Choral-Melodien und 50 Kirchenlieder, sowie die aus dem Schullesebuche (dem Kinderfreunde von Preuß und Vetter) zu lernenden prosaischen und poetischen Lesestücke ausgewählt und in dem nachfolgenden Verzeichnisse namhaft gemacht, wobei bemerkt wird, daß für die evangelischen Präparanden polnischer Zunge einige der schwierigeren Stücke fortgelassen werden können.

Die Herren Ortsgeistlichen werden beauftragt, denjenigen Lehrern ihres Kirchspiels, welche sich mit der Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden beschäftigen, hievon Mittheilung zu machen und dahin zu wirken, daß die in ihrem Kirchspiele befindlichen Präparanden, welche sich unter Anleitung eines dazu geeigneten Lehrers zur Aufnahme in das Seminar vorbereiten, zum Einüben und Auswendiglernen dieser Kirchenlieder, Choral-Melodien und Lesestücke gehörig angeleitet und angehalten werden, damit sie bei der jährlich stattfindenden Aufnahme-Prüfung den Forderungen genügen. Ueberhaupt aber machen wir den Herren Ortsgeistlichen zur angelegentlichen Pflicht, den in ihrem Kirchspiele sich aufhaltenden Präparanden die sorgfältigste Aufsicht, Nachhülfe und Fürsorge zu widmen und darauf zu halten, daß dieselben sich mit dem ganzen Inhalte der Regulative vom 2ten Oktober 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden sorgfältig bekannt machen, und sich erst nach gehöriger Vorbereitung zu der Aufnahme-Prüfung melden.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche, ohne im Seminar für das Schulfach vorbereitet zu sein, sich der, gewöhnlich im September jedes Jahres in dem evangelischen Seminar zu Marienburg stattfindenden Prüfung zur Anstellung

im Schulamte unterziehen wollen, sowie diejenigen provisorisch zugelassenen Lehrer, welche die vorschriftsmäßige Nachprüfung ablegen, haben übrigens die in dem nachfolgenden Verzeichnisse genannten Kirchenlieder, Choral-Melodien und Lesestücke ebenfalls zu lernen und überhaupt den Forderungen zu genügen, welche in den beiden Regulativen vom 1sten und vom 2ten Oktober 1854, den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Monarchie und die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden betreffend, aufgestellt sind, weshalb sie sich mit dem Inhalte der beiden Schul-Regulative vom 1sten und 2ten Oktober 1854 genau bekannt zu machen und darnach ihre Vorbereitung für das Schulamt einzurichten haben.

Für die Schulamtsbewerber und die provisorisch angestellten Lehrer katholischer Konfession, welche ihre Prüfung oder die Nachprüfung im Graudenzer Seminar abzulegen haben, gilt, mit Ausschluß der Forderungen in der Religion, dasselbe, was von den evangelischen Schulamtsbewerbern nach dem Regulativ vom 1sten und 2ten Oktober 1854 verlangt wird. Für die katholischen Schulamts-Präparanden, welche sich der Prüfung zur Aufnahme in das Graudenzer Seminar unterziehen wollen, gelten die in dem Amtsblatte 1845 S. 103. u. ff. erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

Verzeichniß

derjenigen Kirchenlieder, Choral-Melodien und Lesestücke, welche von den evangelischen Präparanden bei ihrer Aufnahme ins Seminar gelernt sein sollen.

I. Kirchen-Lieder.

1. Ach bleib mit deiner Gnade.
2. Allein Gott in der Höh' sei Ehr'.
3. Auf Gott und nicht auf meinen Rath.
4. Aus tiefer Noth schrei ich zu dir.
5. Befiehl du deine Wege.
6. Christus der ist mein Leben.
7. Ein' feste Burg ist unser Gott.
8. Eins ist Noth, ach Herr.
9. Gelobet seist du Jesu Christ.
10. Gott des Himmels und der Erden.
11. Herr Gott dich loben wir.
12. Herr Jesu Christ dich zu uns wend.
13. Ich singe dir mit Herz und Mund.
14. Jesus meine Zuversicht.
15. Komm heilger Geist, Herre Gott.
16. Lobe den Herrn, den mächtigen.
17. Lobt Gott ihr Christen allzugleich.
18. Mache dich mein Geist bereit.
19. Mein erst Gefühl sei Preis und Dank.
20. Mir nach spricht Christus unser Held.
21. Mit Ernst o Menschenkinder.
22. Nun danket alle Gott.
23. Nun laßt uns gehn und treten.
24. Nun ruhen alle Wälder.
25. O Gott, du frommer Gott.
26. O Haupt voll Blut und Wunden.
27. O heilger Geist, kehr bei uns ein.
28. O Lamm Gottes, unschuldig.
29. Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut.
30. Sollt' ich meinem Gott nicht singen.

31. Wach auf mein Herz und singe.
32. Wachet auf, ruft uns die Stimme.
33. Was Gott thut, das ist wohlgethan.
34. Wenn ich o Schöpfer deine Macht.
35. Wer nur den lieben Gott läßt walten.
36. Werde munter, mein Gemüthe.
37. Wie groß ist des Allmächtigen Güte.
38. Wie soll ich dich empfangen.
39. Wir glauben All' an einen Gott.

---

40. Bis hieher hat mich Gott gebracht.
41. Dies ist die Nacht, da mir erschien.
42. Hallelujah, Lob, Preis und Ehr.
43. Herr Jesu, Gnadensonne.
44. Ich bin ein Gast auf Erden.
45. O auferstand'ner Siegesfürst.

---

46. Auf Christi Himmelfahrt allein.
47. Fahre fort, Zion.
48. Liebster Jesu wir sind hier.
49. O daß ich tausend Zungen hätte.
50. Wach auf du Geist der ersten Zeugen.

II. Choral-Melodien.

1. Ach bleib' mit deiner Gnade.
2. Allein Gott in der Höh' sei Ehr'.
3. Aus tiefer Noth schrei ich zu dir.
4. Dir, dir Jehovah, will' ich singen.
5. Ein' feste Burg ist unser Gott.
6. Eins ist Noth, ach Herr, dies Eine.
7. Es ist das Heil uns kommen her.
8. Freu dich sehr, o meine Seele.
9. Gott des Himmels und der Erden.
10. Herr Gott, dich loben wir.
11. Herr Jesu Christ, dich zu uns wend'.
12. Jesus meine Zuversicht.
13. Liebster Jesu, wir sind hier.
14. Lobe den Herrn, den mächtigen König.
15. Lobt Gott, ihr Christen allzugleich.
16. Mache dich mein Geist bereit.
17. Mir nach, spricht Christus, unser Held.
18. Nun danket Alle Gott.
19. Nun ruhen alle Wälder.
20. O Haupt voll Blut und Wunden.
21. O Lamm Gottes, unschuldig.
22. Schmücke dich, o liebe Seele.
23. Vom Himmel hoch da komm' ich her.
24. Wach' auf, mein Herz, und singe.
25. Wachet auf, ruft uns die Stimme.
26. Was Gott thut, das ist wohlgethan.
27. Werde munter, mein Gemüthe.
28. Wer nur den lieben Gott läßt walten.
29. Wie schön leucht't uns der Morgenstern.
30. Wir glauben All' an einen Gott.

III. Prosaische und poetische Lesestücke aus dem Lesebuche von Preuß und Vetter.

1. Prosaische Lesestücke.

1. Die kluge Maus. S. 28. Nro. 10.
2. Die junge Schwalbe. S. 30. Nro. 15.
3. Der Löwe und der Haase. S. 37. Nro. 29.

4. Die Maus und der Löwe. S. 48. Nro. 47.
5. Trau, schau, wem? S. 71. Nro. 86.
6. Der alte Löwe. S. 90. Nro. 119.
7. Aus der Jugend Friedrich Wilhelms III. S. 89. Nro. 118.
8. Untreue. S. 74. Nro. 93.
9. Die Reue. S. 112. Nro. 137.
10. Der kleine Börsenhändler. S. 119. Nro. 142.
11. Gustav III. von Schweden. S. 129. Nro. 150.
12. Kindesliebe. S. 146. Nro. 163.
13. Die Waisen. S. 149. Nro. 165.
14. König Friedrich und sein Nachbar. S. 177. Nro. 194.
15. Einige Sprüchwörter.

2. Poetische Lesestücke.

1. Die Lerche. S. 29. Nro. 12.
2. Das Erwachen der Blumen. S. 32. Nro. 19.
3. Allerdreifeiertagslied. S. 62. Nr. 58.
4. Das Vogelnest. S. 35. Nro. 26.
5. Die Lerche. S. 66. Nro. 78.
6. Wie oft Gott zu danken sei. S. 72. Nro. 89.
7. Liedchen bei dem Aussäen der Blumen. S. 70. Nro. 85.
8. Wächterruf. S. 97. Nro. 125.
9. Der treue Reiter. S. 153. Nro. 174.
10. Gelübde. S. 192. Nro. 207.
11. Die Ameise. S. 32. Nro. 18.
12. Heil dir im Siegerkranz. S. 191. Nro. 204.
13. Der gute Kamerad. S. 191. Nro. 205.
14. Reiters Morgengesang. S. 191. Nro. 206.
15. Ernst. S. 181. Nro. 96.

Marienwerder, den 29sten Januar 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 7. Marienwerder, den 18ten Februar **1857.**

Das 5te Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4593. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Rthlr., vom 16ten Dezember 1856;

Nro. 4594. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Januar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 an die Ortschaft Liebenau, im Kreise Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt;

Nro. 4595. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg, vom 12ten Januar 1857;

Nro. 4596. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1857, betreffend die Emission vierprozentiger Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe, sowie die Umschreibung drei ein halbprozentiger in vierprozentige Pfandbriefe;

Nro. 4597. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1857, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3ten Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Schuldverschreibungen der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22sten Oktober 1855 in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1855 aufzunehmenden Staats-Anleihe;

Nro. 4598. das Gesetz, betreffend die Declaration der Vorschriften der §§. 75., 87. und 422. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, vom 26sten Januar 1857.

I. **Bekanntmachung.**

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 30sten Dezember v. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 16ten d. M. außer Wirksamkeit tritt. Berlin, den 7ten Februar 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Ausgegeben in Marienwerder den 19ten Februar 1857.

II. **Bekanntmachung.**

Das Publikum benachrichtigen wir mit Bezug auf die in Nro. 11., 13. und 14., 43., 44. u. 45. unseres Amtsblatts — Jahrgang 1856 — abgedruckten Bekanntmachungen vom 28sten Februar und 19ten Oktober 1856, daß für die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Rthlr. nach einer ferneren Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen über die zu deren Umtausch gestellte, mit dem Schlusse des Jahres 1856 abgelaufene Präclusivfrist hinaus noch bis Ende dieses Monats bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse zu Sondershausen Ersatz geleistet wird.

Marienwerder, den 15ten Februar 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

III. **Nachstehende**

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirke Marienwerder:

Auf Grund des §. 6. litt. b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird zur bessern Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Flosse — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienst-Attesten, und sind bei denjenigen Königl. Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis, und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§. 7. Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8. Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit, und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen. Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrt- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlr., und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Februar 1857 in Kraft. Berlin, den 8ten Juli 1856.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

Das Dienstbuch ist in Quart-Format, und ist eingetheilt:

(Erste Seite.)

Dienstbuch
für den
(Schiffsgesellen, Schiffsjungen 2c.)

Ausgefertigt zu den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

(Zweite Seite leer.)

(Dritte Seite.)

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:

Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:
Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von
dem Beamten:

(Vierte und fünfte Seite.)

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom

(Sechste und siebente Seite.)

Zeugniß Nro.

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs.

Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum, und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als
auf die Zeit von
gegen einen Lohn von

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungs-Grundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizei-Behörde.

(Achte Seite.)

Leer, zur Fortsetzung des Zeugnisses.

wird hierdurch bekannt gemacht, und hierbei bemerkt:

1. daß die Formulare der Dienstbücher für Elbschiffer mit dem hier mitgetheilten Schema im Wesentlichen übereinstimmen, daß die Elbschiffer mit den für sie vorgeschriebenen Dienstbüchern auch auf allen Wasserstraßen in den östlichen Provinzen zugelassen werden, und ebenso die Dienstbücher, welche nach dem gegenwärtigen Formular ausgefertigt werden, auch für die Befahrung der Elbe benutzt werden können;

2. daß die Verpflichtung zur Führung von Dienstbüchern nur den Mannschaften solcher Wasserfahrzeuge obliegt, deren Eigenthümer mit Rücksicht auf ihren Besitz in Klasse K. zur Gewerbesteuer veranlagt sind, oder in dieser Klasse zur Gewerbesteuer zu veranlagen sein würden, wenn sie Frachtschifffahrt für Lohn betreiben;
3. daß die Dienstbücher für Schiffsleute bei den Steuerstellen, wie die Gesinde-Dienstbücher, für den Preis von 10 Sgr. käuflich sein werden.

Marienwerder, den 14ten Februar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Unter den Pferden des Einsassen Michael Makowski zu Kruczyny ist die Rotzkrankheit ausgebrochen. Marienwerder, den 6ten Februar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. **Bekanntmachung.**

Seine Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Erlaß vom 17ten November 1856 dem unterzeichneten Ober-Berg-Amt die Verwaltung des Bergregals in der gesammten Provinz Preußen übertragen. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Schürf- und Muthungs-Gesuche, welche das Territoriale der Provinz Preußen betreffen, an das Königliche Berg-Amt zu Waldenburg in Schlesien zu richten sind.

Hinsichtlich der zum Bergregal gehörenden Mineralien verweisen wir auf die Bestimmungen des Allgemeinen L. R. Th. II. Tit. 16. §. §. 69.—71., welche in allen denjenigen Landestheilen Anwendung finden, in denen das durch die Allerhöchsten Publikations-Patente vom 4ten August 1801 und 6ten März 1802 publicirte Ostpreußische Provinzial-Recht Geltung hat. In denjenigen Landestheilen aber, wo das Westpreußische Provinzial-Recht vom 19ten April 1844 (G. S. Seite 106.) gilt, (conf. §. 1. und 2. dieses Gesetzes) ist der §. 82. desselben für den Umfang des Bergregals dergestalt maaßgebend, daß in diesen Landestheilen nur das Steinsalz und die Salzquellen zum Bergregale gehören. Uebrigens hat es hinsichtlich des Bernsteins bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden, wonach derselbe nach wie vor dem Ressort der Königlichen Regierungen verbleibt.

Breslau, den 31sten Januar 1857.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

VI. Des Königs Majestät haben geruht, den seitherigen Regierungs-Assessor Schliep zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Der Rittergutsbesitzer, Major a. D. Petersen auf Gr. Leistenau, Kreises

Graudenz, ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Gr. Leistenau entbunden und sind dieselben dem Polizei-Verwalter Seling zu Gr. Leistenau übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Grätzel zu Dobrin, Kreises Flatow, ist von den Funktionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Dobrin entbunden und sind dieselben dem Königl. Polizei-Anwalt, Bürgermeister a. D. Kossak zu Pr. Friedland, übertragen worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Czarze Xaver Morawski ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Driczmin, Kreises Schwetz, verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarradministrator Jacob v. Rakowski ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Roggenhausen, Kreises Graudenz, verliehen worden.

Dem bisherigen Vikar zu Graudenz Ignatz Gróblewski ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Dt. Brzozie, Kreises Löbau, verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarr-Vikar Franz Tempski zu Pr. Stargardt ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Lippinken, Kreises Löbau, verliehen worden.

Der Förster Zander zu Osche, in der Oberförsterei gleiches Namens, ist gestorben und die dortige Försterstelle dem in der Oberförsterei Münsterwalde als Hilfaufseher beschäftigten invaliden Jäger Müller probeweise übertragen.

Die am 1sten April d. J. zur Erledigung kommende Forstaufseherstelle zu Leckarth, in der Oberförsterei Lonkorsz, ist dem invaliden Jäger Carl August Gerlach auf Probe übertragen.

Dem Apotheker erster Klasse Hugo Heinrich Theobald Glashagen ist die Konzession zum Betriebe des Apothekergewerbes in der Stadt Garnsee von uns ertheilt worden.

Der Lehrer Schönleben zu Jastrow ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Rentier Nathan Cohn zu Gollub ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Rudolph Rüstedt zu Rosenberg ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Papierhändler Carl Schleiff zu Graudenz ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Feldkeller zu Thorn ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Derczewski zu Christburg hat die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1856 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils auf Probe angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Joh. Ed. Damerow	Tarnowke	den 14. Oktbr. 1856 auf 3 Jahre	evangel.
2	Christoph Augustin	Rosenberg	den 14. Oktbr. 1856 definitiv	do.
3	Carl August Lewus	dto.	den 14. Oktbr. 1856 auf 1 Jahr	do.
4	Pet. Alb. Theod. Linge	dto.	den 14. Oktbr. 1856 definitiv	do.
5	Franz Jul. Vangerow	Paulsdorf	den 16. Oktbr. 1856 definitiv	do.
6	Adolf Lux	Rundewiese	den 16. Oktbr. 1856 definitiv	do.
7	Gustav Müller	Gr. Kommorsk	den 16. Oktbr. 1856 definitiv	do.
8	Gustav Frick	Gr. Gartz	den 16. Oktbr. 1856 definitiv	do.
9	Jacob Kolmsee	Zieglershuben	den 16. Oktbr. 1856 definitiv	do.
10	Franz Leopold Funk	Marienwerder	den 16. Oktbr. 1856 definitiv	do.
11	Johann Giesebrecht	Unterberg	den 16. Oktbr. 1856 definitiv	do.
12	Theod. Friedr. Gottw. Mühlenbach	Marienwerder	den 16. Oktbr. 1856 definitiv	do.
13	Fried. Louis Simons	dto.	den 16. Oktbr. 1856 definitiv	do.
14	Gottfr. Rich. Gustav Henske	Vogtenthal	den 16. Oktbr. 1856 definitiv	do.
15	Gustav Schiffner	Waldau	den 16. Oktbr. 1856 definitiv	do.
16	Herrmann Smaballa	Gr. Tromnau	den 16. Oktbr. 1856 definitiv	do.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
17	Friedrich Schmidt	Baumgarth	den 16. Oktbr. 1856 definitiv	evangel.
18	Casimir Mayka	Bahrendorf	den 3. Novbr. 1856 auf 1 Jahr	katholisch.
19	Friedrich Schrabbe	Kurzebrack	den 11. Novbr. 1856 definitiv	evangel.
20	Carl Herrmann Zech	Stenkendorf	den 25. Novbr. 1856 auf 3 Jahre	do.
21	Wilhelm Ringke	Mossanken	den 25. Novbr. 1856 definitiv	do.
22	Franz Herrmanzyck	Mewe	den 28. Novbr. 1856 definitiv	katholisch.
23	Julius Skusa	Garnsee	den 30. Novbr. 1856 definitiv	evangel.
24	Friedrich Deckert	Bischofswerder	den 30. Novbr. 1856 auf 3 Jahre	do.
25	Carl Ludwig Liedtke	Niederzehren	den 30. Novbr. 1856 definitiv	do.
26	Jacob Feierabend	Lissewo	den 3. Dezbr. 1856 auf 2 Jahre	katholisch.
27	Carl Dyck	Ludwigsdorf	den 9. Dezbr. 1856 definitiv	evangel.
28	August Hecker	Laabe	den 18. Dezbr. 1856 definitiv	do.
29	Carl Stöhr	Zigahnen	den 21. Dezbr. 1856 definitiv	do.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 7.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 8. Marienwerder, den 25sten Februar **1857.**

Das 6te Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4599. das Statut für den Deichverband des Danziger Werders, vom 12ten Januar 1857;

Nro. 4600. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Januar 1857, betreffend einige Modificationen des Organisations-Reglements für das Personal der Marine (Gesetz-Sammlung für 1854 S. 381. ff.);

Nro. 4601. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sömmerda über Schallenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Erfurt;

Nro. 4602. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 21sten Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Stettiner Dampfmühlen-Actiengesellschaft", mit dem Domizil zu Stettin, vom 29sten Januar 1857.

I. **Bekanntmachung.**

Unter Aufhebung der in den Bekanntmachungen vom 28sten März und 6ten Juli 1822 enthaltenen Anordnung in Betreff der Anwendung von drei verschiedenen Gattungen von Stempelpapier wird bestimmt, daß fortan alles Stempelpapier außer, wie bisher mit dem Schwarzstempel, mit dem trockenen Stempel, welcher die Figur der Borussia darstellt, versehen werden soll.

Das noch vorräthige, in anderer Weise bezeichnete Stempelpapier (Prozeß- und Helm-Stempel) bleibt gültig und darf ohne weitere Unterscheidung nach der Art der stempelpflichtigen Verhandlung verwendet werden.

Berlin, den 16ten Februar 1857.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

Ausgegeben in Marienwerder den 26sten Februar 1857.

II. **Nachtrag**

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18ten März 1855.

Zu §. 6.

An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

§. 6. Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a. eine Situations-Zeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrainzeichnung und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll, eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b. eine Zeichnung von einem alten Bauwerke oder von einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c. die nach dem Nachtrage von heutigem Tage zu §. 7. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18ten März 1855 zu 1. ad a. b. c. d. e. g., sowie zu 3. speziell angegebenen Zeichnungen und Entwürfe;

d. ein Kostenanschlag nebst Erläuterungs-Bericht zu einem kleinen Wohnhause, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beschränken, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet. Die Zeichnungen ad a. und b. müssen von dem Kandidaten unter Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen werden. Diejenigen Kandidaten, welche ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der zweijährigen Studienzeit auf der Bau-Akademie zu Berlin dispensirt werden (§. 5.

ad c.), haben Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung gleichfalls die vorstehend unter a. b. c. und d. angeführten Arbeiten anzufertigen, und der Königlichen Technischen Bau-Deputation einzureichen. Hinsichtlich der Beglaubigung dieser Arbeiten gilt das, was in Betreff der Beglaubigung der Zeichnungen ad a. und b. oben bestimmt ist.

Der obige §. 6. tritt für diejenigen Kandidaten, welche seit Oktober 1856 in die Bau-Akademie eingetreten sind, sofort in Kraft. Den Kandidaten, welche vor diesem Termin in die Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die betreffenden Arbeiten noch nach §. 6. der Vorschriften vom 18ten März 1855 anzufertigen und der Königlichen Technischen Bau-Deputation Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung einzureichen.

Zu §. 33. und §. 35.

An die Stelle dieser Paragraphen treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 33. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen (siehe Anlage A.), sowie
2. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht an der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. 35. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen (siehe Anlage B.), sowie
2. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staats-Bau-Beamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 22sten Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

A.

Nachweisung

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburts-Ort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthalts-Ort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B.

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen	Geburts-Jahr	Geburtsort	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer	Datum der Ernennung z. Baumeist. für den Wege-, Wasser- u. Eisenbahnbau	Datum der Ernennung z. Baumeist. für den Landbau	Hat die Befähigung zur Anstellung als:	Zeitiger Aufenthalts-Ort	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung	Bemerkungen.

III. **Bekanntmachung.**

Das Publikum benachrichtigen wir mit Bezug auf die in Nro. 11., 13. und 14., 43., 44. u. 45. unseres Amtsblatts — Jahrgang 1856 — abgedruckten Bekanntmachungen vom 28sten Februar und 19ten Oktober 1856, daß für die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Rthlr. nach einer ferneren Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen über die zu deren Umtausch gestellte, mit dem Schlusse des Jahres 1856 abgelaufene Präclusivfrist hinaus noch bis Ende dieses Monats bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse zu Sondershausen Ersatz geleistet wird.

Marienwerder, den 15ten Februar 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

IV. Nachstehende

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirke Marienwerder:

Auf Grund des §. 6. litt. b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird zur bessern Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Flosse — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienst-Attesten, und sind bei denjenigen Königl. Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis, und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§. 7. Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8. Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit, und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen. Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrt- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlr., und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Februar 1857 in Kraft. Berlin, den 8ten Juli 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

Das Dienstbuch ist in Quart-Format, und ist eingetheilt:

(Erste Seite.)

Dienstbuch
für den
(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)
Ausgefertigt zu den 18
(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

(Zweite Seite leer.)

(Dritte Seite.)

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:

Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:
Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von
dem Beamten:

(Vierte und fünfte Seite.)

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom

(Sechste und siebente Seite.)

Zeugniß Nro.

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs.

Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum, und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als
auf die Zeit von
gegen einen Lohn von

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungs-Grundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizei-Behörde.

(Achte Seite.)

Leer, zur Fortsetzung des Zeugnisses.

wird hierdurch bekannt gemacht, und hierbei bemerkt:

1. daß die Formulare der Dienstbücher für Elbschiffer mit dem hier mitgetheilten Schema im Wesentlichen übereinstimmen, daß die Elbschiffer mit den für sie vorgeschriebenen Dienstbüchern auch auf allen Wasserstraßen in den östlichen Provinzen zugelassen werden, und ebenso die Dienstbücher, welche nach dem gegenwärtigen Formular ausgefertigt werden, auch für die Befahrung der Elbe benutzt werden können;

2. daß die Verpflichtung zur Führung von Dienstbüchern nur den Mannschaften solcher Wasserfahrzeuge obliegt, deren Eigenthümer mit Rücksicht auf ihren Besitz in Klasse K. zur Gewerbesteuer veranlagt sind, oder in dieser Klasse zur Gewerbesteuer zu veranlagen sein würden, wenn sie Frachtschifffahrt für Lohn betreiben;
3. daß die Dienstbücher für Schiffsleute bei den Steuerstellen, wie die Gesinde-Dienstbücher, für den Preis von 10 Sgr. käuflich sein werden.

Marienwerder, den 14ten Februar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Vom 1sten März d. J. ab wird eine tägliche Personen-Post zwischen Rosenberg i. Pr. und Dt. Eylau mit folgendem Gange eingerichtet:

1. aus Rosenberg um 10 Uhr Vormittags nach Ankunft der Isten Personen-Post aus Altfelde 9 Uhr früh,
in Dt. Eylau um 2 Uhr Nachmittags;
2. aus Dt. Eylau um 2½ Uhr Nachmittags,
in Rosenberg um 6½ Uhr Abends zum Anschlusse an die Personenpost nach Marienwerder, 7 Uhr Abends und an die IIte Personenpost nach Altfelde, 8 Uhr Abends.

Marienwerder, den 18ten Februar 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

VI. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzte Dr. Joseph Lindenhayn zu Graudenz den Charakter eines Sanitätsraths zu verleihen.

Der Regierungs-Assessor Sufett ist von Posen an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Der bisherige Haupt-Zoll-Amts-Assistent Schapler zu Danzig ist in gleicher Eigenschaft zum Haupt-Zoll-Amte in Thorn versetzt worden.

Der Seilermeister Bierke zu Rehden ist als Agent der vaterländischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Meyer Jacobi zu Baldenburg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig bestätigt worden.

Der Maurermeister Moritz Stentzler zu Riesenburg ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 8.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9. Marienwerder, den 4ten März **1857.**

Das 7te Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4603. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen einer zwischen Bitterfeld und Leipzig zu erbauenden Eisenbahn, und wegen einiger Abänderungen der am 6ten März 1848 über die Jüterbogk-Risaer und Weißenfels-Leipziger Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge, vom 12ten Dezember 1856;

Nro. 4604. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Januar 1857, betreffend die Bestimmung, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auch auf die genehmigte Chaussee von Groß-Strehlitz über den Eisenbahnhof zu Gogolin nach Krappitz zur Anwendung kommen soll.

I. Durch die Cirkular-Verfügung vom 6ten Mai 1850 war mit Rücksicht auf die damalige Lage der Gesetzgebung die Anordnung getroffen worden:

daß von den durch Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter entstehenden uneinziehbaren Kosten diejenigen Haft- und Transportkosten, welche bis zum Augenblicke der Ueberweisung des Verdächtigen von der Polizei- an die Gerichts-Behörde, sei es Behufs der Voruntersuchung, oder der förmlichen Untersuchung, oder ohne daß es zu einer solchen Ueberweisung überhaupt gekommen ist, innerhalb des Bereichs einer ländlichen Polizei-Behörde erwachsen, von dem fiskalischen Polizei-Fonds, diejenigen Haft- und Transportkosten dagegen, welche von dem Augenblicke der Ueberweisung an die Gerichtsbehörde ab entstehen, von dem Criminal-Fonds zu tragen seien.

In Folge der von einigen Königlichen Regierungen gemachten Anfragen, inwiefern nach dieser Circular-Verfügung noch jetzt verfahren werden solle, ertheilen wir hierdurch folgende anderweite Vorschriften:

Nachdem durch das Gesetz vom 14ten April v. J., betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, bezüglich der ländlichen Polizei-Verwaltung der ältere Rechtszustand definitiv aufrecht erhalten resp.

Ausgegeben in Marienwerder den 5ten März 1857.

wiederhergestellt worden ist, müssen damit auch die in diesem älteren Rechtszustande begründeten Normen hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Uebernahme der in Rede stehenden, bis zur Ueberweisung eines Inhaftaten an die Gerichtsbehörde in den ländlichen Polizeibezirken erwachsenden, uneinziehbaren Haft- und Transport-Kosten fernerhin zur Geltung kommen, einschließlich der desfallsigen provinzialgesetzlichen Bestimmungen, wie namentlich der §. 12. und 13. der Instruktion vom 1sten April 1772 wegen Ausrottung der Vagabunden, Bettler und anderen liederlichen Gesindels in Schlesien und der Grafschaft Glatz. Zugleich ist aber auch folgeweise die Vorschrift des §. 37. Nro. 8. Tit. 7. Thl. II. Allg. Landrecht zur Anwendung zu bringen, wonach auf dem platten Lande der Transport und die Begleitung der Verbrecher oder Landstreicher zu den Gemeindelasten gehört. Denn einerseits sind im Eingange der beiden Gesetze vom 14ten April v. J., resp. betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten und die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, die in dem Allg. Landrecht Theil II. Tit. 7. über die ländliche Polizei-Verfassung und Gemeinde-Verfassungen in den ländlichen Ortschaften der betreffenden Landestheile enthaltenen Vorschriften ausdrücklich aufrecht erhalten, andererseits erscheint die Anwendbarkeit der Bestimmung im §. 3. zu 4. des Gesetzes vom 2ten März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc., wonach die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung aufgehoben sind, für die in Rede stehenden Haft- und Transportkosten — abgesehen davon, daß die Aufhebung der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung als eine Voraussetzung bei dieser Vorschrift nicht eingetreten ist — durch die weitere Bestimmung im §. 96. desselben Gesetzes, daß in Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse keine Veränderungen eintreten, mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß nach der Stellung und dem Wortlaute des §. 37. Tit. 7. Thl. II. A. L. R. die dort unter Nro. 8. erwähnte Verbindlichkeit zu den ländlichen Kommunallasten gehört.

Nach Vorstehendem sind also die im Eingange beschriebenen, durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter bis zu deren Ueberweisung an die Gerichtsbehörden, sei es Behufs der Voruntersuchung oder förmlichen Untersuchung, oder ohne daß es zu einer solchen Ueberweisung überhaupt gekommen ist, innerhalb des Bereichs einer ländlichen Polizeibehörde erwachsenden Kosten von jetzt ab denjenigen, welche die Polizeigewalt ausüben, zur Last zu legen. Berlin, den 17ten Februar 1857.

Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An die K. Regierung zu Marienwerder.

II. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister, unterm 11ten Fe-

bruar v. J. bestimmt, daß, da die, durch den Erlaß vom 20sten Januar 1853, vorgeschriebene Form der amtlichen Atteste der Medizinal-Beamten sich praktisch bewährt, dieselbe auch fernerhin beizubehalten ist und noch verfügt:

daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen

und

daß die Circular-Verfügung vom 20sten Januar 1853 auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Sind solche Atteste zum Gebrauch vor andern Behörden bestimmt, und nicht in der, durch die Circular-Verfügung vom 20sten Januar 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt, so hat der Herr Minister es unserem Ermessen überlassen, in geeigneten Fällen die Ausstellung eines der allegirten Verfügung entsprechenden Attestes zu verlangen.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, und sind dieselben von den Herrn Medizinal-Beamten pünktlich zu befolgen.

Marienwerder, den 18ten Februar.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31sten Januar d. J. wegen des in dem Chaussee-Zuge von Graudenz nach Strasburg zu entrichtenden Chaussee-Geldes wird dahin berichtigt, daß für den auf den Seitenwegen von Czeczewo zukommenden, resp. den dahin abgehenden Verkehr sowohl auf dem Hin- als Rückwege jederzeit das Chaussee-Geld für eine halbe Meile zu zahlen ist.

Marienwerder, den 24sten Februar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. **Bekanntmachung.**

Nachdem die Rinderpest im Gouvernement Plock, des Königreichs Polen, erloschen und auch in den entfernteren Gegenden des Nachbarlandes nur noch sehr vereinzelt zum Ausbruch gekommen ist, kann fortan der Eintrieb von Schwarz- und Wollenvieh über die dazu bestimmten Zoll-Aemter erfolgen und die in der Bekanntmachung vom 29sten Dezember v. J. (Amtsblatt 1857 S. 14.) vorgeschriebene Reinigung dieser Thiere, sowie die ihrer Treiber unterbleiben. Auch wird nunmehr die Einfuhr unverarbeiteter Wolle, wenn dieselbe in Säcken verpackt ist, über die vorgeschriebenen Einlaßorte aus Polen gestattet. Die Einfuhr der übrigen in §. 2. und 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 (Amts-Blatt 1855. S. 289.) angeführten Gegenstände bleibt, nach wie vor, verboten.

Marienwerder, den 25sten Februar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pferdemarkt in der Stadt Königsberg in diesem Jahre am 25sten, 26sten und 27sten Mai stattfinden wird. Königsberg, den 12ten Februar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. **Bekanntmachung.**

Die von dem verstorbenen Kaufmann Johann Heinrich Mikesch in Marienwerder verwaltete Stempel-Distribution ist dem Kaufmann Anton Mikesch daselbst übertragen worden. Danzig, den 20sten Februar 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Vertretung.
Schob.

Personal-Chronik.

VII. Der Kaufmann Moses Wittenberg zu Culmsee ist als Agent der Magdeburger Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kämmerers Larisch bestätigt worden.

Der Gastwirth Sturm zu Prechlau, Kreises Schlochau, ist als Agent der Elberfelder Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Thiede zu Thorn ist als Spezial-Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin und als Haupt-Agent für die Strom-Versicherungs-Branche gedachter Gesellschaft, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmanns Colin, bestätigt worden.

Der Kaufmann C. B. Dietrich zu Thorn ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann F. Lück hieselbst hat die Agentur der Feuer- und Lebens-Renten- rc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia niedergelegt.

Der Maurermeister Engeholm zu Schwetz hat die ihm übertragene Agentur der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Erledigte Lehrerstelle.

VIII. Bei der erweiterten Stadtschule in Riesenburg soll ein pro rectoratu geprüfter Literat, der zugleich für den Unterricht in der französischen Sprache befähigt ist, mit 380 Rthlr. Gehalt, und ein Elementar-Lehrer mit 135 Rthlr. Gehalt angestellt werden. Bewerbungs-Gesuche sind baldmöglichst an den Magistrat zu Riesenburg einzureichen.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Verordnung, betr. die Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde, vom 14ten Februar 1857, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 9.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Außerordentliche Beilage

zum

Amts=Blatt Nro. 9. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten März 1857.

Verordnung,

die Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde betreffend.

In Gemäßheit des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 28sten Oktober 1835 (Gesetzsammlung 1835. 27. St.) bringen wir die, nach den bisher gemachten Erfahrungen ergänzte und berichtigte Verordnung vom 12ten März 1844 (Amtsblatt 1844. S. 149.), die Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde betreffend, hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Polizei-Behörden an, darauf mit Strenge zu halten, daß die nachstehenden Bestimmungen pünktlich und genau befolgt werden.

1. Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich und seine Kutscher, Knechte oder Pferdewärter mit den Zeichen der Rotz- und Wurmkrankheit bekannt zu machen, und in zweifelhaften Fällen, die mit dem Rotz oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder den Kreis-Physikus zu Rathe zu ziehen.

2. Jeder Eigenthümer eines der Rotzkrankheit verdächtigen Pferdes ist verpflichtet, der Ortspolizei-Behörde von der Krankheit desselben sofort Anzeige zu machen, und sich des Gebrauches des Pferdes zu Reisen, alles Zusammenspannens und Austreibens desselben mit andern Pferden, gänzlich zu enthalten. Der Rotz-Krankheit **verdächtig** ist jedes Pferd, welches längere Zeit an Druse, (**Kropf, Strengel**), leidet. Eine solche **veraltete Druse** (**Steindruse, Steinkropf**) geht leicht in den Rotz über und wird deshalb auch von den Thierärzten die **rotzverdächtige Druse** genannt.

3. Die Polizeibehörde hat dann, sowie in jedem andern Falle, wo sie von einem des Rotzes oder Wurms verdächtigen Pferde in ihrem Polizeibezirk Nachricht erhalten, ohne Verzug die Untersuchung des Pferdes durch einen approbirten Thierarzt zu veranlassen.

4. Findet sich das verdächtige Pferd mit der Rotz- oder Wurmkrankheit behaftet, so ist es unverzüglich zu tödten.

Das Kadaver kann abgeledert werden, es ist jedoch dabei vorsichtig zu verfahren und darf das Abledern erst nach völliger Erkaltung des Kadavers geschehen; auch muß der das Abledern Verrichtende, um sich vor der möglichen Ansteckung zu schützen, an den Händen frei von allen, selbst den geringsten, Verletzungen sein.

Die Reinigung des Stalles, worin das Pferd gestanden, und der darin befindlichen Geräthe, wird, unter Aufsicht eines Polizeibeamten, sogleich, auf nachstehend angegebene Weise, vorgenommen.

a. Die Excremente des getödteten Thieres, Blut oder Jauche von demselben, sind sorgfältig fortzuschaffen, wenn es angeht, gleich auf den Acker zu bringen und unterzupflügen oder in dem Düngerhaufen tief zu vergraben.

In massiven Ställen ist der Putz von den Wänden abzuschlagen, besonders an solchen Stellen, mit welchen die kranken Pferde in Berührung gekommen, wo dieselben gestanden, und durch neuen Putz zu ersetzen. Bei Fachwerkswänden ist der Putz sorgfältig aus den Fugen zu kratzen und zu erneuern. Die Ständer von Holz sind zu behobeln, dann mit Chlorkalk oder mit Kalk wiederholt zu bestreichen, oder, bei längerer Krankheitsdauer, besser durch neue zu ersetzen. Ständer von Eisen sind mit Seifwasser abzuwaschen und dann mit Oelfarbe zu bestreichen. Der Fußboden ist unter allen Umständen zu entfernen, ein Fuß tief Erde aus dem Stalle zu graben, demnächst wieder durch frischen Sand oder Erde auszufüllen und darauf der neue Belag oder das Pflaster zu legen. Nur dann kann bei einem Fußboden eine sorgfältige Reinigung desselben mit Lauge und das Ueberstreichen mit Kalk genügen, wenn das kranke Thier nur wenige Tage im Stall gestanden hat. Die Krippen und Raufen, an welchen die kranken Thiere gestanden, sind in allen Fällen aus dem Stalle zu entfernen und durch neue zu ersetzen. Alles Eisenzeug wird durch Ausglühen gereinigt. Der Stall bleibt nach der Reinigung noch 14 Tage unbenutzt und dem Luftzuge ausgesetzt oder wird, ehe er mit Pferden besetzt wird, mit Chlor geräuchert, wozu sich die Anleitung §. 11. 7. der Anweisung zum Desinfections-Verfahren vom 28sten Oktober 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1835. Beilage A. S. 269.) findet.

b. Alle mit dem kranken Pferde in Berührung gekommenen Utensilien werden vernichtet. Will man werthvolle erhalten, so müssen sie mit einer Mischung

aus $1/2$ Pfd. Chlorkalk auf 1 Eimer Wasser abgewaschen, dies mehreremale wiederholt, das Lederzeug dann mit Oel oder Fett tüchtig eingeschmiert und längere Zeit der Luft ausgesetzt werden. Geräthe von Eisen werden am besten ausgeglüht. Geschirre von lackirtem Leder werden nur mit Seifwasser abgewaschen. Die Deichseln der Wagen, vor welchen die rotzkranken Pferde gezogen haben, sind, wenn sie lackirt sind, bloß mit Seifwasser abzuwaschen, sonst abzuhobeln und mit Chlorkalk zu übertünchen.

c. Auch die Kleidungsstücke Derjenigen, welche rotzkranke Pferde gepflegt oder mit ihnen sonst in Berührung gekommen sind, müssen sorgfältig gewaschen werden und längere Zeit der Luft ausgesetzt bleiben, bevor sie gebraucht werden.

5. Die mit dem getödteten Pferde zusammen gestandenen Pferde müssen als verdächtig separirt, mit eigenem Stallgeräth versehen, und beobachtet werden.

6. Erhebt der Eigenthümer des von einem approbirten Thierarzte für rotzkrank erklärten Pferdes, gegen das Urtheil dieses Sachverständigen Widerspruch, so steht es ihm zwar frei, auf die Untersuchung des Pferdes durch einen Kreisthierarzt oder den Physikus des Kreises, anzutragen, er hat das Pferd jedoch, wie dies im §. 7. vorgeschrieben ist, sorgfältig von den anderen Pferden abzusondern und bleibt für den Schaden, welcher durch die weitere Verbreitung der Krankheit, von dem kranken Thiere aus, entstehen konnte, verhaftet. Erklären die zur Superrevision hinzugezogenen Sachverständigen das Pferd von der Rotzkrankheit befallen, so ist dasselbe sofort zu tödten und hat der Eigenthümer des Pferdes die Kosten der Untersuchung zu tragen.

7. Jedes Pferd, welches an Druse (Kropf), Strengel, leidet, ist bei einer längeren Dauer dieser Uebel, von den Pferden zu trennen. Sind dagegen diese Uebel in die sogenannte Steindruse, Steinkropf, veraltete rotzverdächtige Druse, welche so leicht in den Rotz übergeht, übergegangen, so muß das kranke Pferd mit den zu seiner Fütterung und Wartung nöthigen Geräthschaften in einem besondern Stall abgesperrt werden, einen besondern Wärter erhalten und hier so lange verbleiben, bis es von einem approbirten Thierarzt als gesund anerkannt worden ist, worauf dann die mit dem Pferde in Berührung gekommenen Geräthe u. s. w. mit Lauge und heißem Wasser sorgfältig zu reinigen sind. Tritt aber nach einem Heilversuche von 4 bis 8 Wochen keine Besserung ein, so ist ein solches Thier zu tödten und dabei wie oben §. 4. 5. angegeben, zu verfahren.

8. Da die Rotzkrankheit am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute und der Pferdeverleiher verbreitet wird, so haben die Polizeibehörden auf diese ihr besonderes Augenmerk zu richten und öftere Revisionen ihrer Ställe durch approbirte Thierärzte vornehmen zu lassen.

9. Eben solchen Revisionen sind die Pferde derjenigen Fuhrleute zu unterwerfen, welche des geringen Preises wegen kranke und noch einigermaßen brauchbare Pferde aufzukaufen pflegen, um sie in den Städten zum Transport des Mehles, Sandes, Lehmes, Schuttes u. s. w. zu gebrauchen.

10. Um die Verbreitung der Rotzkrankheit durch Krippen, Raufen, Eimer u. dergl. in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, wird es den Gastwirthen, Krügern u. s. w. zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten und kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizeibehörde unverzüglich von dessen Ankunft Anzeige zu machen.

11. Desgleichen sind sämmtliche Gastwirthe und Krüger verpflichtet, in den Gastställen Krippen, Raufen, Stalleimer, sowie überhaupt alles Geräth und Holzwerk in den Ställen, welches mit verdächtigen Pferden in Berührung kommen und von Krankheitsstoffen leicht beschmutzt werden kann, wöchentlich einmal, mit scharfer Lauge reinigen zu lassen, eine Maaßregel, die um so dringender ist, als bekanntlich gerade durch die Gastställe ansteckende Krankheiten aller Art unter den Pferden am häufigsten verbreitet werden.

12. Auf den Pferdemärkten haben die Kreis- und Ortspolizeibehörden die zum Verkauf angekommenen Pferde durch die Polizeibeamten und durch approbirte Thierärzte sorgfältig beobachten zu lassen.

Die vom Thierarzte des Rotzes oder Wurmes für verdächtig erachteten Pferde sind sofort vom Markte zu entfernen und ist mit ihnen nach §. 7. zu verfahren.

Werden auf den Märkten mit Rotz- oder Wurmkrankheit behaftete Pferde vorgefunden, so sind dieselben sofort zu tödten und muß die Reinigung des Stalles u. s. w. wie im §. 4. angegeben, ohne Verzug ausgeführt werden.

13. Wer diesen Anordnungen (1. 2. 4. 5. 6. 7. 10. 11.) zuwider handelt, verfällt, selbst wenn durch deren Nichtbefolgung keine weitere Verbreitung der Rotz- oder Wurmkrankheit veranlaßt wird, dennoch in eine Strafe von 1—10 Rthlr., vorbehaltlich des Regresses der durch Verbreitung der Krankheit etwa Beschädigten, und kommen, wenn die Verbreitung wirklich erwiesen ist, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches §. 306. und 307. (Gesetzsammlung 1857. S. 93.) in Anwendung.

14. Wer an der Rotz- oder Wurmkrankheit leidende Pferde **verkauft, verschenkt, vertauscht oder auf einen Markt zum Verkauf ausstellt**, soll, wenn auch die Krankheit dadurch nicht verbreitet worden, in eine Strafe von 10 Rthlr. genommen werden.

15. In eine Strafe von 5 Rthlr. verfällt Derjenige, welcher ein an **veralteter Druse (Steindruse, Steinkropf, rotzverdächtiger Druse)** lei-

bendes Pferd verkauft, vertauscht, verschenkt oder auf einem Markt zum Verkauf ausstellt.

Damit sich Niemand mit gänzlicher Unkenntniß der Rotz- und der Wurmkrankheit entschuldigen möge, wird, obwohl schon dem Regulativ über die Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten vom 28sten Oktober 1835 (Gesetzsammlung 1855 S. 268.) eine ausführliche Belehrung über die Rotz- und Wurmkrankheit beigefügt ist, die nachstehende Beschreibung der genannten Krankheiten noch bekannt gemacht.

Der Rotz oder die Rotzkrankheit ist eine eigenthümliche, ansteckende Krankheit der Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere, welche mit der Wurmkrankheit dieselbe Grundursache hat und, sowie diese, unheilbar ist.

Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit, und wiederholte starke Erkältungen, nachdem die Pferde stark erhitzt waren, besonders während dieselben an der Druse (Kropf) leiden, können Ursache des Ausbruches der Krankheit werden, auch scheint das hohe Alter der Pferde vorzugsweise für diese Krankheit zu disponiren.

Die Kennzeichen der Rotzkrankheit sind folgende:

1. Aus einem Nasenloche, selten aus beiden, fließt eine grauweiße, gelbgrünliche, nicht selten mit Blutstreifen gemischte Jauche, welche das Nasenloch verklebt und um dasselbe eine Kruste bildet.

2. Die Schleimhaut in dem Nasenloche der leidenden Seite ist dunkeler geröthet als in dem andern, aufgelockert und auf dieser finden sich entweder rothe Flecken oder gelbliche Knötchen oder Bläschen von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Erbse, oder anstatt dieser Bläschen die aus diesen entstandenen Geschwüre, welche bei längerer Dauer nicht selten die Scheidewand und selbst die Knochen der Nase anfressen.

3. Im Kehlgange findet man bei rotzigen Pferden an der Seite, in welcher die Jauche aus dem Nasenloche fließt, eine oder mehrere harte, unschmerzhafte, meistens am Kiefer-Knochen festsitzende Drüsenknoten von länglicht-runder Form und von der Größe einer Haselnuß bis zu der eines Hühnereies. Das Auge dieser Seite thränt.

4. Während dieser Zufälle besteht in den meisten Fällen Munterkeit und Appetit, die Verdauung ist regelmäßig, das glatte Haar bleibt auch einige Zeit hindurch, 3—6 Wochen, zuweilen ein halbes Jahr und länger, wie im gesunden Zustande. Zuletzt aber tritt Fieber ein, die Thiere magern in kurzer Zeit ab, kommen von Kräften und sterben. Vor dem Tode kommt nicht selten noch der Wurm hinzu. Nicht immer ist der Verlauf der Krankheit

ein langsamer. In seltenen Fällen tritt die Krankheit zuerst als Bräune oder Lungenentzündung auf; Frost, Hitze, heftiges Fieber stellt sich ein; die Thiere athmen und schlucken mit großer Beschwerde. Die oben beschriebenen Erscheinungen des Rotzes gesellen sich zu diesen Leiden und der Tod erfolgt in der Regel schon nach 8—14 Tagen. Diese schnell verlaufende Form der Krankheit wird hitziger Rotz, Lungen-Rotz, rotzige Lungenentzündung genannt.

Die langsam verlaufende Form des Rotzes wird leicht mit der veralteten sogenannten verdächtigen Druse, Steindruse, Steinkropf, verwechselt, welche nicht selten in Rotz übergeht, sowie überhaupt jedem ohne Ansteckung entwickelten Rotz jederzeit Druse (Kropf) und Strengel vorhergehen. Zuweilen geht eine solche veraltete Druse in Genesung über, in den meisten Fällen entwickeln sich jedoch die schon beschriebenen Rotzgeschwüre auf der Nasenschleimhaut und der Uebergang in Rotz ist geschehen. Die Abwesenheit dieser Geschwüre auf der Nasenschleimhaut ist daher auch das einzige, jedoch keineswegés ganz sichere, Unterscheidungs-Merkmal der veralteten Druse von Rotz, da die Geschwüre oft so hoch in der Nasenscheidewand sitzen, daß sie im Leben nicht entdeckt werden können. Es ist daher auch kein Sachverständiger im Stande, bei der veralteten Druse den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem sich der ansteckende Stoff entwickelt, welcher auf gesunde Pferde übertragen, den Rotz oder die Wurmkrankheit hervorbringt; denn es erzeugt meist schon gleich diese rotzverdächtige Druse durch Uebertragung (Ansteckung) bei gesunden Pferden, den Rotz. Es geht hieraus hervor, daß es nothwendig ist, die an veralteter rotzverdächtiger Druse leidenden Pferde auf das Sorgfältigste von den gesunden Pferden zu trennen.

Die Erscheinungen der Wurmkrankheit sind folgende:

Es entstehen an einzelnen Theilen des Körpers, besonders an den Lippen, am Halse, Bug, am Schlauch, Euter, Knoten und Beulen, über welche man die Haut hin und her schieben kann, von der Größe einer Erbse bis zu der einer Haselnuß, an den Schenkeln Anschwellungen, oft von bedeutendem Umfange. Fast immer erscheinen sie in Reihen und bilden so Stränge, ähnlich einer Perlenschnur. Sie sind bald mehr, bald weniger verbreitet, zeigen sich beim Druck nur wenig empfindlich und nicht heiß. Bald früher, bald später werden die Beulen weich, brechen auf und es entstehen nun Geschwüre mit aufgeworfenen Rändern, aus welchen eine klebrige, grünliche eiterähnliche Jauche aussickert. Das Fieber findet sich bei der Wurmkrankheit oft erst nach längerer Dauer der Krankheit ein und die Thiere sterben, höchst abgemagert, an Erschöpfung der Kräfte.

Von wirklicher Heilung des Rotzes und der Wurmkrankheit der Pferde hat man sehr wenige und überdies sehr zweifelhafte Beweise. Es ist daher, bei der

großen Ansteckungsgefahr für andere Pferde, sehr nöthig, die unnützen, langwierigen und kostspieligen Kurversuche zu unterlassen und ein durch das gleichzeitige Vorhandensein der oben angegebenen Zeichen als rotz- oder wurmkrank anerkanntes Pferd sogleich zu tödten, überhaupt aber schon jedes mit der Druse (Kropf) befallenes Pferd von den gesunden Pferden zu trennen.

Der Ansteckungsstoff der Rotz- und Wurmkrankheit haftet beim Rotz hauptsächlich an der aus der Nase fließenden Jauche, beim Wurm an der in den Beulen und Geschwüren enthaltenen Materie. Die Ansteckung erfolgt am häufigsten dadurch, daß die Jauche in die Nase der gesunden Pferde gelangt oder von denselben aufgeleckt wird, (was die Pferde sehr gern thun) und daß die Haut gesunder Pferde mit der Materie aus den Wurmbeulen beschmutzt wird. Rotzjauche, welche auf die Haut eines gesunden Pferdes gelangt, kann bei demselben die Wurmkrankheit hervorbringen und andererseits ein gesundes Pferd an Rotz erkranken, wenn die Jauche aus den Wurmbeulen in seine Nase gelangt.

Auch auf den Menschen wird das Rotzgift übertragen, besonders wenn es mit wunden Stellen oder mit den Lippen, den Augen, der innern Nasenhaut in Berührung kommt.

In einzelnen Fällen scheint auch die sehr stinkende ausgeathmete Luft rotzkranker Pferde in Ställen, die selten gelüftet worden, dem Menschen schädlich geworden zu sein und überträgt sich die Krankheit auf ihn am leichtesten in der schnell verlaufenden Form der Krankheit.

Die Folgen einer Uebertragung des Rotzgiftes auf den Menschen äußern sich schon in der ersten Woche. An der inficirten Stelle entsteht eine Entzündung, die mit sehr wenig Schmerz, etwas dunkler Röthe, geringer Wärme, aber starker Geschwulst verbunden ist. Die wunde Stelle heilt bald, aber die Geschwulst bleibt und nach 3, 8, oft erst binnen 14 Tagen entsteht Fieber mit herumziehenden Schmerzen im Rücken und in den Gliedern. In der dritten Woche finden sich, unter Irrereden, plötzlich Geschwülste und Knoten von der Größe einer Erbse bis zu der einer Haselnuß am Kopf, am Halse, an den Extremitäten. Die Gefahr nimmt zu und bei steigendem Fieber und Irrereden erfolgt unter kaltem Schweiß, Zittern und Zuckungen, der Tod.

Bei dieser Gefahr der Ansteckung müssen daher zu der Wartung von Pferden, welche an veralteter bösartiger Druse leiden, nur gesunde, kräftige Personen gewählt werden, welche weder an den Händen, noch im Gesicht Risse, Wunden oder Geschwüre haben. Dieselben müssen über die Gefahr der möglichen Ansteckung belehrt und angewiesen werden, jede Verunreinigung ihres Körpers mit dem Nasenausfluß der kranken Pferde oder der Jauche aus den Wurmgeschwüren möglichst zu vermeiden und ihre Hände vor Verrichtungen der nöthigen Geschäfte bei

den kranken Thieren, mit Oel oder Fett zu bestreichen und nachher mit Seife und Wasser wieder zu reinigen.

Ist bei einer solchen Gelegenheit einem Menschen Rotz oder Wurmgift in die angeführten Körpertheile oder in eine wunde Hautstelle gekommen, so muß dieselbe sogleich mit Seifenwasser abgewaschen werden, und, wenn nicht die Nasenhöhle, die Lippen oder das Auge betroffen worden, die Stelle öfters mit Lauge gewaschen werden, bis sie sich entzündet; die nun folgende Eiterung läßt man ungestört verlaufen. Zeigt sich nach geschehener Einwirkung des Rotz- oder Wurmgiftes die erste Spur des Erkrankens in der Gestalt der beschriebenen Entzündungsgeschwulst, so ätzt man den Mittelpunkt mit Höllenstein, macht fleißig Bähungen, an den Händen mit Lauge, sucht durch allgemeine warme Bäder und Gaben von Fliederthee die Nerven und Hautthätigkeit anzuregen und wendet sich, ohne Zeitverlust, an einen Arzt.

Erkrankt ein Mensch in Folge der Ansteckung von rotz- oder wurmkranken Thieren, so muß davon der Polizeibehörde sogleich Anzeige gemacht werden. Zu einer solchen Anzeige an die Polizeibehörde sind die Angehörigen des Kranken, die Dienstherrschaften eben so, wie die Aerzte und Wundärzte, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr., verpflichtet. Es ist die nöthige Vorsicht während der Dauer der Krankheit zu beobachten und alles was zum Verbinden und Reinigen des Kranken gebraucht worden, muß vernichtet, Kleidungsstücke, Wäsche und Bettutensilien müssen sorgfältig gereinigt werden.

Marienwerder, den 14ten Februar 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung des Innern.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 10. Marienwerder, den 11ten März **1857.**

Das 8te Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4605. die Verordnung zur Ausführung der Ordre vom 30sten August 1820, die Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz betreffend, vom 21sten Januar 1857;

Nro. 4606. das Gesetz, betreffend die Einführung des westpreußischen Provinzial-Rechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet, vom 16ten Februar 1857.

I. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:
daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 21sten Februar 1857.

Militair-Oeconomie-Departement.
Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

II. Die von den barmherzigen Schwestern zu Culm mit christlicher Aufopferung und Liebe geleitete Kranken-Anstalt hat im verflossenen Jahre 192 Individuen zum Theil unentgeldliche, ärztliche Behandlung und Verpflegung gewährt, von denen 129 als gebessert aus der Anstalt entlassen, 25 mit Tode abgegangen und 38 am Jahresschlusse in der Pflege verblieben sind. In dankbarer Anerkennung der geübten Barmherzigkeit bringen wir diese erfolgreichen Leistungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Marienwerder, den 18ten Februar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Das Statut der Schmiede-, Schlosser-, Nagelschmiede- und Klempner-Innung zu Lautenburg ist von uns unterm heutigen Tage bestätigt worden.

Marienwerder, den 19ten Februar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 12ten März 1857.

IV. **Ver=**

derjenigen Personen, welche aus dem Bezirk der Königl. Regierung polizeilicher Anordnung in dem Zeitraum vom 1sten Januar

Nro.	Vor= und Zunamen	Stand	J. Alter	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Augen
1	Leib Bähr	Junge	15	4	10	dunkelbld.	blau
2	Michael Bettlejewski	Einwohnersohn	22	5	—	blond	grau
3	Christian Braun	Knecht	28	5	1	dto.	dto.
4	Anna Bugna	Magd	17	4	10	dto.	dto.
5	Matthäus Czarnecki	Knecht	29	5	1	dto.	blaugrau
6	Anton Chmielewski	do.	25	5	4	dto.	blau
7	Marian Cellmer	Arbeitsmann	36	5	6	dto.	grau
8	Mathias Czechatzki	Knecht	25	5	5	braun	blau
9	Adolph Chynamon	Schneidergesell	21	5	5	blond	dto.
10	Valentin Cytacki	Knecht	23	5	4	dto.	dto.
11	Albrecht Ciechacki	Arbeitsmann	60	5	2	grau	dto.
12	Johann Czecacki	Instmann	55	5	1	blond	grau
13	Hirsch Moses Damien	Jude	36	5	3	dunkel	dto.
14	Moritz Daniel alias Szurgott	Arbeitsmann	18	5	3	schwarz	dto.
15	Anton Dembeck	Fleischergesell	32	5	2	blond	blaugrau
16	Stanislaus Depczinski alias Albrecht Orzechowski	Einwohner	35	5	4	dunkel	braun
17	Jakob Deptuch	Holzflößer	24	5	6	blond	blau
18	Abraham Fabel	Junge	17	5	—	schwarz	dto.
19	Amalie Fenchtner	Tischlerfrau	28	5	—	blond	grau

zeichniß

zu Marienwerder auf Grund richterlichen Erkenntnisses oder in Folge bis ultimo Dezember 1856 des Landes verwiesen sind.

Zähne	Besondere Kennzeichen	Bemerkungen.
gut	keine.	Wegen legitimationslosen Umhertreibeus ausgewiesen.
vollzählig	dto.	Desgleichen.
dto.	die rechte Hand ist steif.	Desgleichen.
gesund	keine.	Wegen verbotwidriger Ueberschreitung der Grenze und legitimationslosen Umhertreibens ausgewiesen.
gut	dto.	Desgleichen.
dto.	dto.	Desgleichen.
fehlerhaft	dto.	Wegen unlegitimirter Grenzüberschreitung ausgewiesen.
gut	dto.	Desgleichen.
vollzählig	dto.	Desgleichen.
fehlerhaft	auf der linken Hand Warzen.	Desgleichen.
vollzählig	vom rechten Daumen fehlt das erste Glied.	Desgleichen.
fehlerhaft	keine.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens und verbotwidriger Grenz-Ueberschreitung ausgewiesen.
gut	dto.	Wegen Vagabondirens ausgewiesen.
vollzählig	dto.	Wegen Diebstahls ausgewiesen.
defect	die Kopfhaare sehr dünn.	Wegen Veruntreuungen gegen seinen Meister ausgewiesen.
fehlerhaft	keine.	Wegen Vagabondirens ausgewiesen.
vollzählig	eine Narbe an der Stirn, oberhalb des linken Auges.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens ausgewiesen.
gut	keine.	Desgleichen.
gesund	dto.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens und verbotwidriger Grenz-Ueberschreitung ausgewiesen.

Nro.	Vor- und Zunamen	Stand	Alter J.	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Augen
20	Thomas Gawryl	Flößerknecht	52	5	7	dunkelbld.	blaugrau
21	Mathias Glowacki	Knecht	35	5	7	blond	grau
22	David Goldberg	Schreiber	44	5	6	schwarz	blau
23	Abusch Goldmann	Handelsjude	39	5	2	dto.	braun
24	Jakob Goldmann	Jüdischer Junge	15	3	6	blond	dto.
25	Dorothea Gölda	Judenfrau	66	5	—	schwarz	dto.
26	Valentin Golombiewski	Knecht	30	5	1	braun	blau
27	Johann Gratkowski	Schmiedgesell	26	5	1	blond	blaugrau
28	Simon Grzieszkiewitz	Knecht	28	5	3	dto.	blau
29	Andreas Guba	Arbeitsmann	29	5	3	braun	dto.
30	Albrecht Jagielski	Knecht	22	5	6	schwarz	dunkel
31	Simon Jakob	Vagabonde	—	5	3	dto.	braun
32	Joseph Jszczekewicz	Knecht	19	5	4	dunkelbld.	blau
33	Johann Kaczkowski	dto.	33	5	—	dunkel	grau
34	Albrecht Kampinski	Instmann	51	5	2	blond	dto.
35	Johann Kaput	Holzflößer	26	5	2	dto.	blau
36	Jakob Korreck	dto.	38	5	7	dunkelbld.	grau
37	Joseph Kornow	Knecht	52	5	5	blond	blau
38	Stanislaus Koszcielski	dto.	37	5	5	schwarz	grau
39	Marianna Kowalska	Magd	21	4	8	blond	blau

Zähne	Besondere Kennzeichen	Bemerkungen.
fehlerhaft	einen Auswuchs auf dem Mittelfinger der linken Hand.	Wegen Bettelns und Vagabondirens ausgewiesen.
gut	keine.	Wegen verbotwidriger Ueberschreitung der Landesgrenze ausgewiesen.
dto.	dto.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens ausgewiesen.
fehlerhaft	auf dem rechten Auge blind.	Desgleichen.
vollzählig	keine.	Desgleichen.
fehlerhaft	dto.	Auf Grund des Erkenntnisses des Königl. Kreis-Gerichts zu Marienwerder vom 2ten Juli 1856 des Landes verwiesen.
vollzählig	dto.	Desgleichen.
dto.	am linken Zeigefinger eine große Schnittnarbe.	Desgleichen.
dto.	das rechte Bein gebrochen.	Desgleichen.
fehlerhaft	keine.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens nach seiner Heimath in Gallizien ausgewiesen.
gut	an der linken Seite des Halses eine Narbe.	Desgleichen.
dto.	keine.	Wegen Bettelns und Vagabondirens gerichtlich bestraft und des Landes verwiesen.
gesund	pockennarbig.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens ausgewiesen.
gut	keine.	Desgleichen.
fehlerhaft	dto.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens und verbotwidriger Ueberschreitung der Landesgrenze ausgewiesen.
gut	dto.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens ausgewiesen.
gesund	dto.	Wie vor.
gut	dto.	Desgleichen.
vollzählig	dto.	Desgleichen.
gut	dto.	Wegen verbotwidriger Grenz-Ueberschreitung ausgewiesen.

(Schluß dieses Verzeichnisses folgt im nächsten Amtsblatte.)

V. Das Statut der Müller-Innung des vormaligen Amts Dybow zu Zlotterie, Amts Thorn, ist von uns bestätigt worden.

Marienwerder, den 24sten Februar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Unter den Pferden in Dorf Birglau und des Gutspächters Handtke in Wymislowo, Kreis Graudenz, ist die (rotz)-verdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 28sten Februar 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1857.

An hiesiger Königl. Akademie werden die Vorlesungen für das nächste Sommersemester am 20sten April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium, 2. Wirthschaftspolizei, insbesondere Landesculturgesetzgebung, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 4. landwirthschaftliche Statistik, 5. praktische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz. 6. Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 7. Wiesenbau, 8. praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Guts-Administrator Rohde. 9. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst mit Demonstrationen und Uebungen, Garten-Inspector Jühlke. 10. Forstwirthschaftliche Productionslehre und forstwissenschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese. 11. Bodenkunde, 12. organische Experimental-Chemie, 13. analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium, 14. Physik, Prof. Dr. Trommer. 15. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 16. Pflanzengeographie, 17. botanische Excursionen, Dr. Jessen. 18. Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, 19. Pferdekenntniß und Hufbeschlag, 20. Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 21. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 22. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 23. Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre, 24. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, academischer Baumeister Müller.

Eldena, im Februar 1857.

Der Director der K. staats- und landwirthschaftlichen Academie,
Geheime Regierungsrath
D. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

VIII. Dem bisherigen Pfarrer zu Heisterneft, Johann Lugart, ist die erledigte Pfarrstelle an der kathol. St. Jacobs-Kirche zu Thorn verliehen worden.

Der Kommerzienrath Korbes und der Kaufmann Adolph Feldkeller zu Thorn sind als unbesoldete Stadträthe daselbst erwählt und bestätigt worden.

Der Besitzer Adolph Ziehm in Adl. Liebenau ist auf die Zeit vom 1sten Januar 1857 bis dahin 1863 zum Deichhauptmann der Falkenauer Niederung, und der Besitzer Friedrich Balzer aus Mösland zu dessen Stellvertreter vom Deichamt gewählt und bestätigt worden.

Dem Rittergutsbesitzer v. Lyskowski auf Bruch, Kreises Stuhm, sind die Funktionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Bruch übertragen, und ist der Bürgermeister Steinke in Christburg von denselben entbunden worden.

Der Rittergutsbesitzer A. v. Grabowski auf Dolnick, Kreises Flatow, ist auf seinen Wunsch von den Funktionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Dolnick und der Amtsactuar Koch zu Flatow von der Stellvertretung desselben entbunden und die Polizei-Anwaltschaft über Dolnick dem Königlichen Polizei-Anwalt, Bürgermeister Klatt zu Krojanke, übertragen worden.

Dem Rittergutsbesitzer Landschafts-Rath v. Samplawski auf Zaskosz, Kreises Graudenz, sind die Funktionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Zaskosz übertragen und ist der Bürgermeister Pelkmann in Rehden von denselben entbunden worden.

Der Lieutenant Leo v. Reibnitz zu Heinrichau, sowie der Rittergutsbesitzer Baron v. Puttkammer auf Freudenthal, Kreises Rosenberg, sind von den Funktionen eines Polizei-Anwalts resp. für die Dominial-Bezirke Heinrichau und Freudenthal entbunden und dieselben den Königlichen Polizei-Anwälten und zwar für Heinrichau dem Bürgermeister Hellmuth zu Rosenberg, für Freudenthal dem Bürgermeister Springer zu Dt. Eylau, übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Westfeld auf Adl. Neukirch, Kreises Conitz, ist auf seinen Wunsch von den Funktionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Adl. Neukirch entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Kreis-Sekretair Herr zu Conitz, übertragen worden.

Dem Rittergutsbesitzer Puhan auf Rubinkowo, Kreises Thorn, sind die Funktionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Czernewitz übertragen, und ist der Domainen-Rentmeister Dewitz in Thorn von denselben entbunden worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Znaniecki auf Przeczno, Kreises Thorn, ist auf seinen Wunsch von den Funktionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Przeczno entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt Kaun zu Culmsee übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Reibenitz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Mewe ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Chomse zu Gollub ist als Hilfsrichter an das Kreisgericht zu Marienwerder und der bei diesem bisher beschäftigte Gerichts-Assessor Köhler als Hilfsrichter an das Kreisgericht zu Strasburg resp. dessen Commission zu Gollub versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Göring zu Naumburg ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat Friedrich Kaczerowski ist als Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen, und dem Kreisgerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Schenk zu Flatow ist als Secretair an das Kreisgericht zu Löbau versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Sasse zu Löbau ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Neustadt versetzt worden.

Der Bureau-Assistent Ball zu Stuhm ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Löbau versetzt worden.

Der Civil-Supernumerarius Zieroth ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Flatow angestellt worden.

Der bisherige Hilfsbote Krieg ist als erster Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone definitiv angestellt worden.

Die Boten und Exekutoren Seel zu Graudenz und Schramt zu Conitz sind gestorben.

Der Hilfsexekutor Carl Raguse ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Conitz definitiv angestellt worden.

Im Thorner Landrathskreise ist der Pfarrer Draczkowski zu Rynek als Schiedsmann für die Kirchspiele Rynek und Orczichowo gewählt und bestätigt worden.

Der Buchdruckereibesitzer Louis Dobler zu Flatow ist als Schiedsmann für die Stadt Flatow gewählt und bestätigt worden.

Der Bürgermeister Kriesel zu Vandsburg ist als Schiedsmann für die Stadt Vandsburg wiedergewählt und bestätigt worden.

Dem Apotheker Friedrich Wilhelm Krause zu Schwetz ist die Erlaubniß ertheilt, im Rittergute Bukowiec, Kreises Schwetz, eine Filial-Apotheke anzulegen und dieselbe, nach erfolgter Revision, eröffnet worden.

Der Kaufmann A. M. Cohn zu Löbau ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nach Niederlegung der Agentur Seitens des Robert Sasse bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 10.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11. Marienwerder, den 18ten März **1857.**

Das 9te Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4607. das Publikationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 6ten Novbr. 1856 zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 9ten Novbr. 1837 und 19ten Juni 1845 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, vom 26sten Jan. 1857;

Nro. 4608. das Privilegium wegen Ausgabe von 500,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen Litt. C. der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft, vom 31sten Januar 1857;

Nro. 4609. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9ten Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Actien-Gesellschaft Paulinenhütte" mit dem Domizil zu Dortmund, vom 16ten Februar 1857.

I. Unter Hinweisung auf die unterm 6ten März v. J. (Amtsblatt pro 1856 Seite 78.) erlassene Verordnung, das Abraupen der Bäume betreffend, machen wir es hierdurch sämmtlichen Orts- und Polizeibehörden ausdrücklich zur Pflicht, über die rechtzeitige und vollständige Genügung der ertheilten Vorschriften genau zu wachen und bei vorkommenden Säumigkeiten die Vollstreckung der deshalb im §. 347. Nro. 1. des Strafgesetzbuches angedrohten Geldbuße bis zu 20 Rthlr., oder Gefängnißhaft bis zu 14 Tagen unverzüglich herbeizuführen.

Marienwerder, den 9ten März 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Des Königs Majestät haben dem Maurergesellen Friedrich Schäfer zu Hans Lopatken für die vollführte Lebensrettung des Knechts Michael Tiburski das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem Gärtner Lamplotzki ist für die Mitwirkung bei der Rettung die Erinnerungs-Medaille verliehen worden. Marienwerder, den 3ten März 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 19ten März 1857.

III. **Ver=**

derjenigen Personen, welche aus dem Bezirk der Königl. Regierung polizeilicher Anordnung in dem Zeitraum vom 1sten Januar (Schluß.)

Nro.	Vor- und Zunamen	Stand	J. Alter	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Augen
40	Jakob Kowalski	Holzflößer	34	5	8	dunkelbld.	blau
41	Stanislaus Kowalski	Knecht	22	5	—	blond	dto.
42	Nicolaus Kozlowski	Fleischergesell	30	5	6	dunkelbld.	braun
43	Johann Kozminski	Dienstjunge	15	4	3	hellblond	blau
44	Joseph Kruczynski	Einwohner	26	5	3	schwarz	dto.
45	Albrecht Krzyczynski	Knecht	26	5	3	dto.	dto.
46	Christian Lemke	Eigenthümer	25	5	4	blond	grau
47	Anton Lewandowski	Knecht	29	5	2	dto.	dto.
48	Johann Lewandowski	dto.	19	5	3	dto.	blaugrau
49	Thomas Lonzynski	Hirt	56	5	3	dunkelbld.	blau
50	Joseph Luster	Jude	36	5	3	dunkel	grau
51	Bähr Marcus	Handelsmann	45	5	4	schwarz	blau
52	Andreas Mariamski	Einwohner	30	5	4	blond	dto.
53	Salomea Michalska	Magd	27	4	9	dto.	dto.
54	Ludwig Miecki	Knecht	40	5	4	dto.	grau
55	Anton Moraszewski	Eigenthümer	37	5	4	schwarz	blau
56	Johann Niedbalski	Knecht	23	5	4	blond	dto.
57	Jeannette Nittka	Vagabondin	—	4	8	dunkel	klein und grau
58	Ignatz Ossowski	Einwohner	35	5	5	blond	blau
59	Bartholomäus Ottwien	Knecht	33	5	1	dto.	grau

zeichniß

zu Marienwerder auf Grund richterlichen Erkenntnisses oder in Folge
bis ultimo Dezember 1856 des Landes verwiesen sind.

Zähne	Besondere Kennzeichen	Bemerkungen.
gut	keine.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens ausgewiesen.
dto.	dto.	Desgleichen.
gesund	dto.	Desgleichen.
gut	dto.	Desgleichen.
vollzählig	dto.	Wegen verbotwidriger Ueberschreitung der Landesgrenze ausgewiesen.
gut	dto.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens ausgewiesen.
gesund	unter dem linken Auge ein Feuermahl.	Wie vor.
gut	keine.	Wegen Diebstahls ausgewiesen.
vollzählig	dto.	Desgleichen.
gut	dto.	Ist freiwillig in seine Heimath nach Polen zurückgekehrt.
dto.	dto.	Wegen verbotwidriger Ueberschreitung der Landesgrenze ausgewiesen.
fehlerhaft	dto.	Wie vor.
gut	dto.	Wegen Diebstahls bestraft und zur Landesverweisung verurtheilt.
gesund	dto.	Desgleichen.
vollzählig	dto.	Desgleichen.
fehlerhaft	dto.	Wegen unlegitimirter Grenzüberschreitung ausgewiesen.
dto.	auf der linken Hand Warzen.	Desgleichen.
vollzählig	keine.	Wegen Bettelns und Vagabondirens gerichtlich bestraft und des Landes verwiesen.
gut	schlimme Augen.	Wegen unlegitimirter Grenzüberschreitung ausgewiesen.
fehlerhaft	lahmt auf dem rechten Fuße.	Wegen Diebstahls ausgewiesen.

Nro.	Vor- und Zunamen	Stand	Alter J.	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Augen
60	Johanna Paczkiewicz	Magd	25	4	11	schwarz	grau
61	August Palau	Ackerwirth	28	5	3	dunkelbld.	blau
62	Johann Palinski	Junge	13	5	—	blond	grau
63	Joachim Pieluch	Gerber	34	5	4	dunkel	dto.
64	Anton Piontkowski	Arbeitsmann	39	5	5	blond	dto.
65	Johann Poniatowski	Händler	19	5	4	dto.	dto.
66	Anton Porczynski	Knecht	25	5	3	dunkelbld.	blau
67	Alexander Prowinski	Gärtner	32	5	4	blond	dto.
68	Franz Racylawski	Junge	12	—	—	dto.	dto.
69	Amalie Raddatz	Mädchen	16	4	8	schwarz	grau
70	Gottlieb Reddig	Eigenthümer	25	5	3	dunkelbld.	dto.
71	Michael Rigrelski	Knecht	32	5	5	blond	dto.
72	Franziska Rogoszynska	Einwohnerfrau	22	4	9	dunkel	dto.
73	Johann Romanowski	Knecht	31	5	3	dto.	dto.
74	Felix Rominski	dto.	26	5	10	dunkelbld.	grau
75	Johann Rominski	dto.	20	5	10	dto.	blau
76	Franz Ruttkowski	Kathol. Geistlicher	40	5	3	dunkel	dunkel
77	Victoria Ryszynska	Einwohnerfrau	30	5	—	blond	braun
78	Mendel Schalk	Schneidergesell	25	5	1	schwarz	dto.
79	Anna Schechocka	Mädchen	18	5	—	blond	dto.

Zähne	Besondere Kennzeichen	Bemerkungen.
gut	keine.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens ausgewiesen.
fehlerhaft	dto.	Desgleichen.
gesund	dto.	Wie vor und verbotwidriger Grenzüberschreitung.
fehlerhaft	dto.	Desgleichen.
dto.	dto.	Wegen Diebstahls ausgewiesen.
gut	dto.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens und verbotwidriger Grenzüberschreitung ausgewiesen.
dto.	dto.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens ausgewiesen.
dto.	dto.	Desgleichen.
gesund	dto.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens und Bettelns ausgewiesen.
gut	dto.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens und verbotwidriger Grenzüberschreitung ausgewiesen.
gesund	dto.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens ausgewiesen.
gut	dto.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens und verbotwidriger Grenzüberschreitung ausgewiesen.
dto.	dto.	Desgleichen.
defect	dto.	Wegen Diebstahls ausgewiesen.
gut	dto.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens ausgewiesen.
dto.	dto.	Desgleichen.
vollzählig	lahmt unmerklich auf dem rechten Fuße.	Desgleichen.
gesund	z. Z. schwanger.	Wegen Diebstahls ausgewiesen.
gut	keine.	Desgleichen.
gesund	dto.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens und verbotwidriger Grenzüberschreitung ausgewiesen.

Nro.	Vor- und Zunamen	Stand	Alter J.	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Augen
80	Ignatz Szczech	Tischler	25	5	4	dunkelbld.	braun
81	Johann Siedlitzki	Arbeitsmann	42	5	2	blond	grau
82	Mathias Smuczunski	Knecht	35	5	6	dto.	blaugrau
83	Franz Soboczynski	dto.	35	5	4	dunkelbld.	braun
84	Joseph Staczkiewicz	dto.	21	5	4	blond	blau
85	Julian Stefanski	Einwohner	23	5	3	schwarz	dto.
86	Mathias Stefanski	Hausbesitzer	35	5	7	blond	dto.
87	Franz Stengnicki	Knecht	20	5	2	dunkelbld.	braun
88	Marian Strzezewski	dto.	21	5	6	braun	dto.
89	Joseph Styblewski	Einwohner	19	5	4	blond	blau
90	Selder Tekler	Judenfrau	34	5	3	schwarz	braun
91	August Tritzel	Knecht	33	5	3	blond	blau
92	Andreas Tworeck	Schiffsknecht	36	5	5	dto.	grau
93	Johann Walicki	Flößerknecht	33	5	4	dto.	dto.
94	Leon Waszkowski	Knecht	35	5	7	dto.	dto.
95	Marreck Weichmann	Handelsmann	39	5	2	dto.	dto.
96	Helena Wendt	Wittwe	38	5	—	dunkelbld.	dto.
97	Simon Wessolowski	Fleischergesell	21	5	4	blond	blau
98	Stanislaus Wierzbitzki	Handlungs-Gehülfe	50	5	3	schwarz	grau
99	Michael Wilszinski	Knecht	33	5	4	blond	blau
100	Constant Wilczinski	dto.	35	5	7	dto.	dto.

Zähne	Besondere Kennzeichen	Bemerkungen.
gut	keine.	Wegen verbotwidriger Ueberschreitung der Landesgrenze ausgewiesen.
dto.	dto.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens ausgewiesen.
dto.	dto.	Desgleichen.
gesund	dto.	Wegen Diebstahls ausgewiesen.
gut	dto.	Desgleichen.
vollständig	dto.	Wegen verbotwidriger Ueberschreitung der Landesgrenze ausgewiesen.
dto.	dto.	Desgleichen.
gut	dto.	Wegen Diebstahls bestraft und zur Landesverweisung verurtheilt.
vollzählig	dto.	Desgleichen.
defect	dto.	Wegen verbotwidriger Ueberschreitung der Landesgrenze ausgewiesen.
gut	dto.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens gerichtlich bestraft und des Landes verwiesen.
dto.	dto.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens ausgewiesen.
dto.	dto.	Mittelst gerichtlichen Erkenntnisses zur Landesverweisung verurtheilt.
vollzählig	dto.	Wegen Landstreichens ausgewiesen.
fehlerhaft	dto.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens und verbotwidriger Grenzüberschreitung ausgewiesen.
dto.	dto.	Wegen verbotwidriger Ueberschreitung der Landesgrenze ausgewiesen.
gut	dto.	Wie vor.
dto.	dto.	Desgleichen.
dto.	dto.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens und verbotwidriger Grenzüberschreitung ausgewiesen.
dto.	eine Narbe auf der rechten Backe.	Desgleichen.
dto.	keine.	Desgleichen.

Nro.	Vor- und Zunamen	Stand	Alter J.	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Augen
101	Albrecht Winczkiewitz	Arbeitsmann	33	5	1	dunkelbld.	blau
102	Johann Wiszniewski	Knecht	22	5	4	blond	dto.
103	Franz Woichawski	dto.	40	5	2	dto.	dto.
104	Joseph Woyczachowski	dto.	30	5	1	hellblond	dto.
105	Lorenz Zagacz	Flößer	27	5	4 ½	dunkelbraun	grau
106	Albrecht Zajoncz alias Haase	dto.	37	5	3	dto.	hellgrau
107	Bär Zander	Schuhmacher	21	4	10	blond	braun
108	Friedrich Zloff	Knecht	33	5	4	dto.	blau

IV. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten April 1848 (Gesetz-Sammlung S. 129.) ist zur Erleichterung der jüdischen Bewohner des Gerichtstagsbezirks zu Neumark die Aufnahme der, nach §. 10., 13. und 15. des Gesetzes vom 23sten Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 263.) zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen dem Kreisschreiber Weyherr zu Neumark vom 1sten April 1857 ab mit der Wirkung übertragen worden, daß auf Grund der aufgenommenen, dem Königl. Kreisgerichte zu Löbau einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Marienwerder, den 25sten Februar 1857.

Königl. Appellations-Gericht. Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Bekanntmachung.

Bei dem Verkehre, welcher vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande über Bremen stattfindet, kommt es seit Kurzem sehr häufig vor, daß die betreffenden Güter ohne Deklarationsscheine die Grenze gegen das Bremische Gebiet überschreiten und daher bei dem vereinsländischen Haupt-Zoll-Amte zu Bremen ohne diese Bezettelung eintreffen.

Zähne	Besondere Kennzeichen	Bemerkungen.
schlecht	keine.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens ausgewiesen.
vollzählig	auf der rechten Backe eine Narbe.	Desgleichen.
gut	eine Warze auf der linken Backe.	Desgleichen.
dto.	am rechten Fuß im Schenkel gebrochen.	Desgleichen.
vollzählig	keine.	Wegen Bettelns und Vagabondirens gerichtlich bestraft und des Landes verwiesen.
dto.	dto.	Wie vor.
gut	dto.	Desgleichen.
dto.	harthörig.	Desgleichen.

Marienwerder, den 6ten Februar 1857.
Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Um den Weiterungen vorzubeugen, welche für die Betheiligten hieraus erwachsen, nehme ich Veranlassung, die Letzteren darauf hinzuweisen, daß Gegenstände, welche aus dem freien Verkehre des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebietes der freien Hansestadt Bremen versendet werden, in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, vor Ueberschreitung der Grenze über das Bremische Gebiet die im §. 76. der Zollordnung vom 23sten Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten müssen, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll und daß daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen ist.

Danzig, den 11ten März 1857.
Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

VI. Vom 19ten d. Mts. ab wird die Abgangszeit der I. Marienwerder-Marienburger Personenpost von 9 Uhr Vormittag auf 8¾ Uhr Vormittag verlegt.

Diese Post erreicht in Marienburg den Anschluß an den Zug nach Dirschau 1 Uhr 28 Minuten Mittags und an den Zug nach Königsberg 3 Uhr 2 Minuten Nachmittags.

Marienwerder, den 14ten März 1857.
Königliche Ober-Post-Direction.

VII. **Bekanntmachung.**

Nachdem das amtliche Waaren-Verzeichniß zu den vom 1sten Januar 1857 ab im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich zur Anwendung kommenden Tarif-Bestimmungen nunmehr erschienen ist, wird dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jenes Waaren-Verzeichniß nicht nur bei den Amtsstellen einzusehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Danzig, den 4ten März 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

VIII. **Bekanntmachung.**

Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen
vom 15ten bis incl. 25sten April d. J.,
Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,
statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen, haben zu diesem Behuf an den gedachten Tagen in unserem Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität,
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität,
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die wissenschaftliche Vorbildung.

Wer ohne Nachweis genügender Entschulbigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inscription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung fürs nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben.

Königsberg, den 2ten März 1857.

Königlicher academischer Senat.

Personal-Chronik.

IX. Der Rittergutsbesitzer, Major a. D. Segler auf Zechlau, Kreises Schlochau, ist auf seinen Wunsch von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Zechlau entbunden, und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Domainen-Rent-Amts-Verwalter Stegmann zu Schlochau, übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Hacken auf Sampohl, Kreises Schlochau, ist auf seinen Wunsch von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Sam-

wohl entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Domainen-Rent-Amts-Verwalter Stegmann in Schlochau, übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Parpart auf Wybcz, Kreises Thorn, ist auf seinen Wunsch von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Wybcz entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Rosenhagen in Culmsee übertragen worden.

Der Bürgermeister Milinowski zu Zempelburg ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für die Dominial-Bezirke Dziechowo und Petznick vom 1sten April d. J. ab entbunden und sind dieselben von da ab dem Freischulzen Wenski zu Dziechowo übertragen worden.

Der Bürgermeister Münzer in Flatow ist als Agent der Elberfelder Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Julius Abramowski zu Löban ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- &c. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Rentier Louis Klamann zu Marienfelde hat die ihm übertragenen Agenturen der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Ceres und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Justiz-Aktuar Mappes zu Conitz ist als Agent der vaterländischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Buchbinder Schlunk zu Conitz hat die Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erledigte Lehrerstellen.

X. Die Rector- und erste Lehrerstelle bei der evangelischen Confessionsschule zu Tuchel, mit welcher auch das Amt des Organisten verbunden ist, ist vakant.

Qualifizirte Kandidaten des Schulamts, welche auf diese Stelle reflectiren, wollen ihre Zeugnisse dem Magistrate in Tuchel postfrei einsenden.

Die Stelle hat mit Wohnung und Holz ein Einkommen von etwa 300 Rthlr. und kann sogleich angetreten werden.

An der evangelischen Stadtschule zu Hammerstein soll zu Ostern d. J. die neu einzurichtende 5te Lehrerstelle, deren Einkommen außer 20 Rthlr. Wohnungsmiethe und freiem Brennholze 100 Rthlr. beträgt, besetzt werden. Bewerbungen um dieselbe sind an den Magistrat daselbst zu richten.

Patent-Bewilligungen.

XI. Dem Steindrucker R. Tietz zu Berlin ist unter dem 22sten Januar 1857 ein Patent

auf einen Schwärz-Apparat für Steindrucker, in der durch Modell und

Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikanten August May in M. Gladbach bei Crefeld ist unter dem 27sten Januar 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, das Aufbäumen des Gewebes auf den Zeugbaum zu regeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer Carl Schmidt zu Breslau ist unter dem 30sten Januar 1857 ein Patent

auf eine Schiebevorrichtung für Cylindergebläse, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

XII. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7ten April 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Erweiterungsbohrer für Steine

ist erloschen.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst unterm 10ten Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Bohr- und Nuth-Maschine

ist erloschen.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14ten Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine hydraulische Oelpresse

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 11.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12. Marienwerder, den 25sten März **1857.**

I. **Bekanntmachung.**

Die Bestimmung im §. 47. des auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 erlassenen Reglements vom 27sten Mai 1856, wonach das Gepäck der Postreisenden mit einer Signatur versehen sein muß, welche den Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält,

wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Bezeichnung mit dem Namen des Reisenden und dem Reiseziel bei solchen Gepäckstücken, deren Werth nicht declarirt ist, nicht ferner verlangt werden soll.

Das Passagiergepäck, für welches ein bestimmter Werth declarirt wird, muß den für andere, mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten.

Berlin, den 8ten März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

II. **Bekanntmachung.**

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III. Nro. 3. bis 8. baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir diese Schuldverschreibungen schon vom 1sten k. M. ab bei den vorgedachten Kassen einlösen

Ausgegeben in Marienwerder den 26sten März 1857.

lassen; in diesem Falle werden die vom 1sten f. M. ab laufenden Zinsen zu 4½ pCt. bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten Oktober d. J. und später fälligen Zins-Coupons Nro. 2. bis 8. baar vergütet werden. Wird jedoch eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten September bis 1sten Oktober d. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon Nro. 2. davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1856 ausgeloofet und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt, uud daher nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8ten September 1856 ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen wird auf das am 8ten September v. J. bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt- und Kreis-Steuer-Kassen zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 12ten März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

III. Die Preußischen Reisenden, welche Päſſe zur Reise nach Frankreich empfangen, werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie zum Eintritt über die französische Grenze nicht ohne das Visa einer französischen Gesandtschaft zugelassen werden.

Das Publikum wird weiter in Kenntniß gesetzt, daß das französische Gouvernement für erforderlich erklärt hat, daß auch die mit Wanderpässen und Heimathsscheinen versehenen Handwerker, welche nach Frankreich reisen wollen, das Visa der französischen Gesandtschaft einholen. Dabei ist jedoch in Aussicht gestellt worden, daß unter Umständen die gedachte Gesandtschaft die für das Visa zu erlegende Gebühr — von 5 Frs. oder 1 Rthlr. 10 sgr. — ermäßigen oder erlassen werde.

Marienwerder, den 11ten März 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die Rechnung von dem Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1856 ist unter Zuziehung der Rechnungs-Revisions-Deputirten: Bürgermeister Kriesel in Vandsburg, Deichgeschwornen Dyck in Kurzebrack und Gutsbesitzer Klatt in Sibsau (als Stellvertreter des in Berlin weilenden Gutsbesitzers Wagner auf Rahnenberg) geprüft worden, und es haben die Deputirten die Ertheilung der Decharge anheimgestellt.

Unter Bezugnahme auf den §. 111. des Reglements vom 21sten November 1853 bringen wir nachstehend den Inhalt der Rechnung zur öffentlichen Kenntniß, indem wir noch Folgendes vorausschicken:

	Rthlr.	sgr.	pf.
Die Soll-Einnahmen bei dem neuen, nach dem revidirten Reglement gebildeten Fonds betragen	134106	16	6
und die Soll-Ausgaben	116325	27	5
verbleibt daher ein Soll-Bestand von	17780	19	1
von dem jedoch noch	10192	15	3
abgerechnet werden müssen, welche Summen auf Brandschadensvergütungen des vorigen Jahres im Laufe dieses Jahres bereits angewiesen sind, oder noch zur Anweisung kommen werden, so daß der Reingewinn der Sozietät aus den beiden letzten Verwaltungsjahren sich trotz des Erlasses der Hälfte des Beitrages pro II. Semester v. J. und des an die Danziger Verwaltung gezahlten Zuschusses von 10,000 Rthlr. auf	7588	3	10
beläuft. — Die gesammte Ist-Einnahme beträgt nach Ausweis der nachfolgenden Uebersicht	236340	27	9
und die Ist-Ausgabe	122061	2	6
so daß am Jahresschlusse ein wirklicher Bestand von	114279	25	3

vorhanden gewesen ist, welcher

	Rthlr.	sgr.	pf.
baar mit	28554	25	3
in Staatsschuldscheinen	45725	—	—
und in Rentenbriefen	40000	—	—

nachgewiesen wird.

Der Zustand der Sozietät ist demnach ein durchaus befriedigender und wir werden wiederum darauf Bedacht nehmen, mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz in diesem Jahre einen Theil der Beiträge den Versicherten zu erlassen, wenn nicht außergewöhnliche Unglücksfälle unser Vorhaben vereiteln.

Marienwerder, den 11ten März 1857.

Königl. Westpreuß. Feuer-Sozietäts-Direktion.

Summarisch'er Inhalt
der Jahres-Rechnung der Westpreußischen Feuer-Sozietät im Regierungs-Bezirk Marienwerder pro 1856.

Nr.	Gegenstand der Einnahme	Soll-Einnahme Rtlr.	sg.	pf.	Ist-Einnahme Rtlr.	sg.	pf.	Rest Rtlr.	sg.	pf.
	I. Bei dem Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1854 et retro:									
1	An Bestand aus dem Jahre 1855	75731	17	9	75731	17	9	—	—	—
2	An ältern Beitrags-Resten .	5453	17	7	3906	21	8	1546	25	11
3	An Brandschadensvergütungen, welche in Folge gerichtlicher Erkenntnisse zurückzuzahlen sind, so wie an erstatteten Prozeßkosten .	1251	8	3	365	29	6	885	8	9
4	Angekaufte Preußische Rentenbriefe, wofür der Kaufpreis sub I. Nro. 2. der Ausgabe nachgewiesen ist	20000	—	—	20000	—	—	—	—	—
5	An Zinsen von 45725 rtl. Staatsschuldscheinen pro 1856 . . . . 1600 rtl. 11 sg. 3 pf. u. von 20000 rtl. Rentenbriefen pro 1. Oktober 1855/56 . 800 rtl. — sg. — pf.	2400	11	3	2400	11	3	—	—	—
	Summa der Einnahme bei dem ältern Feuer-Soz.-Fonds pro 1854 et retro	104836	24	10	102404	20	2	2432	4	8
	II. Bei dem Feuer-Soziet.-Fonds pro 1855 und 1856:									
1	An Bestand aus dem Jahre 1855	44206	13	6	44206	13	6	—	—	—
2	An rückständigen Beiträgen pro 1855	347	21	11	341	20	5	6	1	6
3	An Feuer-Soziet.-Beiträgen pro 1856 nach der folgenden speziellen Nachweisung	68549	5	10	68484	28	5	64	7	5
	Latus .	113103	11	3	113033	2	4	70	8	11

Nro.	Gegenstand der Einnahme	Soll-Einnahme Rtlr.	sg.	pf.	Ist-Einnahme Rtlr.	sg.	pf.	Rest Rtlr.	sg.	pf.
	Transport .	113103	11	3	113033	2	4	70	8	11
4	An Strafbeiträgen	3	5	3	3	5	3	—	—	—
5	Angekaufte Preußische Rentenbriefe, wofür der Kaufpreis sub II. Nro. 2. der Ausgabe nachgewiesen ist	20000	—	—	20000	—	—	—	—	—
6	An Zinsen von 20000 Rtlr. Rentenbriefen pro 1sten Okt. 1855/56	800	—	—	800	—	—	—	—	—
7	An gewährten zinsfreien Darlehnen zur Anschaffung von Feuerlöschspritzen	200	—	—	100	—	—	100	—	—
	Summa der Einnahmen bei dem kurrenten Fonds	134106	16	6	133936	7	7	170	8	11
	Hierzu: Einnahme pro 1854 et retro .	104836	24	10	102404	20	2	2432	4	8
	Summa aller Einnahmen .	238943	11	4	236340	27	9	2602	13	7

Betrag der Versicherungs-Summen in den Klassen: Ia.	Ib.	IIa.	IIb.	IIIa.	IIIb.	IVa.	IVb.	Summa	Summa der Soll-Einnahme an Feuer-Sozietäts-Beiträgen Rtlr.	sg.	pf.	Es ist eingekommen Rtlr.	sg.	pf.	Mithin rückständig geblieben Rtl.	sg.	pf.
I. Semester 1856.																	
393450	—	—	—	—	—	—	—	393450	590	5	3						
	422800	—	—	—	—	—	—	422800	765	4	—						
		763220	—	—	—	—	—	763220	1780	25	5						
			1082600	—	—	—	—	1082600	2886	28	—						
				2361030	—	—	—	2361030	8657	3	3						
					6643280	—	—	6643280	27680	10	—						
						35840	—	35840	179	6	—						
							355490	355490	2369	28	—						
Durch Abrundung der Bruchpfennige bei den einzelnen Versicherungen								—	8	26	5						
Summa pro I. Semester 1856 .								12057710	44918	16	4						
II. Semester 1856.																	
400990	—	—	—	—	—	—	—	400990	300	22	3						
	434160	—	—	—	—	—	—	434160	397	29	5						
		774360	—	—	—	—	—	774360	903	12	7						
			1104540	—	—	—	—	1104540	1472	21	7						
				2374180	—	—	—	2374180	4352	19	11						
					6671520	—	—	6671520	13899	—	—						
						34490	—	34490	86	19	—						
							362470	362470	1208	7	—						
Durch Abrundung der Bruchpfennige bei den einzelnen Versicherungen								—	2	22	2						
Summa pro II. Semester 1856 .								12156710	22624	3	11						
Hiezu Summa pro I. Semester 1856 .								—	44918	16	4						
Die nachträglichen Zugänge pro 1856 betragen überhaupt								—	1005	15	7						
Summa der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1856 . .								—	68549	5	10	68484	28	5	64	7	5

Gegenstand

Nro.	Gegenstand der Ausgabe	Soll-Ausgabe Rtlr.	sg.	pf.	Ist-Ausgabe Rtlr.	sg.	pf	Rest Rtlr.	sg.	pf.
	I. Bei dem Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1854 et retro									
1	An Brandschadens-Vergütungen	38012	16	4	7695	24	4	30316	22	—
2	Für die angekauften und sub I. Nro. 4. vereinnahmten 20,000 Rthlr. Rentenbriefe . . .	19591	16	—	19591	16	—	—	—	—
3	An Prozeßkosten verschiedener Art	132	28	6	132	28	6	—	—	—
	Summa der Ausgabe bei dem ältern Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1854 et retro	57737	—	10	27420	8	10	30316	22	—
	II. Bei dem Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1855 und 1856									
1	An Brandschadens-Vergütungen pro 1855 und sonstigen Rest-Ausgaben	23522	1	—	19220	16	—	4301	15	—
2	Für die angekauften und sub II. Nro. 5. vereinnahmten 20,000 Rthlr. Rentenbriefe . . .	19591	16	—	19591	16	—	—	—	—
3	An Brandschadens-Vergütungen pro 1856 laut nachfolgender spezieller Nachweisung	58165	11	2	43079	3	11	15086	7	3
4	An Verwaltungskosten, Bureau-Bedürfnissen der Direction und Druckkosten	1456	28	1	1456	28	1	—	—	—
5	An Remunerationen und Tantiemen der katasterführenden Beamten	2250	—	—	—	—	—	2250	—	—
6	An Diäten und Fuhrkosten an die katasterführenden Beamten und Sachverständigen	940	7	9	936	7	9	4	—	—
	Latus . .	105926	4	—	84284	11	9	21641	22	3

Nro.	Gegenstand der Ausgabe.	Soll-Ausgabe Rtlr.	sg.	pf.	Ist-Ausgabe Rtlr.	sg.	pf.	Rest Rtlr.	sg.	pf.
	Transport .	105926	4	—	84284	11	9	21641	22	3
7	An Prämien verschiedener Art, Entschädigungen für Zäune und Prozeßkosten	299	23	5	256	11	11	43	11	6
8	An Darlehnen zur Anschaffung von Feuerlöschspritzen	100	—	—	100	—	—	—	—	—
9	Zuschuß zu dem Feuer-Sozietäts-Fonds des Danziger Regierungsbezirks	10000	—	—	10000	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe bei dem currenten Fonds	116325	27	5	94640	23	8	21685	3	9
	Hiezu Ausgabe pro 1854 et retro	57737	—	10	27420	8	10	30316	22	—
	Summa aller Ausgaben .	174062	28	3	122061	2	6	52001	25	9

(Das Verzeichniß der im Jahre 1856 vorgekommenen Brände folgt im nächsten Amtsblatt.)

V. Der Magistrat zu Schlochau hat unterm 13ten Dezbr. v. J. eine von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigte Feuer-Polizei-Ordnung für die dortige Stadt erlassen und dies in der Nro. 10. des Schlochauer Kreisblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 11ten März 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Die bisherigen Kram- und Viehmärkte in Mlynitz, Kreises Thorn, sind aufgehoben und werden daher auch die dort nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse am 28sten April und 22sten September d. J. anstehenden Jahrmärkte **nicht** abgehalten werden.

Marienwerder, den 14ten März 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommer-Halbjahre vom 20sten April 1857 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 12.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 12. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 25sten März 1857.

Verzeichniß

der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommer-Halbjahre vom 20sten April 1857 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften trägt Lic. Dr. Weiß 4stündig privatim vor.

Die Einleitung in die apokryphischen Bücher des alten Testaments trägt Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich vor.

Die Bücher Samuelis erklärt derselbe kursorisch 3stündig privatim.

Das Buch Hiob erklärt derselbe 4stündig privatim.

Den Brief Jacobi erklärt Prof. Dr. Sieffert 2stündig öffentlich.

Den Korintherbrief erklärt Prof. Dr. Erdmann 6stündig privatim.

Den Brief an die Philipper erklärt Lic. Dr. Weiß 1stündig unentgeldlich.

Den Römerbrief erklärt derselbe 6stündig privatim.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Erbkam 6stündig privatim vor.

Den dritten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Erdmann 6stündig privatim vor.

Patristik (die Kirchenväter des 2ten und 3ten Jahrhunderts) lehrt derselbe 3stündig öffentlich.

Den ersten Theil der christlichen Glaubenslehre trägt Prof. Dr. Sieffert 4stündig privatim vor.

Die christliche Sittenlehre trägt Prof. Dr. Erbkam 6stündig privatim vor.
Die Homiletik lehrt Prof. Cosack 4stündig privatim.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erdmann 2stündig öffentlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erbkam 2stündig öffentlich.
Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Prof. Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Prof. Dr. Jacobson 5stündig privatim.
Naturrecht trägt Prof. Dr. v. Kaltenborn 2stündig öffentlich vor.
Geschichte des römischen Rechts lehrt Prof. Dr. Muther 5stündig privatim.

Institutionen des römischen Rechts (nach v. Scheurl's Lehrbuch) trägt Prof. Dr. Simson 6stündig privatim vor.
Dasselbe trägt Prof. Dr. Muther 6stündig privatim vor.
Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts trägt Prof. Dr. Sanio 10stündig privatim vor.
Pandekten 2. Theil oder Familien- und Erbrecht trägt Prof. Dr. Muther 5stündig privatim vor.
Pfandrecht lehrt derselbe 1stündig öffentlich.
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte lehrt Prof. Dr. Stobbe 6stündig privatim.
Deutsches Privat- und Lehnrecht trägt Professor Dr. Jacobson 8stündig privatim vor.
Deutsches und Preuß. Staatsrecht lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn 4stündig privatim.
Preuß. Privatrecht derselbe 5stündig privatim.
Eine Interpretation des Sachsenspiegels giebt Prof. Dr. Stobbe 1stündig öffentlich.
Eherecht nebst der Lehre von Sacramenten und Sacramentalien trägt Prof. Dr. Jacobson öffentlich vor.

Handels-, Wechsel- und Seerecht trägt Professor Dr. Stobbe 4stündig privatim vor.

Den gemeinen und Preuß. Civilprozeß lehrt Prof. Dr. John 6stündig privatim.
Den Criminalprozeß derselbe 4stündig privatim.
Ein Repetitorium der Institutionen hält Prof. Dr. Simson 2stündig öffentlich.
Exegetische und practische Uebungen leitet Prof. Dr. Muther öffentlich.
Praktisch-criminalistische Uebungen leitet Prof. Dr. John öffentlich.

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Sanio öffentlich fort.

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars fährt Prof. Dr. Jacobson fort öffentlich zu leiten.

Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Simson öffentlich fort.

3. Medizin.

Allgemeine Anatomie verbunden mit microscopischen Demonstrationen lehrt Prof. Dr. Burdach 4stündig öffentlich.

Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers trägt derselbe 3stündig privatim vor.

Gewerbelehre des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. v. Wittich 4stündig öffentlich vor.

Physiologie derselbe 6stündig privatim.
Spezielle Physiologie des Nervensystems trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.
Allgemeine Therapie lehrt Prof. Dr. Cruse 4stündig privatim.

Den I. Theil der speziellen Pathologie und Therapie trägt Prof. Dr. Möller 3stündig privatim vor.

Einzelne Abschnitte der speziellen Pathologie behandelt Prof. Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.

Ueber Heilquellen spricht Prof. Dr. Cruse 2stündig öffentlich.
Pharmacie lehrt Dr Spirgatis 4stündig privatim.

Den II. Theil der speziellen Chirurgie lehrt Professor Dr. Seerig 4stündig öffentlich.

Chirurgische Operationslehre in Verbindung mit Uebungen an Leichnamen trägt derselbe 4stündig privatissime vor.

Geburtshilfliche Operationslehre in Verbindung mit Phantomübungen trägt Prof. Dr. Hayn 6stündig privatim vor.

Gerichtliche Medizin lehrt Prof. Dr. Burow 3stündig privatim.

Dasselbe lehrt Dr. Wald 3stündig privatim.
Gerichtliche Chemie lehrt Dr. Spirgatis 2stündig privatim.
Medizinische Polizei lehrt Dr. Wald 2stündig unentgeldlich.
Ueber den Augenspiegel spricht Dr. Sämann 1stündig unentgeldlich.
Ein Repetitorium der Geburtshilfe hält Dr. Wohlgemuth unentgeldlich.
Die medizinische Klinik hält Prof. Dr. Hirsch täglich 2stündig öffentlich.
Die medizinische Poliklinik Prof. Dr. Möller ebenso.

Die Klinik für Chirurgie und Augenheilkunde Prof. Dr. Seerig täglich 2stündig privatissime.

Die chirurgische Poliklinik Prof. Dr. Burow täglich 2stündig öffentlich.

Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen hält Prof. Dr. Hayn täglich öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich vor.

Naturrecht und Politik lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 5stündig privatim.

Praktische Philosophie und Rechts- und Staatsphilosophie lehrt Prof. Dr. Taute 4stündig privatim.

Religionsphilosophie trägt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich vor.
Pädagogische Unterhaltungen leitet Dr. Castell 2stündig unentgeldlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Ueber die Integration der Differentialgleichungen trägt Prof. Dr. Richelot 4stündig privatim vor.

Auserlesene Kapitel der Theorie der elliptischen Functionen behandelt derselbe 2stündig öffentlich.

Die Differentialrechnung lehrt Prof. Dr. Luther 4stündig privatim.

Diophant's arithmetische Aufgaben erklärt Prof. Dr. Nesselmann 3stündig öffentlich.

Ueber Lebenswahrscheinlichkeit und Berechnung der Lebensrenten spricht Prof. Dr. Moser 4stündig privatim.

Theoretische Astronomie lehrt Prof. Dr. Luther 4stündig öffentlich.
Populäre Astronomie trägt Dr. Wichmann 2stündig unentgeldlich vor.

Anleitung zu geographischen Ortsbestimmungen giebt derselbe 2stünd. privatim.

Die mathematische Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Richelot öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Vergleichende Anatomie der Wirbelthiere trägt Prof. Dr. Rathke 4stündig öffentlich vor.

Naturgeschichte der wirbellosen Thiere lehrt derselbe 6stündig privatim.

Die im zoologischen Museum vorhandenen Thiere wird Prof. Dr. Zaddach öffentlich in 2 Stunden wöchentlich vorzeigen und beschreiben.

Spezielle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 5stündig privatim vor.

Mineralogie trägt Prof. Neumann 4stündig privatim vor.

Ueber Magnetismus und Galvanismus spricht Prof. Dr. Moser öffentlich.

Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Prof. Dr. Neumann 2stündig öffentlich.

Organische Chemie lehrt Prof. Dr. Werther 4stündig privatim.

Zoochemie lehrt Dr. Spirgatis 2stündig unentgeldlich.

Die Methoden der Analyse organischer Körper lehrt Prof. Dr. Werther 1stündig öffentlich.

Die botanischen Seminar-Uebungen leitet Prof. Dr. Meyer 2stündig öffentlich.

Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Ueber die sociale und politische Entwickelung der europäischen Völker spricht Prof. Dr. Glaser 2stündig öffentlich.

Die Finanzwissenschaft lehrt Prof. Dr. Schubert 5stündig privatim.

Die Handelslehre trägt Prof. Dr. Glaser 4stündig privatim vor.

Die Polizeiwissenschaft derselbe 2stündig privatim.

Deutsches und Preuß. Staatsrecht derselbe 4stündig privatim.

Ein staatswissenschaftliches Conversatorium hält derselbe 2stündig öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Numismatik der alten Zeit und des Mittelalters trägt Prof. Dr. Nesselmann 2stündig privatim vor.

Geschichte der römischen Kaiserzeit trägt Dr. v. Hasenkamp 2stündig privatim vor.

Geschichte des Mittelalters trägt Prof. Dr. Schubert 4stündig privatim vor.

Das Leben Gregor VII. und kritische Prüfung der Quellen dieser Zeit trägt Prof. Dr. Giesebrecht 2stündig öffentlich vor.

Geschichte der Deutschen trägt Prof. Dr. Voigt 4stündig privatim vor.

Deutsche Geschichte bis zum Untergange der Hohenstaufen trägt Prof. Dr. Giesebrecht 4stündig privatim vor.

Geschichte der neuern Zeit vom 30jährigen Kriege an Prof. Dr. Voigt 3stündig öffentlich.

Die Geschichte des nordamerikanischen Befreiungskrieges trägt Dr. v. Hasenkamp 3stündig unentgeldlich vor.

Die Geschichte der neuesten Zeit setzt Professor Dr. Schubert 1stündig öffentlich fort.

Diplomatische Uebungen hält Prof. Dr. Voigt 1stündig öffentlich.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a. Im Allgemeinen.

Allgemeine Literaturgeschichte trägt Dr. Merleker unentgeldlich vor.

b. Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Lateinische Literaturgeschichte trägt Prof. Dr. Lobeck 4stündig öffentlich vor.

Griechische Staatsalterthümer erklärt Dr. Fischer 3stündig privatim.

Ueber auserlesene Monumente alter Kunst spricht Prof. Dr. Friedländer 2stündig privatim.

Die Anfangsgründe der römischen Epigraphik lehrt derselbe 2stündig öffentlich.

Ueber Griechische und Römische Historiker nebst Erklärung der Reden des Thucydides trägt Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich vor.

Erklärung von Plato's de legibus nebst einer Einleitung in die Platonische Philosophie giebt Dr. Fischer 2stündig unentgeldlich.

Ausgewählte Kapitel der griechischen Syntax und Uebungen im Griechischschreiben lehrt Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

Im philosophischen Seminar I. Abtheilung erklärt Prof. Dr. Lobeck Pindars Gedichte und hält Schreib- und Disputirübungen 3stündig öffentlich.

Die II. Abtheilung des philologischen Seminars leitet Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

b. Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik lehrt Prof. Dr. Olshausen 3stündig privatim.

Psalmen erklärt Prof. Dr. Saalschütz 2stündig privatim.

Archäologie der Hebräischen und Kirchenmusik trägt derselbe 1stündig unentgeldlich vor.

Ueber Erfindung der Schreibekunst und Hieroglyphik spricht derselbe 1stündig unentgeldlich.

Die Sanscritsprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.

Die arabische Sprache lehrt Prof. Dr. Olshausen 2stündig öffentlich.

c. Abendländische Sprachen.

Geschichte der althochdeutschen Literatur trägt Dr. Zander 2stündig unentgeldlich vor.

Die Gedichte der kleinen Minnesänger erklärt derselbe 1stündig unentgeldlich.

Englische Grammatik lehrt Dr. Herbst 2stündig unentgeldlich.

Dasselbe Dr. Michaelis 2stündig unentgeldlich.

Byron's Child Harold erklärt derselbe 2stündig unentgeldlich.

Boileau's „l'art poétique" erklärt derselbe 2stündig unentgeldlich.

Französische Sprach- und Schreibe-Uebungen leitet Dr. Herbst 2stündig unentgeldlich.

Italienische Grammatik lehrt derselbe 2stündig unentgeldlich.

Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeldlich.

Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeldlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Geschichte der italienischen Malerei trägt Prof. Dr. Hagen 3stündig öffentlich vor.

Geschichte der Kupferstecherkunst derselbe 2stündig öffentlich.

Ueber Werke der gothischen Baukunst spricht derselbe 2stündig öffentlich.

Eine Beschreibung der im Kunst-Museum vorhandenen antiken Gypsabgüsse giebt Prof. Dr. Friedländer 1stündig öffentlich.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2stündig unentgeldlich.

Derselbe ertheilt 2stündig unentgeldlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1. Seminarien. a. Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des alten Testaments leitet Prof. Dr. Sommer; die des neuen Testaments Prof. Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack. b. Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c. Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d. Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die kanonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die civil-prozessualische Prof. Dr. Simson. e. Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Lobeck und Dr. Lehrs. f. Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g. Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2. Klinische Anstalten: a. Medizinisches Klinicum: Director ist Prof. Dr. Hirsch. b. Medizinisches Poliklinicum: Prof. Dr. Möller. c. Chirurgisches Klinicum: Director Prof. Dr. Seerig. d. Das chirurgische Poliklinicum leitet Prof. Dr. Burow. e. Das geburtshilfliche Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Hayn.
3. Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.
4. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direction des Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die academische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr.
5. Die Sternwarte steht unter der interimistischen Direction des Prof. Dr. Luther und Dr. Wichmann.
6. Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.
7. Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.
8. Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
9. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr Hayn übergeben.
10. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
11. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 13. Marienwerder, den 1sten April **1857.**

Das 10te Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4610. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg nach Guttstadt im Ermelande;

Nro. 4611. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wirsitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr., vom 26sten Januar 1857;

Nro. 4612. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1857, betreffend das der Stadt Teltow verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung;

Nro. 4613. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Simmern, Regierungsbezirks Koblenz;

Nro. 4614. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Sinzig, Regierungsbezirks Koblenz;

Nro. 4615. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Remagen, Regierungsbezirks Koblenz;

Nro. 4616. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9ten Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Arenbergsche Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ mit dem Domizil zu Essen, vom 19ten Februar 1857;

Nro. 4617. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Medio Rhein“ in Duisburg gebildeten Bergbau-Actien-Gesellschaft, vom 27sten Februar 1857.

I. **Bekanntmachung.**

Die den Zeitraum vom 1sten April 1857 bis dahin 1861 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 werden vom 1sten k. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feier-

tage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92. ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1sten November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Kontrolle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartige Schreiben, welche dessenungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 21sten März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. Bekanntmachung,

betreffend

I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheil-Scheinen vom Jahre 1847,

II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bank-Antheile gegen Bank-Antheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I.

Zu den alten Bankantheil-Scheinen vom Jahre 1847 sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1857—1861 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheil-Scheine werden daher aufgefordert, diese Scheine mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15ten April bis 30sten Mai 1857 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bank-Antheil-Scheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl, bei

jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück.

Die Bankantheil-Scheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächstfolgenden Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser und der Quittungen zu II. unten, zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Diejenigen Inhaber von Bankantheil-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium in Breslau oder bei einem Bank-Comtoir oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15ten April bis 30sten Mai 1857 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank-Kasse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse in Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheil-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II.

Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheil-Scheine erfolgt in dem Zeitraume vom 15ten April bis 30sten Mai d. J. in den Vormittagsstunden eines jeden Werktages von 9 bis 12 Uhr. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. **Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden.**

Diese Interims-Scheine sind von dem Eigenthümer derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben und dagegen die Bankantheil-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die fünf Jahre von 1857 bis 1861 gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Formulare zu der Quittung wird die betreffende Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

2. **Interims-Scheine, welche sich nicht im Besitze des darin be-**

nannten Eigenthümers befinden, oder an Erben ertheilt sind, welche sich als solche noch nicht legitimirt haben.

Diese Interims-Scheine müssen ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank ebenfalls in der Zeit vom 15ten April bis 30sten Mai d. J. mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die, den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 16ten März 1857.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

III. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird die in Nro. 51. des Amtsblattes pro 1851 abgedruckte Polizei-Verordnung vom 9ten Dezember 1851, wonach

> Jeder, der frischgeschnittene Bretter oder Bohlen in eine Stadt oder in ein Dorf zum Verkauf einbringt, über den rechtmäßigen Erwerb des Holzes bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zu 10 Rthlr. durch ein Ursprungs-Attest sich ausweisen muß,

sowie die in Nro. 38. des Amtsblattes pro 1856 abgedruckte Polizei-Verordnung vom 1sten September 1856, wonach

> jeder Transport von Holz oder Wildpret, auch wenn der Gegenstand nicht zum Verkauf bestimmt ist, mit dem vorgeschriebenen Ursprungs-Attest versehen sein muß, sobald derselbe außerhalb der Grenzen des Forstreviers oder des Gutes, aus welchem das Produkt herrührt, betroffen wird,

hiermit auch auf Buhnenpfähle — sogenannte Pirpfähle — ausgedehnt.

Marienwerder, den 18ten März 1857.

Königlich Preußische Regierung.

IV. Mit freudig bewegtem Herzen habe Ich von den Einleitungen Kenntniß genommen, welche das Kuratorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank zur würdigen Feier Meines durch Gottes Gnade erlebten 50jährigen Dienst-Jubiläums getroffen hatte. Schon am Tage dieses Meines Dienst-Jubel-Festes habe Ich Ihnen und den anwesenden Organen der Stiftung meinen herzlichsten Dank für die zum ewigen Gedächtniß dieses Festes gegründete besondere Stiftung zum Zwecke der Unterstützung alter hülfsbedürftiger Krieger, unter dem Namen

„Prinz von Preußen Dienst-Jubiläums-Stiftung" ausgesprochen. Ich gebe den dankbaren Empfindungen Meines Herzens hierdurch wiederholt Ausdruck, und da es Mir nicht vergönnt ist, allen Denjenigen, welche sich bei dieser Stiftung durch Bewilligung von einmaligen Geschenken oder dauernden jährlichen Renten betheiligt haben, für die Beweise treuer Anhänglichkeit und liebevoller Theilnahme selbst zu danken, so ersuche Ich Sie, diesen Meinen herzlichsten Dank allen Organen der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank, sowie allen Gönnern und Freunden der Stiftung in Meinem Namen auszusprechen.

Die Mir vorgelegte Urkunde über die errichtete neue Stiftung, wonach dieselbe für jetzt mit einem Kapital von 15605 Rthlr. 23 sgr. 7 pf., geschrieben „Fünfzehntausend sechshundert und fünf Thaler drei und zwanzig Silbergroschen und sieben Pfennige" und einer fortlaufenden jährlichen Rente von 147 Rthlr. dotirt worden ist, habe Ich genehmigt und bestätigt, und lasse Ihnen solche zur weitern Veranlassung hierbei wieder zugehen. Möge Gottes reichster Segen auf dieser Stiftung ruhen, und dieselbe für ewige Zeiten von der Dankbarkeit der Nation gegen die alten wackeren Vaterlands-Vertheidiger Zeugniß geben.

Berlin, den 23sten Februar 1857.

(gez.) Prinz von Preußen.

An den Präsidenten des Kuratoriums der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank! General-Major v. Malisziewski in Berlin.

Nachweisung

der im Bereich des Regierungs-Bezirks-Kommissariats der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zu Marienwerder geleisteten Beiträge zur Gründung der „Prinz von Preußen Dienst-Jubiläums-Stiftung."

		Rtlr.	sgr.	pf.
1	vom Regierungs-Bezirks-Kommissariat	15	—	—
2	„ Kreiskommissariat Culm	40	—	—
3	„ „ Dt. Crone	6	—	—
4	„ „ Flatow	25	20	—
5	„ „ Graudenz	61	27	1
6	„ „ Löbau	10	22	6
7	„ „ Marienwerder	28	15	—
8	„ „ Rosenberg	4	—	—
9	„ „ Thorn	14	—	—
10	„ „ Strasburg	5	20	—
11	vom Hrn. Major a. D. Petersen auf Schloß Leistenau	50	—	—
12	„ „ Rittergutsbesitzer von Gordon auf Laskowitz	50	—	—
13	„ „ Gutsbesitzer George Frost in Alt Liebenau	25	—	—
14	„ „ Domainen-Pächter Börner in Sittno	25	—	—
	Summa	361	14	7

Vorstehende Ordre nebst der dazu gehörigen Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 18ten März 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 9 Pf. festgesetzt.

Marienwerder, den 27sten März 1857.

Königl. Preuß Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Für die katholischen Schulen des Dekanats Lautenburg ist eine besondere neue Schul-Inspection eingerichtet und die Verwaltung derselben dem katholischen Pfarrer Heilsberg zu Boleschin übertragen, was wir hiermit zur Nachricht für die dabei interessirten Lehrer und Schulvorstände zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 12ten März 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VII. Wir machen hiermit bekannt, daß die diesjährige Prüfung der Kandidaten des Predigtamtes in der Litterati pro schola et rectoratu in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg am 29sten und 30sten Juni d. J. stattfinden wird. Diejenigen Litterati und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich binnen 4 Wochen dieserhalb bei uns zu melden und uns ihr Universitäts-Abgangs-Zeugniß, ihre Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen als Kandidaten des Predigtamtes, und ihr curriculum vitae in lateinischer Sprache einzusenden. Marienwerder, den 24sten März 1857.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VIII. **Bekanntmachung**
des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Preußen, die Prüfung Behufs Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Graudenz betreffend.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 5ten und 6ten Juni d. J. von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt.

Dieses machen wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;

4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; dieses muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatte pro 1845 Seite 103. unterm 9ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 13ten März 1857.

IX. **Bekanntmachung**

des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Preußen, die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin in dem eben genannten Seminare auf den 2ten Juli d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; der Grund muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparandenbildung vorgeschrieben.

Königsberg, den 12ten März 1857.

X. **Nachweisung**

von den im Jahre 1856 vorgekommenen Bränden, welche aus der Westpreußischen Feuer-Sozietät haben vergütet werden müssen.

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
			I. Abth. a.			
In Klasse I. Abtheilung a. ist kein Brand vorgekommen.						
			I. Abth. b.			
Mag. Lautenburg	Louis Adam	Lautenburg	Sa. per se	29	—	—
			II. Abth. a.			
Kreis Thorn	Thomas Ostrowski	Kowalewo	=	73	6	—
Amt Rehden	Andreas Drawert	Wiewiorken	=	400	—	—
do. Schwetz	Gutsbesitzer Niemeyer	Rozanno	=	2	20	—
do. Tuchel	Herrmann Dittbrenner	Neumühle	=	150	—	—
		Summa II. a.		625	26	—
			II. Abth. b.			
Kreis Thorn	Schöps Nathan	Kowalewo	=	31	15	—
Amt Dt. Crone	Freischulz Reiche	Rose	=	915	—	—
do.	Wilhelm Brüß	Eichfier	=	150	—	—
do.	Christoph Schulz	Krummfließ	=	10	—	—
Amt Schlochau	August Prochowski	Förstenau	=	35	21	6
do. Tuchel	Herrmann Dittbrenner	Neumühle	=	2000	—	—
Mag. Christburg	Wittwe Lemke	Christburg	=	18	—	—
do. Conitz	do. Patzelt	Conitz	=	12	15	—
do. Dt. Crone	Christoph Alter	Dt. Crone	=	35	—	—
do.	Johann Kowalkowski	do.	=	20	—	—
do. Stuhm	Gustav Nehse	Stuhm	=	160	—	—
do. Vandsburg	Lehrer Sych	Witoslaw	=	12	5	8
do.	Michael Zuther	Vandsburg	=	30	—	—
do.	Carl Kurzhals	do.	=	43	—	—
		Summa II. b.		3472	27	2
			III. Abth. a.			
Kreis Culm	Ignatz Wischkowski	Ruda	=	127	—	—
do.	Christian Thomas	do.	=	150	—	—
do. Graudenz	Joseph Jeziorski	Zawda Wolla	=	22	—	—

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. a.			
Kreis Schlochau	Wilhelm Richter	Schildberg	„	80	—	—
do. Schwetz	Paul Malinowski	Neu Klunkwitz	„	43	—	—
do.	Johann Radtke	Taschewko	„	64	—	—
do.	Martin Erdmann	Nicolausdorf	„	60	—	—
do.	Ferdinand Waschke	Flötenau	„	500	—	—
do.	Johann Reinke	do.	„	600	—	—
do. Stuhm	Gotthard Tetzlaff	Bruchsche Nieder.	„	400	—	—
do. Thorn	Ferdinand Taube	Ottowitz	„	291	—	—
Amt Baldenburg	Carl Pantzlaff	Bölzig	„	30	—	—
do. Culm	Carl Wolf	Dombrowk. b. U.	„	75	—	—
do.	Johann Grudzinski	Bienkowko	„	100	—	—
do.	Peter Schulz	Dombrowk. b. U.	„	41	20	—
do.	Michael Schmidt	Friedrichsbruch	„	150	—	—
do.	Samuel Müller	Dombrowk. b. U.	„	58	10	—
do.	Thomas Sprenglewski	Malankowo	„	48	—	—
do.	Gottlieb Franke	Wilhelmsbruch	„	500	—	—
Amt Czersk	Judas Jordan, Moritz Fabian u. Ephr. Cohn	Brodda	„	40	—	—
do. Gollub	Wittwe Maria Naß	Za Radowisk	„	150	—	—
do. Graudenz	Carl Baumann	Rudnick	„	72	15	—
do.	Wilhelm Wirth	Neudorf	„	900	—	—
do. Lautenburg	Joseph Gorczewski	Samin	„	60	—	—
do.	Moses Hirschkowitz	Zalesie	„	273	27	4
do. Marienw.	David Miehlke	Schäferei	„	10	—	—
do.	Gottfried Engel	Gr. Krebs	„	28	—	—
do.	Carl Schönhoff	Kl. Marienau	„	200	—	—
Amt Mewe	Johann Engel	Jellen	„	100	—	—
do.	Michael Dibowski	Gogolewo	„	75	—	—
do.	Paul Menna	Sprauden	„	1300	—	—
Amt Neuenburg	Eduard Krüger	Gr. Sanskau	„	2000	—	—
do.	Johann Hortz	Münsterwalde	„	191	3	4
Amt Neumark	Michael Hinkelmann	Tomaschewo	„	70	—	—
do.	Jacob Chall	Mrowisko	„	345	—	—
do.	Math. Alexandrowicz	Gronowo	„	70	—	—

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. a.			
Amt Neumark	Peter Chilinski	Radomno	„	50	—	—
do.	Barthol. Sobotka	do.	„	50	—	—
do.	Johann Czaplinski	do.	„	150	—	—
do.	Baronin v. Zenner	do.	„	100	—	—
do.	Wilhelm Stern	Lippinken	„	800	—	—
Amt Rehden	Andreas Drawert	Wiewiorken	„	200	—	—
do.	Paul Galczewski	Miszlewitz	„	300	—	—
do.	George Pick	Szeroslugi	„	20	—	—
do.	Johann Bombke	Bliesen	„	17	—	—
Amt Schwetz	Wilhelm Fumsai	Schwekatowo	„	90	—	—
do.	Wilhelm Weidler	Koszeliee	„	60	—	—
do.	Albrecht Wilczewski	Przysiersk	„	200	—	—
do.	Lucas Decka	Driczmin	„	100	—	—
Amt Strasburg	Jacob Proszinski	Szaffarnia	„	50	—	—
Amt Stuhm	Jac. Löffler und Mich. Würfel	Altmark	„	350	—	—
do.	Wittwe Basner	Heinen	„	70	—	—
do.	Johann Pehlke	Neudorf	„	80	—	—
do.	Wilhelm Brandt	Bönhoff	„	200	—	—
do.	Mich. Wichowski und Wolf Freundlich	Altmark	„	120	—	—
do.	Franz Schiffka	Braunswalde	„	51	15	6
Amt Thorn	Jacob Grindler	Lipowitz	„	125	—	—
do.	Johann Putz	do.	„	250	—	—
do.	Johann Stoyke	Stewken	„	380	—	—
Amt Tuchel	Johann Remuß	Bruchniewo	„	80	—	—
do.	Ignatz Okonneck und Mathias Stutzki	Reetz	„	140	—	—
do.	Johann Konarski	Einsiedelei	„	539	—	—
do.	Christian Pegelau	Plassowo	„	60	—	—
Magistrat Culm	Jacob Gäckel	Podwitz	„	400	—	—
do.	Michael Holz	Steinwaage	„	100	—	—
do.	Franz Sowinski	Klammer	„	245	—	—
do.	Johann Wawrowski	Venedia	„	200	—	—

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebranntenn	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. a.			
Magistr. Flatow	Franz Wiese	Flatow	„	180	—	—
do. Rosenberg	Christian Korn	Zollnick	„	150	—	—
do. Schlochau	Stadt-Kommune	Schlocha	„	5	—	—
do. Thorn	Emanuel Kirste	Schloß Birglau	„	500	—	—
do.	Johann Behrendt	Richnau	„	25	—	—
do.	Ferdinand Leichnitz	Guttau	„	250	—	—
do.	Bernhard v. Bloch	Wolfsmühle	„	720	—	—
do.	Mich. Czimpinski und Gurski	Dorf Renczkau	„	80	—	—
do.	Max Weinschenk	Lulkau	„	396	15	—
do.	Herrmann Schmidt	Richnau	„	50	—	—
do.	Albert Pohl	Chorab	„	91	—	—
Amt Graudenz	Johann Figurra	Sarosle	„	59	15	—
Kreis Culm	Carl Unger	Blottobruch	„	60	—	—
			Summa III. a.	17370	1	2
			III. Abth. b.			
Kreis Conitz	Franz Niklarsz	Sehlen	„	280	—	—
„ Dt. Crone	Joseph Murowski	Marzdorf	„	100	—	—
do.	Johann Rehbein und Daniel Hinkelmann	Neugolz	„	100	—	—
do.	Heinr. Habermann u. Andreas Lüdtke	do.	„	260	—	—
Kreis Flatow	Johann Jaszick	Sipniewo	„	50	—	—
do.	Felix Maleck	do.	„	63	10	—
do.	August Krause	Jllowo	„	200	—	—
do.	Johann Buchholz	do.	„	100	—	—
do.	Johann Wellsand	do.	„	500	—	—
do.	Johann Marquardt	do.	„	400	—	—
do.	Franz Mamach	do.	„	350	—	—
do.	Gottlieb Mäck	do.	„	400	—	—
do.	Gottlieb Schmechel	do.	„	150	—	—
do.	Paul Mamach	do.	„	200	—	—
do.	Johann Wellsand	do.	„	300	—	—
do.	Schulgemeinde	do.	„	200	—	—

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. b.			
Kreis Flatow	Ferdinand Rahn	Fl. Smirdowo	„	104	—	—
do.	Johann Wiese	Sipniewo	„	100	—	—
do.	Johann Maczkowicz	Skietz	„	80	—	—
do.	Carl Wiesjahn	Cziskowo	„	220	—	—
do.	Carl Weiland	do.	„	140	—	—
do.	Carl Kobs	Fl. Smirdowo	„	103	20	—
do.	Tischler Gehrke	Illowo	„	70	—	—
do.	Anton Szczepanski	Komierowo	„	350	—	—
Kreis Graudenz	Wittwe Justine Patzki	Schwirkoczyn	„	2000	—	—
Kreis Schwetz	Johann Rutzki	Ludwigsthal	„	140	—	—
do.	Michael Lawrenz	do.	„	100	—	—
do.	Franz Malinowski	do.	„	200	—	—
do.	Andreas Mischewski	do.	„	200	—	—
do.	Michael Dahlmann	do.	„	200	—	—
do.	Andreas Ledzinski	Johannisberg-Lowin	„	243	22	6
do.	Christian Paul	Linsk	„	400	—	—
do.	Simon Suwalski	do.	„	150	—	—
do.	Jacob Kulz	do.	„	210	—	—
Kreis Stuhm	Carl Pukall	Hospitalsdorf	„	700	—	—
do.	Carl Sperling	Lichtfelde	„	300	—	—
do.	Johann Malinowski	do.	„	300	—	—
Kreis Thorn	Johann Starzewski	Kowalewo	„	97	22	6
do.	Christoph Dehring	do.	„	233	2	6
do.	Schöps Nathan	do.	„	197	—	—
Amt Baldenburg	Carl Becker	Bölzig	„	30	—	—
do.	Carl Pantzlaff	do.	„	181	20	—
Amt Dt. Crone	Daniel Mihram	Briesnitz	„	158	12	—
do.	Lorenz Tetzlaff	Rose	„	100	—	—
do.	Johann Sonnenberg	do.	„	300	—	—
do.	Wittwe Rosalie Badur	do.	„	280	—	—
do.	Gustav Weiland	do.	„	180	—	—
do.	Franz Rebczinski	do.	„	400	—	—
do.	Wittwe Paul	Dolfusbruch	„	60	—	—

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
Amt Dt. Crone	Lorenz Tetzlaff	Rose	III. Abth. b.	30	—	—
do.	Johann Tonn	Eichfier	„	700	—	—
do.	Michael Wiese	do.	„	400	—	—
do.	Joseph Polzin	do.	„	200	—	—
do.	Andreas Welke	do.	„	90	—	—
do.	Ludwig Gräser	do.	„	250	—	—
do.	Wilhelm Brüß	do.	„	50	—	—
do.	Michael Wiese	do.	„	120	—	—
do.	Martin Sommerfeld	do.	„	200	—	—
do.	Anton Dobberstein	do.	„	180	—	—
do.	Wilhelm Bornemann	do.	„	200	—	—
do.	Wittwe Thiede	Alt Lebehnke	„	450	—	—
do.	Johann Briese	do.	„	150	—	—
do.	Herrmann Geske	Schrotz	„	100	—	—
do.	Martin Quast	do.	„	100	—	—
do.	Christoph Schulz	Krummfließ	„	1100	—	—
do.	Joseph Brieske	Eichfier	„	30	—	—
do.	Johann Krüger	Arnsfelde	„	300	—	—
do.	Jacob Frieske	Freudenfier	„	100	—	—
Amt Culm	Franz Kalinowski	Friedrichsbruch	„	120	—	—
do.	Hubert Makowski	Pniewitten	„	234	20	—
do.	Die Schulgemeinde	Pniewitten	„	265	—	—
do.	Peter Schulz	Waldowo	„	50	—	—
Amt Czersk	Vincent Tuszinski	Bruß	„	260	—	—
do.	Anton Wroblewski	do.	„	180	—	—
do.	Johann Wirkus	do.	„	142	15	—
do.	Judas Jordan, Moritz Fabian u. Ephr. Cohn	Brodda	„	210	—	—
do.	Chr. Müllersche Erben	Guttowitz	„	750	—	—
do.	Andreas Zbylicki	Kossabude	„	50	—	—
do.	Johann Wielewicki	Long	„	76	—	—
Amt Gollub	Adam Beszinski	Gritta	„	350	—	—
do.	Paul Lengowski	Lipnitza	„	130	—	—
Amt Lautenburg	Albrecht Quasniewski	Brinsk Fialken	„	80	—	—

(Schluß dieses Verzeichnisses folgt im nächsten Amtsblatte.)

XI. **Bekanntmachung.**

In der Nähe der polnischen Grenze, zwischen Szymkowo und Szczuka, wurden am 18ten Februar d. J. bei Gelegenheit einer Nachtpatrouille von Grenzbeamten 17 auf dem Transport begriffene magere Schweine in Beschlag genommen, deren Einbringer, 3 an der Zahl, im Schutze der Dunkelheit entsprungen und bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen sind. In Gemäßheit des §. 60. des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 werden die unbekannten Eigenthümer dieser Schweine aufgefordert, sich bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte in Thorn zu melden, widrigenfalls der Auctions-Erlös für die verkauften Schweine als Confiscat zur Staats-Kasse abgeführt werden wird. Danzig, den 17ten März 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

XII. **Bekanntmachung,**
den mit der diesjährigen Thierschau hierselbst zu verbindenden Viehmarkt betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten in Verbindung mit der am 18ten Mai d. J. in Stettin beginnenden Thierschau am 20sten Mai d. J., Vormittags, in den mit Bewährungen versehenen Räumen der Thierschau ein Viehmarkt, gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes von 5 Sgr. für jede Person, die zur Zeit des Marktes diese Räume betritt, abgehalten werden wird. Stettin, den 16ten März 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

XIII. **Verzeichniß**
der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1857 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geh. Reg.-Rath Heinrich.
2. Specieller Pflanzen- und Wiesenbau . . . . 3. Schafzucht . . . . 4. Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb mit Demonstrationen	Oeconomie-Rath Settegast.
5. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde . . 6. Ueber Trockenlegung der Felder	Lehrer Stengel.
7. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen . 8. Krankheiten der Pflanzen . . . . 9. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Excursionen . . . . 10. Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landw. Kulturpflanzen	Professor Dr. Heinzel.

11. Organische Chemie	Professor Dr. Krocker.
12. Technologie	
13. Analytische Chemie	
14. Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorio	
15. Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen.	
16. Landwirthschaftliche Baukunde.	
17. Waldbau und Forstschutz	Oberförster Wagner.
18. Gesundheitspflege der landwirthsch. Hausthiere . . .	Departements-Thierarzt Lüthens.
19. Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende	
20. Obstbaumzucht mit Demonstrationen . . .	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20sten April d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau (Oberschlesien), den 18ten März 1857.

Der Director der Königl. höheren landw. Lehranstalt,
Geheimer Regierungs-Rath: gez. Heinrich.

Personal-Chronik.

XIV. Der seitherige Predigtamts-Candidat und Rektor zu Schloppe, Rudolph Wilhelm Franz Neumann ist provisorisch zum Pfarrverweser für die zu Königsdorf im Kreise Flatow neu zu gründende evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt ernannt worden.

Dem bisherigen Curatus zu Neufahrwasser Carl Knifske ist die erledigte Pfarrstelle an der kathol. Kirche zu Dt. Brzozie, Kreises Löbau, verliehen worden.

Dem Regierungs-Kanzlisten Busch hieselbst ist der Titel als Kanzlei-Inspector verliehen worden.

Der bisherige Revier-Verwalter Bandow in Eisenbrück ist vom Herrn Finanz-Minister zum Königlichen Oberförster ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer, Provinzial-Landschafts-Direktor v. Donimirski auf Buchwalde, Kreises Stuhm, ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Neunhuben entbunden und sind dieselben dem Rittergutsbesitzer Holz zu Neunhuben übertragen worden.

Der Gutsbesitzer Holz zu Neunhuben, Kreises Stuhm, ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Neunhuben entbunden und sind dieselben dem Königl. Polizei-Anwalt, Stadtkämmerer Alberti zu Stuhm, übertragen worden.

Der Bürgermeister Pubor zu Stuhm ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Hohendorff, Rittergutsbesitzer v. Donimirski auf Hohendorff, ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Baron von Estorff auf Ziethen, Kreises Schlochau, ist auf seinen Wunsch von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Ziethen entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Domainen-Rent-Amts-Verwalter Stegmann zu Schlochau, übertragen worden.

Der Bürgermeister Borchert zu Strasburg ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Jaguszewitz entbunden und sind dieselben dem Rittergutsbesitzer v. Rutkowski auf Jaguszewitz übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Zterold auf Kl. Konarczyn, Kreises Schlochau, ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Kl. Konarczyn entbunden und sind dieselben dem Königl. Polizei-Anwalt, Domainen-Rent-Amts-Verwalter Stegmann in Schlochau, übertragen worden.

Zum 1sten Juni d. J. wird der Wohnsitz des Revierförsters Lücke in der Oberförsterei Gollub, von Czemlewo nach Neulinum und der des Forstaufsehers von Janowo nach Czemlewo verlegt, und ist die künftige Forstaufseherstelle in Czemlewo dem Reservejäger Holler interimistisch übertragen worden.

Der H. Löwenberg zu Strasburg ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätiget worden.

Der Cigarren-Fabrikant Jonas zu Rosenberg ist als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Der Apotheker Jobst zu Mewe ist als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Vermessungs-Revisor Patzki hieselbst ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Meyer zu Christburg ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätiget worden.

Der Maurermeister Steiner zu Culm ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt bestätiget worden.

Der Gastwirth Carl Fleck zu Christburg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg bestätigt worden.

Der Gasthofbesitzer Müller zu Briesen ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätiget worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 13.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14. Marienwerder, den 8ten April **1857.**

Das 11te, 12te, 13te und 14te Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4618. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen zwischen Wohlau und Winzig über Polgsen und von Polgsen nach dem Posen-Breslauer Eisenbahnhofe Göllendorf;

Nro. 4619. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Ziegenrück über Eßbach bis zur Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Eßmannsdorf;

Nro. 4620. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Ahrweiler, Regierungs-Bezirks Koblenz;

Nro. 4621. die Bekanntmachung über die unter dem 26sten Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Lebensversicherungs-Actiengesellschaft „Germania" zu Stettin, vom 17ten Februar 1857;

Nro. 4622. das Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige, vom 2ten März 1857;

Nro. 4623. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Februar 1857, betr. die Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit Sachsen-Altenburg vom 18ten Februar (14ten Januar) 1832 (Gesetzsammlung S. 105.) vom 4ten März 1857;

Nro. 4624. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft mit Reuß jüngerer Linie wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege vom 5ten (21sten) Juli 1834 (Gesetzsamml. S. 124.), vom 4ten März 1857;

Nro. 4625. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Febr. 1857, betr. die Erweiterung des Art. 34. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12ten August (23sten Sept.) 1840 (Gesetzsamml. S. 239.), vom 4ten März 1857;

Ausgegeben in Marienwerder den 8ten April 1857.

Nro. 4626. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 32. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege mit Sachsen-Weimar vom 23sten (29sten) März 1852 (Gesetzsamml. S. 125.), vom 4ten März 1857;

Nro. 4627. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Zweig-Chaussee von der Wollin-Swinemünder Staatsstraße bei Neukrug nach Misdroy durch den Usedom-Wolliner Kreis;

Nro. 4628. das Statut für die Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra, vom 23sten Februar 1857;

Nro. 4629. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt St. Goar, Regierungs-Bezirks Koblenz;

Nro. 4630. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Boppard, Regierungs-Bezirks Koblenz;

Nro. 4631. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 64,000 Rthlrn., vom 9ten Februar 1857;

Nro. 4632. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Alflen, im Kreise Cochem des Regierungs-Bezirks Koblenz, vom 2ten März 1857;

Nro. 4633. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Actien-Gesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld," vom 23sten Februar 1857;

Nro. 4634. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27sten Oktober 1856, wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 durch die beiden Häuser des Landtages, vom 25sten Februar 1857;

Nro. 4635. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Bacharach, Regierungs-Bezirks Koblenz;

Nro. 4636. das Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 5. §§. 198. ff. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven, vom 9ten März 1857.

I. Es ist im Stuhmer Kreise und dessen Umgegend das Gerücht verbreitet worden, daß Unbemittelten Behufs ihrer Auswanderung nach den polnischen Landestheilen des Kaiserlich Russischen Staates Vortheile und Erleichterungen verschiedener Art zugesichert wären.

Wir sehen uns in Folge dessen zu der Erklärung veranlaßt, daß diese Vorspiegelungen völlig unbegründet sind, und daß Entlassungs-Urkunden aus dem Preu-

sischen Unterthanen-Verband Behufs der Auswanderung nach dem Kaiserlich Russischen Staate von uns nur ertheilt werden können, wenn eine Zusicherung der jenseitigen russischen Behörde, daß der Niederlassung des Antragstellers daselbst und seiner Aufnahme in den russischen Unterthanen-Verband kein Hinderniß entgegensteht.

Marienwerder, den 1sten April 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Nach dem zwischen dem Zollvereine und Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, am 26sten Januar 1856 abgeschlossenen Vertrage ist die mit dem 1sten Januar d. J. bereits in Wirksamkeit getretene Vereinbarung getroffen worden:

1. daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein sollen;
2. daß die Angehörigen des einen der Kontrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln sind.

Das gewerbtreibende Publikum wird von dieser Vereinbarung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen, welche dieser Verkehrserleichterungen theilhaftig werden und im Bremischen Gebiete Bestellungen suchen, Waarenankäufe machen oder Märkte und Messen besuchen wollen, sich wegen Ertheilung der hierzu erforderlichen Legitimationen, mittelst welcher die Berechtigung zum steuerfreien Aufsuchen von Waarenbestellungen oder Ankauf nachzuweisen ist, an die Königl. Landraths-Aemter resp. die betreffenden Magisträte, welche deshalb mit entsprechender Anweisung versehen sind, zu wenden haben, wobei jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, daß in Beziehung auf etwanige Rechte von Zünften, fremde Gewerbtreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen auszuschließen, wie solche in Bremen von verschiedenen Zünften in Anspruch genommen werden, durch diese Vereinbarung eine Aenderung nicht eingetreten ist, diese Zunftrechte vielmehr noch fortbestehen.

Marienwerder, den 16ten März 1857.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

III. **Nachweisung**

von den im Jahre 1856 vorgekommenen Bränden, welche aus der Westpreußischen Feuer-Sozietät haben vergütet werden müssen.

(Schluß.)

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. b.			
Amt Lautenburg	Joseph Gorczewski	Samin	"	80	—	—
do.	Christian Gahr	Gr. Laschewo	"	130	—	—
do.	Johann Meyer	Poln. Brzozie	"	62	16	4
Amt Marienw.	Thomas Schliwa	Außenteich	"	550	—	—
do.	Johann Kleinschmidt	Neuliebenau	"	300	—	—
do.	Christian Krommuß	Garnseedorf	"	140	—	—
do.	Friedrich Pflaum	Gr. Marienau	"	150	—	—
do.	Ferdinand Schröder u. Wittwe Krakau	do.	"	150	—	—
Amt Mewe	Bernhard Kraynick	Gogolewo	"	250	—	—
do.	Paul Menna	Sprauden	"	800	—	—
Amt Neuenburg	Friedrich Lentz	Gr. Kommorsk	"	900	—	—
do.	Carl Damrath	Fiedlitz	"	260	—	—
Amt Neumark	Eduard Sielmann	Lekarth	"	315	—	—
do.	Michael Kottewicz	Nikolaiken	"	50	—	—
do.	Carl Zimmermann	Brattian	"	50	—	—
do.	Jacob Lendzion	do.	"	60	—	—
do.	Christian Gebel	Kamionken	"	680	—	—
do.	Peter Templin	Rywaldzik	"	150	—	—
do.	Xaver Wierczinski	Gronowo	"	260	—	—
do.	Die Kirchengemeinde	Radomno	"	650	—	—
do.	Sontowski	Ruminitza	"	200	—	—
do.	Michael Wegner	Czichen	"	200	—	—
do.	Andreas Otremba	Kamionken	"	100	—	—
Amt Rehden	Andreas Drawert	Wiewiorken	"	200	—	—
do.	Carl Stobbe	Linowo	"	150	—	—
Amt Schlochau	Freischulze Kaun	Stretzin	"	300	—	—
do.	Jacob Köhn	Richnau	"	460	—	—
do.	August Prochowski	Förstenau	"	310	—	—
do.	Michael Mausolf	do.	"	100	—	—

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. b.			
Amt Schwetz	Julius Olszewski	Altfließ	"	80	—	—
do.	Mathias Papenfuß	Szirosław	"	30	—	—
do.	Lucas Krzczanowski	Grabowko	"	120	—	—
Amt Strasburg	Mathias Kalinowski	Zarosle	"	60	—	—
Amt Stuhm	Gottfried Lenzki	Conradswalde	"	500	—	—
do.	Heinrich Ewert	Vorw. Rehhof	"	220	—	—
do.	Thomas Juchta	Neumark	"	200	—	—
do.	Joseph Brause	Braunswalde	"	170	—	—
do.	Gottfried Lenzki	Conradswalde	"	350	—	—
do.	Adolph Menna	Bliesnitz	"	1220	—	—
do.	Dominik. Trzianski	Portschweiten	"	170	—	—
do.	Peter Krick	Willenberg	"	50	—	—
do.	Klingenbergsche Minor.	Altmark	"	60	—	—
Amt Tuchel	Herrmann Dittbrenner	Neumühle	"	10	—	—
do.	Jacob Wendczinski	Reetz	"	120	—	—
do.	Wittwe Schülke	Konigorra	"	220	—	—
do.	Jendriczka'sche Minor.	Lubiewo	"	190	—	—
do.	Wittwe Sieg	Ostrowo	"	4	—	—
Amt Vandsburg	Pfarrer v. Zarzecki	Gr. Wöllwitz	"	230	—	—
Magist. Briesen	Johann Pawlikowski	Briesen	"	150	—	—
do. Dt. Crone	Carl Steinke	Dt. Crone	"	360	—	—
do. Pr. Friedl.	August Kathke	Pr. Friedland	"	400	—	—
do. Krojanke	Wilhelm Teske	Krojanke	"	243	15	—
do. Neuenburg	Wilhelm Neumann	Neuenburg	"	22	—	—
do.	Martin Tröder	do.	"	69	—	—
do. Podgorez	Theophil Nowakowski	Podgorez	"	60	—	—
do.	George Kröning	do.	"	265	21	—
do. Schloppe	Johann Bredow	Schloppe	"	60	—	—
do. Thorn	Michael Templin	Orzechowo	"	150	—	—
do.	Carl Krause	Schloß Birglau	"	570	—	—
do. Tuchel	Wilhelm Nastinski	Abbau Tuchel	"	200	—	—
do.	Barthol. Mieszczikowski	Kelpin	"	150	—	—
			Summa III. b.	34542	16	10

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
Amt Tuchel	Gottlieb Meyer	Wildgarten	IV. Abth. a. Sa. per se	300	—	—
			IV. Abth. b.			
Kreis Schwetz	Michael Dreier	Krusch	"	180	—	—
Amt Graudenz	David Wojahn	Pientken	"	100	—	—
Amt Lautenburg	Andreas Kaminski	Janatko	"	60	—	—
Amt Neuenburg	Jacob Ewert	Warlubien	"	100	—	—
Amt Tuchel	Gottlieb Meyer	Wildgarten	"	75	—	—
do.	Herrmann Dittbrenner	Neumühle	"	800	—	—
Magistrat Culm	Ferdinand Kremmin	Kollenken	"	310	—	—
do.	Friedrich Haak	Klammer	"	200	—	—
		Summa	IV. b.	1825	—	—
	Recapitulation der Vergütungen nach den Klassen:					
			I. a.	—	—	—
			I. b.	29	—	—
			II. a.	625	26	—
			II. b.	3472	27	2
			III. a.	17370	1	2
			III. b.	34542	16	10
			IV. a.	300	—	—
			IV. b.	1825	—	—
			Summa	58165	11	2

IV. Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Garnsee vom 2ten März d. J., nach welcher das Probereiten auf den Viehmärkten nur außerhalb der Stadt stattfinden darf und der Gebrauch von Wagen zum Aufbau von Verkaufsbuden untersagt ist, ist in Nro. 9. des hiesigen Kreisblatts pro 1857 veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 25sten März 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Unter den Pferden des Einsassen **Kaffski** in Garnseedorff, Kreis Marienwerder, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 28sten März 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. **Bekanntmachung.**

Dem Salzfaktor Schirrmacher in Briesen ist der Debit von Stempelmaterialien zum Werthe von einschließlich 5 Rthlr. und darunter für den Bogen übertragen worden. Danzig, den 2ten April 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

Personal-Chronik.

VII. Dem bisherigen Seminar-Professor Licentiaten Rudolph Gramse zu Pelplin ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Vandsburg, Kreises Flatow, verliehen worden.

Der Dominial-Verwalter Schwinning zu Gr. Butzig, Kreises Flatow, ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Kl. Butzig entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Bürgermeister Klatt in Krojanke, übertragen worden.

Der Kreisrichter Brauer zu Tiegenhof ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Klein zu Culm ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Schwetz ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Costenoble zu Magdeburg ist dem Appellationsgerichte zu Marienwerder als Hilfsrichter überwiesen.

Der Auskultator Martini ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Dt. Crone zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Emmersleben ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Auskultator v. Wierzbicki zu Culm ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kreisgerichts-Secretair Stadion zu Thorn ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Janzohn zu Zempelburg ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Sekretair Andersch zu Conitz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Flatow versetzt worden.

Der Bureau-Assistent Liebert ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Conitz ernannt und der Civil-Supernumerarius Krupka als Bureau-Assistent bei dem gedachten Kreisgerichte resp. dessen Deputation zu Tuchel angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Zieroth zu Flatow ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Kommission zu Zempelburg versetzt.

Der Gerichtsbote, Exekutor und Gefangenwärter Vogt zu Lautenburg ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Thiel zu Gollub ist seines Amtes entsetzt worden.

Der bisherige Hilfsbote Leopold Schulz ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Strasburg resp. dessen Kommission zu Gollub definitiv angestellt worden.

Der invalide Sergeant Greimann ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Thorn definitiv angestellt worden.

Im Marienwerder Landraths-Kreise ist der Gutsverwalter v. Raumer zu Neudörfchen als Schiedsmann für das Kirchspiel Neudörfchen gewählt und bestätigt worden.

Im Culmer Landraths-Kreise ist der Müller Gottlieb Nagel zu Klein Czyste als Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Czyste gewählt und bestätigt worden.

Im Löbauer Landraths-Kreise ist der Krüger Dombrowski zu Kazanitz als Schiedsmann für die Kirchspiele Kazanitz, Bischwalde und Rosenthal wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Strasburger Landrathskreise ist der Rechnungsführer Carl Neugebaur zu Bobrowo als Schiedsmann für das Kirchspiel Bobrowo gewählt und bestätigt worden.

Dem Barbier Carl Friedrich Wilh. Dittmann zu Dt. Crone ist nach abgelegter Prüfung die Conzession zur Verrichtung kleiner chirurgischen Operationen und Hülfsleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes, für die Stadt Dt. Crone ertheilt worden.

Der Justiz-Aktuar Elze zu Schwetz ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, nach Niederlegung der Agentur Seitens des früheren Bürgermeisters Herschel, bestätiget worden.

Der Maurermeister Pritzel zu Dt. Eylau ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Der Hofbesitzer Johann Friedrich Liebrecht zu Rauden ist als Agent der Cölnischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Erledigte Lehrerstelle.

VIII. Die katholische Lehrerstelle zu Miesionczkowo, Amts Lautenburg, ist vakant. Meldungen sind durch den Kreis-Schul-Inspektor Pfarrer Räder zu Gorzno anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 14.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15. Marienwerder, den 15ten April **1857.**

Das 15te und 16te Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4637. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Verlängerung der von Swinemünde nach dem Golmberge auf der Insel Usedom führenden Chaussee nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bei Carnin;

Nro. 4638. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Februar 1857, betreffend die Genehmigung der veränderten Richtung für den Chausseebau von Alsleben im Mannsfelder Seekreise bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze;

Nro. 4639. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27sten Oktober 1856, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs durch die beiden Häuser des Landtages, vom 28sten Februar 1857;

Nro. 4640. das Statut für den Ferchland-Klitznicker Deichverband, vom 2ten März 1857;

Nro. 4641. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten März 1857, betreffend die Aufhebung der im Codex Augusteus, Fortsetzung 2, Th. III. S. 111. pag. 1—14 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen der Feuerordnung für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 8ten Februar 1777 und die Regelung der Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien:

Nro. 4642. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Andernach, Regierungs-Bezirks Coblenz;

Nro. 4643. das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familien-Fideikommisse, vom 23sten März 1857;

Nro. 4644. das Privilegium wegen Emission von 1,270,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Dortmund-Soester Eisenbahn, vom 23sten März 1857.

I. **Bekanntmachung.**

Zur Beseitigung der Erschwernisse, welche dem Annahme- und Abfertigungs-

Dienste der Post-Anstalten bei Behandlung der meist in größeren Mengen zugleich zur Post kommenden Kreuz- und Streifbandsendungen entstehen, wenn das Franko dafür bei der Einlieferung baar erhoben werden muß, werden vom 1sten Mai d. J. ab nur noch solche Kreuz- und Streifbandsendungen zur Frankatur mit baarem Gelde zugelassen werden, bei denen, weil sie entweder nach Staaten außerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins gerichtet sind, oder das Maximal-Gewicht des einfachen Briefes überschreiten, der Absender die Höhe des zu entrichtenden Franko nicht im Voraus mit Sicherheit beurtheilen kann. Alle, dem Frankosatze von 4 Pf. pro Stück unterliegenden Kreuz- und Streifbandsendungen, mithin alle unter 1 Zollloth schwere Sendungen dieser Art, die nach Orten des Preußischen Post-Bezirkes oder nach Orten der übrigen Bezirke des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereines bestimmt sind, müssen dagegen vom gedachten Tage ab mit Marken frankirt und für gewöhnlich in die Briefkasten der Post-Anstalten gelegt werden.

Berlin, den 5ten April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

II. **Bekanntmachung.**

Das Verbot der Einfuhr von Rauchfutter und des Einbringens von Ziegen, Hunden und Federvieh aus Polen wird hiermit aufgehoben.

Die Einfuhr der übrigen im §. 2. und 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 (Amtsblatt 1855 S. 290.) angeführten und in der Bekanntmachung vom 8ten November 1856 (Amtsblatt 289.) angegebenen Gegenstände, bleibt nach wie vor verboten.

Marienwerder, den 11ten April 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Das nachfolgende Verzeichniß der Preußischen Real- und höheren Bürger-Schulen, deren Entlassungs-Zeugnisse für die Meldung zur Eleven-Prüfung der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung zugelassen sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 7ten April 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Preußischen Real- und höheren Bürger-Schulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 3ten März 1832 berechtigt sind.

---

1. Provinz Preußen.

die Realschule zu Königsberg,
" Löbenichtsche höhere Bürgerschule daselbst,

die höhere Bürgerschule zu Wehlau,
" " " " Memel,
" " " " Tilsit,
" " " " Culm,
" " " " Graudenz,
" " " " Elbing,
" Petrischule in Danzig,
" Johannisschule daselbst.

2. Provinz Pommern.

die Friedrich-Wilhelmsschule in Stettin,
" Realschule in Colberg,
" " " Stralsund,
die mit dem Gymnasium in Greifswald verbundene Realschule.

3. Provinz Brandenburg.

die Königliche Realschule in Berlin,
" städtische Gewerbeschule daselbst,
" Königsstädtische Realschule daselbst,
" Louisenstädtische Realschule daselbst,
die mit dem Friedrichsgymnasium verbundene Realschule daselbst,
" Realschule zu Potsdam,
" " " Brandenburg,
" " " Perleberg,
" " " Frankfurt a. O.,
" " " Cüstrin,
" " " Landsberg a. W.,
" " " Lübben,
die mit dem Gymnasium zu Prenzlau verbundene Realschule.

4. Provinz Sachsen.

die Handelsschule zu Magdeburg,
" Realschule in Burg,
" höhere Bürgerschule in Halberstadt,
" " " " Aschersleben,
" Realschule in Erfurt,
" " " Nordhausen,
" Realschule der Franckschen Stiftung in Halle.

5. Provinz Posen.

die Realschule zu Meseritz,
" " in Posen,
" " " Bromberg,
" " " Fraustadt.

6. Provinz Schlesien.

die höhere Bürgerschule am Zwinger in Breslau,
" " " zum heil. Geist daselbst,
" " " in Neisse,
" " " in Görlitz,
" " " in Grünberg,
" Realschule in Landshut.

7. Provinz Westphalen.

die Realschule in Siegen,
" mit dem Gymnasium in Minden verbundene Realschule.

8. Rhein-Provinz.

die Realschule zu Cöln,
" " " Barmen,
" " " Crefeld,
" " " Düsseldorf,
" " " Elberfeld,
" " " Mühlheim a. Ruhr,
" " " Aachen,
" " " Trier,
die mit dem Gymnasium zu Duisburg verbundene Realschule.

Personal-Chronik.

IV. Der Regierungs-Assessor Hobrecht ist zum Mitgliede des hiesigen Spruch-Kollegii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt worden.

Der Gutsbesitzer v. Frankenberg zu Montig hat das Amt als Spezial-Direktor der Stolper Mobiliar-Brand Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Stadtkämmerer Alberti zu Stuhm hat die Agentur der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt niedergelegt.

Erledigte Lehrerstellen.

V. Die katholische Lehrerstelle zu Gr. Plochoczyn, Kreises Schwetz, ist vakant. Meldungen sind bei dem Patron, Rittergutsbesitzer Conrad auf Gr. Plochoczyn anzubringen.

Die Schulstelle zu Jablonowo, Kreises Strasburg, ist erledigt. Meldungen sind bei dem Patron, Herrn v. Narzymski auf Jablonowo anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 15.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 16. Marienwerder, den 22sten April **1857.**

Das 17te und 18te Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4645. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Allgemeine Gas-Actien-Gesellschaft zu Magdeburg" mit dem Domizil zu Magdeburg errichteten Actien-Gesellschaft, vom 16ten März 1857;

Nro. 4646. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1857, betreffend die Einführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19ten März 1856 in der Stadt Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster;

Nro. 4647. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten März 1857, betreffend die Bestätigung der in Dortmund unter dem Namen „Dortmunder Privat-Actienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

I. **Bekanntmachung.**

Die den Zeitraum vom 1sten April 1857 bis dahin 1861 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 werden vom 1sten k. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1sten November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es

Ausgegeben in Marienwerder den 23sten April 1857.

werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Kontrolle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartige Schreiben, welche dessenungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 21sten März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. Bekanntmachung.

In dem Dominium Raudnitz, Kreises Rosenberg, ist unter den Pferden die rotzverdächtige Druse ausgebrochen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 9ten April 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Bekanntmachung.

Nach einer den Königlichen Ministerien zugegangenen Benachrichtigung des Herzoglich Anhaltschen Staats-Ministeriums zu Dessau werden innerhalb der präklusivischen zwölfmonatlichen Frist, vom 1sten März 1857 bis dahin 1858, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1sten August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen, auf fünf Thaler lautenden Staats-Kassenscheine eingezogen, und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit.

Marienwerder, den 6ten April 1857.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf höhere Anordnung vom 1sten Juni d. J. ab, folgende Erhöhungen des Tarifes der Ostbahn und der Stettin-Posener Bahn eintreten:

1. Aus der ermäßigten Klasse B. werden in die ermäßigte Klasse A. versetzt: Asphalt, Lumpen, Papierspähne, Beinschwarz, Cement, Feldfrüchte, Getreide, Guano, Harz, Heeringe, Mais, Mehl, Pottloh, Pottasche, Salpeter, Soda, Schwefel, Traß, Taback (roh) und Werg.
2. Aus der ermäßigten Klasse A. werden in die Normalklasse zurückversetzt: Bier, Borsten, Brod, Branntwein, Butter, Fensterglas, Flaschen, lebende Fische, Fleisch, Häute, Käse, Milch, Papier, Segeltuch, Seife, Schmalte, Wolle und Zucker, jedoch mit Ausschluß des Rohzuckers.

3. Die Frachtsätze für Wagenladungen der ermäßigten Klassen A. und B. werden durchweg um einen festen Zuschlag erhöht und zwar von

5 pf. pro Centner für alle Transporte	bis zu 5 Meilen,	
4 pf. " " " "	über 5 und unter 7 Meilen,	
3 pf. " " " "	" " 7 " " 9 "	
2 pf. " " " "	" " 9 " " 12 "	
1 pf. " " " "	" " 12 " " 15 "	

4. Die Anwendung der bestehenden Frachtsätze für die Beförderung von Pferden und Vieh (ad IV. des Tarifs vom 1sten Januar 1854) beschränkt sich fernerhin auf die Transporte von mindestens 4 Meilen Länge. Für die kürzeren Pferde- und Viehtransporte werden sowohl pro Achse als pro Stück höhere Frachtsätze berechnet und zwar die Hälfte der tarifmäßigen Fracht für 4 volle Meilen und außerdem für die wirkliche Transport-Entfernung noch pro Meile ein Achtel der viermeiligen Fracht, so daß mithin bei Transporten von 1 Meile $^5/_8$, von 2 Meilen $^3/_4$ und von $3^1/_2$ Meilen $^{15}/_{16}$ der Fracht für 4 Meilen zur Hebung kommt.

Das Nähere ist aus den auf allen Stationen nach einiger Zeit käuflich zu habenden Tarifheften zu entnehmen.

Bromberg, den 15ten April 1857.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

V. Des Königs Majestät haben geruht mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16ten Februar d. J. dem Konsistorialrath, Professor Dr. Sieffert die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienstverhältnisse eines Mitgliedes des Konsistoriums der Provinz Preußen in Gnaden zu bewilligen und in dessen Stelle den Professor Dr. Erbkam zu Königsberg zum Konsistorialrath und Mitglied des Konsistoriums zu ernennen.

Der Wirthschaftsschreiber Schönert zu Peterkau und der Polizeiverwalter Menz zu Garden sind von den Functionen eines Polizei-Anwalts, Ersterer für den Dominial-Bezirk Peterkau, Letzterer für die Dominial-Bezirke Garden und Hof Rosenberg, entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Bürgermeister Hellmuth zu Rosenberg, übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Sulerczycki auf Piontkowo, Kreises Strasburg, ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für die Dominial-Bezirke Komorowo und Swierczyn entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Bürgermeister Borchert zu Strasburg, übertragen worden.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Postdirektion sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten. Es ist übertragen worden die Verwaltung

der Post-Expedition in Wrock, dem Gutsbesitzer Diener,

der Post-Expedition in Konarzyn, dem Post-Expeditions-Gehülfen Fiebler,

der Post-Expedition in Neuenburg, dem Rentier Hübschmann,
der Post-Expedition in Schloppe, dem pensionirten Gensd'arm Wockenfuß,
unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Die Post-Expediteure Benzky in Schloppe und Scheffler in Konarzyn sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der inv. Gemeine Weiß ist als Packbote bei dem Postamte in Culm und der inv. Gefreite Knoblauch bei der Post-Expedition in Terespol als Packbote angestellt worden.

Der Ober-Post-Kassen-Buchhalter Scheinert in Marienwerder und die Post-Conducteure August Müller in Thorn und Frisch in Graudenz sind gestorben.

Der Post-Expediteur Schachtschneider in Neuenburg und Post-Conducteur Bohl in Thorn sind aus dem Postdienste entlassen.

Der Rentier F. Linde hieselbst ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair C. G. Nürnberg zu Riesenburg ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätiget worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Kühl zu Vandsburg ist als Agent der vaterländischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätiget worden.

Der Apotheker Wilhelm Weichert zu Lautenburg ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, nach Niederlegung dieser Agenturen Seitens des Steuer-Erhebers Narewski, bestätigt worden.

Der Kaufmann und Gastwirth A. Fast zu Dt. Eylau ist als Agent der Magdeburger Vieh- und Hagelversicherungs-Gesellschaft „Ceres" bestätigt worden.

Der Buchdrucker und Kaufmann J. Werner zu Stuhm ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Rentier F. Linde hieselbst ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg bestätigt worden.

Patent-Aufhebung.

VI. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 26sten Februar 1856 ertheilte Patent
auf eine Lochmaschine für Papiere zu Jacquard-Maschinen
ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 16.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17. Marienwerder, den 29sten April **1857.**

Das 19te Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4648. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Stettiner Maschinenbau-Actiengesellschaft Vulcan“ mit dem Domizil in Stettin errichteten Actiengesellschaft, vom 9ten März 1857;

Nro. 4649. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Magdeburg über Diesdorf bis zur Grenze der Diesdorfer Feldmark in der Richtung auf Niederbodeleben;

Nro. 4650. das Gesetz, betreffend die Präklusion von Ansprüchen auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthums-Verleihung, vom 16ten März 1857;

Nro. 4651. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Soldiner Entwässerungs-Verbandes im Betrage von 80,000 Thalern, vom 16ten März 1857;

Nro. 4652. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten März 1857, betreffend die Verlängerung der Frist für die Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree;

Nro. 4653. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März 1857, betreffend die Abhaltung der ordentlichen Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank und die Termine zur Auszahlung der Dividende.

I. **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf in 1857 betreffend.
Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

Ausgegeben in Marienwerder den 30sten April 1857.

A. den 8ten Juni in Marienburg,
" 9ten " " Elbing,
" 10ten " " Pr. Holland.
B. den 15ten September in Dirschau,
" 16ten " " Mewe,
" 17ten " " Marienwerder,
" 18ten " " Neuenburg,
" 19ten " " Schwetz,
" 23sten " " Wirsitz,
" 2ten Oktober in Driesen,
" 3ten " " Friedeberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 19ten März 1857.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schütz. Mentzel. v. Vegesack.

II. Bekanntmachung
wegen der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung in den Königlichen Forsten.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zeither von den Domainen-Rentämtern versehene obrigkeitliche Polizei-Verwaltung in den Königlichen Forsten mit Einschluß der Königlichen Forstdienst-Etablissements und der dazu gehörigen Dienstländereien, soweit diese nicht zu andern schon bestehenden Kommunal-Verbänden gehören, jedoch ausschließlich aller nicht zum Königl. Forstareal gehörigen Grundstücke und Etablissements, wenn dieselben auch zum größten Theil oder ganz vom Königlichen Forstgrunde eingeschlossen werden, vom 1sten Juli d. J. ab, auf Grund der Gesetze vom 31sten März 1838 und vom 14ten April 1856 den Königlichen Oberförstern übertragen und denselben zugleich das durch das Gesetz vom 14ten Mai 1852 den Polizei-Behörden beigelegte Recht, bezüglich der Uebertretungen die Strafen durch vorläufige Verfügungen bis zu 5 Rthlr. oder dreitägigem Gefängniß festzusetzen, delegirt worden ist.

Hiervon sind wegen zu großer Entfernung von den Wohnorten der betreffenden Königl. Oberförster für jetzt nur ausgenommen:

a. in der Oberförsterei Gollub die Schutzbezirke Neu-Linum und Czemlewo bei Culm und

b. in der Oberförsterei Lindenbusch der Schutzbezirk Nonnenkämpe bei Culm.

In diesen drei Schutzbezirken versieht das Domainen-Rentamt in Culm nach wie vor die gutsherrliche Polizei-Verwaltung.

Marienwerder, den 4ten April 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

III. Die unterm 15ten Januar d. J. von der Polizei-Verwaltung zu Schlochau erlassene Polizei-Verordnung in Betreff der Vorlegung der Gesinde-Dienstbücher ist in Nro. 13. des Schlochauer Kreisblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Marienwerder, den 17ten April 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Graudenz vom 18ten Novbr. v. J. wegen des Verunreinigens der Straßen ꝛc. daselbst ist in der Nro. 11. des Kreisblattes des Kreises Graudenz pro 1857 S. 72. veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 19ten April 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Unter den Pferden des adeligen Gutes Wulka, Kreis Löbau, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen. Marienwerder, den 22sten April 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Bekanntmachung.

Nach einer den Königlichen Ministerien zugegangenen Benachrichtigung des Herzoglich Anhaltschen Staats-Ministeriums zu Dessau werden innerhalb der präklusivischen zwölfmonatlichen Frist, vom 1sten März 1857 bis dahin 1858, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1sten August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen, auf fünf Thaler lautenden Staats-Kassenscheine eingezogen, und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit.

Marienwerder, den 6ten April 1857.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

VII. Bekanntmachung.

In der Nähe der polnischen Grenze, zwischen Szymkowo und Szczuka, wurden am 18ten Februar d. J. bei Gelegenheit einer Nachtpatrouille von Grenzbeamten 17 auf dem Transport begriffene magere Schweine in Beschlag genommen, deren Einbringer, 3 an der Zahl, im Schutze der Dunkelheit entsprungen und bis

jetzt nicht zu ermitteln gewesen sind. In Gemäßheit des §. 60. des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 werden die unbekannten Eigenthümer dieser Schweine aufgefordert, sich bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte in Thorn zu melden, widrigenfalls der Auctions-Erlös für die verkauften Schweine als Confiscat zur Staats-Kasse abgeführt werden wird. Danzig, den 17ten März 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

VIII. **Bekanntmachung.**

Königliche Ostbahn.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf höhere Anordnung vom 1sten Juni d. J. ab, folgende Erhöhungen des Tarifes der Ostbahn und der Stettin-Posener Bahn eintreten:

1. Aus der ermäßigten Klasse B. werden in die ermäßigte Klasse A. versetzt: Asphalt, Lumpen, Papierspähne, Beinschwarz, Cement, Feldfrüchte, Getreide, Guano, Harz, Heeringe, Mais, Mehl, Pottloh, Pottasche, Salpeter, Soda, Schwefel, Traß, Taback (roh) und Werg.
2. Aus der ermäßigten Klasse A. werden in die Normalklasse zurückversetzt: Bier, Borsten, Brod, Branntwein, Butter, Fensterglas, Flaschen, lebende Fische, Fleisch, Häute, Käse, Milch, Papier, Segeltuch, Seife, Schmalte, Wolle und Zucker, jedoch mit Ausschluß des Rohzuckers.
3. Die Frachtsätze für Wagenladungen der ermäßigten Klassen A. und B. werden durchweg um einen festen Zuschlag erhöht und zwar von

5 pf.	pro Centner für alle Transporte bis zu 5 Meilen,				
4 pf.	-	über	5	und unter	7 Meilen,
3 pf.	-	-	7	- -	9 -
2 pf.	-	-	9	- -	12 -
1 pf.	-	-	12	- -	15 -

4. Die Anwendung der bestehenden Frachtsätze für die Beförderung von Pferden und Vieh (ad IV. des Tarifs vom 1sten Januar 1854) beschränkt sich fernerhin auf die Transporte von mindestes 4 Meilen Länge. Für die kürzeren Pferde- und Viehtransporte werden sowohl pro Achse als pro Stück höhere Frachtsätze berechnet und zwar die Hälfte der tarifmäßigen Fracht für 4 volle Meilen und außerdem für die wirkliche Transport-Entfernung noch pro Meile ein Achtel der viermeiligen Fracht, so daß mithin bei Transporten von 1 Meile $5/8$, von 2 Meilen $3/4$ und von $3\frac{1}{2}$ Meilen $15/16$ der Fracht für 4 Meilen zur Hebung kommt.

Das Nähere ist aus den auf allen Stationen nach einiger Zeit käuflich zu habenden Tarifheften zu entnehmen.

Bromberg, den 15ten April 1857.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

IX. Der bisher bei der Königl. Regierung zu Merseburg beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Hertel ist an die hiesige Königl. Regierung versetzt worden.

Der Kaufmann Michael Adolf Pischky zu Danzig ist als Haupt-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für die Kreise Marienwerder, Schwetz, Graudenz, Culm und Thorn bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Zander zu Mewe ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann J. H. Kalischer zu Thorn ist als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin, nach Niederlegung dieser Agentur Seitens des Kaufmanns E. Senator, bestätigt worden.

In den Monaten Januar, Februar und März 1857 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Heinrich Unthan	Faulen	den 3. Januar 1857 definitiv	evangel.
2	Theodor Hückel	Neudorf	den 4. Januar 1857 definitiv	do.
3	Joh. W. Strohschein	Putzig	den 13. Januar 1857 definitiv	do.
4	Johann Petrowski	Lekarth	den 15. Januar 1857 auf 3 Jahre	katholisch.
5	Albert Neumann	Jastrow	den 15. Januar 1857 definitiv	do.
6	Martin Templin	Eichfier	den 15 Januar 1857 definitiv	do.
7	Johann Gollnick	Zgnilloblott	den 20. Januar 1857 definitiv	evangel.
8	Joseph Thiel	Peterkau	den 23. Januar 1857 auf 1 Jahr	do.
9	Joseph Taterra	Mewe	den 24. Januar 1857 auf 3 Jahre	katholisch.
10	Simon Gdanies	Bielitz	den 30. Januar 1857 auf 3 Jahre	do.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
11	George Semrau	Förstenau	den 2. Februar 1857 definitiv	katholisch.
12	Julius Wentzloff	Sprindt	den 6. Februar 1857 auf 3 Jahre	evangel.
13	Joseph Lorenz	Trusczyn	den 9. Februar 1857 auf 3 Jahre	katholisch.
14	Gustav Jaruschewski	Bukowiec	den 8. Februar 1857 definitiv	evangel.
15	Fried. Gottl. Wiener	Rosenberg	den 11. Februar 1857 auf 3 Jahre	do.
16	Ludwig Strohschein	Krojanke	den 18. Februar 1857 auf 3 Jahre	do.
17	Franz Klatt	Granau	den 25. Februar 1857 definitiv	katholisch.
18	Bernhard Zalewski	Przyrowo	den 25. Februar 1857 definitiv	do.
19	Carl Schumann	Marzdorf	den 28. Februar 1857 auf 3 Jahre	do.
20	Joseph Wrobbel	Gr. Plochoczyn	den 5. März 1857 definitiv	do.
21	Stanisl. Jagodzinski	Neudorf	den 12. März 1857 definitiv	do.
22	Eduard Döhringer	Rosenberg	den 14. März 1857 auf 3 Jahre	evangel.
23	Ad. Louis Rademacher	Thorn	den 30. März 1857 auf 3 Jahre	evangel.
24	Ferd. Wilh. Schmidt	Neuguth	den 30. März 1857 definitiv	do.
25	Friedrich Kriesel	Ziethen	den 30. März 1857 definitiv	do.

Patent-Bewilligungen.

X. Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 6ten Februar 1857 ein Patent

auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier, in

Stelle der sonst gebräuchlichen Musterpappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen im Braunschweig'schen sind unter dem 11ten Februar 1857 zwei Einführungs-Patente, und zwar:

1) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Chlorbarytium darzustellen,

und 2) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Gypsgebilde zu härten,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Direktor Kayser zu Gleiwitz ist unter dem 11ten Februar 1857 ein Patent

auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Neuerungen an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikgeschäftsführer W. Beckmann zu Berlin ist unter dem 28sten Februar 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Otto Stephan zu Steinau in Schlesien ist unter dem 1sten März 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Ofenkacheln, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung einzelner Theile zu beschränken,

auf fünf nach einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8ten März 1857 ein Patent

auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten A. Fesca zu Berlin ist unter dem 13ten März 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen zum Beschicken und Entleeren derselben während des Ganges, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Walter Clauß in Leipzig ist unter dem 6ten April 1857 ein Patent

auf eine Reinigungs-Vorrichtung für Streich-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

XI. Das dem Civil-Ingenieur Nanen zu Berlin unterm 23sten Juni 1856 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern,

ist erloschen.

Das den Civil-Ingenieuren A. Tischbein und Mestern zu Magdeburg unterm 27sten Dezember 1855 verliehene Patent

auf eine Vorrichtung an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oelsaamens aus Preß-Cylindern,

ist aufgehoben.

Das dem Dr Eduard Stolle zu Berlin unter dem 2ten Juni 1854 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 1sten Juli 1856 ertheilte Patent

auf eine Ziegelpresse

ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 17.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18. Marienwerder, den 6ten Mai **1857.**

Das 20ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4654. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1857, betreffend die Bestätigung der in Danzig unter dem Namen „Danziger Privat-Actienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actiengesellschaft.

I. **Bekanntmachung,**
betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Ausgegeben in Marienwerder den 7ten Mai 1857.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß die präkludirten Kassenanweisungen vom Jahr 1835 und die Darlehnskassenscheine vom Jahr 1848 bei sämmtlichen Königl. Steuer-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern unseres Verwaltungs-Bezirks sowie bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Jastrow Behufs der Ersatzleistung einzureichen sind. Die gedachten Kassen haben für die bei denselben präsentirten alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine, nach sorgfältiger Prüfung der Aechtheit derselben Ersatz zu gewähren, und solche der Regierungs-Hauptkasse ohne Verzug einzusenden, zweifelhafte Appoints aber, mit dem Namen des Präsentanten bezeichnet, vorher an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Denjenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine an die Regierungs-Hauptkasse oder eine Spezialkasse oder an uns eingereicht und keinen Ersatz dafür empfangen haben, wird der Geldbetrag der Papiere gegen Rückgabe der ertheilten Empfangsscheine oder des Bescheides, in welchem die Ablieferung anerkannt ist, gezahlt werden.

Wenn die Bescheinigung oder der Bescheid nicht zurückgegeben werden kann, oder keine Bescheinigung oder Bescheid ertheilt worden ist, so hat der Empfänger, nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation, eine Quittung auszustellen, in welcher eventuell zugleich die Empfangs-Bescheinigung für mortificirt erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen. Marienwerder, den 4ten Mai 1857.

Königliche Preuß. Regierung.

II. In der Meliorations-Angelegenheit, betreffend die Ablassung des großen Dienen-Sees bei Flötenstein und die damit in Verbindung stehenden Ent- und Bewässerungen von Wiesen und Brüchern, ist der Präclusions-Bescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutionsgesuche gegen den Präklusionsbescheid innerhalb derjenigen 6 Wochen bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nro. des Amts-Blatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 28sten April 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Bekanntmachung.

Nach einer den Königlichen Ministerien zugegangenen Benachrichtigung des Herzoglich Anhaltschen Staats-Ministeriums zu Dessau werden innerhalb der präklusivischen zwölfmonatlichen Frist, vom 1sten März 1857 bis dahin 1858, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1sten August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-

Dessauischen, auf fünf Thaler lautenden Staats-Kassenscheine eingezogen, und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit.

Marienwerder, den 6ten April 1857.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im IV. Quartal 1856 zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen über veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke sowie zur Ablösung von Domainen-Prästationen, einschließlich der Domainen-Renten, eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen zugefertigt worden, so daß dieselben nunmehr in Empfang genommen werden können.

Marienwerder, den 21sten April 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

V. **Bekanntmachung.**

In Folge der Einführung des Sommerfahrplans auf der Eisenbahn zwischen Marienburg und Königsberg i. Pr. treten in dem Gange der nachstehend genannten Posten folgende Veränderungen ein:

A. Marienwerder-Marienburg.

I. Post: aus Marienwerder 8½ Uhr Vormittags,
in Marienburg 12¾ Uhr Mittags, zum Anschlusse an den Schnellzug nach Königsberg 2 Uhr Nachmittags;
aus Marienburg 4¾ Uhr früh nach Ankunft der Post aus Dirschau 12¾ Uhr Nachts und des Personenzuges aus Königsberg i. Pr. 4¼ Uhr früh,
in Marienwerder 9 Uhr Vormittags, zum Anschlusse an die Post nach Thorn, 9½ Uhr Vormittags.

II. Post: aus Marienwerder, 7½ Uhr Abends,
in Marienburg 11¾ Uhr Nachts, zum Anschlusse an den Personenzug nach Königsberg i. Pr. 12¾ Uhr Nachts;
aus Marienburg 3½ Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Post aus Dirschau 2 Uhr Nachmittags und des Schnellzuges aus Königsberg i. Pr. 3 Uhr Nachmittags,
in Marienwerder 7¾ Uhr Abends.

B. Rosenberg-Altfelde.

I. Post: aus Rosenberg 8½ Uhr Vormittags, nach Ankunft der Post aus Löbau 7 Uhr früh und der Post aus Marienwerder, 5½ Uhr früh,

in Altfelde 1¼ Uhr Nachmittags, zum Anschlusse an den Schnellzug nach Königsberg i. Pr. und Marienburg 2¼ Uhr Nachmittags;
aus Altfelde 4 Uhr früh nach Ankunft des Personenzuges aus Königsberg 3½ Uhr früh,
in Rosenberg 9 Uhr Vormittags, zum Anschlusse an die Post nach Dt. Eylau 10 Uhr Vormittags.

II. Post: aus Rosenberg 7½ Uhr Abends nach Ankunft der Post aus Freystadt 5 Uhr Abends, der Post aus Dt. Eylau 6 Uhr Abends und der Post aus Marienwerder 7 Uhr Abends,
in Altfelde 12½ Uhr Nachts, zum Anschlusse an den Personenzug nach Königsberg 1 Uhr Nachts;
aus Altfelde 2¾ Uhr Nachmittags nach Ankunft des Schnellzuges aus Marienburg und Königsberg 2¼ Uhr Nachmittags,
in Rosenberg 7¾ Uhr Abends, zum Anschlusse an die Post nach Marienwerder 8 Uhr Abends.

C. Marienwerder-Thorn.

aus Marienwerder 9½ Uhr Vormittags,
in Thorn 11 Uhr Nachts,
aus Thorn 5 Uhr früh,
in Marienwerder 7 Uhr Abends.

D. Marienwerder-Rosenberg.

aus Marienwerder 1½ Uhr Nachmittags,
in Rosenberg 7 Uhr Abends,
aus Rosenberg 8 Uhr Abends,
in Marienwerder 1½ Uhr Nachts.

Marienwerder, den 27sten April 1857.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

VI. Dem bisherigen Pfarrer und Inspektor des Demeriten-Priesterhauses zu Rehwalde, Otto v. Diebitsch, ist die erledigte Pfarrstelle an der kathol. Kirche zu Förstenau, Kreises Schlochau, verliehen worden.

Der Dominial-Polizei-Verwalter Jeßnitzer zu Hammerstein ist zum Stellvertreter des Rittergutsbesitzers Livonius daselbst, bei Verwaltung der polizeianwaltschaftlichen Functionen für den Dominial-Bezirk Hammerstein ernannt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 18.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 19. Marienwerder, den 13ten Mai **1857.**

Das 21ste, 22ste und 23ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4655. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1857, betreffend die Bestätigung der in Posen unter dem Namen „Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft;

Nro. 4656. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1857, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Wegegeldes auf der über Wandersleben von der Apfelstedt bis zur Wegmarschen Grenze führenden Straßenstrecke;

Nro. 4657. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten März 1857, betreffend die dem Oberamtmann Schreiber zu Nordhausen verliehenen fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Heringen über Windehausen bis zum Anschluß an die Berlin-Kasseler Staats-Chaussee;

Nro. 4658. das Gesetz, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswalde, vom 8ten April 1857;

Nro. 4659. das Gesetz, betreffend die Mandatarien-Gebühren bei Subhastationen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, vom 8ten April 1857;

Nro. 4660. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Actien-Gesellschaft der chemischen Produktenfabrik Pommerensdorf" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Stettin, vom 18ten April 1857;

Nro. 4661. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten April 1857, die Erweiterung des Artikels 32. des Vertrages mit Anhalt-Dessau-Cöthen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12ten Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 465.) betreffend, vom 19ten April 1857;

Nro. 4662. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten April 1857, die Erweiterung des Artikels 34. der Uebereinkunft mit Reuß älterer

Ausgegeben in Marienwerder den 14ten Mai 1857.

Linie zur Beförderung der Rechtspflege vom 25sten November (10ten Dezbr.) 1845 (Ges.-Samml. S. 819.) betreffend, vom 19ten April 1857;

Nro. 4663. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1857, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Direktion der Wilhelmsbahn;

Nro. 4664. den Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, vom 18ten März 1857;

Nro. 4665. das Gesetz wegen nachträglicher Ersatzgewährung für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheine, vom 15ten April 1857.

I. **Bekanntmachung.**

In neuerer Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß nach Rußland bestimmte Packetsendungen ihrer mangelhaften Verpackung wegen von der betreffenden Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zur Weiterbeförderung nicht angenommen worden sind, dieselben daher nach dem Aufgabeorte haben zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt nimmt hieraus Veranlassung, das Publikum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß bei den mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen ganz besondere Sorgfalt auf die Verpackung zu verwenden ist, und daß alle Sendungen, welche nicht völlig haltbar und dem Inhalte, sowie der Weite des Transports angemessen verpackt sind, von der Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zurückgewiesen werden.

In der Regel müssen zur Verpackung Kisten verwendet werden. Dieselben dürfen jedoch nicht aus dünnen, leicht zerbrechlichen Holzbrettchen bestehen, die nur durch Leim oder schwache Stifte zusammengehalten werden, sondern es müssen die Kisten aus **haltbaren** Brettern gefertigt, und die Seitenwände, sowie der Deckel und der Boden durch **starke** Nägel oder Schrauben mit einander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinander gehen kann. Außerdem dürfen die Kisten nicht bloß (ohne Emballirung) gelassen werden, sondern es müssen dieselben in haltbares Leinen oder Wachstuch eingenäht, und mit starken Schnüren fest umbunden sein. Außer starken und haltbaren Kisten darf zur Verpackung nur Segeltuch, starke Leinewand oder festes, noch nicht gebrauchtes Wachsleinen verwendet werden. Eine Verpackung ohne Kisten ist jedoch nur für solche Gegenstände zulässig, welche durch bloße Emballirung in Segeltuch, Leinewand oder Wachsleinen vor Beschädigung hinlänglich gesichert werden.

Gleichwie die Verpackung muß auch die Signirung mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt erfolgen. Ein jedes Packet muß mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sein, welche durch den Transport weder abgescheuert oder verwischt, noch abgerissen werden kann. Bei den Versendungen in Kisten empfiehlt es sich, daß die Signatur nicht bloß auf der vorgeschriebenen Umhüllung der Kiste, sondern auch auf dem Deckel derselben gemacht werde, damit, wenn die Umhül-

lung etwa beim Transport zerscheuert und die darauf gefertigte Signatur dadurch unleserlich werden möchte, sich noch eine zweite Signatur auf der Kiste selbst vorfindet.

Endlich müssen alle mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen von einer Declaration in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein, in welcher Inhalt und Werth, sowie die Stückzahl der in dem Packete rc. enthaltenen Gegenstände genau anzugeben ist. Den durch Preußen transitirenden Fahrpostsendungen nach Rußland aus Ländern, welche nicht zum deutschen Zollvereine gehören, muß eine dreifache, gleichlautende Declaration beigegeben werden.

Alle aus der Nichtbeachtung der obigen Vorschriften entspringenden nachtheiligen Folgen, namentlich die Rücksendung der betreffenden Packete und die alsdann vergebliche Zahlung des Hin- und Rückportos haben die Absender sich selbst beizumessen.

Bei dieser Gelegenheit wird noch bemerkt, daß nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen zur Beförderung mit der Post nur Packetsendungen angenommen werden, welche das Gewicht von 100 Pfund Russisch (82 Pfd. Zollgewicht) nicht überschreiten und welche keine größeren Dimensionen haben, als eine Länge von 4½ Fuß, eine Breite von 1 Fuß 2 Zoll und eine Höhe von 1 Fuß. Nur für wollene und seidene Stoffe, namentlich für Tuche, Umschlagetücher, Shawls, Sammet rc. werden ausnahmsweise größere Verpackungen, und zwar bis zur Höhe von 3 Fuß und bis zur Breite von 2½ Fuß zugelassen. Die Maximal-Länge von 4½ Fuß, sowie das Maximal-Gewicht von 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zollgewicht) dürfen jedoch auch Sendungen dieser Art nicht überschreiten. Da diese Sendungen ihrer Größe wegen auf den Russischen Posten in die Packetfelleisen nicht aufgenommen werden können, so müssen dieselben besonders fest und dauerhaft verpackt werden, damit ihre Beförderung, ohne Nachtheil für den Inhalt, außerhalb der Felleisen stattfinden kann. Für Beschädigungen, welche bei derartigen Sendungen in Folge mangelhafter Emballirung entstehen, wird von der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung keine Verantwortung übernommen.

Gänzlich ausgeschlossen von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, sowie alle solche Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, wie z. B. Austern, Fische, frisches Obst u. s. w., ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände. — Außer den eben bezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland nach den dort geltenden Zollvorschriften verboten ist. Sich darüber Kenntniß und Gewißheit zu verschaffen, ob die zu versendenden Gegenstände nach Rußland eingeführt werden dürfen oder nicht, bleibt lediglich Sache der Absender. Berlin, den 24sten April 1857.

General-Post-Amt.
Schmueckert.

II. Einpfarrungs-Dekret
über die definitive Einpfarrung der evangelischen Bewohner von Zamba-Wolla zur evangelischen Kirche in Freystadt.

Da nach §. 293. ff. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr. einzelne Einwohner des Staates und ganze Gemeinden, welche weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange eximirt sind, eine Kirche ihrer Religionsparthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf Grund der Verhandlung des Königlichen Landrathsamts Graudenz, d. d. Lessen den 6ten Juli 1855 hierdurch festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner von Zamba-Wolla, Kreises Graudenz, werden hierdurch zur evangelischen Kirche in Freystadt definitiv eingepfarrt.

§. 2. Dieselben sind daher verpflichtet, sich bei allen ihren geistlichen Handlungen, soweit dieselben dem Pfarrzwange unterliegen, des Amtes des evangelischen Pfarrers in Freystadt zu bedienen und dafür die in diesem Kirchspiele geltenden Stolgebühren zu entrichten. Dagegen hat auch der genannte Pfarrer alle Pflichten gegen dieselben wie gegen seine andern Eingepfarrten.

§. 3. Die Evangelischen von Zamba-Wolla haben mit Rücksicht darauf, daß sie bereits an die katholische Kirche resp. den katholischen Pfarrer Kalende und Dezem entrichten müssen, auf Grund der Verhandlung vom 6ten Juli 1855 an den evangelischen Pfarrer in Freystadt folgende persönliche Abgaben zu entrichten:

I. An Kalende.

1. jeder bäuerliche Einsasse . . . . 1/4 Scheffel Roggen.
2. der Käthner und Handwerker . 2 sgr. 6 pf.
3. der Einwohner, Knecht, Magd . 1 sgr.

II. An Bankenzins.

1. der Hufenwirth für jede Hufe . . . . 2 sgr. 6 pf.
2. der Handwerker . . . . 2 sgr. 6 pf.
3. die übrigen Einwohner und Dienstboten . 1 sgr.

Solche Evangelische, die mit Katholiken verheirathet sind, entrichten die Hälfte dieser Abgaben.

§. 4. Bei Kirchen- und Pfarrbauten haben die mehrgenannten evangelischen Bewohner von Zamba-Wolla die vollen Baubeiträge zu entrichten.

§. 5. Der evangelische Pfarrer und die evangelische Kirche in Freystadt erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die im §. 1. gedachten Evangelischen mit Genehmigung der geistlichen Oberen sich wieder von dem Pfarrverbande, dem sie hierdurch definitiv einverleibt sind, trennen sollten; überhaupt steht denselben kein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 4ten Oktbr. 1856. Marienwerder, den 28sten Jan. 1857.

Königl. Konsistorium. Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung u. das Schulwesen.

III. In der Meliorationsangelegenheit, betreffend die Ent- und Bewässerung der in der Königl. Forst am Mobber- und Zahnefluß belegenen, den bäuerlichen Besitzern zu Lanken gehörigen Wiesen ist der Präklusionsbescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutionsgesuche gegen den Präklusionsbescheid innerhalb derjenigen 6 Wochen bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nro. des Amts-Blatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 28sten April 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Nachdem die Kreis-Chaussee von Thorn bis Culmsee beendet worden, ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz die Erhebung des Chaussee-Geldes für eine Strecke von 3 Meilen bei den Chaussee-Geld-Hebestellen in Grzywno und Thorn, und zwar bei jeder für eine 1½ meilige Strecke, nach den für Staats-Chausseen geltenden Sätzen genehmigt worden.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung dieser Kreis-Chaussee alle für Staats-Chausseen geltenden polizeilichen und sonstigen Anordnungen zu beobachten sind, und im Falle der Uebertretung, die angedrohten Strafen in Anwendung kommen werden.

Marienwerder, den 8ten Mai 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Bekanntmachung.

Das Gesetz vom 16ten März d. J. Nro. 4650. Gesetz-Sammlung pro 1857 Seite 235/36 verordnet, daß alle Eigenthums-Ansprüche auf regulirungsfähige Stellen nach dem III. Abschnitt des Ablösungs- und Regulirungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 und alle Entschädigungs-Ansprüche wegen Entziehung solcher Stellen, soweit sie nicht durch den §. 78. des gedachten Gesetzes und zwar in Betreff derjenigen Stellen, welche in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten des Culm- und Michelauer Kreises sowie in dem Landgebiete der Stadt Thorn und in den Ortschaften, die ehemals zum Großherzogthum Posen gehört haben, belegen sind, bereits mit dem 1sten Januar 1849 und hinsichtlich der in den übrigen Kreisen unseres Departements belegenen Stellen mit dem 1sten Januar 1852 bereits präkludirt worden sind, — spätestens bis zum 31sten Dezember 1858 bei der Auseinandersetzungsbehörde, d. h. bei der unterzeichneten landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilung des Innern bei Vermeidung des Verlustes und der Präklusion derselben angemeldet werden müssen.

Wir machen hierauf Diejenigen noch besonders aufmerksam, welche sich bei Erscheinung des Gesetzes vom 2ten März 1850 und bisher im Besitze solcher regu-

lirungsfähigen Stellen befunden haben sollten und fordern sie auf, wenn sie ihre desfallsigen Regulirungs- oder Entschädigungs-Ansprüche geltend machen wollen, rechtzeitig und spätestens bis zum 31sten Dezember 1858 ihre desfallsigen Provokationen bei der unterzeichneten landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilung des Innern (Auseinandersetzungs-Behörde) anzumelden, widrigenfalls sie damit, und zwar auf Verlangen der betreffenden Provokaten durch Erkenntniß, für immer abgewiesen werden müssen.

Marienwerder, den 4ten Mai 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Landwirthschaftliche Abtheilung des Innern.

VI. Wir bringen hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pferdemarkt in der Stadt Königsberg in diesem Jahre am 25sten, 26sten und 27sten Mai stattfinden wird.

Königsberg, den 2ten Mai 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VII. Des Königs Majestät haben dem Domainen-Rentmeister Zitzlaff den Charakter als Domainen-Rath zu verleihen und das darüber ausgefertigte Patent Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Dem bisher in Berlin beschäftigt gewesenen Regierungs-Assessor Groß ist die kommissarische Verwaltung der Stelle eines Stempel-Fiskals bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorat in Danzig übertragen und demselben als Geschäftskreis der links der Weichsel liegende Theil der Provinz Westpreußen zugewiesen worden.

Der bisherige Vorsteher des Westpreußischen Landgestüts, Gestüt-Inspektor Doniges, ist vom 1sten Juni d. J. ab pensionirt und dem Gestüt-Inspektor Wettich vom Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D. jene Stelle verliehen worden.

Im Bezirk der Königl. Intendantur I. Armee-Corps sind in diesem Jahre folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Befördert sind: die Applikanten Hagelweide und Wendisch zu Sekretariats-Assistenten;

versetzt: der Intendantur-Referendarius Bormann zur Intendantur des Garde-Corps und der Registratur-Assistent Hörnigk ins Kriegs-Ministerium;

neu hinzugetreten: der Sekretair Nitsche von der Intendantur des 3ten und der Sekretariats-Assistent Reichelt von der des 6ten Armee-Corps;

pensionirt: der Intendantur-Sekretair Schöne, und

gestorben: „ „ „ Schlick.

Der Bürgermeister Klatt in Krojanke, Kreises Flatow, ist an Stelle des Rittergutsbesitzers v. Grabowski zum Polizei-Anwalt für den Dominial-Bezirk Augustowo ernannt worden.

Der Bürgermeister Borchert zu Strasburg ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Czekanowo entbunden und sind dieselben dem Rittergutsbesitzer v. Karwat auf Czekanowo übertragen worden.

Der Bürgermeister Borchert zu Strasburg ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Schramowo entbunden und sind dieselben dem Rittergutsbesitzer v. Murawski auf Schramowo übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer und Premier-Lieutenant v. Donimirski auf Hintersee, Kreises Stuhm, ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Hintersee entbunden und sind dieselben dem Königl. Polizei-Anwalt, Stadtkämmerer Alberti in Stuhm, übertragen worden.

Die Rittergutsbesitzer Körner auf Damerau und Löscher auf Hasseln, Kreises Schlochau, sind auf ihren Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für die Dominial-Bezirke Damerau und Hasseln entbunden und dieselben dem Königl. Polizei-Anwalt, Domainen-Rent-Amts-Verwalter Stegmann zu Schlochau, übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Wedelstädt auf Richenwalde, Kreises Schlochau, ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Richenwalde entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Bürgermeister Heller in Hammerstein, übertragen worden.

Nachdem der Rittergutsbesitzer Grätzel von Crummensee, Kreises Schlochau, verzogen ist, sind die Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Crummensee dem Königl. Polizei-Anwalt Kossack in Pr. Friedland übertragen worden.

Die Kreisrichter Wagner zu Conitz, Koch zu Löbau, Schasler zu Thorn, und Kohland zu Graudenz sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Donner ist dem Kreisgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Fischer zu Marienwerder ist dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen.

Dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Pohl zu Culm ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Dem Kreisgerichts-Secretair Lange zu Schlochau ist der Titel als Kanzlei-Direktor verliehen worden.

Der bei dem Kreisgerichte zu Strasburg angestellte erste Gerichtsdiener Koppe ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Mertins zu Thorn ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der invalide Unteroffizier Franz Kanja ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Thorn angestellt.

Der invalide Sergeant Badtke ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Conitz, resp. dessen Deputation zu Tuchel, definitiv angestellt worden.

Der invalide Sergeant Kabrowski ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Flatow definitiv angestellt worden.

Im Marienwerder Landrathskreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

der Polizei-Anwalt v. Morstein zu Lalkau für das Kirchspiel Lalkau,

der Hofbesitzer Herbst zu Gr. Falkenau für das Kirchspiel Gr. Falkenau.

Im Rosenberger Landrathskreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

der Rittergutsbesitzer Baron v. Hoverbeck-Schönaich zu Kl. Tromnau für das Kirchspiel Kl. Tromnau,

der Rittergutsbesitzer Dr. Weyhe zu Kl. Rohdau für das Kirchspiel Gr. Rohdau.

Im Löbauer Landrathskreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

der Domainen-Rentamts-Verweser Schumacher zu Neumark für die Kirchspiele Radomno, Nikolaiken und die ländlichen Ortschaften des Kirchspiels Neumark,

der pensionirte Lehrer Lewkiewitz zu Skarlin für das Kirchspiel Skarlin.

Im Strasburger Landrathskreise ist der Mühlenbesitzer Carl Kauffmann zu Abbau Kawken als Schiedsmann für das Kirchspiel Niedzywienz gewählt und bestätigt worden.

Im Thorner Landrathskreise ist der Einsasse Friedrich Gehrts zu Maciejewo als Schiedsmann für das Kirchspiel Grabia gewählt und bestätigt worden.

Im Flatower Landrathskreise ist der Oberamtmann Boy zu Pottlitz als Schiedsmann für den vierten ländlichen Bezirk wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Schlochauer Landrathskreise ist der Freischulzerei-Besitzer Wittmann zu Rosenfelde als Schiedsmann für das Kirchspiel Heinrichswalde gewählt und bestätigt worden.

Der Tischlermeister Pickel, Rentier Ginter und Rechts-Anwalt Schmidt sind als unbesoldete Rathsherren in Culm wieder erwählt, der Drechslermeister Döhn daselbst dagegen als solcher neu erwählt und bestätigt worden.

Nachdem der Forstaufseher Gerlach als Stadtförster in Glogau angestellt worden, ist die Forstaufseherstelle zu Leckarth, in der Oberförsterei Lonkorsz, vom 1sten Juni d. J. ab dem Reservejäger Beyer interimistisch übertragen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 19.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 20. Marienwerder, den 20sten Mai **1857.**

I. **Bekanntmachung.**

In Beziehung auf den Vertrag vom 26sten Januar 1856 mit der freien Hansestadt Bremen, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (Gesetz-Sammlung Seite 661.), welcher nach der Bekanntmachung vom 30sten November v. J. seit dem 1sten Januar d. J. bereits in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Durch den Artikel 10. des genannten Vertrages ist für gewisse, daselbst namhaft gemachte Gegenstände, wenn sie aus dem Bremischen Gebiete, mit Ausschluß der Aemter Vegesack und Bremerhaven, in den Zollverein eingehen, die Zollfreiheit zugestanden worden.

Wenn diese Gegenstände auf dem Landwege oder auf der Oberweser nach dem Zollverein eingeführt werden, so bedarf es bis auf Weiteres und so lange sich kein Mißbrauch ergiebt, Behufs der zollfreien Zulassung keiner Nachweisung darüber, daß sie aus dem bezeichneten Bremischen Gebiete kommen.

Werden dagegen diese Gegenstände die Unterweser abwärts nach dem Zollvereinsgebiete gesendet, so ist die Zollfreiheit begründende Nachweisung dadurch zu erbringen, daß die den Gegenständen beizugebenden Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere von der Bremischen Accise-Behörde (an der Wichelnburg) mit einem Bremischen Stempel versehen werden.

II. Das vereinsländische Hauptzollamt, welches in Gemäßheit des Artikel 6. des Vertrages vom 26sten Januar 1856 zu Bremen errichtet worden ist, hat nach der Bestimmung der hierüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft vom 26sten Januar 1856 (Gesetz-Sammlung S. 678.) und den weiter getroffenen Verabredungen die Ermächtigung erhalten:

A. für den Verkehr auf der Eisenbahn:

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, sowie zur Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und

Erledigung von Deklarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes,

2. zur Erhebung des Eingangszolles
   a. von Effecten der Passagiere der Eisenbahnen, einschließlich kleiner Waarenmengen, welche Reisende mit sich zu führen pflegen, und der Waarenmuster der Handelsreisenden;
   b. von allen Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind;
3. zur Erhebung des Durchgangszolles,
4. zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr.

B. Für den Verkehr auf der Oberweser

stehen dem Haupt-Zoll-Amte die unter A. erwähnten Befugnisse gleichfalls zu. Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel ist jedoch hier ausgeschlossen. Auch findet die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolles von den unter A. 2. a. erwähnten Passagier-Effecten nur in Betreff der Effecten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur insofern statt, als der Eingangszoll für die Effecten eines Passagiers nicht mehr als 5 Rthlr. beträgt.

C. Für den Verkehr von und über Bremen auf anderen Wegen als auf der Eisenbahn und der Oberweser, stehen dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen nur die vorstehend unter A. Nro. 1. und 3. erwähnten Befugnisse zu.

Die Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel kann jedoch auch hier nicht eintreten.

D. Außerdem ist das gedachte Haupt-Zoll-Amt ermächtigt:

1. zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, welche mit den Staatsposten nach dem Zollvereinsgebiete versendet werden, bis zum Betrage von zehn Thalern für eine Sendung, und
2. zur Erhebung der Ausgangsabgabe von den aus der Zollvereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen.

E. Das Haupt-Zoll-Amt zu Bremen ist innerhalb der ihm ertheilten Befugnisse als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins anzusehen und demgemäß zu verfahren..

Hiernach finden bei Versendungen von und nach Bremen, soweit sie den durch die vorgedachten Befugnisse bedingten Zollabfertigungen unterliegen, die im Allgemeinen für die betreffenden Abfertigungen ertheilten Vorschriften und diejenigen besonderen Bestimmungen Anwendung, welche durch die örtlichen Verhältnisse in Bremen erforderlich geworden sind. Diese besonderen Bestimmungen sind in dem Regulative für das Abfertigungs-Verfahren bei dem zollvereinsländischen Haupt-Zoll-Amte zu Bremen enthalten, von welchem bei jedem Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amte ein Exemplar niedergelegt ist, und daselbst eingesehen werden kann.

Insbesondere wird noch auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

1. Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, müssen in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, ebenso wie Gegenstände, welche mit dem Anspruche auf zollfreie Zurückführung des unverkauften Theiles zu den Bremer Märkten gehen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet, die im §. 76. der Zollordnung vom 23sten Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll. Es ist daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen.
2. Da das Hauptzollamt zu Bremen nur in dem zu D. 2. erwähnten Falle zur Erhebung des Ausgangszolles befugt ist, so verbleibt es hinsichtlich der Versendung ausgangszollpflichtiger Gegenstände, soweit sie nicht für die Niederlage in Bremen bestimmt sind, bei den Bestimmungen in den §§. 33. bis 35. der Zollordnung vom 23sten Januar 1838 und beziehungsweise bei den dieserhalb für den Verkehr auf Eisenbahnen ertheilten Vorschriften. Wenn im Falle der Versendung solcher Gegenstände auf der Weser der Ausgangszoll nicht bei einem zu dessen Erhebung befugten Amte im Innern, namentlich an der Weser entrichtet worden ist, so kann dessen Berichtigung bei dem Königl. Hannoverschen Nebenzollamte erster Klasse zu Dreye erfolgen, welches in Beziehung auf den Ausgangszoll die Obliegenheiten eines Grenzausgangs-Amts zu erfüllen hat.

III. Die nach der Bekanntmachung vom 30sten November v. J. noch ausgesetzt gebliebene Eröffnung der im Artikel 7. des Vertrages vom 26sten Januar 1856 erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen hat auch bis jetzt noch nicht eintreten können, weshalb in Betreff des bei Versendungen nach und aus dieser Niederlage zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmung vorbehalten bleibt.

Berlin, den 17ten April 1857.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

II. Bekanntmachung.

Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Depositål-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur

in den Fällen, welche die von uns unterm 2ten Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruktion vom 31sten März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 4ten Mai 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

III. Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreisthierarztstelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein ist erledigt. Bewerbungs-Gesuche um diese Stelle sind unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, eines Sittenzeugnisses und des Curriculum vitae binnen 4 Monaten portofrei an uns einzureichen.

Arnsberg, den 3ten Mai 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IV. Der Rittergutsbesitzer Remmert auf Stolzenfelde, Kreises Schlochau, ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Stolzenfelde entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Domainen-Rentamts-Verwalter Stegmann in Schlochau, übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Rafalski auf Cichoracz, Kreises Thorn, ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Cichoracz entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Bürgermeister a. D. Kaun in Culmsee übertragen worden.

Der Bürgermeister Borchert zu Strasburg ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Raymowo entbunden und sind dieselben dem Rittergutsbesitzer v. Ossowski auf Raymowo übertragen worden.

Der Bürgermeister Borchert in Strasburg ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Wychulec entbunden und sind dieselben dem Rittergutsbesitzer v. Karwat auf Wychulec übertragen worden.

Die Försterstelle zu Dlugimost, in der Oberförsterei Gurszno, ist vom 1sten Juli d. J. ab dem Reservejäger Meyer unter Ernennung zum Forstaufseher interimistisch übertragen worden.

Der Kaufmann Nehemias Neumann zu Thorn ist als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Prinzliche Rent-Amts-Actuar Koch zu Flatow ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 20.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21. Marienwerder, den 27sten Mai **1857.**

I. **Bekanntmachung.**

Die den Zeitraum vom 1sten April 1857 bis dahin 1861 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 werden vom 1sten k. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1sten November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Kontrolle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartige Schreiben, welche dessenungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 21sten März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Ausgegeben in Marienwerder den 28sten Mai 1857.

II. Nachstehende Ansprache des Central-Vereins für die deutsche Auswanderungs-Angelegenheit:

Die Erfahrung hat in zahllosen Fällen gelehrt und bestätigt noch täglich, daß Auswanderer einer möglichst sorgfältigen Berathung vor der Ausführung ihres Vorhabens nicht entbehren können. Das Bureau des Central-Vereins für die deutsche Auswanderungs- und Colonisations-Angelegenheit hat auch mit anerkanntem Erfolge den Auswanderern, welche sich an dasselbe bei Zeiten wandten, mit Rath und Auskunft zur Seite gestanden. Die Anfragen werden indessen oft so spät, bisweilen erst so kurz vor der bereits vorbereiteten Abreise gestellt, daß eine Benutzung der ertheilten Rathschläge nicht mehr möglich ist. Der unterzeichnete Verwaltungs-Rath hält es daher für seine Pflicht, alle Diejenigen, welche sich zur Auswanderung anschicken, dringend aufzufordern, sich zunächst und ehe sie einen festen Entschluß fassen, namentlich ehe sie mit Agenten wegen Schiffsgelegenheit in Unterhandlung treten, an das Bureau des Vereins, Oberwallstraße Nro. 4., zu wenden, welches auf mündliche sowie frankirte briefliche Anfragen unentgeldliche Auskunft aufs Vollständigste ertheilen wird.

Berlin, den 1sten April 1857.

Der Verwaltungs-Rath
des Central-Vereins für die deutsche Auswanderungs- und Colonisations-Angelegenheit.

wird hierdurch im hohen Auftrage zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 10ten Mai 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In den letzten Jahren hat die Zahl der Dampfkessel-Explosionen in einer, mit der Vermehrung derartiger Anlagen nicht in Verhältniß stehenden, das Publikum beunruhigenden Weise zugenommen.

Durch die stattgefundenen Untersuchungen hat sich herausgestellt, daß diese Explosionen in den meisten Fällen durch Wassermangel im Kessel, sonst aber durch andere Fahrlässigkeit oder durch Ueberlastung der Sicherheitsventile veranlaßt worden sind. In den erstgedachten Fällen wurden die, von Wasser entblößten Kesseltheile glühend und waren dann nicht mehr im Stande, dem Drucke der Dämpfe zu widerstehen. Die Explosionen traten in ihrer Wirkung um so zerstörender auf, wenn plötzlich kaltes Wasser durch die Speisevorrichtungen in den Kessel und mit den bereits glühenden Wandungen in Berührung gebracht wurde. Sie kamen fast alle bei sogenannten Cornwall'schen Dampfkesseln vor, welche wegen ihres verhältnißmäßig größeren Nutzeffects bei einfacher Construktion eine große Verbreitung gefunden haben.

Wenn die Größenverhältnisse dieser Kessel, der beabsichtigten Leistung entspre-

chend, richtig bemessen sind, wenn bei ihnen ein ruhiges gleichmäßiges Feuer erhalten wird, und ihre Speisung mit Wasser durchaus gleichmäßig und der stattfindenden Verdampfung entsprechend erfolgt, kann deren Benutzung nicht gefährlicher sein, als die von Dampfkesseln anderer Konstruktion. Wird aber in dieser Beziehung etwas versehen, insbesondere die Speisung vernachlässigt, so ist der Gebrauch der Cornwall'schen Kessel gefährlicher als der, der Kessel von anderer Construktion, theils wegen der Lage des Feuers in denselben, theils weil die, der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzten Feuerrohrflächen nur mit einer, wenige Zoll starken, Wasserschicht bedeckt sind.

Die Königl. Regierung hat durch Belehrung der Fabrikanten bei Gelegenheit veränderter Einrichtungen vorhandener gewerblicher Anlagen oder neuer Unternehmungen und durch Warnung darauf hinzuwirken, daß da, wo ein stets gleichmäßiger Dampfverbrauch nicht zu erwarten ist, die Anlage von Cornwall'schen oder ähnlich konstruirten Dampfkesseln möglichst vermieden, dagegen vielmehr eine Construktion gewählt werde, bei welcher nicht schon eine geringe Vernachlässigung in der Bewartung die Gefahr der Explosionen mit sich bringt, und daß insbesondere die, für irgend welche bestimmte Leistungen bemessenen Kesselanlagen nicht späterhin dazu benutzt werden, noch nebenbei den Dampf für ganz andere, bei ihrer Construktion nicht vorgesehene Zwecke zu liefern, es sei denn, daß eine sorgfältige Prüfung darüber keinen begründeten Zweifel läßt, daß die Leistungsfähigkeit der Maschinen mit den gesteigerten Anforderungen in richtigem Verhältnisse steht.

Auch ist auf die, mit dem Gebrauche unverhältnißmäßig großer Kessel verbundene Gefahr aufmerksam zu machen.

Jedenfalls ist darauf zu halten, daß Cornwall'sche Dampfkessel so eingemauert werden, daß die durch den Kessel gelegten Feuerzüge auch gleichmäßig vom Wasser bedeckt sind. Bei Ertheilung von Concessionen ist das Erforderliche in diesen vorzusehen. Berlin, den 28sten April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 15ten Mai 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Das Statut für die Müller-Innung zu Krojanke ist von uns bestätigt worden. Marienwerder, den 14ten Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. **Bekanntmachung.**

Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts waren im Jahre 1856 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig

17,314 Sachen.

Davon sind beendigt . . . . 17,122 Sachen
und zwar:
- a. durch Vergleich 8,982
- b. durch Zurücktreten der Partheien . 2,179
- c. durch Ueberweisung an den Richter 5,961

und am Schlusse des Jahres 1856 unbeendigt geblieben . . 192 Sachen.

Durch ihre erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den Schiedsmännern im Regierungs-Bezirk Marienwerder vorzugsweise empfohlen:

1. der Eigenthümer Bartikowski zu Lautenburg.
2. - Polizei-Verwalter Pöppel zu Sypniewo.
3. - Kaufmann Kuhn hierselbst.
4. - Actuar Witting zu Vandsburg.
5. - Organist Weißnerowski zu Gr. Schliewitz.
6. - Bürgermeister Springer zu Dt. Eylau.
7. - Bürgermeister Graubmann zu Tuchel.
8. - Gutsbesitzer Eben zu Ostrowitt.
9. - Lehrer Grabowski zu Lissewo.
10. - Stadt-Kämmerer Hoffmeister zu Gorczno.

was wir hiermit belobend gern anerkennen.

Marienwerder, den 2ten Mai 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

VI. Vom 1sten Juni d. J. ab besteht in Freystadt i. Pr. wieder eine Station für alles Postfuhrwerk.

Marienwerder, den 20sten Mai 1857.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

VII. Der Gastwirth F. G. Breil zu Christburg ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Rentier Linde hieselbst hat die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. niedergelegt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 21.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22. Marienwerder, den 3ten Juni 1857.

I. **Bekanntmachung,**

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß die präkludirten Kassenanweisungen vom Jahr 1835 und die Darlehnskassenscheine vom Jahr 1848 bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern unseres Verwaltungs-Bezirks sowie bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Jastrow

Ausgegeben in Marienwerder den 4ten Juni 1857.

Behufs der Ersatzleistung einzureichen sind. Die gedachten Kassen haben für die bei denselben präsentirten alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine, nach sorgfältiger Prüfung der Aechtheit derselben Ersatz zu gewähren, und solche der Regierungs-Hauptkasse ohne Verzug einzusenden, zweifelhafte Appoints aber, mit dem Namen des Präsentanten bezeichnet, vorher an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Denjenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine an die Regierungs-Hauptkasse oder eine Spezialkasse oder an uns eingereicht und keinen Ersatz dafür empfangen haben, wird der Geldbetrag der Papiere gegen Rückgabe der ertheilten Empfangsscheine oder des Bescheides, in welchem die Ablieferung anerkannt ist, gezahlt werden.

Wenn die Bescheinigung oder der Bescheid nicht zurückgegeben werden kann, oder keine Bescheinigung oder Bescheid ertheilt worden ist, so hat der Empfänger, nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation, eine Quittung auszustellen, in welcher eventuell zugleich die Empfangs-Bescheinigung für mortificirt erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen. Marienwerder, den 4ten Mai 1857.

Königliche Preuß. Regierung.

II. **Bekanntmachung.**

Von dem Hofrath von der Heyde zu Stettin ist im Buchhandel unlängst ein Werk erschienen unter dem Titel:

„Die Polizeigewalt als thätige Gehülfin des Richters und des Staatsanwalts und die Polizei-Strafgerichtsbarkeit,"

welches für die Ortspolizei-Verwaltungen, namentlich für die ländlichen (die Rittergutsbesitzer) bei der Handhabung der Lokal-Polizei von Nutzen ist und deshalb zur Anschaffung empfohlen wird.

Das Buch besteht in 2 Bändchen, die in einem Band in Pappband brochirt sind und kostet 1 Rthlr. 2 sgr.

Marienwerder, den 25sten Mai 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Kram-, Vieh- und Pferde-Märkte zu Gr. Chelm, im Conitzer Kreise, werden von jetzt ab nicht mehr stattfinden und daher der nach dem Kalender auf den 5ten November d. J. anstehende Markt nicht mehr abgehalten werden.

Marienwerder, den 19ten Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV.

Tarif

zur Erhebung der Gefälle für die Benutzung der Flöß-Anstalten des Forst-Reviers Gurszno zum Holztransporte.

	Es muß gezahlt werden	für Masten und Hamburger Balken	für Extrastarke Hölzer mindestens 60' lang 14" Zopfstärke	für Extrastarke Hölzer mindestens 60' lang und weniger als 14" Zopfstärke	für Sägeblöcke u. alle übrigen Bauholz-Sortimente
		pro Stück			
		sgr.	sgr.	sgr.	sgr.
	A. An Schleusengeld:				
1	Bei Benutzung der drei Schleusen Kalitzka, Ruda und Borreck	10	8	6	5
2	Bei Benutzung der zwei Schleusen Ruda und Borreck	9	7	5	4
3	Bei Benutzung der einen Schleuse bei Borreck	8	5	4	4
	B. An Kanal-Geld:				
	Wenn die genannten Schleusen nicht benutzt werden und demnach kein Schleusen-Geld bezahlt wird:				
	a. Für die Benutzung der Kanalstrecke unterhalb der ehemaligen Bartnitzker Schleuse bis zur Drewenz				
1	Für jedes Stück Langholz	2	—	—	—
2	„ jede Klafter Nutzholz	7	—	—	—
3	„ „ „ Brennholz	3	—	—	—
	b. Für die Benutzung der Kanalstrecke oberhalb der ehemaligen Bartnitzker Schleuse und unterhalb der sogenannten Gabel				
1	Für jedes Stück Langholz	3	—	—	—
2	„ jede Klafter Nutzholz	8	—	—	—
3	„ „ „ Brennholz	4	—	—	—
	c. Für die Benutzung der Kanalstrecke oberhalb der sogenannten Gabel und unterhalb der früheren Traczysker Schleuse				
1	Für jedes Stück Langholz	5	—	—	—
2	„ jede Klafter Nutzholz	9	—	—	—
3	„ „ „ Brennholz	5	—	—	—

Reglement

für die Benutzung der fiskalischen Flößanstalten in der Oberförsterei Gurszno, Regierungs-Bezirks Marienwerder.

§. 1. Wer die fiskalischen Flößanstalten, insbesondere das Gurszno'er und Brinsker Fließ, zum Holztransport benutzen will, ist verpflichtet, sich zuvor bei dem Königl. Oberförster in Ruda, unter Angabe der Holzquanta, zu melden, und die in dem vorstehenden Tarife festgesetzten Schleusen- resp. Kanal-Gelder an die betreffende Hebestelle zu entrichten.

§. 2. Nach der Reihefolge der Anmeldungen werden den Flöß-Unternehmern von dem erwähnten Oberförster Legitimations-Atteste ertheilt, in welchen die näheren Bestimmungen über den Anfang, die Dauer und die Art der Verflößung, sowie der Betrag der zu entrichtenden Flößerei-Abgaben, der Zahlungs-Termin und die Zahlungs-Stelle ausgedrückt werden.

§. 3. Wer ohne ein solches Attest und ohne die Quittung über geleistete Zahlung der Flöß-Abgaben, das Flöß-Geschäft beginnt, oder wer die in dem Atteste enthaltenen Bestimmungen nicht beachtet, und dadurch die Flößerei anderer Unternehmer stört oder behindert, kann, abgesehen von etwaiger Regreß-Verbindlichkeit und der verwirkten Polizei-Strafe, zur sofortigen Herausschaffung des Holzes aus dem Wasser im Polizeiwege angehalten werden.

§. 4. Der zum Beginn der Flößerei bestimmte Zeitpunkt muß genau eingehalten, und dabei jeder Zeitverlust vermieden werden. Das zu verflößende Holz eines Unternehmers muß daher in ununterbrochener Aufeinanderfolge, möglichst mit einem Male, zum Abgang gebracht und das Festsetzen des Holzes an den Ufern vermieden werden.

§. 5. Der Flößerei-Unternehmer haftet für allen Schaden, der durch die Flöße seiner Hölzer den Flöß-Anstalten, sowie den vorhandenen Brücken etwa zugefügt wird.

§. 6. Wird durch die Flößerei den an den Gewässern grenzenden Wiesen-Besitzern Schaden verursacht, so muß der Flößerei-Unternehmer auch dafür aufkommen, und ist es lediglich seine Sache, sich mit den Besitzern darüber abzufinden.

§. 7. Wer obigen Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern, vorbehaltlich des Ersatzes des sonst angerichteten Schadens.

Vorstehender Tarif nebst Reglement für die Benutzung der fiskalischen Flöß-Anstalten in der Oberförsterei Gurszno wird hierdurch auf Grund des §. 12. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar 1843 von uns erlassen. Berlin, den 27sten April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.

Vorstehender Tarif zur Erhebung der Gefälle für die Benutzung der Flöß-Anstalten des Forst-Reviers Gurczno nebst dem dazu gehörigen Reglement wird Behufs der Anwendung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 22sten Mai 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

V. **Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz- und Musterungs-Geschäft an den nachbenannten Tagen stattfinden wird:

I. in dem Bezirke der 4ten Infanterie-Brigade
vom 30sten Juni bis 1sten Juli d. J. in Stuhm,
„ 2ten bis incl. 4ten Juli in Marienwerder,
„ 6ten „ 7ten „ in Graudenz,
in dem zum Bezirk des Marienburger Landwehr-Bataillons gehörigen Theils des Kreises;

II. in dem Bezirke der 3ten Infanterie-Brigade
vom 8ten bis 9ten Juli d. J. in Graudenz für den Bereich des dortigen Landwehr-Bataillons,
vom 10ten bis 11ten Juli d. J. in Culm,
„ 13ten „ 14ten „ d. J. in Strasburg,
„ 15ten „ 16ten „ d. J. in Rosenberg,
„ 17ten „ 18ten „ d. J. in Neumark,
„ 20sten „ 21sten „ d. J. in Thorn;

III. in dem Bezirke der 8ten Infanterie-Brigade
vom 27sten bis 28sten Juli d. J. in Dt. Crone,
„ 30sten „ 31sten „ d. J. in Flatow,
„ 3ten „ 4ten August d. J. in Schlochau,
„ 5ten „ 6ten „ d. J. in Conitz,
„ 8ten „ 10ten „ d. J. in Schwetz.

Marienwerder, den 22sten Mai 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Unter den Pferden des Gutsbesitzers Bergmann in Cykanowko, Kreis Strasburg, ist die rotzverdächtige Druse und unter dem Rindvieh in Adl. Turczno, Kreis Thorn, die Lungenseuche ausgebrochen.

Marienwerder, den 22sten Mai 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. **Bekanntmachung.**

Betrifft die Anmeldung der Tabacks-Pflanzungen.

Nach Abschnitt 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten März 1828 — Gesetz-Sammlung Nro. 5. pro 1828 Seite 39. und 40. — die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend, ist jeder Inhaber einer mit Taback bebauten Grundfläche von sechs und mehr Quadrat-Ruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen preußisch, worunter also kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist, genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im Abschnitt 7. angedrohte Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklaration herannaht, so mache ich alle Diejenigen, welche in diesem Jahr Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam, und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes vor Abgabe der Deklaration gehörig zu unterrichten und sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Unrichtigkeit der Deklarationen, deren Revision durch die Steuer-Beamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden.

Danzig, den 20sten Mai 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

VIII. **Bekanntmachung.**

In der Nähe der polnischen Grenze, zwischen Szymkowo und Szczuka, wurden am 18ten Februar d. J. bei Gelegenheit einer Nachtpatrouille von Grenzbeamten 17 auf dem Transport begriffene magere Schweine in Beschlag genommen, deren Einbringer, 3 an der Zahl, im Schutze der Dunkelheit entsprungen und bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen sind. In Gemäßheit des §. 60. des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 werden die unbekannten Eigenthümer dieser Schweine aufgefordert, sich bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte in Thorn zu melden, widrigenfalls der Auctions-Erlös für die verkauften Schweine als Confiscat zur Staats-Kasse abgeführt werden wird. Danzig, den 17ten März 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

IX. Betreffend die Ausstellung der Freiherr von Minutolischen Vorbilder-Sammlung.

Der Herr Regierungs-Rath v. Minutoli hat, von dem Wunsche geleitet, der Gewerbthätigkeit der Provinz durch Vorführung guter Musterbilder zur Bildung des Geschmackes Nachhülfe zu verschaffen, eine Sammlung von Kunst- und Industrie-Erzeugnissen der klassischen Vorzeit zusammengetragen und dieselbe, wie unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 1sten Januar 1845 und vom 6ten Januar 1851 bereits

ankündigten, dem gewerbtreibenden Publikum zur Benutzung geöffnet. Da bei der Zusammenstellung hauptsächlich der Gesichtspunkt festgehalten ist, für die wichtigsten Zweige der diesseitigen Industrie geeignete Vorbilder zu gewinnen, so mußte sich diese Sammlung um so eher empfehlen, als die meisten Gegenstände aus Zeiten und Werkstätten stammen, die unter dem fruchtbaren Zusammenwirken der Industrie mit der Kunst, Produkte von unerreichter Schönheit und nachahmungswerther Technik lieferten, und weil die ausgestellten Gegenstände in vielfachen Beispielen die großen Wirkungen veranschaulichen, welche die Anwendung einer geläuterten Verzierungskunst auf die Gewerbe geäußert haben.

Hauptzweige sind: die Arbeiten in Stein, Holz, der Töpferei, Glaswaaren-, Metall-Fabrikation, Weberei; aber auch für fast alle andere Gewerbe liegt eine zahlreiche Reihe nachahmungswerther Erzeugnisse, besonders für den denkenden Handwerker und Fabrikanten zur Benutzung vor.

Seit den gedachten Empfehlungen in unserm Amtsblatt, haben diese Muster-Sammlungen eine Vollständigkeit und einen Umfang erreicht, welcher dieselben zu den größten und schönsten ihrer Art macht. Der Ruf ihrer Bedeutung und man kann sagen, ihrer Berühmtheit hat nicht allein die Aufmerksamkeit anderer Provinzen des Vaterlandes, sondern auch des Auslandes, auf sich gezogen. Die Aufmerksamkeit aber, welche fremde Regierungen, und unter ihnen besonders diejenigen, in welchen die Industrie die höchste Blüthe erreicht hat, ihnen seit längerer Zeit widmen, so wie die vielfachen Anerkennungen, welche dem Gründer des Instituts dieserhalb zu Theil geworden sind, läßt keinen Zweifel mehr über den viel höheren Nutzen, den das Vaterland und zunächst die Provinz davon zu erwarten hat. —

Der Besitzer will nun zur möglichen Förderung dieses Zweckes auch die bisher nicht zugänglichen Theile der Sammlungen zur Schau und Benutzung des Publikums stellen. Die Königliche Gnade hat dies durch Gewährung einer Reihe von Lokalien im hiesigen Königlichen Schlosse möglich gemacht. So wird denn die so großartige Muster-Sammlung in den ausgedehnten schönen Räumlichkeiten der hiesigen langen südlichen Schloßfronte dem Publiko zur Schau gestellt sein und soll diese Schaustellung in der Zeit der Breslauer Industrie-Ausstellung statthaben, damit die, welche das Interesse für diese Letztere von ihrem Wohnorte führt, die anregende Besichtigung dieser, auch durch den besonderen Geschmack der Aufstellung ausgezeichneten Sammlungen, ohne Schwierigkeit damit verbinden können.

Wie wir in unseren oben gedachten Amtsblatt-Verfügungen den Vereinen und Vorständen der technischen Bildungsanstalten eine Einwirkung auf die Gewerbetreibenden und zum Gewerbestande sich Heranbildenden empfahlen, so können wir auch gegenwärtig nur allen, welche an einer zeitgemäßen Entwickelung der Industrie und der Kunst ein Interesse haben, den eifrigen Besuch dieser, für das Wohl der vaterländischen Industrie so wichtigen Ausstellung empfehlen, überzeugt, daß auch Freunde der Kunst, wie auch überhaupt jeder Gebildete nicht minder ohne Nutzen

und Befriedigung diese, seitdem auch noch durch die berühmte General von Minutolische Sammlung von Original-Oel-Gemälden und Miniaturmalereien aus älteren Schulen bereicherte Anstalt verlassen werden. — Der Ertrag aus den mäßigen Eintrittsgeldern ist zu wohlthätigen Zwecken bestimmt.

Zur Förderung der Ausstellungszwecke ist ein Verein aus den achtbarsten Männern des Ortes und Kreises zusammengetreten, für den eine, aus Mitgliedern desselben gebildete Kommission die Ausführung der Anordnungen, die Oberaufsicht und Wahrnehmung der übrigen Verwaltungs-Geschäfte besorgt. — Von dieser Kommission, welche aus

dem Königl. Regier.-Chef-Präsidenten, Herrn Grafen von Zedlitz-Trützschler,
dem Königl. Ober-Regierungs-Rathe, Herrn von Wegnern,
dem Königl. Landrath, Herrn v. Bernuth,
dem Bürgermeister, Herrn Böck,
dem Königl. Geh. Kommerzien-Rath, Herrn Ruffer,
dem Direktor der Prov.-Gewerbe-Schule, Herrn Dr. Siebeck,
dem Stadtverordneten-Vorsteher, Herrn Kaufmann Hasse,
dem Königl. General-Major a. D., Herrn von Pfuhl,
dem Königl. Hofrath, Herrn Dr. Schmieder,
dem Stadtrath Herrn Rawitscher,
dem Oberlehrer Herrn Dr. Schirrmacher,
dem Oberlehrer Herrn Dr. Zehme,
dem Rittergutsbesitzer, Herrn Freiherrn von Rothkirch auf Rothkirch,
dem Rittergutsbesitzer, Herrn Landes-Aeltesten von Wille auf Hochkirch,
dem Regierungs Rath, Herrn Freiherrn von Minutoli,

besteht, werden die Veröffentlichung des Programms, und die Mittheilung des vom Beginn der Breslauer Ausstellung abhängigen Eröffnungs-Termins, sowie die Beantwortung eingehender Anfragen, besorgt werden. Liegnitz, den 5ten Mai 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

X. Des Königs Majestät haben dem Premier-Lieutenant a. D. Krafft zu Mewe den Charakter als Rittmeister beizulegen geruht.

Der Stadtkämmerer D. Krafft zu Neuenburg hat die Agentur der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist dagegen als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- &c. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 22.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23. Marienwerder, den 10ten Juni **1857.**

Das 24ste und 25ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4666. das Gesetz über das Münzwesen, vom 4ten Mai 1857;

Nro. 4667. das Gesetz über das Münzgewicht, vom 5ten Mai 1857;

Nro. 4668. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1857, betreffend die Genehmigung des Statuts des Neuen Kredit-Vereins für die Provinz Posen.

Bekanntmachung.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehenden Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt Anfangs Oktober d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Ueber Einrichtung, Zweck und Unterrichtsverfassung dieser Anstalt giebt die im Staats-Anzeiger (Nro. 146.) vom vorigen Jahre, sowie in den Amtsblättern der Königl. Regierungen abgedruckte Bekanntmachung vom 19ten Juni v. J. (Nr. 14229.) vollständige Auskunft, und wird nur bemerkt, daß vom 1sten Oktober d. J. ab der Cursus ein dreijähriger sein wird, daß Jungfrauen jetzt schon mit dem siebenzehnten Lebensjahre eintreten können, und daß zu der zu zahlenden Pension von 100 Rthlrn. noch ein Beitrag von 5 Rthlrn. jährlich tritt, wofür in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Medizin gewährt wird.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maaßgabe der vorerwähnten Bekanntmachung einzurichten und spätestens bis zum 20sten August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung im Laufe des Monats September von hier aus zugehen.

Nach Maaßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun,

sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht lediglich durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 27 Zöglinge zählt und deren höchstens 50 aufnimmt, können Anfangs Oktober ebenfalls Töchter vom 9ten bis 15ten Lebensjahr Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 26sten Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer.

II. Das Staats-Stipendium zum Besuch des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin ist für den diesseitigen Regierungs-Bezirk vakant und werden diejenigen jungen Leute im Alter von wenigstens 17, höchstens 27 Jahren, welche sich dem Gewerbefache widmen und sich um das Regierungs-Stipendium bewerben wollen, aufgefordert, sich spätestens bis zum 1sten Juli d. J. bei uns zu melden. Zur Begründung des Gesuchs um ein Regierungs-Stipendium hat der Bewerber folgende Zeugnisse beizubringen:

1. seinen Geburtsschein,
2. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitzt;
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium;
4. die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
5. ein Führungs-Attest;
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit;
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu 1. 3. 4. 5. nicht.

Bewerber, welche das Zeugniß der Reife nicht besitzen, oder nur das Prädikat „hinreichend bestanden“ bei der Prüfung erworben haben, werden nicht berücksichtiget.

Von früheren Gymnasiasten und Realschülern muß nachgewiesen werden, daß

für die nöthige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen erworben haben, ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind.

Marienwerder, den 5ten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in dem Dorfe Flötenstein, Kreises Schlochau, am 4ten August d. J. angesetzte Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern den 31sten August d. J. stattfinden, und der in Adlich Briesen am 4ten November d. J. anstehende am 7ten Dezember d. J. abgehalten werden. Marienwerder, den 3ten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Unter den Pferden in Nikolaiken, Kreis Löbau, ist die Rotzkrankheit ausgebrochen. Marienwerder, den 30sten Mai 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. **Bekanntmachung.**

Das unterzeichnete Direktorium der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau macht hierdurch bekannt, daß in Folge Höherer Anordnung auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern und Landwirthen, welche sich von dem Drainirungswesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehranstalt Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 21sten Juni bis 4ten Juli d. J. hierselbst einzufinden, und wird der Lehrer der Landwirthschaft, Herr Stengel, sich der erforderlichen Unterweisung mit Benutzung der hier im Gange befindlichen Drain-Arbeiten unterziehen.

Proskau, den 21sten Mai 1857.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath.
gez. Heinrich.

Personal-Chronik.

VI. Nachdem höhern Orts die Umwandlung der Kreisbaumeister-Stelle zu Marienwerder in eine Landbau-Inspektor-Stelle und die der Bau-Inspektor-Stelle zu Schlochau in eine Kreisbaumeister-Stelle genehmigt worden, ist die Bau-Inspektor-Stelle in Marienwerder dem zum Königl. Bau-Inspektor ernannten bisherigen Landbaumeister Koch verliehen worden.

Der Kreisbaumeister Ehrhardt zu Neuenburg ist zum Königl. Landbaumeister und technischen Hülfsarbeiter bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt, einstweilen aber mit Verwaltung der hiesigen Bau-Inspektorstelle beauftragt, während der Bau-

Inspektor Koch die Geschäfte des technischen Hülfsarbeiters bis auf Weiteres fortführt. — Der Kreisbaumeister Luchterhandt in Marienwerder ist in gleicher Diensteigenschaft nach Schwetz versetzt worden.

Der Rittergutsbesitzer Segler auf adl. Sichts, Kreises Schlochau, ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Sichts entbunden und sind dieselben dem Königl. Polizei-Anwalt, Domainen-Rent-Amts-Verwalter Stegmann in Schlochau, übertragen worden.

Der Polizeiverwalter Simon zu Tillwalde, Kreises Rosenberg, ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Tillwalde entbunden und sind dieselben dem Königl. Polizei-Anwalt, Bürgermeister Springer in Dt. Eylau, übertragen worden.

Die Rezeptur für die zur Oberförsterei Gollub gehörenden Forstschutzbezirke Neulinum und Czemlewo ist vom 1sten Juni d. J. ab dem Steuer-Einnehmer Steffen in Dombrowken provisorisch übertragen worden.

Nachdem der jetzige Post-Expediteur Wockenfuß die Geld-Erhebung für die Oberförsterei Schloppe niedergelegt hat, ist solche dem Beigeordneten Wilcke in Schloppe übertragen worden.

Der vormalige Sergeant Lorenz Gortalski vom 4ten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Elgiszewo angestellt worden.

Der Kaufmann Heinrich Penner zu Riesenburg ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar bestätigt worden.

Der Kaufmann R. Werner zu Thorn ist als Agent der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Mainz bestätigt worden.

Der Steuer-Rezeptor Graß zu Freystadt ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Apotheker E. Jüttner zu Conitz hat die Agentur der Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank niedergelegt.

Der Kaufmann David Lazarus zu Culm hat die Agentur der Schlesischen Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erledigte Lehrerstelle.

VII. Die erledigte Stelle des ersten Lehrers zu Tarnowke, welcher auch den Küster- und Organisten-Dienst an der evangelischen Kirche daselbst zu versehen hat, soll wieder besetzt werden. Das Einkommen der Stelle überschreitet um 27 Rthlr. das gesetzliche Minimum, und schließt ein Baar-Gehalt von 150 Rthlr. ein. Bewerbungs-Gesuche sind an das Prinzliche Rentamt zu Flatow zu richten.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 23)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 24. Marienwerder, den 17ten Juni **1857.**

Das 26ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4669. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1857, betreffend die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdienst;

Nro. 4670. das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen rc. zustehenden Reallasten, vom 15ten April 1857;

Nro. 4671. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1857, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Kommission für Rheinschiffer vom ersten Montag im Monat September auf den dritten Montag im Monat August;

Nro. 4672. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Actiengesellschaft Caroline" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Essen, vom 23sten April 1857;

Nro. 4673. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Bergwerks-Actienverein der Mittelruhr" in Mühlheim a. d. Ruhr gebildeten Actiengesellschaft, vom 27sten April 1857;

Nro. 4674. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dürener Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" in Düren gebildeten Actiengesellschaft, vom 27sten April 1857.

1. Bekanntmachung,
die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirks Merseburg, können Anfangs Oktober d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnen-Berufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bür-

Ausgegeben in Marienwerder den 18ten Juni 1857.

gerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, haben sich bisher segensreich bewährt, und sind durch die früheren Veröffentlichungen bekannt; und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6ten Juli 1855 (Staats-Anzeiger Nro. 158.) verwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 60 Rthlr., wozu noch 5 Rthlr. jährlich für freie ärztliche Behandlung und Medicin treten. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthaltes in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Kursus zwei Jahre dauert, sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Schul-Regulativ vom 2ten Oktober 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten, als: Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Zur Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschlusse an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder (die in den Schul-Regulativen bezeichnet sind) und deren einfacher Melodien, aus dem Kopfe einstimmig zu singen; gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen; einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und Natur-Geschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Ober-Klasse einer guten Elementarschule erwartet werden kann; ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Jede Abspirantin hat den Nachweis zu führen, daß sie sich im Besitze dieser Vorkenntnisse befinde, und zwar durch eine bei einem Kreis-Schulinspektor dieserhalb abzulegende Prüfung und Einsendung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten, sowie der Prüfungs-Verhandlung durch den Kreis-Schulinspektor, sobald die Abspirantin der Entfernung wegen nicht von unserem Schulrath Behufs der Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig geprüft werden kann.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist **bis längstens zum 12ten Juli** d. J. unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse bei uns nachzusuchen:

1. des oben erwähnten Nachweises über den Besitz der zur Aufnahme erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten;

2. des Geburts- und Taufscheines, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6ten Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf;
3. eines Zeugnisses des betreffenden Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Bewerberin die wirklichen Blattern gehabt hat oder mit Schutzblattern geimpft worden ist;
4. eines Zeugnisses der Orts-Polizei-Behörde über die sittliche Führung der Abspirantin; eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft;
5. eines von der Bewerberin selbst verfaßten Lebenslaufes, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrer-Beruf zu schließen ist;
6. einer Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 69 Rthlr. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin Anspruch auf Unterstützung gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögensverhältnisse genau zu ersehen sind. In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung in das Seminar seiner Zeit unmittelbar von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu gewärtigen; jedoch erfolgt die Aufnahme nur unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können. Marienwerder, den 9ten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

II. **Bekanntmachung**
wegen einigen, aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, sowie aus dem Gouvernanten-Institute zu Droyßig zu entlassenden Jungfrauen.

Zu Ende August d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar sowie aus dem Gouvernanten-Institute in Droyßig eine Anzahl Jung-

frauen mit dem Befähigungs=Zeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar= und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernantendienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen, entlassen. Wir setzen Privatpatrone und das betreffende Publikum hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß Diejenigen, welche aus den genannten Anstalten Lehrerinnen und Gouvernanten überwiesen zu erhalten wünschen, sich, jedoch nur für ausreichend dotirte Schulstellen, zeitig mit dem Seminar=Direktor Kritzinger in Droyßig bei Weißenfels in Verbindung zu setzen haben.

Marienwerder, den 9ten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen=Verwaltung und das Schulwesen.

III. Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, in Folge der Regulirung der Elementar=Schulen nach der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11ten Dezember 1845 im hiesigen Regierungs=Bezirk das jährliche Einkommen der Lehrerstellen bis jetzt um folgende Beträge erhöht worden ist:

1.	im	Kreise	Conitz	um	488	Rthlr.	10	sgr.	8	pf.
2.	=	=	Dt. Crone	=	901	=	7	=	4	=
3.	=	=	Culm	=	938	=	12	=	6	=
4.	=	=	Flatow	=	842	=	8	=	5	=
5.	=	=	Graudenz	=	843	=	29	=	—	
6.	=	=	Löbau	=	128	=	15	=	10	
7.	=	=	Marienwerder	=	984	=	11	=	7	=
8.	=	=	Rosenberg	=	635	=	20	=	1	
9.	=	=	Schlochau	=	589	=	20	=	1	
10.	=	=	Schwetz	=	661	=	21	=	10	
11.	=	=	Strasburg	=	180	=	8	=	5	
12.	=	=	Stuhm	=	437	=	25	=	2	
13.	=	=	Thorn	=	343	=	11	=	7	=
			überhaupt also	um	7,975	Rthlr.	22	sgr.	6	pf.

jährlich. Marienwerder, den 7ten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen=Verwaltung und das Schulwesen.

IV. Der nach dem diesjährigen Kalender=Verzeichnisse auf den 14ten September d. J. angesetzte Jahrmarkt in Mewe wird nicht an diesem Tage, sondern den 19ten September d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 10ten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. **Bekanntmachung.**

In Köllmisch Sibsau, Domainen-Rent-Amts Neuenburg, ist unter den Pferden des Pfarrers v. Piechowski die Rotz-Krankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 13ten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Lehrer Morzynski in Kielpin, Amts Neumark, hat sich bei der Löschung des am 25sten Mai d. J. im Belauf Kielpin, Oberförsterei Gurszno, Statt gehabten Waldbrandes mit so regem und erfolgreichem Eifer betheiligt, daß wir daraus gerne Veranlassung nehmen, dieses sein lobenswerthes Benehmen öffentlich hierdurch anzuerkennen.

Marienwerder, den 10ten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

VII. **Bekanntmachung**

des Königl. Konsistoriums, die Prüfung der Candidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest;
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatzkommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe;
3. das Abgangs-Zeugniß von der Universität;
4. die Licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Communionschein;
7. das curriculum vitae, welches nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den inneren Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann, und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 3ten August d. J. bei uns geschehen, worauf dem Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 28sten September d. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 26sten Oktober d. J. begonnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Candidaten bei dem zeitigen Herrn Decan spätestens am 16ten Oktober zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 2ten Juni 1857.

VIII. **Bekanntmachung.**

Es ist uns erfreulich, den Mitgliedern und Behörden der Westpreuß. Feuer-Sozietät bekannt machen zu können, daß der günstige Kassenzustand der Westpreuß. Feuer-Sozietät es wiederum gestattet, mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz die Hälfte der zum 1sten Juli d. J. fälligen Beitragsrate zu erlassen. Sämmtliche Ortsbehörden werden demnach angewiesen, nur die Hälfte der katastrirten halbjährigen Feuer-Sozietäts-Beiträge am 1sten Juli zu erheben.

Marienwerder, den 13ten Juli 1857.

Königl. Westpreuß. Feuer-Sozietäts-Direktion.

Personal-Chronik.

IX. Der Wirthschafts-Inspektor v. Ziolkowski zu Topollno, Kreises Schwetz, ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Topollno entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Domainen-Rentmeister Rehberg in Schwetz, übertragen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Weiß zu Löbau ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgericht zu Marienburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tiegenhof und mit der Bestimmung ernannt, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel als Justiz-Rath zu führen.

Der Gerichts-Assessor Kupffender zu Cottbus ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und bei dem Kreisgerichte zu Löbau als Hilfsrichter in Beschäftigung getreten.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Sablotny ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder als Hilfsrichter eingetreten.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Groblewski zu Schwetz ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt worden.

Der Auskultator Fritsche ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Thorn zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat Theodor Märcker ist als Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Hilfsbote Robert Nowack ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder definitiv angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Sücker ist als Bote bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder definitiv angestellt worden.

Im Schwetzer Landrathskreise ist der Einsasse Johann Wrzecz zu Lubiewo als Schiedsmann für das Kirchspiel Lubiewo gewählt und bestätigt worden.

Der Bürgermeister Kanitz zu Schlochau ist als Schiedsmann für den Stadtbezirk Schlochau gewählt und bestätigt worden.

Im Löbauer Landrathskreise ist der Gutspächter Kownacki zu Montowo als Schiedsmann für das Kirchspiel Grodziczno wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Karl Welter zu Kozlinka ist als Schiedsmann für den ländlichen Bezirk von Tuchel gewählt und bestätigt worden.

Im Dt. Croner Landrathskreise ist der Bürgermeister Ubtke zu Tütz als Schiedsmann für das städtische Kirchspiel Tütz wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Storch zu Baldenburg ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Hagel-Assecuranz-Gesellschaft „Union" zu Weimar bestätigt worden.

Der Rentier Cornelius Stockmann zu Graudenz ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, nachdem der Buchhalter Pohlmann zu Kunterstein diese Agentur niedergelegt hat, bestätigt worden.

Der Direktor des Erziehungs-Instituts Hartung zu Briesen ist als Agent der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann Heinrich Seeliger zu Graudenz ist als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Stettin bestätigt worden.

Der Geometer Behse zu Zempelburg ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Maurermeister Johann Klatt zu Neuenburg ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Wegner zu Losburg ist als Special-Direktor der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Barbier Krieger zu Conitz ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

X. Dem Maschinisten Friedrich Schulz zu Finkenheerd bei Frankfurt a. O. ist unter dem 14ten April 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Wäsch-Rolle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Sekretair Adolph Glückmann in Berlin ist unter dem 18ten April 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 3ten Mai 1857 ein Patent

auf eine Ziegelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Carl Bautz in Breslau ist unter dem 3ten Mai 1857 ein Patent

auf eine Wächter-Controle-Uhr in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem R. Theod. Wuppermann zu Barmen ist unter dem 14ten Mai 1857 ein Patent

auf eine Flechtmaschine (Kordel- und Riemengang), in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 24.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 25. Marienwerder, den 24sten Juni **1857.**

I. Nachstehende Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31sten März 1852:

„In Erwägung, daß die in mehreren Bergamts-Bezirken bestehende Praxis, wonach dem Inhaber eines Schürfscheins für die darin bestimmte Zeit in dem betreffenden Felde ein, andere Schürfer ausschließendes Schürfrecht beigelegt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Recht des ersten Finders nicht zu vereinigen und weder in den ortsgültigen Bergordnungen begründet, noch nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts vom Bergwerks-Regal zu rechtfertigen ist, auch häufig im öffentlichen und im Privatinteresse nachtheilige Feldessperren zur Folge hat, sowie in Erwägung, daß es nothwendig ist, bei der Ertheilung von Schürfscheinen und in der Behandlung der Muthungen in allen diesseits des Rheines belegenen Landestheilen nach einer gleichmäßigen Norm zu verfahren, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Betreff der Schürfscheine.

§. 1. Das Schürferlaubniß-Gesuch ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Bergamte einzureichen, in dessen Geschäfts-Bezirke das zur Aufsuchung eines Minerals begehrte Feld liegt, es sei denn, daß ein einzelner Beamter für einen ihm besonders angewiesenen Bezirk mit der Annahme solcher Gesuche und Ausfertigung der Schürfscheine beauftragt wird. Ein solcher Auftrag, sowie dessen Zurücknahme ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen. Während der Dauer desselben bleibt die Befugniß des Berg-Amtes zur Annahme von Schürferlaubniß-Gesuchen suspendirt.

§. 2. Das Schürf-Erlaubniß-Gesuch muß enthalten:

a. die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welches oder welche aufzusuchen beabsichtigt wird;

b. die Lage des Feldes, entweder nach seiner, durch leicht erkennbare Gegenstände (Wege, Flüsse, Waldgrenzen rc.) gebildeten Einfassung, oder wenn dasselbe eine regelmäßige d. h. durch grade und gegen einander winkelrechte Linien gebildete Form hat, nach festen Punkten (Kirchthürmen, Gehöften, Kreuzen rc.), durch welche sich die Lage der Grenzlinien ergiebt;

Ausgegeben in Marienwerder den 25sten Juni 1857.

c. den Flächeninhalt des begehrten Feldes in Quadratlachtern, welcher jedoch 250,000 Quadratlachter nicht übersteigen darf;

d. den Namen des Landgutes, in dessen Grenzen das begehrte Schürffeld liegt, sowie des landräthlichen Kreises, zu dem das Gut gehört;

e. die deutliche Namensunterschrift, den Charakter und Wohnort des Schürfscheinsuchers.

§. 3. Lassen sich die Grenzen des begehrten Schürffeldes und dessen Lage (§. 2. b) in Worten nicht so genau beschreiben, um dieselben erforderlichen Falls auf einer Karte anzugeben, so muß dem Schürfgesuche eine grundrißliche Handzeichnung beigefügt werden, aus welcher sich die Grenzen und die Größe des Feldes ersehen lassen.

§. 4. Schürf-Erlaubniß-Gesuche, welche diese Angaben (§. 2. und 3.) nicht vollständig enthalten, sind zur Vervollständigung zurück zu geben.

§. 5. Die Ertheilung des nachgesuchten Schürfscheines ist, insofern nicht noch andere gesetzliche Gründe entgegen stehen, nur dann zu versagen, wenn in dem begehrten Felde das Mineral, welches aufzusuchen beabsichtigt wird, bereits anderweit verliehen oder durch eine gesetzlich zulässige und von der Behörde angenommene Muthung in Anspruch genommen worden ist.

§. 6. Die bisher in mehreren Bergamts-Bezirken zur Anwendung gekommene Bestimmung, wonach mehrere Schürffelder nicht an ein und dieselbe Person, auch nicht an nahe Verwandte derselben überlassen werden, und nicht unter 500 Lachter von einander entfernt liegen sollen, wird aufgehoben.

§. 7. Die auszufertigenden Schürfscheine müssen die nach §. 2. erforderten Angaben enthalten und sind im Falle des §. 3. mit einer Copie der Handzeichnung zu versehen, welche im Original bei den Akten verbleibt.

Uebrigens sind, wie dies bisher geschehen, auch ferner in dem Schürfscheine die dem Schürfer obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere gegen die Besitzer der Oberfläche, zu bemerken.

§. 8. Der Inhaber eines Schürfscheins muß sich vor dem Beginn der Arbeit über Ort und Zeit derselben mit dem Grundbesitzer verständigen, in Ermangelung gütlicher Vereinigung aber die Entscheidung der Berg-Behörde nachsuchen, welche nöthigen Falls den Beistand der Polizei-Behörde zu fordern hat.

§. 9. Schürfscheine gelten in der Regel auf ein Jahr und sechs Wochen, wobei der Tag der Ausfertigung mit eingerechnet wird. Die Ausfertigungen sind mit dem Datum desjenigen Tages, an welchem der Schürfschein abgesendet wird, zu versehen.

§. 10. Schürfscheine können nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein bis drei Mal, nach dem Ermessen der Berg-Behörde auf bestimmte Zeitfristen verlängert werden. Die Verlängerung muß jedoch vor dem Ablauf des Schürfscheines, beziehungsweise der zuletzt bewilligten Frist nachgesucht, und von der erhaltenen Erlaubniß ein gehöriger Gebrauch gemacht worden sein.

§. 11. Ein Schürfschein kann von dem Inhaber durch schriftliche Cession an einen Andern abgetreten werden, doch haben in solchem Falle beide Theile von der Cession sofort dem Bergamte, beziehungsweise dem mit Ertheilung von Schürf-Erlaubniß-Scheinen beauftragten Beamten (§. 1.) Anzeige zu machen.

§. 12. Auf ein und dasselbe Feld können zwei und mehrere Schürfscheine für verschiedene, oder auch für dieselben Mineralien ertheilt werden.

§. 13. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die bereits vor dem Erlaß der gegenwärtigen Verordnung von der Berg-Behörde bewilligten Schürf-Felder Anwendung.

§. 14. Von der angefangenen Arbeit eines Schürf-Schein-Inhabers muß ein zweiter Schürfer mit seiner Arbeit mindestens fünfzig Lachter entfernt bleiben. Diese Bestimmung ist in die Schürfschein-Formulare aufzunehmen. (§. 7.)

§. 15. Findet sich bei der Prüfung eines eingegangenen Schürf-Erlaubniß-Gesuches, daß das begehrte Feld nur theilweise noch bergfrei sei (§. 5.), so ist der Schürfscheinsucher, unter Gestattung einer angemessenen Präklusivfrist, aufzufordern, sich zu erklären, ob er sich auf den noch bergfreien Theil des Feldes beschränken will, in welchem Falle demnächst für diesen Theil der Schürfschein auszufertigen ist.

§. 16. Liegen an den Grenzen eines begehrten Schürf-Feldes andere Schürf-Felder oder Muthungen auf dieselben Mineralien, so sind die Schürf- und Muthungsfelder in dem Schürfscheine, beziehungsweise auf der beizufügenden Handzeichnung (§. 3.) anzugeben; außerdem ist aber dem Schürfscheinnehmer zu eröffnen, daß es seine Sache sei, sich zur Vermeidung fruchtloser Versucharbeiten von der Lage und Begrenzung jener Nachbarfelder Ueberzeugung zu verschaffen, oder darauf anzutragen, daß die Grenzen auf seine Kosten markscheiderisch abgesteckt werden.

§. 17. Die Inhaber bereits ausgefertigter Schürfscheine können nicht verlangen, daß ihnen von den Muthungen, welche innerhalb ihrer Felder oder an den Grenzen derselben von anderen Personen eingelegt werden, Kenntniß gegeben werde; es muß ihnen vielmehr überlassen bleiben, in dieser Beziehung ihr Interesse selbst wahrzunehmen. Einem etwaigen Antrage auf markscheiderische Feststellung der Muthungsgrenzen ist jedoch jeder Zeit zu willfahren.

§. 18. Die in einzelnen Bezirken oder Revieren geführten Schürfkarten, auf welchen dort bisher alle mit Schürfscheinen belegten Felder in ihren Grenzen und unter Angabe der Schürfschein-Inhaber, sowie der Tage der Ausfertigung der Schürfscheine und deren Verlängerungen, verzeichnet werden mußten, sind fortan nicht mehr nothwendig. Die Register über nachgesuchte und ertheilte Schürfscheine sind hingegen in der bisherigen Weise auch ferner zu führen.

B. In Betreff der Muthungen.

§. 19. Die Muthungen sind bei dem Bergamte des Bezirks oder bei dem zur Annahme derselben besonders beauftragten Beamten (§. 1.) entweder schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu erklären.

§. 20. Jede Muthung muß enthalten:

a. den vollständigen Namen und Wohnort des Muthers. Wird für eine Handlungs-Societät oder eine Gewerkschaft oder sonstige nicht juristische Person gemuthet, so müssen die Mitglieder derselben namentlich angegeben werden;
b. die Bezeichnung des Ortes, wo, und die Art und Weise, wie der Fund gemacht worden ist, ob zufällig oder durch Ueberfahren oder durch Schürfarbeiten und zwar mit oder ohne Schürfschein;
c. die genaue Bezeichnung des Minerals und die Art des Vorkommens desselben, ob nämlich in Gängen, Flötzen oder wie sonst;
d. die Art des begehrten Feldes, ob Längen- oder geviertes Feld?
e. die Größe und
f. die Lage des begehrten Feldes nach seinen Grenzen, welche sowohl gegen den Ort des Fundes, als nöthigen Falls auch gegen andere genau bezeichnete und leicht aufzufindende Tagespunkte anzugeben sind;
g. der dem Bergwerke beizulegende Name; endlich
h. Jahr, Tag und Stunde, wo die Muthung eingelegt ist.

§. 21. Muthungen auf auflässige Gruben müssen statt der oben (§. 20.) unter b. und c. aufgeführten Erfordernisse enthalten:

a. den bisher geführten Namen und die Lage der Grube, sowie die Bezeichnung des darin vorkommenden Minerals;
b. die Angabe, ob die Freierklärung derselben bereits erfolgt ist oder nicht, und letztern Falles, wie lange kein Betrieb stattgefunden hat, sowie endlich
c. den Antrag auf die etwa erforderliche sogenannte Freifahrung.

§. 22. Läßt sich in der Muthung die Lage des Feldes (§. 20. f.) in Worten nicht mit solcher Genauigkeit beschreiben, daß danach die Grenzen des gemutheten Feldes auf einem Situations-Plane aufgetragen werden können, so muß der Muthung ein Grundriß des Feldes, welcher außer den Grenzen desselben und dem Fundespunkte hinreichende Tagesgegenstände zur Orientirung angiebt, beigefügt werden.

§. 23. Fehlt der Muthung eine der Angaben (§§. 20. 21. u. 22.), so wird dem Muther aufgegeben, dem Mangel innerhalb einer Präklusivfrist von Vier Wochen abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung erloschen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in dem Falle statt, wenn der Muther die Lage des Feldes (§. 20. f. und §. 22.) zwar nicht angegeben, sich aber hinsichtlich der Größe desselben auf die Fundgrube und diejenige Maaßenzahl beschränkt hat, auf welche nach der ortsgültigen Bergordnung dem ersten Finder ein vorzügliches Recht eingeräumt wird. In diesem Falle bleibt es dem Muther, so wie bisher, auch künftig unbenommen, seine Maaßen erst später zu strecken.

§. 24. Hat hingegen ein Muther auf Grund des Gesetzes vom 1sten Juli 1821 ein größeres Feld begehrt, als auf welches er vor andern ein Vorzugsrecht gesetzlich verlangen kann (§. 23.), die Lage desselben aber weder in der Muthung,

noch auch nach der (laut §. 23.) an ihn ergangenen Aufforderung genügend bezeichnet, so erlangt er durch die Muthung nur einen rechtlichen Anspruch auf die Fundgrube und die bergordnungsmäßige Maaßenzahl und kann wie im Falle des §. 23. zweite Alinea, dieses beschränkte Feld erst später strecken.

§. 25. Eine schriftliche Muthung muß in zwei Exemplaren eingereicht und von dem Beamten, welcher zur Annahme der Muthungen beauftragt ist, mit dem Präsentations-Vermerk versehen werden; das eine Exemplar ist dem Muther zurückzugeben, und im Falle einer Unvollständigkeit ist zugleich deren Abhülfe aufzugeben. (§§. 23. u. 21.)

§. 26. Ist hingegen eine Muthung zu Protokoll erklärt, welches neben den sonstigen Erfordernissen (§§. 20. bis 22.) die Zeit der Einlegung der Muthung enthalten muß, so wird dem Muther eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zugefertigt.

§. 27. Ergiebt sich mit Bestimmtheit aus den Akten und Rissen, daß der in einer Muthung angegebene Ort des Fundes in einem nicht mehr bergfreien Felde, oder in einem für neue Muthungen geschlossenen Bezirke liegt, so ist die Muthung sofort zurück zu weisen. Läßt sich aber die Unfreiheit des Feldes nicht sogleich ermitteln, so ist deswegen die Annahme und Präsentation der Muthung nicht zu versagen. Eben so wenig kann in diesem Falle die Rückgabe des Duplikates verweigert werden.

Wird eine solche Muthung zu Protokoll erklärt, so sind die Zweifel an der Unfreiheit des Feldes darin mit aufzunehmen. Auf Verlangen ist dem Muther eine Abschrift des Protokolls zu ertheilen.

Ein gleiches Verfahren ist auch dann zu beobachten, wenn an der Richtigkeit der Angabe eines Fundes oder überhaupt an dem Vorkommen des gemutheten Minerals in dem bezeichneten Felde zu zweifeln ist.

§. 28. Alle Muthungen, sie mögen zurück gewiesen oder angenommen sein, werden von dem dazu beauftragten Beamten nach der Zeit der Präsentation nach einander in das Muthungs-Register eingetragen, in welchem auch der nachherige Verfolg ihrer Bearbeitung zu vermerken ist.

§. 29. Von einem jeden Reviere, oder auch von mehreren Revieren zusammen genommen, ist eine besondere Muthungskarte anzulegen, auf welcher das Feld einer jeden Muthung sogleich nach Einlegung derselben verzeichnet wird. Es genügt, wenn dabei der Name der Muthung und deren Nummer im Register (§. 28.) angemerkt wird.

§. 30. Die Einlegung einer Muthung (§. 20.) kann nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn sie sich auf einen gemachten wirklichen Fund gründet. Dies muß daher jederzeit vorausgesetzt und deswegen auch stets in dem baldigst anzuberaumenden Besichtigungs-Termine festgestellt werden, ohne erst den Antrag des Muthers abzuwarten.

Insbesondere ist solches in denjenigen Bezirken nothwendig, wo nach den Provinzial-Bergordnungen die Lage des Fundes über die Ausübung des Mitbaurechtes des Grundeigenthümers, oder in Betreff der Grundkure entscheidend ist. Hier muß,

wenn nach der Art des gemachten Fundes (wie z. B. durch Bohrlöcher) auch noch keine Besichtigung des Mineral-Vorkommens erfolgen kann, doch wenigstens eine Feststellung des Fundpunktes stattfinden, auf welchem der Muther demnächst die entdeckte Lagerstätte aufzuschließen und deren Bauwürdigkeit nachzuweisen hat.

§. 31. Findet sich in dem Termine (§. 30.), daß der Muther weder einen Fund, noch auch das Dasein des gemutheten Minerals als wahrscheinlich nachweisen kann, so wird das Sachverhältniß zu Protokoll genommen, die Muthung aber für blind erklärt und gelöscht. Eben so, wenn die örtliche Untersuchung ergiebt, daß der Fund in einem nicht mehr bergfreien Felde liegt.

§. 32. Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht worden, so ist in dem Termine (§. 30.) der Muther über die durchbohrten Gebirgsschichten und Mineralien zu vernehmen; wenn Bohrtabellen geführt, sind diese einzusehen und die durchstoßenen Lagerstätten nebst deren Mächtigkeit, so wie der Tiefe, in welcher sie durchbohrt worden, im Protokoll zu bemerken. Auch ist die Lage des Fundpunktes so genau zu beschreiben, daß künftig kein Zweifel darüber aufkommen kann. Haben außer dem Fundpunkte noch weitere Versucharbeiten stattgefunden, so sind auch diese in dem Protocoll nach ihrer Lage und mit ihren Ergebnissen anzuzeigen.

§. 33. Für die Aufschließung des Fundes auf den Augenschein, sowohl im Falle von §. 32., als auch in anderen Fällen, wo zu gleichem Zwecke noch Arbeiten vorzunehmen sind, so wie für die Versuche, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden muß, um damit die Größe und Legung des Feldes zu begründen, wird dem Muther eine angemessene Frist bewilligt. — Dessen bedarf es jedoch nicht, wenn der Muther für das begehrte Feld bereits einen Schürfschein besitzt; es wird in diesem Falle die Dauer des Schürfscheines, beziehungsweise dessen Verlängerung, als die Frist zur Entblößung des Fundes und zu dem weiteren Aufschlusse des Feldes angenommen.

§. 34. Wenn in dieser Frist (§. 33.) die zur vollständigen Beurtheilung des Vorkommens und der Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde erforderlichen Aufschluß- und Versuch-Arbeiten nicht beendigt sind, oder wenn von dem Muther die Beendigung nicht angezeigt und auf Besichtigung angetragen, auch eine Verlängerung der Frist nicht nachgesucht wird, so ist die Muthung als erloschen anzusehen.

§. 35. Erfolgt zwar eine rechtzeitige Anzeige und wird auch in dem darauf anberaumten Termine der Fund auf den Augenschein nachgewiesen; es findet sich aber, daß das Feld nicht genügend durch Versuche aufgeschlossen worden ist, so wird das in der Muthung begehrte Feld nach Maaßgabe des Gesetzes vom 1sten Juli 1821 beschränkt.

§. 36. Die Feststellung des gemutheten Feldes erfolgt auf Grund eines die betreffende Gegend in einem angemessenen Maaßstabe darstellenden Situations-Plans. Die Beibringung dieses Planes ist Sache des Muthers. Der betreffende Revier-Markscheider darf das Ansuchen des Muthers um Aufnahme und Anfertigung dieses

Planes nicht zurückweisen und hat seine Liquidation nach der Markscheider-Gebührentare, dem Bergamte zur Festsetzung und Einziehung des Betrages einzureichen.

Die Richtigkeit des Planes, welcher entweder von dem Muther besonders einzureichen, oder von ihm spätestens in dem zur Feststellung des gemutheten Feldes anberaumten Termine mit zur Stelle zu bringen ist, wird von dem Bergamts-Commissar geprüft und bescheinigt; auch ist in dem Protokolle zu vermerken, daß der Muther die Richtigkeit desselben anerkenne.

§. 37. Liegen an den Grenzen des gemutheten Feldes, oder in deren Nähe Muthungen, welche von anderen Personen eingelegt sind, so sind Letztere zu dem, die Feststellung des Muthungsfeldes bezweckenden Termine einzuladen und mit ihren etwaigen Einwendungen zu vernehmen. Die Einladung zum Termin geschieht unter der Verwarnung, daß sie im Fall des Ausbleibens, mit etwaigen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

§ 38. Findet sich bei Auftragung des Feldes einer eingelegten Muthung auf die Muthungskarte (§. 29.), daß zwar der Fundpunkt im bergfreien liegt, ein Theil des gemutheten Feldes aber schon durch ältere Muthungen bedeckt wird, so ist dem Einleger der Muthung von der nothwendigen Beschränkung seines Feldes sofort Kenntniß zu geben und übrigens hier ebenso zu verfahren, wie oben (§. 16.) in Betreff der Schürfscheine vorgeschrieben ist.

Im Falle des §. 22. sind bei einer solchen Feldesbeschränkung die betreffenden Muthungsfelder mit ihren Einfassungen auf der grundrißlichen Handzeichnung anzugeben und von dieser ist dem Muther eine Copie zuzufertigen.

§. 39. Wird ein gemuthetes Feld nicht in dem ganzen begehrten Umfange verliehen und liegen andere Muthungen in solcher Nähe, daß sie sich mit ihren Maaßen durch eine Verlegung derselben auf die dort freigewordenen Feldestheile ausdehnen können, so wird es, falls nicht unter ihnen das Alter im Felde entscheiden muß, von dem Ermessen der Berg-Behörde abhängen, ob und welchen Nachbarmuthern solche Feldestheile zugewiesen sind. Ob etwa eine derartige Zuweisung von dem einen Theile früher als von dem anderen beantragt wird, kann hierbei als entscheidend nicht angesehen werden.

§. 40. Will der Muther eines Feldes hinterher, nach Maaßgabe der ausgeführten Aufschluß-Arbeiten, dasselbe anders strecken, und damit über die in der Muthung angegebenen Grenzen hinausgehen, so kann dies, falls nicht etwa noch andere Gründe entgegen stehen, nur dann geschehen, wenn das Feld, in welchem die Maaßen zu strecken beabsichtigt werden, nicht schon durch andere, wenn auch jüngere Muthungen bedeckt ist, wogegen eine Bedeckung mit Schürfscheinen eine solche Verlegung des Feldes nicht hindert.

§. 41. Die Annahme einer Muthung mit dem darin angegebenen Felde, so wie die vorläufige Sperrung dieses Feldes gegen andere Schürfer und Muther begründet keinen weiteren Anspruch auf Verleihung, als nach den bestehenden Gesetzen

und insbesondere nach dem Gesetz vom 1sten Juli 1821, überhaupt zulässig erscheint, indem es in jedem Falle nach wie vor dem Ermessen der Berg-Behörde unterworfen bleiben muß, die Größe des zu verleihenden Feldes zu bestimmen.

§. 42. In Beziehung auf die zur Zeit schwebenden Muthungen, deren Felder die Größe des in den ortsgültigen Bergordnungen zur Verleihung bestimmten Feldes übersteigen, und in ihrer Ausdehnung und Begrenzung noch nicht festgestellt sind, müssen die Muther unverzüglich aufgefordert werden, binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist die Lage und die Grenzen der Felder anzugeben. Geschieht dies nicht, so ist nach §. 24. zu verfahren.

§. 43. Die vorstehend erwähnten Felder (§. 42.) sind sofort in die Muthungskarte (§. 39.), auf welcher vorher die verliehenen Gruben und die endgültig festgestellten Muthungsfelder verzeichnet sein müssen, in einer nach dem Präsentatum der Muthung zu ordnenden Reihenfolge einzutragen.

Ergiebt es sich, daß das Feld einer jüngeren Muthung durch ältere Muthungen beschränkt wird, so ist nach §. 38. zu verfahren.

Findet sich hingegen, daß der Fund einer jüngeren Muthung in dem Felde einer älteren Muthung liegt, so kann deswegen die erstere Muthung nicht ohne Weiteres als erloschen erklärt werden; es ist vielmehr dem Einleger derselben zunächst nur von der Sachlage Kenntniß zu geben. Die Entscheidung darüber erfolgt erst bei der Feststellung des Feldes der älteren Muthung, zu welcher der jüngere Muther zugezogen werden muß, um seine Rechte wahrnehmen zu können.

In allen diesen Fällen, wo Muthungsfelder über einander greifen, sind den Muthern Auszüge aus der Muthungskarte zuzufertigen, aus denen sie die eingetretene Beschränkung oder Ueberdeckung ihrer Felder ersehen können.

§. 44. Alle bisher erlassenen Ministerial-Vorschriften, Verfügungen und Instructionen, welche mit den über Ertheilung von Schürf-Erlaubniß-Scheinen und über Behandlung der Muthungen in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht übereinstimmen, sind hierdurch aufgehoben.

Das Königliche Ober-Berg-Amt hat hiernach die Berg-Aemter, und mit Bearbeitung der Schürf- und Muthungssachen beauftragten Beamten seines Ressorts mit der erforderlichen Instruction zu versehen; und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz, Oppeln und Posen zu veranlassen.

Berlin, den 31sten März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird hierdurch für diejenigen Theile des Regierungs-Bezirks, in welchem das Ostpreußische Provinzialrecht gilt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30sten April 1857.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt.

II. **Bekanntmachung,**

das Königliche Provinzial-Archiv zu Königsberg i. Pr. betreffend.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, dem §. 10. des durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Reglements vom 23sten Mai 1856, die Benutzung der Provinzial-Archive betreffend, nachstehende ergänzende Bestimmungen hinzuzufügen:

„Für Uebersetzungen sind pro Bogen 15 sgr. bis 2 Rthlr. zu zahlen; für „Ahnentafeln über 16 Ahnen hinaus 2 bis 5 Rthlr.

„Die für Copialien festgestellten Sätze beziehen sich auf Abschriften, die „nicht durch Copisten von gewöhnlicher Qualifikation gefertigt werden können.

„Sollten die Archivbeamten nicht vermeiden können, Abschriften gewöhn„licher Art zu übernehmen, so sind für dergleichen nur die bei den an dem „Orte, wo das Archiv sich befindet, ihren Sitz habenden höheren Behörden „üblichen Copialien in Ansatz zu bringen."

Auf Anordnung des Herrn Minister-Präsidenten, als Chef der Archiv-Verwaltung, werden diese Bestimmungen, nach welchen fortan bei dem hiesigen Königlichen Provinzial-Archiv verfahren werden wird, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 8ten Juni 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

In Vertretung:

v. Kamptz.

III. **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13ten Juli 1807 bis zum 1sten März 1814 regulirt werden soll, (Gesetz-Sammlung Seite 82.) und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetzsammlung Seite 55.) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und -Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nro. 2. der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24sten April 1824, für das Jahr 1857, sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent, zum 2ten November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2ten November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten

Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden. Berlin, den 11ten Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

IV. Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß die präkludirten Kassenanweisungen vom Jahr 1835 und die Darlehnskassenscheine vom Jahr 1848 bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern unseres Verwaltungs-Bezirks sowie bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Jastrow Behufs der Ersatzleistung einzureichen sind. Die gedachten Kassen haben für die

bei denselben präsentirten alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine, nach sorgfältiger Prüfung der Aechtheit derselben Ersatz zu gewähren, und solche der Regierungs-Hauptkasse ohne Verzug einzusenden, zweifelhafte Appoints aber, mit dem Namen des Präsentanten bezeichnet, vorher an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Denjenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine an die Regierungs-Hauptkasse oder eine Spezialkasse oder an uns eingereicht und keinen Ersatz dafür empfangen haben, wird der Geldbetrag der Papiere gegen Rückgabe der ertheilten Empfangsscheine oder des Bescheides, in welchem die Ablieferung anerkannt ist, gezahlt werden.

Wenn die Bescheinigung oder der Bescheid nicht zurückgegeben werden kann, oder keine Bescheinigung oder Bescheid ertheilt worden ist, so hat der Empfänger, nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation, eine Quittung auszustellen, in welcher eventuell zugleich die Empfangs-Bescheinigung für mortificirt erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen. Marienwerder, den 4ten Mai 1857.

Königliche Preuß. Regierung.

V. **Pferde-Auction**

im Königlichen Haupt-Gestüt zu Trakehnen.

Freitag den 31sten Juli d. J., von Vormittags 10 Uhr ab, sollen zu Trakehnen in öffentlicher Auction und gegen gleich baare Bezahlung circa 90 bis 100 Gestüt-Pferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, von denen die Mehrzahl durch Hauptbeschäler wieder bedeckt sind, und etwa 50 bis 60 vierjährigen Stuten und Hengsten, welche Pferde sämmtlich angeritten, zum Verkauf gestellt werden.

Trakehnen, den 8ten Juni 1857.

Der Landstallmeister.

Personal-Chronik.

VI. Des Königs Majestät haben dem Einsassen August Krause zu Deutsch Westphalen das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Verwaltung der Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Direktion ist vom 1sten Juli d. J. ab dem Herrn Regierungs-Rath Jacobi definitiv übertragen, während Herr Regierungs-Rath Weger zum Justiziar für die Westpr. Feuer-Sozietät bestellt worden ist.

Der Dekan Pankau zu Jastrzembie ist zum Kreis-Schul-Inspector über die katholischen Schulen in dem Bezirke des Dekanats Gorzno ernannt worden.

Der Bürgermeister Pelkmann in Rehden, Kreises Graudenz, ist von den polizeianwaltlichen Functionen für die Stadt Rehden und die dazu gehörigen Kämmerei-Ortschaften, ferner für die zu dem Gerichtstagsbezirke in Rehden gehörigen Königlichen Ortschaften und für die Domінial-Bezirke Gr. Bialoblott, Boguszewo, Kittnowko, Kittnau, Melno, Powiatek und Sakrzewo, entbunden und sind dieselben dem Domainen-Rent-Amts-Verwalter Rhenius in Rehden übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Gehrlich auf Bankau, Kreises Schwetz, ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Bankau entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Bürgermeister v. Kownacki in Neuenburg, übertragen worden.

Der Gutsbesitzer Wolff zu Pieue, Kreises Rosenberg, ist als Spezial-Direktor für die Stolpsche Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Mrongovius zu Strasburg ist als Agent der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

VII. Dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn W. Nohl zu Köln ist unter dem 27sten Mai 1857 ein Patent

auf eine Expansionssteuerung für oszillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unter dem 30sten Mai 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Cigarren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

VIII. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7ten April 1857 ertheilte Einführungs-Patent

auf neue und für eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlagen

ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 25.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26. Marienwerder, den 1sten Juli **1857.**

Das 27ste, 28ste und 29ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4675. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 76. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850, vom 18ten Mai 1857;

Nro. 4676. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1857, vom 18ten Mai 1857;

Nro. 4677. den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, den Niederlanden, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Dänemark andererseits, betreffend die Sund- und Belt-Zölle, vom 14ten März 1857;

Nro. 4678. die Convention zwischen Preußen und Dänemark, betreffend die Sund- und Belt-Zölle, vom 25sten April 1857;

Nro. 4679. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Wittlich, Regierungsbezirks Trier;

Nro. 4680. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 27sten April 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Bergbau-Actiengesellschaft Borussia" mit dem Domizil zu Dortmund, vom 8ten Mai 1857;

Nro. 4681. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten April 1857, betreffend die Aufhebung der Anmerkung 3. des Gebühren-Tarifs für die Königlich preußischen Konsulate vom 10ten Mai 1832 (Gesetzsammlung für 1832 S. 173.);

Nro. 4682. das Publikations-Patent über den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 12ten März 1857 zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundes-Beschlusses vom 22sten April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben, vom 4ten Mai 1857;

Nro. 4683. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Wilhelmsbahn-Gesell-

Ausgegeben in Marienwerder den 2ten Juli 1857.

schaft unterm 22sten April 1857 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag, vom 4ten Mai 1857;

Nro. 4684. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1857, betreffend das Ausscheiden des Kreises Olpe aus dem Bezirke der Handelskammer zu Arnsberg;

Nro. 4685. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1857, betreffend die Aufhebung der Handelskammer zu Liegnitz;

Nro. 4686. das Gesetz, betreffend die außerordentlichen Geldbedürfnisse der Militair-Verwaltung für das Jahr 1856 und deren Deckung aus dem durch das Gesetz vom 20sten Mai 1854 (Gesetzsammlung S. 313.) bewilligten extraordinairen Kredit, sowie die weitere Verwendung des Restbestandes dieses Kredits, vom 13ten Mai 1857;

Nro. 4687. das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie für den durch Ausgabe von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen zu beschaffenden Theil des Anlagekapitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn, vom 13ten Mai 1857;

Nro. 4688. die Bekanntmachung der unterm 4ten Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen und Zusätzen des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft in Düsseldorf, vom 21sten Mai 1857;

Nro. 4689. das Gesetz, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen, vom 25sten Mai 1857.

I. Indem wir nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Bekanntmachung.

„Das Publikum ist bereits unterm 10ten Junius 1829 in den öffentlichen Blättern

Staatszeitung vom Jahre 1829, Nro. 175.

von den Kennzeichen unterrichtet, durch welche sich von uns ausgefertigte, bereits eingelösete Zins-Coupons von denjenigen unterscheiden, welche noch nicht eingelöset sind. Es werden nämlich alle dergleichen Coupons unmittelbar nach der Einlösung

1. bei den Provinzial-Kassen auf der Schauseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt,
2. bei der Staatsschuldentilgungskasse wird zum Zeichen der erfolgten Auszahlung die untere Ecke links, außerdem aber
3. späterhin in der Zinscoupons-Buchhalterei bei der Löschung auch noch die untere Ecke rechts abgeschnitten.

Jedermann wird gewarnt, sich mit Zinscoupons, welche eins von diesen Abzeichen haben, zu befassen, indem wir dergleichen nicht zum zweiten Male

einlösen, zugleich aber auch aufgefordert, wenn solche cassirte Coupons zum Vorschein kommen sollten, sie anzuhalten und an uns einzusenden, oder wenn dies nicht geschehen kann, uns davon zur weiteren Verfügung schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 27sten September 1834.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht."

zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden sämmtliche Spezial- und Lokal-Kassen unseres Verwaltungsbezirks mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 8ten Juli 1829 — Amtsblatt pro 1829 Nro. 29. Seite 289. — und 4ten März 1830 — Amtsblatt pro 1830 Nro. 11. Seite 107./108. — aufgefordert, die bei ihnen realisirten oder in Zahlung eingegangenen Zins-Coupons von Staatsschulden-Dokumenten, der bestehenden Vorschrift gemäß auf der Vorderseite mit Tinte zu durchkreuzen und zwar so, daß dabei die Nummer des Documents, zu welchem sie gehören, und die daneben stehende Litera desselben unberührt bleiben.

Zins-Coupons, welche die Special- und Lokal-Kassen durch Abschneiden einer Ecke kassirt haben, werden, wenn sie die für solche Coupons gezahlten Beträge der Königlichen Haupt-Kasse in Aufrechnung bringen, von der Letzten zurückgewiesen werden, und machen wir die Special- und Lokal-Kassen auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam, welche das Abschneiden der Ecken nach vorstehender Bekanntmachung für sie haben kann. Marienwerder, den 20sten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Auf Ihren Immediatbericht vom 29sten April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I. Nro. 7. des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungs-Wesen vom 17ten März 1810 enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartierten Soldaten je zwei in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben und dagegen den Quartiergebern in den Garnisonorten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfige Lagerstellen zu gewähren. Ich gebe Ihnen anheim, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 7ten Mai 1857.

gez. Friedrich Wilhelm.

ggz. v. Westphalen. Graf Waldersee.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 18ten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Nachdem die Kreis-Chaussee von der Marienwerderer Kreisgrenze bis Riesenburg auf einer zusammenhängenden Strecke von einer Meile vollendet ist, so wird für diese Strecke, mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, vom 1sten Juli d. J. ab, das Chaussee-Geld für eine Meile, an der dazu interimistisch eingerichteten Hebestelle bei Riesenburg, erhoben werden. Es haben jedoch die aus den Ortschaften Rahnenberg, Halbersdorff, Schornsteinmühle und neue Walkmühle die Chaussee nach Riesenburg passirenden Fuhrwerke, bei dem ersten Passiren des Schlagbaumes, das Chaussee-Geld für beladenes Fuhrwerk, nur für die Entfernung einer halben Meile, zu entrichten.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Benutzung dieser Chaussee alle für die Staats-Chausseen ergangenen Anordnungen zu beobachten und die auf die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen sind. Marienwerder, den 23sten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die evangelische Gemeinde zu Hammerstein hat durch freiwillige Beiträge es möglich gemacht, für ihre Kirche einen neusilbernen Kelch nebst Patene, Hostiendose und Kanne anzuschaffen. Wir erkennen den hierdurch an den Tag gelegten kirchlichen Sinn hierdurch gerne öffentlich an.

Marienwerder, den 19ten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

V. In dem Kreise Strasburg ist auf dem Territorium von adl. Brinsk ein neues Vorwerk errichtet und demselben der Name Grüneiche beigelegt worden.

Marienwerder, den 23sten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VI. Der Regierungs-Assessor v. Brandt ist von der Königl. Regierung in Erfurt an die hiesige Königliche Regierung versetzt und hier bereits in Geschäftsthätigkeit getreten.

Erledigte Schulstelle.

VII. Die katholische Schulstelle zu Neuhof, Domainen-Rent-Amts Lautenburg, wird mit dem 1sten Juli d. J. vakant. Meldungen sind durch den Königl. Kreis-Schul-Inspector Dekan Pankau zu Jastrzembie anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 26.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27. Marienwerder, den 8ten Juli **1857.**

Das 30ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4690. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Krossener Deichverbandes im Betrage von 80,000 Thalern, vom 20sten April 1857;

Nro. 4691. das Gesetz, betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gültigkeit hat, vom 4ten Mai 1857;

Nro. 4692. das Statut des Pilnitz-Herrnprotscher Deichverbandes, vom 13ten Mai 1857;

Nro. 4693. die Bekanntmachung der unterm 4ten Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund, vom 25sten Mai 1857;

Nro. 4694. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 11ten Mai 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Pluto" mit dem Domizil zu Essen, vom 25sten Mai 1857;

Nro. 4695. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des an die Stelle des bisherigen Statuts und des Nachtrages zu demselben tretenden, in dem notariellen Akte vom 14ten März 1857 festgestellten revidirten Statuts der Weser Dampfschleppschifffahrts-Actien-Gesellschaft zu Minden, vom 30sten Mai 1857;

Nro. 4696. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher" mit dem Domizil in Dortmund gebildeten Actien-Gesellschaft, vom 30sten Mai 1857.

I. **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und

Ausgegeben in Marienwerder den 9ten Juli 1857.

der Commune Danzig aus der Periode vom 13ten Juli 1807 bis zum 1sten März 1814 regulirt werden soll, (Gesetz-Sammlung Seite 82.) und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetzsammlung Seite 55.) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nro. 2. der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24sten April 1824, für das Jahr 1857, sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent, zum 2ten November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2ten November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden. Berlin, den 11ten Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. Zahlung der Marsch-Kompetenz an einberufene Heerespflichtige.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Zur Ergänzung der §§. 20. und 38. des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5ten Oktober 1851 bestimme Ich, daß Heerespflichtige, welche es verabsäumen, sich das reglementsmäßige Meilengeld von der Ortsbehörde resp. dem Steuerempfänger zahlen zu lassen, ihres Anspruchs auf dasselbe verlustig gehen sollen.

Charlottenburg, den 26sten März 1857.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. Graf v. Waldersee."

An das Kriegs-Ministerium.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt und bemerkt dabei Folgendes:

In allen Ordres, durch welche Heerespflichtige — Rekruten, Reservisten, in Folge allgemeiner Maßregeln und Dispositions-Beurlaubte, zu außerordentlichen Zwecken einbeorderte Landwehrleute — zum Dienst einberufen werden, ist ein Vermerk des Inhalts aufzunehmen:

„Die zuständigen Meilengelder ꝛc. sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird deren Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren."

Berlin, den 15ten Mai 1857.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) Graf von Waldersee.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 29sten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im §. 11. des Regulativs, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6ten September 1848, wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungs-Röhren eine Vorrichtung angebracht sein muß, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt, bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zu diesem Zwecke öfters angewandten, sogenannten Kompressions-Manometer nach dem Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe als zuverlässig nicht anzuerkennen sind, und daß daher durch die Anwendung solcher Kompressions-Manometer der oben erwähnten Vorschrift des Regulativs nicht genügt wird.

Marienwerder, den 24sten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sowie des Innern bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß Spiritus von geringerem Alkoholgehalte als 80° Tralles zu den geistigen Getränken im Sinne der Allerhöchsten Erlasse vom 7ten Februar 1835 und 21sten Juni 1844 zu rechnen, und daß demzufolge gegen diejenigen, welche solchen Spiritus in kleineren Quantitäten, als in Gebinden von mindestens einem halben Anker verkaufen, ohne die nach jenen Allerhöchsten Erlassen und nach §. 55. der Gewerbe-Ordnung für den Kleinhandel mit Getränken erforderliche Erlaubniß zu besitzen, auf Grund der Strafbestimmungen des §. 177. a. a. O. eingeschritten werden wird.

Marienwerder, den 26sten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Das Königliche Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlaß vom 22sten d. M. die Anstellung eines Kreisthierarztes für den Kreis Flatow genehmigt. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern qualificirte Thierärzte, welche sich um diese mit einem Gehalt von 100 Rthlr. jährlich versehene Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, sich binnen vier Wochen, unter Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Kreisthierarzt-Stelle, bei uns zu melden.

Marienwerder, den 29sten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. In Prechlau, Schlochauer Kreises, ist die Errichtung einer Apotheke nothwendig geworden. Apotheker, welche sich um die Conzession zur Anlegung dieser Apotheke bewerben wollen, haben sich bei uns binnen 4 Wochen zu melden und ihren Gesuchen die, im Erlasse des Königlichen Ministeriums vom 13ten Juli 1840 (Amtsblatt 1840 S. 236.) angegebenen Zeugnisse und den Nachweis, daß sie sich im Besitze der zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel befinden, beizufügen.

Marienwerder, den 25sten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Unter den Pferden in Vorwerk Gremboczyn, Kreis Thorn, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 27sten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im I. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie die zur Ablösung von Domainen-Prästationen, einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten, eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen zugefertigt worden, und können bei denselben gegen Bescheinigung in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 25sten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

IX. Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20sten November 1852 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt des im Kreise Dt. Crone verstorbenen Rittergutsbesitzers Körner zu Stibbe, der Rittergutsbesitzer Schmidt auf Krumpohl zum Mitgliede der Kreis-Vermittelungs-Kommission und zum Kreis-

Verordneten erwählt, auch in Gemäßheit des §. 2. der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 38. des Landes-Cultur-Edikts vom 14ten September 1811 von uns bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 30sten Juni 1857.

Königliche Regierung. Landwirthschaftliche Abtheilung des Innern.

X. Bekanntmachung.

Höherer Benachrichtigung zufolge wird mit dem 1sten k. M. die durch den Grenzort Friolzheim, Cameralamts Leonberg, führende Straße als Uebergangsstraße für den Getränkeverkehr mit dem Königreich Würtemberg eröffnet werden, wogegen die Straße durch den Grenzort Wimsheim, desselben Cameralamtsbezirks, von demselben Zeitpunkte ab die Eigenschaft einer Uebergangsstraße für denselben Getränke-Verkehr verlieren wird. — Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 27sten Juni 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

XI. Bekanntmachung.

Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 129.) werden die diesjährigen Erndteferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21sten Juli beginnen und bis zum 1sten September dauern.

Unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 2. der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen und diese der Beschleunigung bedürfenden Eingaben ꝛc. mit dem Vermerke: „Feriensache“ zu versehen.

Marienwerder, den 26sten Juni 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

XII. Bekanntmachung.

Es ist gegenwärtig bei fast allen Post-Anstalten des diesseitigen Regierungs-Bezirkes die Einrichtung getroffen, daß die mit den Posten eingegangenen Briefe, Zeitungen ꝛc. durch vereidete Briefträger täglich, mit Ausschluß der Sonntage, auch auf das Land abgetragen werden.

Diese Ausdehnung des Landbriefträger-Instituts bietet den Bewohnern des platten Landes zugleich eine Gelegenheit zur raschen, sicheren und wenigst kostspieligen Absendung gewöhnlicher Briefe, indem die Landbriefträger verpflichtet sind, bei ihren Umgängen dergleichen Briefe zur Vertheilung im eigenen Bestell-Bezirke resp. zur Abgabe an die Post-Anstalt ihres Stationsortes entgegenzunehmen.

Für die Einsammlung solcher Briefe durch die Landbriefträger wird keine besondere Gebühr erhoben; bleiben die Briefe im Orte oder im Landbezirke der gedachten Post-Anstalt, so kommt für Beförderung derselben durch die Landbriefträger das gewöhnliche Landbriefbestellgeld von 1 Sgr. pro Brief zur Erhebung; dieses Bestellgeld wird dagegen nicht erhoben, wenn die Briefe von der Post-Anstalt am Stationsorte des Landbriefträgers mit der Post nach einer anderen Post-Anstalt weiter zu befördern sind.

Eine wesentliche Erleichterung bei Abgabe von Briefen an die Landbriefträger ist für die Bewohner des platten Landes dadurch zu erzielen, daß in Dörfern oder an anderen besuchten Orten Briefkasten angebracht werden, welche zur Aufnahme aller unfrankirten oder durch Verwendung von Freimarken und Freicouverts frankirten Briefe bestimmt und von den Landbriefträgern bei jedesmaligem Ausgange zu leeren sind. Es gilt als Regel, daß dergleichen Kasten von den bei Aufstellung derselben interessirten Landbewohnern, namentlich von den Gemeinden, angeschafft und unterhalten werden, nur ausnahmsweise erfolgt die Anschaffung und Unterhaltung durch die Postbehörde. Diejenigen Gemeinden, welche die Anbringung von Briefkasten wünschen, wollen sich deshalb an die dem betreffenden Landbriefträger vorgesetzte Post-Anstalt wenden. Es wird hierbei bemerkt, daß solchen Gemeinden oder Personen, welche die Anschaffung, Unterhaltung oder Beaufsichtigung eines Briefkastens übernehmen, als Schadloshaltung dafür Erleichterungen bei Ueberbringung von Dienstbriefen, der Gesetzsammlung und des Regierungs-Amtsblattes ꝛc. gewährt werden können.

Endlich werden die Bewohner des platten Landes noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Ober-Post-Directionen, nach §. 29. des Reglements vom 27sten Mai 1856, (außerordentliche Beilage zum Regierungs-Amtsblatt Nro. 26. de 1856) befugt sind, Ablösungen des Landbriefbestellgeldes durch Aversa, welche stets niedriger als die nach dem Tarife sich ergebenden Bestellgelder bemessen werden, anzunehmen. Anträge auf dergleichen Ablösungen sind an diejenige Post-Anstalt zu richten, in deren Bestellbezirk der Wohnort des Antragstellers belegen ist.

Marienwerder, den 22sten Juni 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
Winter.

XIII. **Pferde-Auction**

im Königlichen Haupt-Gestüt zu Trakehnen.

Freitag den 31sten Juli d. J., von Vormittags 10 Uhr ab, sollen zu Trakehnen in öffentlicher Auction und gegen gleich baare Bezahlung circa 90 bis 100 Gestüt-Pferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, von denen die Mehrzahl durch Hauptbeschäler wieder bedeckt sind, und etwa 50 bis 60 vierjähri-

gen Stuten und Hengsten, welche Pferde sämmtlich angeritten, zum Verkauf gestellt werden.

Trakehnen, den 8ten Juni 1837.

Der Landstallmeister.

Personal-Chronik.

XIV. Der Geheime Regierungs- und Schul-Rath Dr. Grolp hieselbst ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt und dessen Stelle dem zum Regierungs- und Schul-Rath ernannten bisherigen Director der höheren Bürgerschule in Tilsit, Conditt, übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Manteuffel auf Elsenau, Kreises Schlochau, ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Elsenau entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Domainen-Rent-Amts-Verwalter Stegmann in Schlochau, übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Märker auf Babken, Kreises Graudenz, ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Babken entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Bürgermeister Rafalski in Lessen, übertragen worden.

Die Bürgermeister Udke in Tütz und Pokrandt in Schloppe sind von den Functionen eines Polizei-Anwalts für die Dominial-Bezirke Tütz und Mehlgast entbunden und dieselben dem General-Bevollmächtigten Schultz in Tütz übertragen worden.

Der Revierförster Deppner zu Tengowitz, in der Oberförsterei Lonkorsz, und die Förster Scholz zu Pulko, in der Oberförsterei Grünfelde und Schultz zu Kelpinerbrück, in der Oberförsterei Woziwoda, sind gestorben. Der Förster Hoff zu Weishoff, in der Oberförsterei Rehhoff, ist unter interimistischer Uebertragung der Functionen des Revierförsters nach Tengowitz versetzt. Die Försterstelle zu Weishoff ist dem zum Forstaufseher ernannten bisherigen Waldwärter Stubbe zu Einöde, in der Oberförsterei Jammi, und die Waldwärterstelle zu Einöde dem Reservejäger Dubeck interimistisch übertragen. Der Förster Knoopke zu Jeszewo, in der Oberförsterei Bülowsheide, ist nach Pulko und der Förster Thom zu Wawrowitz, in der Oberförsterei Lonkorsz, nach Jeszewo mit interimistischer Uebertragung der Functionen von Revierförstern versetzt, die Försterstelle in Wawrowitz dagegen dem Reservejäger Wrobel unter Ernennung zum Forstaufseher interimistisch übertragen. Endlich ist der Förster Eckert zu Einsiedelei, in der Oberförsterei Woziwoda, nach Kelpinerbrück versetzt und der bis jetzt in der Oberförsterei Bülowsheide als Hülfsaufseher beschäftigte Reservejäger Schultz unter Ernennung zum Forst-Aufseher mit Wahrnehmung der Försterstelle zu Einsiedelei beauftragt.

Der Kreisrichter Errleben zu Pr. Friedland ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Ahaus resp. dessen Gerichts-Kommission zu Vreden versetzt worden.

Der Kreisrichter Plate zu Rosenberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreis-

gerichte zu Cüstrin und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Seelow ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Krieger zu Conitz ist verstorben.

Der Gerichts-Assessor Neuhaus zu Münster ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Schlochau mit der Function als Einzelrichter bei der Gerichts-Kommission zu Pr. Friedland ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Kallenbach zu Berlin ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Rosenberg als Hilfsrichter überwiesen.

Der Referendarius Jorck ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Kreisgerichte zu Culm als Hilfsrichter eingetreten.

Der Auskultator Nassius ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kammergerichts-Auskultator Karl Friedrich Eichmann zu Berlin ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Flatow zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Bote und Exekutor Pehlke zu Thorn ist gestorben.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Marcian zu Graudenz ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Hilfsbote Umlauff ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Graudenz definitiv angestellt worden.

Im Graudenzer Landrathskreise ist der Einsasse Friedrich Templin zu Dorf Schwetz als Schiedsmann für das Kirchspiel Linowo gewählt und bestätigt worden.

Im Stuhmer Landrathskreise ist der Hofbesitzer Johann Görtzen II. zu Montauerweide als Schiedsmann für das Kirchspiel Pestlin gewählt und bestätigt worden.

Der Polizeiverwalter Pöppel zu Sypniewo ist als Schiedsmann für den zehnten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Flatow gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Leopold Rudel zu Graudenz ist als unbesoldetes Magistrats-Mitglied und Rathsherr daselbst erwählt und bestätigt worden.

Der Bürgermeister Pelkmann ist seiner Functionen als Magistrats-Dirigent und Polizeivorstand in Rehden einstweilen enthoben worden.

Erledigte Schulstelle.

XV. Die 4te Lehrerstelle an der Stadtschule in Rosenberg mit 160 Rthlr. jährliches Einkommen wird vacant. Meldungen sind schleunigst dem Magistrat Rosenberg i. Pr. zuzustellen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 27.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 28. Marienwerder, den 15ten Juli **1857.**

Das 31ste und 32ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4697. den Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Orientalischen Republik des Uruguay andererseits, vom 23sten Juni 1856, ratifizirt am 3ten April 1857;

Nro. 4698. das Gesetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8ten März 1810, vom 25sten Mai 1857;

Nro. 4699. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 22sten September 1856 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Düsseldorf-Elberfelder mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 9ten Juni 1857;

1. Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestätige Ich hierdurch die anliegenden Statuten der, bei der Dienstjubelfeier des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, in allen ihren Bestimmungen, mit dem Ausdrucke Meiner beifälligen Anerkennung der patriotischen Gesinnungen, von denen die Stifter dieses Werkes geleitet worden sind. Charlottenburg, den 7ten Mai 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) Graf Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Statut

der Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.

1. Stiftungsfond.

§. 1. Aus den Ueberschüssen der Beiträge, welche von früheren gedienten

Soldaten aller Grade des Preußischen Heeres für die Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bei Höchstdessen fünfzigjähriger Jubelfeier zu widmende Ehrengabe dargebracht werden, wird ein Kapitalfond als Stiftungsfond einer unter dem Protektorat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen und unter dem Namen „Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes" zu gründenden Stiftung gebildet.

Das Domizil dieser Stiftung ist Berlin.

II. Verwendung der Fonds.

§. 2. Die Zinsen dieses Kapitals werden am 1sten Januar jeden Jahres in gleichen Beträgen, von mindestens zehn Thalern, an unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, welche nicht als Senioren den Ehrensold beziehen, als Ehrengeschenk vertheilt.

§. 3. Sobald die nach §. 2. zum Genuß der Stiftung Berechtigten nicht mehr in genügender Anzahl, oder gar nicht mehr vorhanden sind, treten die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens, nach den im §. 2. gegebenen Bestimmungen, an ihre Stelle.

§. 4. Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bleibt die Auswahl unter den vorgeschlagenen Inhabern vorbehalten.

III. Verwaltung.

§. 5. Das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, soll ersucht werden, die Verwaltung der Stiftung und die Vorschläge der mit dem Ehrengeschenke zu betheiligenden Inhaber des Eisernen Kreuzes resp. Militair-Ehrenzeichens zu übernehmen, und die Fonds der Stiftung bei seiner Kasse zu deponiren.

§. 6. Bis die Uebernahme der Verwaltung Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums erfolgt ist, wird dieselbe durch das Comité, welches sich aus den aus der Linie und Landwehr geschiedenen Soldaten zur Feier des Dienstjubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen gebildet hat, geführt.

IV. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 7. Das vorstehende Statut soll Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen zur hohen Genehmigung vorgelegt werden.

Behufs Erlangung der Staats-Genehmigung und der Korporations-Rechte für die Stiftung hat die verwaltende Behörde die gesetzlichen Schritte zu thun.

Berlin, den ersten Januar Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Fünfzig.

(gez.) Prinz von Preußen.

Das Comité.

(gez.) von Jagow, General der Infanterie a. D.	Graf von Schlieffen, Generallieutenant a. D.	von Webern, Generallieutenant a. D.	
von Heydebrandt-Lasa, Generalmajor a. D.	von Blumenthal, Generalmajor a. D.	von Kraut, Oberst a. D.	von Arnim, Oberstlieut. a. D.

Graf von Roedern, Major im 3. Landw.-Huf.-Regmt.	von Arnim-Boitzenburg, Major a. D.	von Knesebeck, Major a. D.

von Alvensleben, Major a. D.	Bernhard, Artill.-Prem.-Lieut. a. D.	Hossauer, Lieut. a. D.	Hoffmeister, Feldwebel a. D.

Wagner, Feldwebel.	Schultze, Vice-Feldwebel a. D.	Karbe, Wachtmeister a. D.	Siebert, Unteroffiz. a. D.	Briesnick. Unteroffizier.

Schwartz, Unteroffizier.	Froehlich, Gefreiter a. D.	Gassert, Grenadier a. D.	Sonnenburg, Grenadier a. D.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst Statut wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß der Stiftungs-Fonds in einem Kapitale von 10650 Rthlr. besteht.

Indem das Kriegs-Ministerium die Verwaltung der Stiftung nunmehr bereitwillig übernimmt, wird schließlich bemerkt, daß die Vorschläge zur Bewilligung des Ehrengeschenks Seitens der Königlichen General-Kommandos erfolgen werden. Da letztere sich im vollständigen Besitze des dazu erforderlichen Materials bereits befinden, bedarf es weder bei denselben noch bei dem Kriegs-Ministerium besonderer Anträge dieserhalb. Berlin, den 25sten Juni 1857.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

II. Bekanntmachung.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach falsche Zins-Coupons von Staatspapieren in Umlauf gesetzt, und dadurch Denjenigen, welche die falschen Coupons in gutem Glauben von ihnen unbekannten Personen in Zahlung angenommen haben, Verluste verursacht worden. Indem wir, um das Publikum vor weiteren Verlusten der Art zu bewahren, auf das Vorkommen solcher falschen Zins-Coupons aufmerksam machen, bemerken wir, daß für falsche Coupons in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird, da Zins-Coupons nicht die Bestimmung haben, als Zahlungsmittel im Privatverkehr zu dienen.

Berlin, den 25sten Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

III Die Ausübung jeder Art von Jagd, mit Ausnahme der Wolfsjagd, an Sonn- und Festtagen wird mit Bezug auf §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis zehn Thalern hierdurch untersagt.

Marienwerder, den 6ten Juli 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

IV. # Verzeichniß

der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollerschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangssteuerstellen.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollerschen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet. — Ebenso darf Branntwein-Einfuhr nach, und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen	3. Uebergangs-Steuerstellen: a. in den Hohenzollerschen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten: a. Staat	b. Ort	4. Bemerkungen
1	Von Fischingen nach Sulz	Fischingen	Kgr. Württemberg	Sulz	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
2	Von Glatt nach Dürrenmettstetten . . .	Glatt	„	Dürrenmettstetten	
	Von Glatt nach Leinstetten	„	„	Leinstetten	
3	Von Heiligenzimmern nach Vöhringen . . .	Heiligenzimmern	„	Vöhringen	
	Von Heiligenzimmern nach Binsdorf	„	„	Binsdorf	
	Von Heiligenzimmern nach Rosenfeld	„	„	Rosenfeld	
4	Von Empfingen nach Mühlheim am Bach . .	Empfingen	„	Mühlheim am Bach	
	Von Empfingen nach Vöhringen	„	„	Vöhringen	
	Von Empfingen nach Nordstetten	„	„	Nordstetten	
5	Von Bietenhausen nach Hirrlingen	Bietenhausen	„	Hirrlingen	
	Von Bietenhausen nach Wachendorf	Bietenhausen	„	Wachendorf	Nur für Bier Ein- u. Ausfuhr.

1.	2.	3.			4.
		Uebergangs-Steuerstellen			
Laufende Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen	a. in den Hohenzollerschen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten a. Staat	b. Ort	Bemerkungen
6	Von Dettingen nach Horb	Dettingen	Kgr. Württemberg	Horb	Für den Verkehr mit Bier und Branntw.
7	Von Dettlingen nach Schopfloch	Dettlingen	„	Schopfloch	
8	Von Hechingen nach Osterdingen	Hechingen	„	Osterdingen	Für Bier Ein- und Ausfuhr.
	Von Hechingen nach Bodelshausen	„	„	Bodelshausen	
	Von Hechingen nach Rottenburg	„	„	Rottenburg	
9	Von Steinhofen nach Engstlatt	Steinhofen	„	Engstlatt	
10	Von Thanheim nach Onstmettingen	Thanheim	„	Onstmettingen	
11	Von Owingen nach Binsdorf	Owingen	„	Binsdorf	
	Von Owingen nach Engstlatt	„	„	Engstlatt	
12	Von Rangendingen nach Hirrlingen . . .	Rangendingen	„	Hirrlingen	
13	Hohenzollernsche Exclave bei Rottweil	Wilflingen	„	Wellendingen	
14	Von Trochtelfingen nach Großengstingen . .	Trochtelfingen	„	Großengstingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	Von Trochtelfingen nach Wilsingen	„	„	Wilsingen	
	Von Trochtelfingen nach Hausen	„	„	Hausen	
	Von Trochtelfingen nach Mägerkingen . . .	„	„	Mägerkingen	
15	Von Melchingen nach Thalheim	Melchingen	„	Thalheim	
	Von Melchingen nach Willmadingen	„	„	Willmadingen	

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen	3. Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollerschen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten a. Staat	b. Ort	4. Bemerkungen
16	Von Neinhilben nach Wilfingen	Neinhilben	Kgr. Württemberg	Wilfingen	
17	Von Straßberg nach Ebingen	Straßberg	=	Ebingen	
	Von Straßberg nach Winterlingen	Straßberg	=	Winterlingen	
18	Von Freudenweiler nach Ebingen	Freudenweiler	=	Ebingen	
19	Von Gammertingen nach Mägerkingen . . .	Gammertingen	=	Mägerkingen	
	Von Gammertingen nach Ittenhausen . . .	=	=	Ittenhausen	
20	Von Inneringen nach Ittenhausen	Inneringen	=	Ittenhausen	
	Von Inneringen nach Egelfingen	=	=	Egelfingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
21	Von Harthausen bei Feldhausen nach Wilfingen	Harthausen b. F.	=	Wilfingen	
22	Von Storzingen nach Nußplingen	Storzingen	Großhzgth. Baden	Nußplingen	
	Von Storzingen nach Stetten a. k. M. . . .	=	=	Stetten a. k. M.	
23	Von Frohnstetten nach Stetten a. k. M. . . .	Frohnstetten	=	Stetten a. k. M.	
24	Von Wilfingen nach Engelswies	Wilfingen	=	Engelswies	
	Von Wilfingen nach Gutenstein	=	=	Gutenstein	
25	Von der Hohenzollernschen Exclave, Thiergarten a. d. Donau nach Gutenstein	Thiergarten	=	Gutenstein	
	Von Thiergarten nach Langenhart	=	=	Langenhart	

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen	3. Uebergangs-Steuerstellen: a. in den Hohenzollerschen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten: a. Staat	b. Ort	4. Bemerkungen
	Von Thiergarten nach Neidingen	Thiergarten	Großhzgth. Baden	Neidingen	
	Von Thiergarten nach Stetten a. k. M. . . .	"	"	Stetten a. k. M.	
26	Von Unterschmeien nach Nußplingen . . .	Unterschmeien	"	Nußplingen	
27	Von Krauchenwies nach Göggingen . . .	Krauchenwies	"	Göggingen	
28	Von Ablach nach Göggingen	Ablach	"	Göggingen	
29	Von Bittelschieß nach Göggingen	Bittelschieß	"	Göggingen	
30	Von Hausen am Andelsbach nach Schwäblishausen				
	Von Hausen nach Zell .	"	"	Zell	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
31	Von Mottschieß nach Schwäblishausen	Mottschieß	"	Schwäblishausen	
	Von Mottschieß nach Pfullendorf	Mottschieß	"	Pfullendorf	
32	Von Langenenslingen nach Andelfingen . . .	Langenenslingen	Königreich Württemberg	Andelfingen	
	Von Langenenslingen nach Wilflingen . . .	"		Wilflingen	
33	Von Billafingen nach Egelfingen	Billafingen	"	Egelfingen	
34	Von Hitzkofen nach Wilflingen	Hitzkofen	"	Wilflingen	
	Von Hitzkofen nach Scheer	"	"	Scheer	
35	Von Sigmaringendorf nach Scheer	Sigmaringendorf	"	Scheer	
36	Von Rülfingen nach Mengen	Rülfingen	"	Mengen	
37	Von Rosna nach Mengen	Rosna	"	Mengen	

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen	3. Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollerschen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten a. Staat	b. Ort	4. Bemerkungen
38	Hohenzoll. Exclave Achberg zwischen Lindau und Wangen . . .	Esseratsweiler	Königreich Bayern	Lindau	
39	Von Ostrach nach Hoßkirch	Ostrach	-	Hoßkirch	
	Von Ostrach nach Laubach	-		Laubach	
	Von Ostrach nach Jettkofen	-	-	Jettkofen	
	Von Ostrach nach Pfullendorf	-	Großhzgth. Baden	Pfullendorf	
	Von Ostrach nach Wangen	-	Königreich Württemberg	Wangen	
40	Hohenzoll. Exclave, Condominat Burgau bei Riedlingen	Burgau	-	Heiligenkreuzthal	
41	Von Bachhaupten nach Friedberg	Bachhaupten		Friedberg	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	Von Bachhaupten nach Bollstern	-	-	Bollstern	
42	Von Spöck nach Denkingen	Spöck	Großhzgth. Baden	Denkingen	
43	Hohenzollernsche Exclave im oberen Donauthal		Kgr. Württemberg		
	Von Beuron nach Friedingen	Beuron	-	Friedingen	
	Von Beuron nach Leibertingen	-	Großhzgth. Baden	Leibertingen	
	Von Beuron nach Hausen im Thal	-	-	Hausen i. Th.	
44	Von Bärenthal nach Friedingen	Bärenthal	Kgr. Württemberg	Friedingen	
	Von Bärenthal nach Nußplingen	-	-	Nußplingen	
	Von Bärenthal nach Schwemmingen . . .	-	Großhzgth. Baden	Schwemmingen	

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen	3. Uebergangs Steuerstellen a. in den Hohenzollerschen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten a. Staat	b. Ort	4. Bemerkungen
45	Von der Exclave Igelswies nach Meßkirch . .	Igelswies	Großhzgth. Baden	Meßkirch	
	Von Igelswies nach Menningen	"	"	Menningen	
46	Von der Exclave Thalheim nach Meßkirch . .	Thalheim	"	Meßkirch	
	Von Thalheim nach Buchheim	"	"	Buchheim	
	Von Thalheim nach Leibertingen	"	"	Leibertingen	
	Von Thalheim nach Heudorf	"	"	Heudorf	
	Von Thalheim nach Altheim	"	"	Altheim	
47	Von Walbertsweiler nach Meßkirch	Walbertsweiler	"	Meßkirch	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
48	Von Dietershofen nach Meßkirch	Dietershofen	"	Meßkirch	
49	Von Rengetsweiler nach Meßkirch . . .	Rengetsweiler	"	Meßkirch	
	Von Rengetsweiler nach Göggingen . . .	"	"	Göggingen	
50	Von Ringgenbach nach Leitishofen	Ringenbach	"	Leitishofen	
	Von Ringgenbach nach Menningen	"	"	Menningen	
	Von Ringgenbach nach Göggingen	"	"	Göggingen	
51	Von Wald nach Sentenhart	Wald	"	Sentenhart	
	Von Wald nach Rast .	"	"	Rast	
	Von Wald nach Sauldorf	"	"	Sauldorf	
52	Von Mindersdorf nach Sentenhart	Mindersdorf	"	Sentenhart	
	Von Mindersdorf nach Roth	"	"	Roth	

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen	3. Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollerschen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten a. Staat	b. Ort	4. Bemerkungen
	Von Mindersdorf nach Zoznegg	Mindersdorf	Großhzgth. Baden	Zoznegg	
	Von Mindersdorf nach Stockach	„	„	Stockach	
53	Von Kalkofen nach Mahlspüren	Kalkofen	„	Mahlspüren	
	Von Kalkofen nach Selfingen	„	„	Selfingen	
54	Von Waldsteig nach Herdwang	Waldsteig	„	Herdwang	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	Von Waldsteig nach Selfingen	„	„	Selfingen	
	Von Waldsteig nach Ebratsweiler	„	„	Ebratsweiler	
	Von Waldsteig nach Billafingen	„	„	Billafingen	
	Von Waldsteig nach Owingen	„	„	Owingen	
55	Von Gaisweiler nach Aach	Gaisweiler	„	Aach	
	Von Gaisweiler nach Pfullendorf	„	„	Pfullendorf	
	Von Gaisweiler nach Aftholderberg . . .	„	„	Aftholderberg	

Sigmaringen, den 18ten Mai 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

V. Das Statut der Ziegler-Innung zu Dt. Crone ist von uns bestätiget worden. Marienwerder, den 5ten Juli 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Jahrmarkt in Mewe soll nicht, wie in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10ten Juni d. J. Nro. 24. irrthümlich angenommen ist, am 19ten, sondern Montag den 14ten September d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 4ten Juli 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Im vergangenen Jahre sind von den in die Impflisten eingetragenen 25,862 Individuen 22,922 mit Erfolg mit den Schutzblattern geimpft worden.

Zur Erzielung dieses günstigen Resultats hat wesentlich die Thätigkeit und der Eifer der Herren Impfärzte beigetragen.

In Anerkennung dessen hat der Herr Minister der rc. Medizinal-Angelegenheiten den Kreis-Physikern: Dr. Adler in Schlochau, Dr. Leistner in Culm, Dr. Eichmann in Flatow, Dr. Mecklenburg in Dt. Crone,

ferner den Kreis-Wundärzten: Luchterhandt in Lautenburg, Napierski in Czersk, Lampe in Thorn, Blechschmidt in Rehden, Sauer in Garnsee, Reiß in Neumark,

und den Wundärzten: Steinbarth in Stuhm und Dombrowski in Gruppe Geld-Prämien bewilligt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die resp. Polizei- und Kommunal-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks an, die Verbreitung der Schutzblattern-Impfung nach Kräften zu fördern.

Marienwerder, den 1sten Juli 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. **Bekanntmachung.**

Die nachstehend abgedruckte Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrop, sowie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1sten April 1856 bis Ende März 1857 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Forterhebung der bisherigen Steuer- und Zollsätze von in- und ausländischem Zucker und Syrop vorläufig nur für die Zeit bis zum 1sten September 1858 angeordnet ist.

Danzig, den 1sten Juli 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

Uebersicht

der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrop, sowie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1sten April 1856 bis Ende März 1857 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange ver-			
	Brod- und Hut-, Kandis- ꝛc. Zucker à Ctr. 10 Rthlr.		Farin ꝛc. à Ctr. 8 Rthlr.	
	Centner	Pfd.	Centner	Pfd.
1. Preußen*)	290	80 4/10	1184	82 2/10
Außerdem: Luxemburg	—	19	—	—
2. Bayern	328	3	11	2
3. Sachsen	186	54 4/10	—	32 6/10
4. Hannover	473	11 7/10	65	51 3/10
5. Württemberg . . .	45	96 4/10	—	5/10
6. Baden	123	47 4/10	4	21 1/10
7. Kurf. Hessen . . .	36	57	7	99
8. Großh. Hessen . . .	36	38	148	89
9. Thüringen . . .	9	75 5/10	2	70 7/10
10. Braunschweig . . .	6	93	—	34
11. Oldenburg . . .	70	20 7/10	13	7 6/10
12. Nassau	—	—	—	—
13. Frankfurt a. M. . . .	20	43	3	69
Zusammen	1628	39 5/10	1442	59
*) Darunter von:				
Anhalt-Dessau-Köthen u. Anhalt-Bernburg . . .	—	27 7/10	—	—
Allstedt und Oldisleben . .	—	—	—	—
Schwarzburg-Sondershausen (Unterherrschaft) . . .	—	—	—	—

zollten Zuckers und Syrops.									
Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Rthlr.			Syrop à Ctr. 2 Rthlr.		Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
Centner	Pfd.		Centner	Pfd.	Centner	Pfd.	Rthlr.	sg.	pf.
545738	87 6/10		518	90 3/10	23424593	70	771638	29	6
		a.	6894	64 5/10					
—	—		—	69 5/10	—	—	—	—	—
4812	73		48	8	332337	—	—	—	—
		a.	—	14					
1241	94 6/10		70	24 9/10	121068	96	—	—	—
		a.	289	4 2/10					
124712	27		17115	81 8/10	—	—	93923	1	3
		a.	5242	84 7/10					
—	—		—	—	1019101	42	—	—	—
668	63 4/10		282	53 8/10	1307070	—	—	—	—
		a.		5					
4575	1		—	—	15665	—	—	—	—
		a.	—	47					
—	—		10	17	—		—	—	—
—	—		19	73	156895	74	—	—	—
		a.	13	44 7/10					
3469	7		99	65	969767	97	—	—	—
		a.	163	10					
—	—		305	27 8/10	—	—	—	—	—
		a.	554	65 3/10					
—	—		—	—	—	—	—	—	—
		a.	—	85 4/10					
—	—		—	—	—	—	—	—	—
685218	53 6/10		18471	11 1/10	27346499	79	865562	—	9
		a.	13159	24 8/10					
—	—		—	—	3404975	—	—	—	—
		a.	—	12 9/10					
—	—		—	—	199652	—	—	—	—
—	—		—	—	96124	—	—	—	—

a. zu 4 Rthlr. pro Centner.

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1. Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3. Abschnitt 1. a. der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für das Jahr 1856 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zählung im Dezember 1855, einschließlich eines Zuganges von 250 Köpfen bei Preußen, worüber unterm 2ten Mai d. J. J.No. 163/57 Anzeige erstattet worden ist, beträgt die Kopfzahl, für:

1.	Preußen	17556556	Köpfe.
	Außerdem:		
	Luxemburg	189480	"
2.	Bayern	4547239	"
3.	Sachsen	2039176	"
4.	Hannover	1841317	"
5.	Württemberg	1669720	"
6.	Baden	1312918	"
7.	Kurfürstenthum Hessen	709659	"
8.	Großherzogthum Hessen	848102	"
9.	Thüringen	1025642	"
10.	Braunschweig	245771	"
11.	Oldenburg	231381	"
12.	Nassau	428237	"
13.	die freie Stadt Frankfurt a. M.	76146	"
	Zusammen	32721344	"

b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft, eine Vermehrung um ein halbes Prozent, mit . . . . 163606 "

Zusammen . . 32884950 "

c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1sten April 1855 bis Ende März 1856 sind als Kopfzahl berechnet, einschließlich eines Zuschlags von 2½ pro Cent . . . . 33373140 "

Summa . . . . 66258090 "

d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist nun der **Durchschnitt** aus der

Berechnung

Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit . . 33129045 Köpfe der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2. Nach dem Betrage von 6,0762 Sgr. für den Kopf, stellt sich zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 die Soll-Einnahme von 33129045 Köpfen zu 6709956 Rthlr. 23 sgr. 3 pf.

II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

	Rthlr.	sgr.	pf.
1. von 1628 Ctr. $39^5/_{10}$ Pfd. Brot-, Hut-, Candis-Zucker ꝛc. à 10 Rthlr.	16283 Rthlr.	28 sgr.	6 pf.
2. von 1442 Ctr. 59 Pfd. Farin ꝛc. à 8 Rthlr.	11540	21	7
3. von 685218 Ctr. $53^6/_{10}$ Pfd. Rohzukker für Siedereien à 5 Rthlr. . . .	3426092	20	4
4. von 18471 Ctr. $11^1/_{10}$ Pfd. Syrop à 2 Rthlr. pro Ctr.	36942	6	7
5. von 13159 Ctr. $24^8/_{10}$ Pfd. Syrop à 4 Rthlr. pro Ctr.	52636	29	8
6. von 27346499 Ctr. 79 Pfd. Runkelrüben à 6 sgr. pro Ctr.	5469299	28	8
Zusammen	9012796 Rthlr.	15 sgr.	4 pf.
b. Hiervon geht ab, der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit . .	865562	—	9
Bleiben	8147234	14	7
c. In der Zeit vom 1sten April 1855 bis Ende März 1856 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen	7791554	5	2
macht zusammen	15938788	19	9
d Davon sind nach Artikel 3. Ziffer 1. lit. b. der vorgedachten Uebereinkunft als anzunehmender Durchschnitt zu berechnen . . .	7969394	9	10

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

	Rthlr.	sgr.	pf.
1. Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt	6709956	23	3

2. Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat somit das Soll überstiegen um 1259437 Rthlr. 16 sgr. 7 pf.

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 11ten Mai 1857.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.
Henning. v. Meixner.

IX. Vom 15ten d. Mts. ab wird eine tägliche Personenpost zwischen Schlochau und Pr. Friedland mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Schlochau 6 Uhr früh,
in Pr. Friedland 8 Uhr Vormittags,
aus Pr. Friedland 9 Uhr Abends,
in Schlochau 11 Uhr Nachts.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, das Freigewicht 30 Pfund.

Marienwerder, den 6ten Juli 1857.

Königl. Ober-Post-Direktion.

X. Wegen Chausseebaues zwischen Garnsee und Graudenz passiren die Posten von jetzt ab folgende Orte, welche sämmtlich zu Haltepunkten behufs Aufnahme der Reisenden bestimmt sind:

Von Garnsee nach Gubin	$3/4$	Meilen,
Amt Roggenhausen	$3/4$	Meilen,
Klodtken	1	Meile,
von dort nach Graudenz	1	Meile,
insgesammt	$3 \frac{1}{2}$	Meilen.

Marienwerder, den 6ten Juni 1858.

Der Ober-Post-Direktor.
Winter.

Personal-Chronik.

Der Apotheker Jobst zu Mewe ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Broskow zu Neuenburg ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, nach Niederlegung dieser Agentur Seitens des Besitzers Busch zu Wloschenitz, bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Broskow zu Neuenburg ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 28.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 29. Marienwerder, den 22sten Juli **1857.**

Das 33ste, 34ste und 35ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4700. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung von Königsberg nach St. Petersburg, vom 14ten (2ten) Februar 1857;

Nro. 4701. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bromberg nach Lowicz, vom 19ten Febr. 1857;

Nro. 4702. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Kattowitz nach Zombkowice, vom 19ten Februar 1857;

Nro. 4703. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen II. Emission zum Betrage von 200,000 Thlrn., vom 4ten Mai 1857;

Nro. 4704. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Gummersbach, Regierungsbezirks Köln;

Nro. 4705. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf;

Nro. 4706. den Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, die Rhein-Nahe-Eisenbahn betreffend, vom 7ten Juni 1856;

Nro. 4707. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen, vom sten April 1857;

Nro. 4708. das Gesetz, betreffend die Revision der Actien-Gesellschaften im Stempel-Interesse, vom 25sten Mai 1857;

Nro. 4709. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kettwig, Regierungsbezirks Düsseldorf;

Ausgegeben in Marienwerder den 23sten Juli 1857.

Nro. 4710. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Steele, Regierungsbezirks Düsseldorf;

Nro. 4711. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Schleiden, Regierungsbezirks Aachen;

Nro. 4712. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Merzig, Regierungsbezirks Trier;

Nro. 4713. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises, im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern, vom 4ten Mai 1857;

Nro. 4714. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises im Betrage von 81,000 Thlrn., vom 4ten Mai 1857;

Nro. 4715. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 13ten Mai 1857;

Nro. 4716. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Werden, Regierungsbezirks Düsseldorf;

Nro. 4717. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Dinslaken, Regierungsbezirks Düsseldorf;

Nro. 4718. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Saarburg, Regierungsbezirks Trier;

Nro. 4719. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Linz, Regierungsbezirks Koblenz;

Nro. 4720. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Stromberg, Regiernngsbezirks Koblenz;

Nro. 4721. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Sobernheim, Regierungsbezirks Koblenz;

Nro. 4722. die Bekanntmachung der unterm 25sten Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie, vom 8ten Juni 1857;

Nro. 4723. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum, vom 12ten Juni 1857.

I. **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13ten Juli 1807 bis zum 1sten März 1814 regulirt werden soll, (Gesetz-Sammlung Seite 82.) und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetzsammlung Seite 55.) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nro. 2. der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24sten April 1824, für das Jahr 1857, sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent, zum 2ten November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2ten November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden. Berlin, den 11ten Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. In der Circular-Verfügung vom 31sten Dezember 1842 ist von der Bestimmung, daß es bei Bauten, Reparaturen und Utensilien-Herstellungen, deren Kosten den Betrag von 20 Rthlr. nicht erreichen, der Revision der Bezirks-Baubeamten nicht weiter bedürfe, unter Nro. 1. die Ausnahme getroffen worden, daß es hinsichtlich aller baulichen Einrichtungen in Dienstwohnungen Königl. Beamten bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden behalte.

Mit Rücksicht darauf, daß die hiernach den Kreis-Baubeamten obliegende örtliche Revision einer jeden in den Dienstwohnungen vorkommenden baulichen Einrichtung und Reparatur nicht nur die Zeit derselben unverhältnißmäßig in Anspruch nimmt, sondern auch häufig zur Verzögerung der Auszahlung des Lohnes der Handwerker und Arbeiter Anlaß giebt, und daß die schon durch den, dem Nutznießer

vorgesetzten Beamten stattfindende Controle der Dienstwohnungen in Bezug auf dergleichen geringfügige Arbeiten ausreichend erscheint, wird die vorerwähnte Ausnahme unter Nro. 1. der Circular-Verfügung vom 31sten Dezember 1842 in Betreff der Königl. Dienstwohnungen im Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanz-Ministeriums hierdurch aufgehoben. Demgemäß bleibt die Revision der Kreis-Baubeamten bei baulichen Anlagen, deren Kosten unter 20 Rthlr. betragen, bei den fraglichen Dienstwohnungen nach Maßgabe der Bestimmung unter Nro. 3. nur dann erforderlich, wenn wesentliche Veränderungen an dem bestehenden Bauwerke oder solche Vorkehrungen bezweckt werden, welche eine besondere, nur Bauverständigen beiwohnende Sachkenntniß erfordern.

Berlin, den 6ten Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
In dessen Abwesenheit:
gez. Horn.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 26sten Juni 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Unter Hinweisung auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18ten April 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in Schlochau unter dem Vorsitz des vormaligen Bürgermeisters Hahnke eine Schornsteinfeger-Prüfungs-Kommission errichtet worden ist. Marienwerder, den 14ten Juli 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung.

In dem Gute Szimkowo, Kreises Schwetz, ist unter den Pferden die rotzverdächtige Druse zum Ausbruch gekommen.

Marienwerder, den 15ten Juli 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Eintragung der Todesfälle in die Kirchenbücher betr.

Bei der Eintragung von Todesfällen in die Kirchenbücher wird mitunter nicht mit derjenigen, gegen Täuschungen gerichteten Vorsicht verfahren, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, wie der kürzlich vorgekommene Fall zeigt, in welchem auf die wahrheitswidrige Anzeige eines Ehemannes über das Ableben seiner Ehefrau, der Sterbefall und die Beerdigung im Kirchenbuche eingetragen, demnächst dem betreffenden Ehemann ein Kirchenzeugniß hierüber ertheilt und der letztere dadurch in den Stand gesetzt wurde, bei einem Begräbnißverein das für den Fall des Ablebens seiner Frau bestimmte Sterbegeld zu erheben.

Wir nehmen hieraus Anlaß, die Vorschrift des §. 474. Theil II. Titel 11. des Allg. Landrechts:

der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu sein,

zu sorgfältiger Beachtung, soweit solche möglich ist, in Erinnerung zu bringen.

Wo aber die Kirchhöfe nicht am Orte der Kirche sind, und der Kirchenbeamte (Küster) nicht immer bei den Beerdigungen zugegen ist, wird die Hülfe der Lehrer in Anspruch zu nehmen sein. In jedem Falle aber haben die Herren Geistlichen den Todesfall stets erst alsdann einzutragen und einen Todtenschein zu ertheilen, nachdem das Begräbniß erfolgt ist, und davon, daß dies geschehen, Ueberzeugung genommen ist. Marienwerder, den 10ten Juli 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

VI. Bekanntmachung.

Es ist gegenwärtig bei fast allen Post-Anstalten des diesseitigen Regierungs-Bezirkes die Einrichtung getroffen, daß die mit den Posten eingegangenen Briefe, Zeitungen ꝛc. durch vereidete Briefträger täglich, mit Ausschluß der Sonntage, auch auf das Land abgetragen werden.

Diese Ausdehnung des Landbriefträger-Instituts bietet den Bewohnern des platten Landes zugleich eine Gelegenheit zur raschen, sicheren und wenigst kostspieligen Absendung gewöhnlicher Briefe, indem die Landbriefträger verpflichtet sind, bei ihren Umgängen dergleichen Briefe zur Vertheilung im eigenen Bestell-Bezirke resp. zur Abgabe an die Post-Anstalt ihres Stationsortes entgegenzunehmen. Für die Einsammlung solcher Briefe durch die Landbriefträger wird keine besondere Gebühr erhoben; bleiben die Briefe im Orte oder im Landbezirke der gedachten Post-Anstalt, so kommt für Beförderung derselben durch die Landbriefträger das gewöhnliche Landbriefbestellgeld von 1 Sgr. pro Brief zur Erhebung; dieses Bestellgeld wird dagegen nicht erhoben, wenn die Briefe von der Post-Anstalt am Stationsorte des Landbriefträgers mit der Post nach einer anderen Post-Anstalt weiter zu befördern sind.

Eine wesentliche Erleichterung bei Abgabe von Briefen an die Landbriefträger ist für die Bewohner des platten Landes dadurch zu erzielen, daß in Dörfern oder an anderen besuchten Orten Briefkasten angebracht werden, welche zur Aufnahme aller unfrankirten oder durch Verwendung von Freimarken und Freicouverts frankirten Briefe bestimmt und von den Landbriefträgern bei jedesmaligem Ausgange zu leeren sind. Es gilt als Regel, daß dergleichen Kasten von den bei Aufstellung derselben interessirten Landbewohnern, namentlich von den Gemeinden, angeschafft und unterhalten werden, nur ausnahmsweise erfolgt die Anschaffung und Unterhal-

tung durch die Postbehörde. Diejenigen Gemeinden, welche die Anbringung von Briefkasten wünschen, wollen sich deshalb an die dem betreffenden Landbriefträger vorgesetzte Post-Anstalt wenden. Es wird hierbei bemerkt, daß solchen Gemeinden oder Personen, welche die Anschaffung, Unterhaltung oder Beaufsichtigung eines Briefkastens übernehmen, als Schadloshaltung dafür Erleichterungen bei Ueberbringung von Dienstbriefen, der Gesetzsammlung und des Regierungs-Amtsblattes rc. gewährt werden können.

Endlich werden die Bewohner des platten Landes noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Ober-Post-Directionen, nach § 29. des Reglements vom 27sten Mai 1856, (außerordentliche Beilage zum Regierungs-Amtsblatt Nro. 26. de 1856) befugt sind, Ablösungen des Landbriefbestellgeldes durch Aversa, welche stets niedriger als die nach dem Tarife sich ergebenden Bestellgelder bemessen werden, anzunehmen. Anträge auf dergleichen Ablösungen sind an diejenige Post-Anstalt zu richten, in deren Bestellbezirk der Wohnort des Antragstellers belegen ist.

Marienwerder, den 22sten Juni 1857.

Der Ober-Post-Direktor.

Winter.

Personal-Chronik.

VII. Der bisherige Appellationsgerichts-Referendar Stampe ist zum Regierungs-Referendar ernannt und bei der hiesigen Königl. Regierung in Beschäftigung getreten.

Der Kreisbaumeister Zeidler in Thorn ist von dem Deichamte der Thorner Stadtniederung zum Deichhauptmann und Deich-Inspektor erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Wybicki auf Wapno, Kreises Strasburg, ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizeianwalts für den Dominial-Bezirk Wapno, und der Bürgermeister Borchert zu Strasburg von denen desgleichen für die Dominial-Bezirke Dembowalonka, Dzierzno und Niewierz entbunden und der Privat-Sekretair Sasse zu Strasburg zum Polizei-Anwalt für die gedachten 4 Dominial-Bezirke ernannt worden.

Der Bürgermeister Borchert zu Strasburg ist vom 16ten d. Mts. ab von den Functionen eines Polizei-Anwalts für die Dominial-Bezirke Soßno, Plonchott und Kawken entbunden und sind dieselben und zwar für Soßno dem Rittergutsbesitzer v. Rozycki auf Soßno, für Plonchott und Kawken dem Dominial-Rechnungsführer Krause in Plonchott, übertragen worden.

Der Oberförster Ullrich in Krausenhoff tritt mit dem 1sten August d. J. in den Ruhestand, der Oberförster Mengering in Ciß ist von da ab auf die Oberförsterstelle in Krausenhoff versetzt und die Verwaltung der Oberförsterstelle in Ciß dem Oberförster-Kandidaten Vietze interimistisch übertragen worden.

In Stelle des zu einer andern Bestimmung abberufenen Hülfspolizei-Sergeanten Hornig ist die Führung der Holzlegitimations-Controlle in der Stadt Schwetz und Umgegend vom 1sten August d. J. ab dem Corpsjäger Rabiger übertragen.

Der Post-Kassen-Controleur Brachvogel ist von Marienwerder nach Minden und der Ober-Post-Sekretair Dunkel als commissarischer Post-Kassen-Controleur von Düsseldorf nach Marienwerder versetzt. Der pensionirt gewesene Postmeister Hübner ist von Marienwerder nach Dirschau versetzt und mit der Verwaltung des dortigen Post-Amts beauftragt worden.

Die Post-Expeditions-Gehilfen Tybusch und Winter in Marienwerder sind als Post-Expedienten angestellt und Ersterer nach Berlin versetzt worden.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition
in Altmark, dem Gastwirth Lückstäde,
in Neudörfchen, dem Post-Expeditions-Gehilfen Engelhardt,
in Rehden, dem Post-Expeditions-Gehilfen Lesniewski,
in Vandsburg, dem Post-Expeditions-Gehilfen Remus,
in Jablonowo, dem Goldarbeiter-Gehilfen Büttner, und
in Leibitsch, dem Fuhrwerksbesitzer Meltzer,
unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Der invalide Postillon Fitzermann ist bei dem Post-Amte in Thorn als Briefträger und der invalide Sergeant Kablubowski als Post-Conducteur bei dem Post-Amte in Marienwerder angestellt.

Der Post-Expediteur Schröder in Ruschendorf, der Briefträger Abramowski in Marienwerder und der Wagenmeister Görke in Strasburg sind gestorben.

Der Post-Expediteur Remus in Vandsburg ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Post-Expediteur Pelkmann in Rehden ist aus dem Postdienste entlassen.

Der Grenz-Aufseher Gronau zu Pieczenia ist als Thor-Controleur in Thorn versetzt worden.

Der Grenz-Aufseher Pommerenke zu Mehlsak bei Strasburg ist als Steuer-Aufseher nach Marienburg versetzt worden.

Der Steuer-Erheber Scheffler zu Strasburg ist als Agent der Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank bestätigt worden.

Der Kaufmann Borchard Wolff zu Mrk. Friedland ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann G. Scherbarth zu Conitz ist als Agent der Gothaer Lebensversicherungs-Bank bestätigt worden.

Der Kaufmann David Lazarus zu Culm ist als Agent des Strom-Versicherungs-Vereines zu Danzig bestätigt worden.

Der Rentier Abramowski zu Löbau ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Steuer-Erheber Zindler zu Riesenburg ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Posthalter Otto Belau zu Freystadt ist als Agent der vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

VIII. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2ten Juni 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorlage für Streichmaschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Leonhard in Berlin ist unter dem 8ten Juni 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Gießen von Kugeln, insoweit dieselbe in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Karl Maret in Berlin ist unter dem 8ten Juni 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nebst Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

IX. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18ten September 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquardmaschinen und Schützenkasten an Webestühlen

ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 29.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30. Marienwerder, den 29sten Juli **1857.**

Das 36ste und 37ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4724. den Vertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weißenfels und Gera betreffend, vom 2ten April 1857;

Nro. 4725. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Graudenz: 1) von Klein-Tarpen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder, 2) von Graudenz bis zur Kulmer Kreisgrenze in der Richtung auf Kulm, 3) von der Graudenz-Altfelder Chaussee hinter Lessen bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bischofswerder und 4) von Rehden bis zur Kulmer Kreisgrenze in der Richtung auf Briesen;

Nro. 4726. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Kulm: 1) von Stolne bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Mischkekrug in der Richtung auf Graudenz, und 2) von Briesen bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Jerentowitz in der Richtung auf Rehden, so wie 3) einer Steinpflasterung von der Konpirung der Trinke bei Kulm über die Ostrow-Kämpe bis zur Weichselfähre bei Glugowko;

Nro. 4727. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, vom 18ten Mai 1857;

Nro. 4728. die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1857 bis Ende August 1858, vom 25sten Juni 1857;

Nro. 4729. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1857, betreffend die Erhebung des Brücken-Aufzugsgeldes für das Aufziehen der in Stettin über die Oder führenden Langen Brücke;

Ausgegeben in Marienwerder den 30sten Juli 1857.

Nro. 4730. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1857, betreffend die Erhebung des städtischen Hafen-, Bollwerks- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin;

Nro. 4731. den Tarif, nach welchem die Gefälle für die Benutzung des Misdroyer Kanals zu erheben sind, vom 1sten Juni 1857;

Nro. 4732. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Kirn, Regierungsbezirks Koblenz;

Nro. 4733. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer Actiengesellschaft unter der Benennung: „Actiengesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt", mit dem Domizil in Magdeburg, vom 17ten Juni 1857.

I. **Bekanntmachung,**

die im Jahre 1808 aufgelöste Pensions-Anstalt für evangelische Geistliche und Lehrer in Ostpreußen und Littauen betreffend.

Im Jahre 1801 wurde unter Leitung des Königlichen Etats-Ministeriums für evangelische Geistliche und Lehrer in Ostpreußen und Littauen, d. i. für die jetzigen Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen und den später zu Westpreußen geschlagenen Marienwerderschen Kreis, eine Pensions-Anstalt gegründet, welche schon im Jahre 1808 wieder suspendirt worden ist. Diese Pensions-Anstalt hatte zur Zeit ihrer Auflösung 546 Interessenten, von denen 541 unbedingt in die Auflösung der genannten Anstalt eingewilligt und auf jeden Anspruch an dieselbe Verzicht geleistet haben. Nur fünf Interessenten hatten damals ohne Verzichtleistung in die Auflösung eingewilligt, deren Namen jedoch, da die betreffenden Acten abhanden gekommen, nicht zu ermitteln sind.

Nachdem inzwischen die Bildung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen zum Zwecke der Unterstützung ihrer Emeriten zu gründenden Fonds angeordnet und vorbereitet worden, auch die Liquidation und Auseinandersetzung der Bestände aus der im Jahre 1808 aufgelösten Pensions-Anstalt bezüglich der Geistlichen einer- und der Lehrer andererseits längst bewirkt worden ist, kommt es darauf an, zu ermitteln, ob noch Einer der Interessenten jener Anstalt am Leben ist, der gewillt und im Stande sein möchte, Ansprüche an die aus dem Jahre 1808 noch vorhandenen Bestände zu erheben.

Zu dem Ende fordern wir die etwa noch lebenden vormaligen Interessenten der mehrgedachten im Jahre 1808 suspendirten Pensions-Anstalt hierdurch auf, sich spätestens bis zum 1sten Oktober d. J. bei uns zu melden, und ihre etwaigen Ansprüche begründet nachzuweisen. Königsberg, den 16ten Juli 1857.

Königliches Konsistorium.

II. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nach dem Tarif für die Brücke bei der Stadt Thorn vom 18ten September 1831 zu zahlende Durchlaßgeld, nachdem der Theil der Brücke, durch welchen der Durchlaß der Schiffsgefäße und Holztraften stattfand, nicht mehr besteht, fortan nicht weiter zur Erhebung kommt. Marienwerder, den 16ten Juli 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Wittwe Eva Neumann (geborne Gall) hat die innere Ausschmükkung der evangelischen Kirche zu Stuhm mit einem Aufwande von 150 Rthlr. auf ihre Kosten herstellen lassen. Gerne zollen wir dem hierdurch bethätigten kirchlichen Sinne die gebührende Anerkennung. Marienwerder, den 17ten Juli 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IV. Zur Prüfung derjenigen evangelischen Schulamtsbewerber, welche nicht in einem Seminar zum Schulfache gebildet sind, ist in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg auf den 29sten und 30sten September d. J. und zur Nachprüfung provisorisch angestellter oder zugelassener Lehrer ebendaselbst auf den 1sten Oktober d. J. Termin anberaumt. Diejenigen Personen, welche sich der erstgedachten Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 12ten September d. J.:

1. ihren Tauf- und Confirmations-Schein,
2. ein Attest ihrer Ortspolizeibehörde über ihren sittlichen Wandel,
3. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme am kirchlichen Leben,
4. ein ärztliches Gesundheitsattest,
5. den Ausweis über ihre Militair-Verhältnisse,
6. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, und

die zur Nachprüfung verwiesenen Lehrer und Schulamtsbewerber ihr bisher erlangtes Prüfungszeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten, an den Königl. Seminar-Direktor Herrn Borowski in Marienburg bis zum 15ten September d. J. einzusenden und sich am Tage vor der mit ihnen abzuhaltenden Prüfung Nachmittags 5 Uhr im Seminargebäude persönlich einzufinden.

Die Herren Kreis-Schul-Inspektoren und Prediger wollen die Lehrer und Schulamtsbeflissenen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Marienwerder, den 21sten Juli 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

V. Des Königs Majestät haben dem Forst-Inspektor **Krumhaar** hieselbst das Prädikat als Forstmeister zu verleihen geruht.

Dem bisherigen Domvikar **Bernhard Heymann** in Pelplin ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Förstenau, Kreises Schlochau, verliehen worden.

Der bisherige Prinzliche Rentamts-Kassen-Controleur **Wollermann** zu Flatow ist an Stelle des in den Ruhestand versetzten Rendanten **Tydtcke**, zum Rendanten der Prinzlichen Rentamts-Kasse von der Prinzlichen General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke ernannt worden.

Der Bürgermeister **Klatt** zu Krojanke und der Actuar **Koch** zu Flatow sind zu gegenseitigen Substituten, bei Ausübung ihrer Functionen als Polizei-Anwalte, ernannt worden.

Der Bürgermeister **Heller** zu Hammerstein ist zum Substituten des Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Loosen, Rittergutsbesitzer **Rieck** auf Loosen, Kreises Schlochau, und der Stadtkämmerer **Joppen** zu Pr. Friedland zum Substituten des Polizei-Anwalts für den Polizei-Bezirk der Stadt Pr. Friedland, Bürgermeister **Dannebaum** daselbst, ernannt worden.

Erledigte Schulstellen.

VI. Mit dem 1sten September d. J. wird das Rectorat an der evangelischen Stadtschule in Jastrow vakant, und soll durch einen Predigtamts-Candidaten, der die Prüfung pro schola et rectoratu bestanden hat, wieder besetzt werden. Das Einkommen beträgt jährlich 400 Rthlr. incl. 30 Rthlr. aus der Kirchen-Kasse für die Vertretung des Ortsgeistlichen.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Bewerbungs-Gesuche unter Einsendung ihrer Zeugnisse beim Magistrat in Jastrow bis zum 15ten August d. J. einreichen.

Die Schulstelle zu Groß Loßburg, Kreises Flatow, ist vakant. Qualificirte Lehrer katholischen Glaubens haben ihre Bewerbungen um dieselbe bei der Gutsherrschaft von Groß Loßburg anzubringen.

Patent-Aufhebung.

VII. Das dem Kaufmann und Fabrikanten **Julius Consentius** zu Magdeburg unter dem 26sten August 1856 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen

ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 30.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei **G. Kanter**.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31. Marienwerder, den 5ten August **1857.**

Das 38ste und 39ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4734. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juni 1857, betreffend die Abänderung der Apoints der nach dem Privilegium vom 13ten November 1854 dem Kreise Cammin gestatteten Ausgabe von 180,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen;

Nro. 4735. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur" mit dem Domizil zu Gladbach errichteten Actien-Gesellschaft, vom 22sten Juni 1857;

Nro. 4736. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juni 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten, von den Kreisständen des Groß-Oscherslebener Kreises auszuführenden acht Chausseelinien;

Nro. 4737. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 4,044,900 Rthlr., vom 26sten Juni 1857.

I. Bekanntmachung.

Die von uns bereits in den Jahren 1818 und 1819 mit höherer Genehmigung getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Abführung der halbjährlichen Beiträge an unsere Anstalt, namentlich die Bestimmungen wegen Vermeidung der direkten Postsendungen an unsere General-Kasse, sind in neuerer Zeit häufig außer Acht gelassen worden, indem viele der associirten Mitglieder außerhalb Berlins jetzt fast regelmäßig in jedem Termin ihre Beiträge unmittelbar durch die Post an die General-Wittwen-Kasse einsenden und die Letztere dadurch ungewöhnlich belästigen. Dies kann für die Folge nicht mehr gestattet werden, da unsere General-Kasse bei der eingetretenen bedeutenden Erweiterung ihres Geschäfts-Umfanges in den Termins-Monaten gänzlich außer Stande ist, sich mit den einzelnen Interessenten in Correspondenz einzulassen. Ueberdies hat die Erfahrung gelehrt, daß bei Einsendung der Beiträge durch die Post häufig mit großer Unaufmerksamkeit verfahren wird, indem

Ausgegeben in Marienwerder den 6ten August 1857.

die Interessenten entweder die Receptions-Nummer gar nicht oder unrichtig bezeichnen und Namen und Wohnort unvollständig angeben, oder auch unrichtige Beträge, sowie nicht gangbare Münzsorten rc. einsenden, deren Umwechselung oder Zurücksendung mit vielen Weitläuftigkeiten verbunden ist.

Unter diesen Umständen und da die große Mehrzahl unserer Mitglieder aus Staatsdienern besteht, deren Beiträge nach Allerhöchsten Bestimmungen von ihren Besoldungen in Abzug gebracht und durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen an unsere General-Kasse abgeführt werden sollen, erscheint es weder angemessen noch nothwendig, die bisher nur ausnahmsweise gestattete Vergünstigung der direkten Einsendung von Beiträgen durch die Post noch fernerhin fortbestehen zu lassen, vielmehr bestimmen wir hiermit auf Grund der früheren Verordnungen, daß die Beitrags-Zahlungen der einzelnen Interessenten künftig in den festgesetzten Terminen entweder

a. durch die betreffenden Königlichen Kassen in den Provinzen,
b. durch die bestellten Commissarien oder Agenten der Anstalt, oder
c. durch unmittelbare Einzahlung in unserm Geschäfts-Lokale, event. durch einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius,

an unsere General-Kasse abzuführen sind. Alle Beitragssendungen einzelner Interessenten durch die Post wird die General-Wittwen-Kasse, in Folge der erhaltenen Anweisung, hinfort ohne Weiteres unserem hiesigen Agenten übergeben, der sodann die vorschriftsmäßigen Einzahlungen bewirken und hiernächst die Quittungen den betreffenden Einsendern gegen die ihm zustehende Provision überliefern wird.

Für diejenigen auswärtigen Interessenten, welche nicht zu der Kategorie der Königl. Beamten gehören und deren Beiträge nicht mittelst Gehaltsabzüge durch die Königl. Kassen berichtigt werden, sind die nachstehenden Commissarien und Agenten bestellt, an welche die Einzahlungen geleistet und von denen sodann die Quittungen unserer Kasse in Empfang genommen werden können, nämlich:

1. in Berlin, der Geheime Rechnungsrath Neubauer, Ritterstr. Nr. 46.,
2. - Bleicherode, der Justizrath Schröder,
3. - Breslau, der Magistrat,
4. - Coblenz, der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Bliesener,
5. - Cöslin, der Magistrat,
6. - Cottbus, der Magistrat,
7. - Danzig, der Rechnungs-Rath Hosenfeld,
8. - Dortmund, der Rechnungs-Rath Annecke,
9. - Düsseldorf, der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Burberg,
10. - Glogau, der Magistrat,
11. - Greifswald, der Kaufmann Rosenthal,
12. - Gumbinnen, der Rendant Wahl,
13. - Halberstadt, der Magistrat,
14. - Halle, der Rechnungs-Rath Philipp,

15. „ Königsberg, der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter **Jany**,
16. „ Landsberg a. W., der Polizei-Direktor **Mehls**,
17. „ Magdeburg, der Regierungs-Hauptkassen-Controleur **Bäber**,
18. „ Memel, der Magistrat,
19. „ Minden, der Regierungs-Hauptkassen-Controleur **Riemann**,
20. „ Münster, der Rendant **Vonnegut**,
21. „ Oppeln, der Magistrat,
22. „ Perleberg, der Magistrat,
23. „ Posen, der Regierungs-Hauptkassen-Schreiber **Tarnogrocky**,
24. „ Prenzlau, der Magistrat,
25. „ Ratibor, der Magistrat,
26. „ Stargard in Pommern, der Magistrat,
27. „ Stettin, der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter **Hanstein**,
28. „ Stendal, der Kaufmann **Ehrich**,
29. „ Wittenberg, der Magistrat.

Berlin, den 3ten Juli 1857.

General-Direction
der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

II. Mit Bezug auf die in Nro. 43., 44. und 45. des Amtsblatts pro 1856 abgedruckte Bekanntmachung vom 19ten Oktober ej. a. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die gesetzlich präkludirten Fürstlich **Schwarzburg-Sondershausen'schen** Kassenanweisungen zu 1 und 5 Rthlr. noch binnen einer, zu dem Behufe zu gewährenden angemessenen **letzten** Einlösungsfrist, Ersatz geleistet werden soll. Der Endtermin dieser Frist wird später zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben bis dahin alle Inhaber jener Kassenanweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse in Sondershausen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Marienwerder, den 1sten August 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

III. Die Prüfung katholischer Schulamtsbewerber, welche nicht in einem Seminar vorgebildet sind, und die vorschriftsmäßige Prüfung für das Elementar-Lehrfach noch nicht abgelegt haben, wird am 30sten September, 1sten, 2ten und 3ten Oktober d. J. in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Graudenz stattfinden.

Diejenigen Personen, welche sich um ein Schulamt zu bewerben und ihre Qualification dazu durch Ablegung dieser Prüfung darzuthun gesonnen sind, werden hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20sten September d. J.

1. ihren Taufschein,
2. ein Attest ihrer Ortsbehörde über ihre sittliche Führung,
3. ein Attest ihres Seelsorgers über die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten,

4. alle über ihren bisherigen Bildungsgrad sprechenden, in ihren Händen befindlichen Zeugnisse,
5. ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
6. einen von ihnen selbst in deutscher und Falls sie derselben mächtig sind, auch in polnischer Sprache verfaßten Lebenslauf,
7. die Zeugnisse über ihr Militair-Verhältniß,

an den Königl. Seminar-Direktor Herrn Haupstock zu Graudenz einzusenden und sich am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 3 Uhr, bei demselben persönlich zu melden.

Die Herren Kreis-Schul-Inspektoren und Pfarrer katholischer Konfession wollen die in ihrem Sprengel befindlichen Schulamtsbewerber auf diese Bekanntmachung hinweisen. Marienwerder, den 27sten Juli 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IV. Die Wahrnehmung, daß die Vorschriften des Stempel-Gesetzes im Bereiche unserer Verwaltung vielfach unbefolgt bleiben und selbst ganz in Vergessenheit gerathen zu sein scheinen, veranlaßt uns, die Herren Geistlichen und Schullehrer darauf aufmerksam zu machen, daß die unterlassene Anwendung des gesetzlich erforderlichen Stempels die vorgeschriebene Strafe nach sich zieht, und dieselben aufzufordern, den daraus für sie hervorgehenden Nachtheilen und Weiterungen durch eine sorgfältige Beachtung der bestehenden Vorschriften vorzubeugen.

Zu diesem Behufe wird namentlich in Erinnerung gebracht, daß alle Gesuche, Beschwerden, Bittschriften und Eingaben, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstand haben, sofern dessen in Gelde zu schätzender Werth funfzig Thaler erreicht und bei solchen Staats- und Kommunal-Behörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt oder die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt, dem Stempel von 5 Sgr. unterliegen, die darauf ergehenden Bescheidungen aber auf einem Stempel von 15 Sgr. ausgefertigt werden müssen, während die unterlassene Anwendung des tarifmäßigen Stempels die Erhöhung des Bescheidstempels um 15 Sgr., oder wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, die Verwendung eines Stempelbogens von 15 Sgr. nach sich zieht.

Ist der Gegenstand an sich unschätzbar, wie beispielsweise die Bewerbung um bestimmte Stellen, so finden dieselben Vorschriften Anwendung und an uns oder an die oben bezeichneten Behörden gerichtete Eingaben und Bescheidungen über Privat-Interessen sind nur dann stempelfrei, wenn sie von Gläubigern des Staats, öffentlicher Anstalten oder Gemeinen, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, ausgehen, oder bloße Beschleunigungsgesuche enthalten.

Um fortan jedem Einwande der Unkenntniß namentlich von Seiten der Schul-

lehrer zu begegnen, werden die Herren Geistlichen beauftragt, vorstehende Bestimmungen den in ihrer Inspektion fungirenden Lehrern von Zeit zu Zeit bekannt zu machen, und dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn sie in den dazu geeigneten Fällen, der bestehenden Vorschrift gemäß, ihre Gesuche an die Schul-Vorstände oder an die Lokal- oder Kreis-Schul-Inspektoren richten, dieselben der Stempelpflichtigkeit nicht unterliegen, da diese Instanzen nicht zu denjenigen gehören, denen die Verwaltung von Abgaben oder einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist.

Schließlich machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß alle das Privat-Interesse der Betheiligten berührenden Eingaben und Anträge portopflichtig sind und daher nur frankirt an uns unmittelbar eingereicht werden dürfen, widrigenfalls die Eingaben zur nachträglichen Einziehung des Porto zurückgesandt werden müssen.

Auch hierauf sind die Lehrer wiederholt aufmerksam zu machen.

Marienwerder, den 28sten Juli 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

V. **Bekanntmachung.**

1. Höherer Benachrichtigung zufolge wird die Eisenbahnstrecke von Münden nach Cassel und umgekehrt als Uebergangsstraße für den Uebergang von Branntwein aus Curhessen nach Hannover und von Bier und Branntwein von Hannover nach Curhessen, die genannten Gegenstände mögen zum Eingange in den betreffenden Staat oder zum Durchgange bestimmt sein, eröffnet werden.

2. Die genannten Gegenstände müssen mit Uebergangsscheinen versehen, und diese denselben da beigegeben werden, wo sie zum Transporte auf die Eisenbahn gelangen.

Das Vorhandensein dieser Uebergangsscheine ist auf den Ladekarten besonders zu bemerken, und sind die Eisenbahn-Beamten angewiesen, dergleichen Transporte nur anzunehmen, wenn dergleichen Uebergangsscheine beiliegen.

3. Die solchergestalt mit Uebergangsscheinen versehenen Gegenstände, welche auf, zu deren Erledigung befugte Steuerstellen im Innern des gegenüber liegenden Gebiets oder auf eine solche in einem dritten Vereinsstaate gerichtet sind, bedürfen der Anmeldung an der Binnengrenze rc., bei den gegenüberliegenden Haupt-Aemtern zu Cassel und Münden nicht.

Hierdurch wird jedoch eine, bei Ankunft der Züge zu Cassel und Münden anzuordnende probeweise Controle der Ladungen, in Bezug auf Collizahl, Zeichen, Verschluß und unter Vergleichung mit der vorhandenen Bezettelung, sowie der Ladekarte nicht ausgeschlossen, dieselbe ist aber regelmäßig in den Wagen selbst vorzunehmen.

4. Wenn diese fraglichen Gegenstände nach Orten bestimmt sind, in welchen sich keine, zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugte Steuerstelle befindet, so können jene, nach Wahl der Versender, auf eine befugte Steuerstelle in der Nähe

des Bestimmungsorts oder auf das Eingangsamt zu Cassel beziehungsweise Münden gestellt werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 23sten Juli 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

Personal-Chronik.

VI. Der Wirthschafts-Inspektor v. Smolinski zu Zbrachlin ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Zbrachlin, im Kreise Schwetz, entbunden und sind dieselben dem Besitzer v. Suchorczinski zu Maleczechowo übertragen worden.

Der Bürgermeister Borchert zu Strasburg ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Jablonowo entbunden und sind dieselben dem Königl. Kreis-Secretair Hantel zu Strasburg übertragen worden.

Nach dem Tode des Revierförsters Gräber zu Peterswalde, in der Oberförsterei Lindenberg, ist der Förster Peschmann zu Lindenberg, in der Oberförsterei gleiches Namens, nach Peterswalde versetzt und sind ihm zugleich die Functionen als Revierförster interimistisch übertragen. Nach Lindenberg ist der Förster Pohl aus Tokary, in der Oberförsterei Gollub, und nach Tokary der Förster Herrmann aus Fierberg, in der Oberförsterei Zippnow, versetzt.

Der Förster Schwartz zu Marienbruck in der Oberförsterei Zippnow ist auf die Försterstelle zu Fierberg in derselben Oberförsterei versetzt und die Försterstelle zu Marienbrück dem invaliden Jäger Eduard Scholz auf Probe übertragen worden.

Der invalide Sergeant Friedrich Wilhelm Adalbert Schultz ist als Grenz-Aufseher zu Szczuka im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn angestellt worden.

Der Kaufmann Emil Teßmer zu Danzig ist als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestätigt worden.

Der Glasermeister Zindler zu Riesenburg ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Feldtkeller zu Thorn ist als Agent der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" in Stettin bestätigt worden.

Der Apotheker Wilhelm Wichert zu Lautenburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, nach erfolgter Niederlegung dieser Agentur Seitens des Kantors Legal, bestätigt worden.

In den Monaten April, Mai und Juni 1857 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden:

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Jakob Kolodziejski	Schwetz	den 2. April 1857 auf 2 Jahre	katholisch.
2	Joseph Koscinski	Wlewsk	den 14. April 1857 definitiv	do.
3	August Ludwig Thill	Krusch	den 22. April 1857 definitiv	evangel.
4	Fried. Theodor Will	Neu-Marsau	den 22. April 1857 definitiv	do.
5	Reinhold Schittkowski	Mrk. Friedland	den 23. April 1857 auf 3 Jahre	do.
6	Gottlieb Kühn	Altfließ	den 23. April 1857 definitiv	do.
7	Robert Löscher	Lowin	den 23. April 1857 auf 1 Jahr	do.
8	Albert Glashagen	Stegers	den 11. Mai 1857 definitiv	do.
9	Johann Kaatz	Prützenwalde	den 11. Mai 1857 definitiv	do.
10	Aug. Wilhelm Röske	Bölzig	den 11. Mai 1857 definitiv	do.
11	Aug. Ludwig Krahn	Gr. Wittfelde	den 11. Mai 1857 definitiv	do.
12	Theodor Rauck	Lanken	den 5. Juni 1857 auf 3 Jahre	katholisch.
13	Eduard Hofhauser	Brattwin	den 29. Mai 1857 definitiv	evangel.
14	Ludwig Winkler	Briesenitz	den 5. Juni 1857 auf 3 Jahre	do.
15	Johann Schmidt	Frankenhagen	den 3. Juni 1857 definitiv	katholisch.
16	Johann Ossowicki	Gorszenitz	den 17. Juni 1857 definitiv	do.
17	August Manthey	Lnianno	den 12. Juni 1857 auf 5 Jahre	do.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
18	Adalbert Schmelter	Blumfelde	den 13. Juni 1857 auf 2 Jahre	kathol.
19	Johann Andrysohn	Schwetz	den 14. Juni 1857 definitiv	do.
20	Joseph Mykowski	Rinkowsken	den 16. Juni 1857 auf 2 Jahre	do.
21	W. Gust. Schliephak	Münsterwalde	den 7. Juni 1857 definitiv	evangel.
22	Henske	Jerszewnitz	den 17. Juni 1857 definitiv	do.
23	Julius Wentzloff	Richlawe	den 7. Juni 1857 auf 3 Jahre	do.
24	C. F. Wilh. Greger	Graudenz	den 26. Juni 1857 definitiv	do.

Erledigte Schulstellen.

VII. Vom 1sten Oktober d. J. ab soll die vacante Rectorstelle an der Stadtschule zu Konitz mit einem pro rectoratu geprüften Predigtamtskandidaten resp. Geistlichen neu besetzt werden.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung der amtlichen Ausweise über ihre Qualification bis zum 1sten September d. J. bei dem Magistrat in Konitz einreichen.

Das Gehalt beträgt außer 50 Rthlr. Wohnungsmiethe, 400 Rthlr. jährlich. Es wird aber schon hier bemerkt, daß beabsichtigt wird, das Rectorat mit der zweiten Predigerstelle zu verbinden, und daß für diesen Fall das feste Diensteinkommen sich um 150 Rthlr. erhöht.

Die katholische Schulstelle zu Naguszewo, Kreis Löbau, wird mit dem 1sten August d. J. erledigt. Meldungen zur Uebernahme derselben sind durch den Herrn Kreis-Schulinspector Kamrowski zu Prontnica einzureichen.

Die katholische Schulstelle zu Unterschloß bei Mewe wird zum 1sten September d. J. vacant. Meldungen sind durch den Herrn Kreis-Schulinspector Frantzki zu Mewe an uns zu richten.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro 31.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 32. Marienwerder, den 12ten August 1857.

Das 40ste und 41ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4738. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 140,000 Rthlr., vom 9ten Juni 1857;

Nro. 4739. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr., vom 19ten Juni 1857;

Nro. 4740. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen im Betrage von 1,100,000 Rthlr. vom 19ten Juni 1857;

Nro. 4741. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Siegburg, Regierungsbezirks Cöln;

Nro. 4742. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Dülken, Regierungsbezirks Düsseldorf;

Nro. 4743. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Mark", vom 4ten Juli 1857;

Nro. 4744. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Saturn, Rheinischer Bergwerks-Actienverein" mit dem Domizil zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft, vom 22sten Juli 1857.

I. **Mit Bezug auf die in Nro. 43., 44. und 45. des Amtsblatts pro 1856 abgedruckte Bekanntmachung vom 19ten Oktober ej. a. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die gesetzlich präkludirten Fürstl. Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Rthlr. noch binnen einer, zu dem Behufe zu gewährenden angemessenen letzten Einlösungsfrist, Ersatz geleistet werden soll. Der Endtermin dieser Frist wird später zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben bis dahin alle Inhaber jener Kassenanweisungen dieselben bei der**

Ausgegeben in Marienwerder den 13ten August 1857.

Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse in Sondershausen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Marienwerder, den 1sten August 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Die Wiederholungs-Prüfung für provisorisch angestellte katholische Lehrer wird am 6ten und 7ten Oktober d. J. in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Graudenz stattfinden.

Zur Wahrnehmung dieses Prüfungs-Termins sind nach den neueren Bestimmungen alle diejenigen Lehrer verpflichtet, welche bereits 5 Jahre im Amte sind, ohne die definitive Bestätigung erlangt zu haben, während auch diejenigen geprüften Lehrer, welche bereits zwei volle Jahre ein Schulamt verwalten, ohne schon definitiv angestellt zu sein, zugelassen werden können.

Die betreffenden Lehrer werden daher hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum 20sten September d. J.

1. das bisher erlangte Prüfungs-Zeugniß,
2. eine Bescheinigung des Kreis-Schul-Inspektors über die bisherige amtliche Thätigkeit,
3. eine Bescheinigung des Orts-Pfarrers über die sittliche Führung und die Erfüllung der religiösen Pflichten (die beiden letztern versiegelt), und
4. die Zeugnisse über ihre Militair-Verhältnisse,

an den Seminar-Direktor Herrn Haupstock zu Graudenz einzusenden und sich am Tage vor Beginn der Prüfung, Nachmittags um 5 Uhr bei demselben persönlich zu melden.

Die Herren Kreis-Schul-Inspektoren und Orts-Pfarrer katholischer Confession wollen die in ihren Sprengeln befindlichen Lehrer der betreffenden Kategorie auf diese Bekanntmachung hinweisen.

Marienwerder, den 27sten Juli 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

III. Das Statut der Schneider- und Kürschner-Innung zu Löbau ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 28sten Oktober 1853 bestätigt worden.

Marienwerder, den 3ten August 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Unter den Pferden in adelich Waldowke, Kreises Flatow, und des Gastwirths Gerlach in Neumark ist die rotzverdächtige Druse zum Ausbruche gekommen.

Marienwerder, den 6ten August 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. **Bekanntmachung.**

Es wird mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6ten Januar d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienste auf den 15ten September d. J. in Graudenz anberaumte Termin eingetretener Umstände halber auf

Montag den 7ten September d. J.

verlegt worden ist.

Graudenz und Marienwerder, den 29sten Juli 1857.

Kgl. Departements-Prüfungs-Commission für 1jährige Freiwillige.

Militair-Mitglied. v. Freyhold. Major und Bataillons-Commandeur.

Civil-Mitglied, Für den dienstlich abwesenden Militair-Departements-Rath. Ja obi.

VI. **Lectionsplan**

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1857/58.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie werden für das nächste Wintersemester am 15ten Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Staatswirthschaftslehre; 3. Ueber Verfassung und Behörden-Organisation des Preuß. Staats, Director Professor Dr. Baumstark. 4. Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5. Landwirthschaftliche Buchführung; 6. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 7. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 8. Rindviehzucht und Schafzucht; 9. Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb; 10. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, academischer Gutsadministrator Rohde. 11. Gemüsegartenbau, Garten-Inspector Jühlke. 12. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese. 13. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 14. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere; 15. Mikroscopische Demonstrationen in der Physiologie; 16. Uebungen in einfachen chirurgischen Operationen und Demonstrationen über Thierkrankheiten an kranken Thieren, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17. Anorganische Experimental-Chemie; 18. Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 19. Landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen in der Fabrik, Professor Dr. Trommer. 20. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 21. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 22. Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 23. Landwirthschaftliche Baukunst, academischer Baumeister Müller. 24. Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der

practischen Arithmetik; 25. Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 26. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr Häberlin.

Eldena, im Juli 1857.

Der Director
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie Geheime Regierungs-Rath.
Dr. F. Baumstark

Personal-Chronik.

VII. Der Kreisgerichts-Rath Sallbach zu Strasburg ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Conitz und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Conitz und mit der Bestimmung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Charakters den Titel als Justiz-Rath zu führen.

Der Gerichts-Assessor Röstel zu Frankfurt ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und bei dem Kreisgerichte daselbst in Beschäftigung getreten.

Der Referendarius Knirim ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Kreisgerichte zu Graudenz in Beschäftigung getreten.

Der Referendarius Amort ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der Auskultator Horwicz ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Secretair Habicht zu Schlochau ist gestorben.

Der Bote und Exekutor Nowack zu Löbau ist als erster Gerichtsdiener an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Der Hilfsbote Polenz ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Löbau definitiv angestellt worden.

Der invalide Obergefreite Gajewski ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Conitz definitiv angestellt worden.

Im Marienwerder Landrathskreise ist der Hofbesitzer Freyer zu Neuhöfen als Schiedsmann für den dritten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Marienwerder gewählt und bestätigt worden.

Im Conitzer Landrathskreise sind als Schiedsmänner neu resp. wiedergewählt worden: der Färber Liedtke zu Czersk für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Czersk, der Gastwirth Wenzel zu Czersk für den ersten Bezirk des Kirchspiels Czersk.

Der Steuererheber Alexander Witting zu Vandsburg ist als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk des Kreises Flatow wieder gewählt und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 32.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 33. Marienwerder, den 19ten August **1857.**

I. Mit Bezug auf die in Nro. 43., 44. und 45. des Amtsblatts pro 1856 abgedruckte Bekanntmachung vom 19ten Oktober ej a. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die gesetzlich präkludirten Fürstl. **Schwarzburg-Sondershausen**'schen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Rthlr. noch binnen einer, zu dem Behufe zu gewährenden angemessenen **letzten** Einlösungsfrist, Ersatz geleistet werden soll. Der Endtermin dieser Frist wird später zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben bis dahin alle Inhaber jener Kassenanweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse in Sondershausen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Marienwerder, den 1sten August 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Die Eröffnung der Jagd wird für dieses Jahr auf **den 24sten August** festgesetzt, wonach sich sämmtliche Jagdberechtigte und Jagdpächter zu achten haben.
Marienwerder, den 13ten August 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

III. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in adel. Turzno, Kreis Thorn, ist als erloschen zu betrachten. Marienwerder, den 7ten August 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. **Verzeichniß**
der Vorlesungen für das Winter-Semester 1857/58 bei der Königl. Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1. Volkswirthschaftslehre . . . . . . Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau . . . . } Oekonomie-Rath Settegast.
3. Wollkunde . . . . } Oekonomie-Rath Settegast.
4. Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schafe und Sortiren der Wolle . . . . } Oekonomie-Rath Settegast.

Ausgegeben in Marienwerder den 20sten August 1857.

5.	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel.
6.	Geräthekunde	
7.	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8.	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9.	Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde	
10.	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11.	Physik	
12.	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
13.	Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
14.	Mathematik	Architekt Engel.
15.	Landwirthschaftliche Baukunde	
16.	Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
17.	Forsttaration und Forstbenutzung	Oberförster Wagner.
18.	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Depart.-Thier-Arzt Lüthens.
19.	Pferde- und Schweinezucht	
20.	Gemüse- und Hopfenbau	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 6ten August 1857.

Der Direktor der Königl. höheren landw. Lehranstalt,
Geheimer Regierungs-Rath: gez. Heinrich.

Personal-Chronik.

V. Der bisherige Regierungs-Rath Bon zu Stettin ist als Ober-Regierungs-Rath zum Königlichen Provinzial-Steuer-Direktoriat nach Danzig versetzt worden.

Der Haupt-Zollamts-Kontroleur Treppenhauer zu Danzig ist zum Haupt-Steuer-Amts-Rendanten in Marienwerder befördert worden.

Der Baumeister Ammon zu Labis ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und demselben die Kreisbaumeisterstelle in Schlochau verliehen worden, deren Verwaltung derselbe vom 20sten Juli d. J. übernommen hat.

Der bisherige Kreis-Kassen-Exekutor Zirr in Flatow ist als Amtsdiener zum Steuer-Amte nach Graudenz versetzt worden.

Der Forstaufseher Prusky, welcher die Försterstelle zu Czersk, in der Oberförsterei gleichen Namens, versehen hat, wird mit dem 1sten September d. J. pensionirt und ist die genannte Stelle dem in der Oberförsterei Zippnow als Hilfs-Aufseher beschäftigten, invaliden Oberjäger Schliewert interimistisch übertragen worden.

Der Kreis-Taxator A. Dehne zu Culm ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Buchhalter Ferdinand Grunzke zu Landsberg a. W. ist als Haupt-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. für die Kreise Dt. Crone, Flatow, Schlochau und Conitz bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

VI. Dem Zöglinge des Königlichen Gewerbe-Instituts G. Simony zu Berlin ist unter dem 8ten Juni 1857 ein Patent

auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocykloiden, Epicykloiden und Kreis-Evolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Huland in Berlin ist unter dem 2ten Juli 1857 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Schmelzofen für Eisen, soweit derselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Hermann Jäger in Elberfeld ist unter dem 6ten Juli 1857 ein Patent

auf einen Regulator an mechanischen und an Hand-Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Carl Höller zu Kaltenherberg bei Solingen ist unter dem 2ten Juli 1857 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß, so weit die Einrichtung desselben nach dem vorgelegten Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt H. Thomas in Berlin ist unter dem 11ten Juli 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Appretur-Maschinen, durch welche der zu bearbeitende Stoff in der Maschine in gleichmäßiger und beliebig

festzusetzender Spannung erhalten werden soll, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Schmöle, Wiemann u. Co. zu Menden bei Iserlohn ist unter dem 21sten Juli 1857 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten Reitersporn mit zweitheiligem Bügel, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Oberfeuermann und Rohrmeister Weibling in Berlin ist unter dem 1sten August 1857 ein Patent

auf einen Feuerrettungs-Apparat in seiner ganzen durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 4ten August 1857 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Modell erläutertes Ventil für trockene Gasmesser, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

VII. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 16ten November 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Construction von Feuerungs-Anlagen

ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro 33.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 33. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 19ten August 1857.

Verzeichniß

der auf der

Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 16ten Oktober 1857 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Allgemeine Religionswissenschaft für Studirende aller Facultäten trägt Prof. Dr. Erdmann privatim vor.

Theologische Encyclopädie lehrt Prof. Dr. Erbkam 3stündig privatim.

Ueber Sprache und Schrift der Hebräer spricht Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.

Eine historisch-kritische Einleitung in die kanonischen Bücher des alten Testaments giebt derselbe 5stündig privatim.

Die Genesis erklärt derselbe 4stündig privatim.

Die synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien trägt Prof. Dr. Erdmann 5stündig privatim vor.

Eine Erklärung der Briefe Johannes giebt derselbe 2stündig öffentlich.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Erbkam 5stündig privatim vor.

Die Dogmengeschichte der neueren Theologie lehrt derselbe 2stündig öffentlich.

Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert 5stündig privatim vor.

Katechetik lehrt Prof. Cosack 4stündig privatim.

Ein Conversatorium über das neue Testament hält Lic. Dr. Weiß öffentlich.

Ein Repetitorium der Dogmatik hält Prof. Dr Sieffert 2stündig öffentlich.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erdmann 2stündig öffentlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erbkam 2stündig öffentlich.

Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Prof. Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie trägt Prof. Dr. John 5stündig privatim vor.

Römische Rechtsgeschichte lehrt Prof. Dr. Sanio 5stündig privatim.

Institutionen des römischen Rechts derselbe 6stündig privatim.

Den ersten Theil der Pandecten des römischen Rechts trägt Prof. Dr. Muther 10stündig privatim vor.

Den zweiten Theil der Pandecten oder Familien- und Erbrecht trägt Prof. Dr. Sanio 5stündig privatim vor.

Eine Interpretation des vierten Commentars von Gaius Institutionen giebt Prof. Dr. Muther öffentlich.

Ueber den Unterschied zwischen dem römischen und deutschen Rechte spricht Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 1stündig öffentlich.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte trägt Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim vor.

Civilistische Literärgeschichte trägt Prof. Dr. Muther 2stündig öffentlich vor.

Europäisches Völkerrecht und Diplomatie lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4stündig privatim.

Deutsches und Preuß. Staatsrecht lehrt Prof. Dr. Stobbe 4stünd. privatim.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts lehrt derselbe 8stündig privatim.

Preuß. Privatrecht trägt Prof. Dr. Simson 5stündig privatim vor.
Kirchenrecht lehrt Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim.

Eine Erläuterung der Artikel der Verfassungs-Urkunde, welche sich auf Religionsgesellschaften und Unterrichts-Anstalten beziehen, giebt derselbe öffentlich.

Deutsches und Preuß. Handels-, Wechsel- und Seerecht trägt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4stündig privatim vor.

Kriminalrecht lehrt Prof. Dr. John 6stündig privatim.
Eine Interpretation der Carolina giebt derselbe öffentlich.

Den gemeinen und Preuß. Civilprozeß lehrt Prof. Dr. Muther 6stündig privatim.

Den gemeinen und Preuß. Criminalprozeß lehrt Prof. Dr. Jacobson 6stünd. privatim.

Ein Repetitorium über das deutsche Privat- und Lehnrecht hält mit Benutzung von Kraut's Grundriß Prof. Dr. Stobbe 2stündig öffentlich.

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Sanio öffentlich fort.

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars fährt Prof. Dr. Jacobson fort öffentlich zu leiten.

Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Simson öffentlich fort.

3. Medicin.

Geschichte der Medizin trägt Dr. Wald 3stündig unentgeltlich vor.

Die Lehre von den Eingeweiden des Menschen trägt Prof. Dr. Rathke 6stünd. privatim vor.

Die Muskel- und Nervenlehre des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Burbach 4stündig privatim vor.

Experimental-Physiologie lehrt Prof. Dr. v. Wittich 6stündig privatim.

Allgemeine Pathologie derselbe 4stündig öffentlich.

Den zweiten Theil der speziellen Pathologie und Therapie trägt Prof. Dr. Möller 4stündig privatim vor.

Stethoskopie lehrt Prof. Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.
Arzneimittellehre trägt Prof. Dr. Cruse 4stündig privatim vor.
Receptirkunst derselbe 2stündig öffentlich.
Pharmacie lehrt Dr. Spirgatis 4stündig privatim.
Die gesammte Chirurgie trägt Prof. Dr. Burow 6stündig privatim vor.
Augenheilkunde lehrt Prof. Dr. Seerig 4stündig öffentlich.
Die gesammte Geburtshilfe lehrt Prof. Dr. Hayn 6stündig privatim.
Gerichtliche Medizin trägt Dr. Wald 3stündig privatim vor.
Gerichtliche Chemie lehrt Dr. Spirgatis 2stündig privatim.

Die Kunst, gerichtliche Leichenöffnungen anzustellen, lehrt Prof. Dr. Burdach 2stündig öffentlich.

Anatomische Präparirübungen hält derselbe 6stündig privatissime.
Augenoperationen leitet Dr. Sämann 1stündig unentgeltlich.
Ein Repetitorium der Geburtshilfe hält Dr. Wohlgemuth unentgeltlich.

Die Uebungen im physiologischen Laboratorium leitet Prof. Dr. v. Wittich privatissime.

Die medizinische Klinik hält Prof. Dr. Hirsch täglich 2stündig öffentlich.
Die medizinische Poliklinik hält Prof. Dr. Möller täglich 2stündig öffentlich.
Die chirurgische Poliklinik hält Prof. Dr. Burow täglich 2stündig öffentlich.

Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen hält Prof. Dr. Hayn täglich öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der deutschen Philosophie von Kant bis zur Gegenwart trägt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich vor.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich vor.

Metaphysik und Naturphilosophie lehrt derselbe 4stündig privatim.

Psychologie trägt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig privatim vor.

Pädagogische Unterhaltungen leitet Dr. Castell 4stündig unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Auserlesene Kapitel der Mathematik behandelt Prof. Dr. Richelot öffentlich.
Ueber Differentialgleichungen trägt derselbe 4stündig privatim vor.
Die Integralrechnung lehrt Prof. Dr. Rosenhain 4stündig privatim.
Die Theorie der Oberflächen zweiter Ordnung lehrt derselbe 2stünd. öffentlich.
Die Methode der kleinsten Quadrate lehrt Prof. Dr. Luther 2stünd. öffentlich.
Praktische Astronomie lehrt Dr Wichmann 2stündig privatim.
Geodäsie trägt Prof. Dr. Luther 4stündig privatim vor.
Die mathematische Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Richelot öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte trägt Prof. Dr. Zaddach 4stündig privatim vor.
Die organische Natur in den verschiedenen Klimaten schildert derselbe 2stünd. öffentlich.

Naturgeschichte der Strahlthiere lehrt Prof. Dr. Rathke 4stündig öffentlich.
Literaturgeschichte der Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 2stündig öffentlich vor.
Generelle Botanik derselbe 4stündig privatim.
Experimentalphysik lehrt Prof. Dr. Moser 4stündig privatim.
Physik der Sinneswerkzeuge derselbe 2stündig öffentlich.
Die Theorie des Lichts lehrt Prof. Dr. Neumann 4stündig privatim.
Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt derselbe 2stündig öffentlich.

Experimentalchemie lehrt Prof. Dr. Werther 5stündig privatim.
Den quantitativen Theil der analytischen Chemie derselbe 2stündig öffentlich.
Stöchiometrie lehrt Dr. Spirgatis 1stündig unentgeltlich.
Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium leitet Prof. Dr. Werther 5stündig privatim.
Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Geschichte der Staatswissenschaften trägt Prof. Dr. Glaser 2stünd. öffentl. vor.
Politik und Einleitung in die Staatswissenschaften lehrt Prof. Dr. Schubert 5stündig privatim.
Völkerrecht und Diplomatie trägt Prof. Dr. Glaser 4stündig privatim vor.

Vergleichende Statistik Preußens und der übrigen europäischen Großmächte trägt Prof. Dr. Schubert 4stündig privatim vor.

National-Oekonomie lehrt Prof. Dr. Glaser 5stündig privatim.

Ein staatswissenschaftliches Conversatorium leitet derselbe 2stündig öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Universal-Geschichte der Völker des Alterthums trägt Prof. Dr. Voigt 3stünd. öffentlich vor.

Römische Geschichte bis auf Augustus Zeiten lehrt Prof. Dr. Giesebrecht 4stündig privatim.

Geschichte des Mittelalters Theil II. trägt Prof. Dr. Schubert 1stündig öffentlich vor.

Die deutsche Geschichte setzt Prof. Dr. Giesebrecht 2stündig öffentlich fort.

Eine Erklärung der Annalen des Lambert von Hersfeld giebt derselbe 1stünd. öffentlich.

Die Geschichte Preußens lehrt Prof. Dr. Voigt privatim.

Die Geschichte des amerikanischen Freiheitskrieges trägt Dr. v. Hasenkamp 3stündig unentgeltlich vor.

Anleitung zu diplomatischen Uebungen und zur Anwendung diplomatischer Quellen für das Studium der Geschichte giebt Prof. Dr. Voigt öffentlich.

Die Elemente der Numismatik lehrt Prof. Dr. Friedländer 1stündig privatim.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a. Im Allgemeinen.

Allgemeine Literatur-Geschichte, 2ter Theil trägt Dr. Merleker unentgeltlich vor.

b. Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Metrik lehrt Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.

Ueber griechische Staatsalterthümer spricht Dr. Fischer 4stündig privatim.

Ueber römische Privatalterthümer spricht Prof. Dr. Friedländer 2stündig öffentlich.

Homerische Hymnen erklärt Dr. Fischer 2stündig unentgeltlich.

Die Annalen des Tacitus erklärt Prof. Dr. Friedländer 2stündig öffentlich.

Im philologischen Seminar wird Prof. Dr. Lehrs die Uebungen leiten und den Oedipus Koloneus erklären 4stündig öffentlich.

c. Morgenländische Sprachen.

Die hebräische Sprache lehrt Prof. Dr. Saalschütz 2stündig privatim.
Die Psalmen erklärt Prof. Dr. Olshausen 4stündig privatim.
Mosaisches Recht lehrt Prof. Dr. Saalschütz 2stündig unentgeltlich.
Die arabische Sprache lehrt Prof. Dr. Olshausen 2stündig öffentlich.
Die Sanscritsprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.
Die chaldäische Sprache lehrt derselbe 2stündig privatim.

d. Abendländische Sprachen.

Das Nibelungen-Lied erklärt Dr. Zander 2stündig unentgeltlich.

Geschichte der englischen Literatur trägt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich vor.

Die Grammatik der englischen Sprache lehrt derselbe 2stündig privatim.

Eine Erklärung von Shakespeare's Julius Cäsar giebt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.

Französische Sprech- und Schreibe-Uebungen lehrt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.

Victor Hugo's Oden erklärt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.

Eine Erklärung von Tasso's Aminta giebt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.

Spanische Grammatik lehrt derselbe 2stündig unentgeltlich.

Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeltlich.

Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Die Geschichte der alten Kunst trägt Prof. Dr. Friedländer 2stündig privatim vor.

Die Geschichte der deutschen Malerei trägt Prof. Dr. Hagen 2stündig öffentlich vor.

Die Gemälde Raphael Sanzio's beschreibt nach G. Vasari derselbe 2stündig öffentlich.

Ueber die Kunst der Deutschen in diesem Jahrhundert spricht derselbe 2stündig öffentlich.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2stündig unentgeltlich.

Derselbe ertheilt 2stündig unentgeltlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1. Seminarien. a. Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des alten Testaments leitet Prof. Dr. Sommer; die des neuen Testaments Prof. Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack. b. Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c. Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d. Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die civilprocessualische Prof. Dr. Simson. e. Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr. Lehrs. f. Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g. Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2. Klinische Anstalten: a. Medizinisches Klinicum: Director ist Prof. Dr. Hirsch. b. Medizinisches Poliklinicum: Prof. Dr. Möller. c. Chirurgisches Klinicum: Director Prof. Dr. Seerig. d. Das chirurgische Poliklinicum leitet Prof. Dr. Burow. e. Das geburtshilfliche Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Hayn.

3. Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.

4. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direction des Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die academische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr.

5. Die Sternwarte steht unter der interimistischen Direction des Prof. Dr. Luther und Dr. Wichmann.
6. Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.
7. Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.
8. Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
9. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.
10. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
11. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 34. Marienwerder, den 26sten August **1857.**

Das 42ste und 43ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4745. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 50,000 Rthlrn., vom 25sten Juni 1857;

Nro. 4746. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises im Betrage von 108,125 Rthlrn., vom 29sten Juni 1857;

Nro. 4747. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission, vom 7ten Juli 1857;

Nro. 4748. das Statut des Elb-Deichverbandes für die Dommitzscher Aue-Hufen, vom 25sten Juli 1857.

I. Bekanntmachung,
betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforde-

Ausgegeben in Marienwerder den 27sten August 1857.

rung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß die präkludirten Kassenanweisungen vom Jahr 1835 und die Darlehnskassenscheine vom Jahr 1848 bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern unseres Verwaltungs-Bezirks sowie bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Jastrow Behufs der Ersatzleistung einzureichen sind. Die gedachten Kassen haben für die bei denselben präsentirten alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine, nach sorgfältiger Prüfung der Aechtheit derselben Ersatz zu gewähren, und solche der Regierungs-Hauptkasse ohne Verzug einzusenden, zweifelhafte Appoints aber, mit dem Namen des Präsentanten bezeichnet, vorher an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Denjenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine an die Regierungs-Hauptkasse oder eine Spezialkasse oder an uns eingereicht und keinen Ersatz dafür empfangen haben, wird der Geldbetrag der Papiere gegen Rückgabe der ertheilten Empfangsscheine oder des Bescheides, in welchem die Ablieferung anerkannt ist, gezahlt werden.

Wenn die Bescheinigung oder der Bescheid nicht zurückgegeben werden kann, oder keine Bescheinigung oder Bescheid ertheilt worden ist, so hat der Empfänger, nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation, eine Quittung auszustellen, in welcher eventuell zugleich die Empfangs-Bescheinigung für mortificirt erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen. Marienwerder, den 4ten Mai 1857.

Königliche Preuß. Regierung.

II. Bekanntmachung.

Unter den Pferden des Oberamtmann Weygel in Leibitsch ist die Rotzkrankheit zum Ausbruch gekommen.

Marienwerder, den 13ten August 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Errichtung eines katholischen Progymnasiums in Neustadt betreffend.

Das auf Grund Allerhöchster Genehmigung in der Stadt Neustadt zu errich-

tende katholische Progymnasium soll im Monat Oktober d. J. vorläufig mit den vier unteren Klassen, also mit der Sexta bis einschließlich Tertia, eröffnet werden, wovon das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Königsberg, den 10ten August 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

IV. **Bekanntmachung.**

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Tit. 5. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 20sten August 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

V. In der am 3ten August d. J. abgehaltenen Generalversammlung der Friedens-Gesellschaft für Westpreußen wurden zu Beamten für das neubegonnene Verwaltungsjahr durch Stimmenmehrheit gewählt:

zum Vorsteher Herr Admiralitäts-Director v. Grodbeck,
- Stellvertreter Herr Justizrath Martens,
- Schriftführer Herr Prediger Müller,
- Stellvertreter Herr Kämmerer Zernecke,
- Schatzmeister Herr Kämmerei-Kassen-Rendant Queisner,
- Stellvertreter Herr Bureau-Vorsteher Rindfleisch,
- Rechtsbeistand Herr Justizrath Martens,
- Stellvertreter Herr Justizrath Walter.

Zu sachkundigen Mitgliedern:

1. Herr Professor Dr. Hirsch,
2. - Oberlehrer Dr. Röper,
3. - Oberlehrer Menge,
4. - Professor Schulz,
5. - Oberlehrer Dr. Strehlke,
6. - Prediger Dr. Höpfner.

Zugleich wurde beschlossen, daß die nächste Generalversammlung, zu welcher hiemit sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft eingeladen werden, und in welcher die Vertheilung der Stipendien für dieses Jahr erfolgen soll,

am 3ten September d. J., 4 Uhr Nachmittags,
und zwar in der hiesigen Kunstschule solle abgehalten werden.

Danzig, den 10ten August 1857.

Der engere Ausschuß der Friedens-Gesellschaft für Westpreußen.

Personal-Chronik.

VI. Der Domainen-Rentmeister Dewitz zu Thorn ist in Stelle des Polizei-Verwalters v. Ryszewski zum Polizei-Anwalt für die Dominial-Bezirke Zakrzewko und Tillitz ernannt worden.

Der berittene Grenz-Aufseher Kimmel zu Straßburg ist zum Ober-Steuer-Controleur zu Schlochau im Haupt-Steueramts-Bezirk von Jastrow befördert worden.

Dem Barbier Carl Buchholz zu Zempelburg ist nach abgelegter Prüfung die Concession zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hülfeleistungen auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes für die Stadt Zempelburg ertheilt worden.

Der Kaufmann Louis Hirschberg zu Graudenz ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Lehrer Stern ist als Agent der Potsdamer Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Director des Erziehungs-Instituts C. Hartung zu Briesen ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin bestätiget worden.

Patent-Bewilligung.

VII. Dem Tuchfabrikanten Julius Peters zu Eupen ist unter dem 10ten August 1857 ein Patent

auf eine Spindel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 34.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 35. Marienwerder, den 2ten September **1857.**

Das 44ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4749. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der „Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actien-Gesellschaft", mit dem Domizil in Weißenfels, vom 20sten Juli 1857;

Nro. 4750. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857, betreffend die Zulässigkeit der Aenderung des Wortlauts in den Reglements der öffentlichen Feuersozietäten über feuerfeste Dachungen;

Nro. 4751. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Mayen, Regierungs-Bezirks Coblenz;

Nro. 4752. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Braunfels, Regierungs-Bezirks Coblenz.

I. Bekanntmachung.

Die Kreis-Chaussee von Krojanke im Flatower Kreise bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wisseck und Bialosliwe ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 10ten August 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

II. Nach einer Benachrichtigung der Königl. General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 4ten Juni d. J. sollen die nach deren Bekanntmachung vom 17ten Oktober 1834 (im Amtsblatt Seite 297) eingeführten Blanquets zu den Quittungen über die halbjährigen Wittwen-Pensionen, welche bisher für die Druckkosten von 3 pf. pro Bogen an die betreffenden Wittwen

verabreicht worden sind, mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers von jetzt ab ganz unentgeltlich verabfolgt werden. Dagegen soll aber auch mit Rücksicht auf diese Vergünstigung von nun ab strenge darauf gehalten werden, daß künftig nur die gedruckten Formulare in Anwendung kommen und keine geschriebene Quittungen ausgestellt und eingesandt werden, wie solches bisher noch mehrfach geschehen ist.

Für die zur Zeit bei den Spezial-Kassen etwa noch im Bestande vorhandenen, der General-Wittwen-Kasse bereits bezahlten Formulare kann, bis zu deren gänzlichem Verbrauch, allerdings der bisherige Kostenbetrag noch erhoben werden.

Die betheiligten Wittwen sowie die Spezial-Kassen unseres Verwaltungsbezirks werden von dieser Bestimmung hierdurch mit dem Hinzufügen in Kenntniß gesetzt, daß bei der Ausstellung und Bescheinigung der Quittungen die auf der Rückseite der Formulare befindliche Anweisung genau zu beachten bleibt und daß bei den an die Regierungs-Haupt-Kasse zu richtenden Anträgen wegen Verabfolgung der erwähnten Quittungsformulare immer nur auf den einjährigen Bedarf Rücksicht zu nehmen ist, da die General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ihrerseits der Regierungs-Haupt-Kasse auch nur stets den Jahresbedarf der Formulare überweisen wird.

Zugleich finden wir uns veranlaßt, mit Hinsicht auf die oben bezeichnete Amtsblattsbekanntmachung vom 17ten Oktober 1834, die Amtsblattsbekanntmachung vom 16ten Mai 1837 (im Amtsblatt pro 1837 Seite 174) und das spätere Finanz-Ministerial-Reskript vom 11ten Juli 1838 hierdurch erneuernd in Erinnerung zu bringen resp. ergänzend hinzuzufügen:

1. daß die Verwendung der zu den Pensionsquittungen der obigen Art erforderlichen tarifmäßigen Stempel von der General-Wittwen-Kasse selbst besorgt wird und daß daher diese Stempelbogen weder von den Wittwen in natura übergeben, noch auch von den zahlenden Kassen kassirt werden dürfen, daß vielmehr
2. die Stempelbeträge in der Art baar bezahlt werden sollen, daß solche von den Pensions-Raten in Abzug gebracht und demnächst durch Minderanrechnung, das heißt durch Anrechnung nur desjenigen Betrages, der nach Abzug des Stempelbetrages von der Pensionssumme übrig bleibt, der Regierungs-Haupt-Kasse zur weitern Berechnung a Conto der General-Wittwen-Kasse zugeführt werden.

   (Es sind also die Quittungsstempelbeträge nicht, wie es bisher mehrfach geschehen ist, mittelst besonderer Deklaration, oder durch gelegentliche Beipackung der Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.)
3. daß die Quittungsstempel nur im Oktober-Termin jeden Jahres erhoben werden sollen, dergestalt, daß diejenigen Wittwen, welche im April bereits Pensionen empfangen haben und im Oktober die zweite Hälfte der Jahrespension erhalten, den Quittungsstempel nach dem jährlichen Betrage der

Pension berechnet, diejenigen Wittwen dagegen, welche erst im Oktober eintreten, den Quittungsstempel nach dem Betrage, worauf die Quittung lautet, berichtigen müssen.

Marienwerder, den 22sten August 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

III. In der Meliorationsangelegenheit betreffend die Entwässerung resp. Bewässerung der an dem Grenzbache zwischen Schildberg und Barkenfelde dem Gutsbesitzer Dämeke zu Schildberg zugehörigen Wiesen ist der Präklusionsbescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutionsgesuche gegen den Präklusionsbescheid innerhalb derjenigen 6 Wochen bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nummer des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 12ten August 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV.

Statut

der Genossenschaft zur Unterhaltung des Blotto-Kanals.

Einleitung.

§. 1. Schon im achtzehnten Jahrhundert ist der Plan gefaßt und ausgeführt worden, daß das bei Przydworsz im Culmer Kreise gelegene Blotto-Bruch durch einen Kanal nach dem Wieczno-See zu entwässern und der Wieczno-See wiederum durch einen Kanal in die Thorner Bache abzuleiten. Die beiden Kanäle geriethen später in Verfall, wurden im Jahre 1806 aufgeräumt und verfielen dann abermals. Im Jahre 1846 traten die Besitzer der betheiligten Güter von Neuem zu dem Zwecke zusammen, den Blotto- und Wieczno-Kanal nicht nur wieder herzustellen, sondern auch dauernd zu erhalten.

Die Wiederherstellung ist erfolgt und die dauernde Unterhaltung soll in Betreff des Blotto-Kanals durch dieses Statut gesichert werden.

Theilnahme und Zweck der Genossenschaft.

§. 2. Der Königliche Domainen-Fiscus als Besitzer der Domaine Przydworsz und die Besitzer des Gutes Nielub, Trzianneck und Freischulzerei Trzianno vereinigen sich zu einer Genossenschaft zur dauernden Unterhaltung des Kanals, der das Blotto-Bruch mit dem Wieczno-See verbindet und den Namen Blotto-Kanal führt.

Beschreibung des Blotto-Kanals.

§. 3. Der Blotto-Kanal nimmt seinen Anfang in dem zur Domaine Przybworsz gehörigen Theile des Blotto-Bruchs, durchschneidet die Feldmark Przybworsz, sodann die von Trzianno, und zuletzt, bevor er den Wieczno-See erreicht, die Feldmark des Gutes Rynsk. — Er hat eine Länge von 1086 Ruthen, eine Sohlbreite von 4 Fuß, 1½füßige Dossirungen, und ein auf die ganze Länge gleichmäßig vertheiltes Totalgefälle von 4 Fuß 4⅛ Zoll. In der Länge von 80 laufenden Ruthen ist er in der Sohle mit 1 Fuß starken Feldsteinen gepflastert und über der Sohle auf 3 Fuß Höhe mit Feldsteinen in Moos in der Dossirungsschräge bekleidet.

In diesen gegenwärtigen Zustand ist der Kanal gebracht worden, durch die Ausführung eines vom Deichbau-Inspector Westphal unterm 28sten April 1844 und eines vom Wasserbau-Inspector Berndt unterm 20sten März 1851 entworfenen Anschlages.

Ein von Kienitz im Jahre 1843 entworfener Situations-Plan Nro. 8239|331. weist die Längen und Quer-Profile des Kanals nach und bezeichnet die Punkte, an welchen zur Feststellung des Nivellements 6 Zoll im Quadrat starke und 5½ Fuß lange Pfähle 5 Fuß tief in die Kanal-Sohle eingerammt worden sind. Der Kienitzsche Plan und die bezeichneten Anschläge mit den dazu gehörigen Erläuterungs-Berichten bleiben maaßgebend für die Feststellung des vorhandenen und dauernd zu erhaltenden Zustandes des Kanals.

Aufbringung der Unterhaltungskosten.

§. 4. Der Kanal wird seiner ganzen Länge nach für gemeinschaftliche Rechnung der in §. 2. genannten Güter dauernd in gutem Zustande erhalten. Die Gesammtkosten der Unterhaltung werden nach Prozentsätzen von jenen Gütern aufgebracht.

Den Maaßstab für die Größe des Beitrages, den jedes der Güter zu den Unterhaltungskosten zu leisten hat, geben die Vortheile, welche durch die Entwässerung des Blotto-Bruchs erzielt worden sind. Dieser Beitrag beträgt

1.	für die Domaine Przybworsz	0,40.
2.	= das Gut Nielub . .	0,09.
3.	= = = Trzianneck .	0,27.
4.	= die Freischulzerei Trzianno	0,24.
	Zusammen . . .	100.

Das Beitrags-Verhältniß, wie es hiernach festgestellt worden, kann nicht mit der Behauptung angefochten werden, daß die Vortheile oder Nachtheile der Melioration für das eine oder das andere Gut sich erhöht oder verringert haben.

Es wird jedoch ein anderer Vertheilungs-Maaßstab für den Fall vorbehalten, daß noch andere Interessenten und Theilhaber an den Vortheilen der Entwässerungs-Anlage ermittelt werden sollten.

Die Verpflichtung zur Aufbringung der antheiligen Kosten haftet auf den be-

treffenden Gütern als eine Reallast. Jeder Nutznießer muß dafür aufkommen, ohne daß der Genossenschaft zugemuthet werden kann, sich an den Eigenthümer des Guts zu halten.

§. 5. Die Aufsicht über die Erhaltung des Kanals wird dem Landrath des Culmer Kreises als eine Kreis-Polizei-Sache übertragen.

Etwaige Beschwerden über die Verfügungen des Landraths folgen dem für Polizei-Sachen vorgeschriebenen Instanzen-Zuge.

Der Königl. Bezirks-Bau-Beamte steht als Techniker dem Landrath zur Seite. Er beantwortet und begutachtet die vom Landrath ihm vorzulegende technische Fragen, veranschlagt und kontrollirt die Kanal-Arbeiten und ertheilt die erforderlichen Abnahme-Atteste.

Kanal-Kasse.

§. 6. Die zur Unterhaltung des Blotto-Kanals verpflichteten Güter zahlen die von ihnen zu entrichtenden baaren Beiträge an die zu bildende Kasse des Blotto-Kanals und aus der letzteren werden die Unterhaltungskosten bestritten.

Einigen sich die Interessenten darüber, wem die Verwaltung der Kasse übertragen werden soll, so bewendet es bei dieser Einigung. Sie sind zu diesem Behufe von dem Landrathe des Kreises unter Angabe des Zweckes zusammen zu berufen. Findet eine Einigung nicht statt, so bestimmt der Landrath selbst den Verwalter der Kanal-Kasse. Auch hat er in jedem Falle die Kassen-Verwaltung zu beaufsichtigen und zu kontrolliren und so oft er es für erforderlich erachtet, die Kasse zu revidiren. Alle Zahlungs-Anweisungen müssen vom Landrathe vollzogen sein.

Caution und Gehalt des Rendanten.

§. 7. Der Rendant der Kanal-Kasse hat, wenn die Interessenten ihn nicht durch einen einstimmigen Beschluß davon entbinden, eine Caution zu bestellen, welche auf den zwölften Theil der durchschnittlichen jährlichen Einnahme zu arbitriren und von dem Landrathe festzusetzen ist.

Das Gehalt des Rendanten wird auf 5 % der jedesmaligen Jahres-Einnahme festgesetzt.

Rechnungslegung.

§. 8. Nach dem Jahresschlusse fertigt der Rendant die Jahres-Rechnung und reicht sie mit den Belägen dem Landrath ein. Der Landrath revidirt die Rechnung, läßt sie in calculo feststellen und legt sie den Interessenten in einem besonderen Termine zur Decharge vor.

Anstellung eines Kanalwärters.

§. 9. Es wird ein besonderer Kanalwärter angestellt, dem es obliegt, die Kanal-Anlage fortwährend zu beaufsichtigen und gegen Beschädigungen zu schützen, die Krautung und stellenweise erforderliche Räumung zu bewirken, die Böschungen zu befestigen und den Abrutschungen der Ufer vorzubeugen, sich überhaupt nach der von dem Landrath des Culmer Kreises zu entwerfenden und sowohl von der Genossenschaft, als der Regierung zu genehmigenden Dienst-Instruction zu achten. Der

Kanalwärter wird von der Genossenschaft gewählt, der gedachte Landrath stellt denselben auf Kündigung an, vereidigt ihn, beaufsichtigt ihn selbst und durch seine Organe und überträgt die specielle Aufsicht über seine Dienstführung und Leistungen noch besonders einem der dem Kanale zunächst wohnenden Gutsbesitzer oder Pächter.

Eine interimistische Verwaltung der qu. Stelle hat der Kreis-Landrath zu Culm ohne Zuziehung der Genossenschaft anzuordnen.

Das Gehalt des Kanalwärters beträgt jetzt 81 Rthlr. jährlich und wird monatlich postnumerando aus der Kanal-Kasse gezahlt.

Nur wenn die Mehrzahl der Interessenten und der Landrath darüber einig sind, kann das Gehalt anderweit normirt werden. Ist jedoch für jenes Gehalt ein tüchtiger Kanalwärter nicht zu beschaffen, so muß auch der erforderliche höhere Betrag aus der Kanal-Kasse gezahlt werden.

Veranschlagung der Kanalarbeiten.

§. 10. In der ersten Hälfte des Monats Juni jeden Jahres hat der Bezirks-Bau-Beamte den Kanal zu inspiciren. Er bestimmt hiezu einen Termin und ersucht den Landrath des Kreises, die Interessenten dazu vorzuladen.

Unter Zuziehung der erschienenen Interessenten und des Kanalwärters besichtigt er den Kanal, nimmt eine Verhandlung über den Zustand desselben auf und bestimmt und veranschlagt diejenigen Arbeiten, welche zur Unterhaltung der Kanal-Anlage erforderlich sind, von dem Kanalwärter aber nicht ausgeführt werden können.

Mit einer gutachtlichen Aeußerung über die zweckmäßigste Art der Ausführung sendet er sodann die Verhandlung und den Anschlag an den Landrath, welcher dieselbe in der Regel im Monat September anzuordnen hat.

Veranschlagung und extraordinaire Arbeiten.

§. 11. In den nach §. 10. von dem Kreis-Bau-Beamten anzufertigenden Kostenanschlag sind in der Regel nur solche Arbeiten aufzunehmen, welche erforderlich sind, um den Kanal in einem zweckentsprechenden Zustande zu erhalten.

Handelt es sich um die Ausführung von Arbeiten, welche nicht nothwendig sind, sondern nur den Kanal verbessern und die Unterhaltungslast vermindern sollen, so ist die Zustimmung sämmtlicher Interessenten erforderlich. Es darf also zum Beispiel eine weitere Abpflasterung des Kanal-Bettes ohne die ausdrückliche Zustimmung aller Interessenten nur insoweit ausgeführt werden, als ohne dieselbe der Kanal sich in einem zweckentsprechenden Zustande überhaupt nicht würde erhalten lassen, und ist hiebei das Gutachten des Bezirks-Bau-Beamten maaßgebend.

Ausführung der Arbeiten.

§. 12. Auf Grund des Gutachtens des Kreis-Bau-Beamten bestimmt der Landrath die Art der Ausführung der veranschlagten Arbeiten, giebt dem Kreis-Bau-Beamten davon Nachricht und veranlaßt denselben zur Führung der technischen Kontrolle und schließlichen Abnahme der Arbeiten.

Jeder der Interessenten ist verpflichtet, eine specielle örtliche Beaufsichtigung der Arbeiten und Arbeiter zu übernehmen, wenn der Landrath ihn damit beauftragt.

Einziehung der Kosten.

§. 13. Die zur Besoldung des Kanalwärters und Kassen-Rendanten und zur Ausführung der veranschlagten Arbeiten erforderlichen Kosten werden von dem Landrathe repartirt und die Zahlungs-Termine nach Maaßgabe des Bedürfnisses bestimmt.

Die Interessenten werden unter Mittheilung der Repartition zur Zahlung aufgefordert und haben die gesetzten Zahlungs-Termine inne zu halten, widrigenfalls die exekutivische Einziehung der Kosten bewirkt wird.

Etwanige Beschwerden über die Höhe der Kosten und die entworfene Repartition haben keinen Suspensiv-Effect.

Benutzung der Böschungen und Ufer des Kanals.

§. 14. Die Böschungen des Kanals und die Ufer desselben in der Breite einer Ruthe auf jeder Seite dürfen weder beackert noch behütet werden.

Das auf den Böschungen und Ufern wachsende Gras ist Eigenthum der Genossenschaft und kann, insoweit dies ohne Beschädigung derselben geschieht, abgemäht und fortgenommen werden.

Diese Nutzung kann dem Kanalwärter übertragen werden, um denselben zur bessern Kontrolle sowie Schonung der Ufer und Böschungen anzuregen. Ein Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher dem Graswuchse durch die Arbeiter an dem Kanal zugefügt wird, steht demjenigen, welchem die Grasnutzung überlassen ist, jedoch nicht zu.

Verlängerung des Kanals.

§. 15. Der Blotto-Kanal ist innerhalb der Grenzen der Domaine Przydworez von seinem jetzigen Anfangspunkte bis an die Grenzen von Nielub und Trziianneck in geeigneter Weise verlängert worden.

Die dauernde Erhaltung der gelegten Gräben liegt ausschließlich der Domaine Przydworsz ob und ist nach den Bestimmungen des Vorfluth-Edikts vom 15ten November 1811 erforderlichen Falls unter Anwendung der Exekution von dem Landrath zu erzwingen.

§. 16. Nach ordnungsmäßiger Insinuation der Termins-Vorladung durch den Kreis-Landrath von Culm werden die Ausbleibenden durch die Beschlüsse der erschienenen Genossen verbunden. Erscheint Niemand im Termin, so geht das Recht, über die Leistungen der Genossenschaft zu beschließen, in dem betreffenden Falle auf den Landrath über. Die Termins-Vorladung muß den Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme enthalten.

Das vorstehende Statut wird von der unterzeichneten Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, in Vertretung des Königlichen Domainen-Fiskus, hierdurch genehmigt. Marienwerder, den 23sten Februar 1855.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehendes Statut wird von den Unterzeichneten als Interessenten genehmigt und unterschrieben.

Briesen, den 30sten Juni 1855.

Carl Diener, Königl. Domainen-Pächter.
Carl Vogel-Nielub, Rittergutsbesitzer.

Vorstehendes Statut wird von mir in meiner Eigenschaft als Eigenthümer der Freischulzerei Trzianno (Sosnowken) genehmigt.

Culm, den 8ten Mai 1857. J. v. Wierzbicki.

Durch die Verfügung des Königl. Kreis-Gerichts zu Culm vom 6ten d. M. in Sachen Fiskus c/a v. Wierzbicki und Brauns bin ich dem Gutsbesitzer Brauns im Wege der Exekution als Mandatarius ex officio zugeordnet und vollziehe hiermit als solcher Namens des Gutsbesitzers Brauns das vorstehende Statut.

Culm, den 20sten Juli 1857. Schmidt, Rechtsanwalt.

Daß der Rechtsanwalt Schmidt dem Verklagten Rittergutsbesitzer Brauns auf Trzianneck zur Vollziehung dieses Statuts im Wege der Exekution, als Official-Mandatar bestellt worden, wird amtlich bescheinigt.

Culm, den 27sten Juli 1857.

Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Vorstehendes Statut wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11ten Mai 1853 Art. 2. genehmigt.

Berlin, den 21sten August 1857.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage: Wehrmann.

V. Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Anstellung eines eigenen Kreis-Thierarztes für den Kreis Lötzen genehmigt.

Mit dieser Kreisthierarzt-Stelle wird eine Besoldung von jährlich 100 Rthlr. aus der Staatskasse und eine von den Kreisständen bewilligte Zulage von jährlich 100 Rthlr. aus Kreismitteln verbunden sein.

Wir fordern demnach qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, hierdurch auf, sich binnen 6 Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Legitimations-Papiere zu melden.

Gumbinnen, den 15ten August 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro 35.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36. Marienwerder, den 9ten September **1857.**

Das 45ste und 46ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4753. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857, betreffend die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 51. und 113. des revidirten Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1sten September 1852;

Nro. 4754. die Bekanntmachung, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, vom 29sten Juli 1857;

Nro. 4755. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der neu errichteten, in Porta bei Minden domizilirten „Actien-Gesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb, Porta Westphalica,“ vom 20sten Juli 1857.

I. Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf in 1857 betreffend.
Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A.	den	8ten	Juni	in	Marienburg,
	„	9ten	„	„	Elbing,
	„	10ten	„	„	Pr. Holland.
B.	den	15ten	September	in	Dirschau,
	„	16ten	„	„	Mewe,
	„	17ten	„	„	Marienwerder,
	„	18ten	„	„	Neuenburg,
	„	19ten	„	„	Schwetz,
	„	23sten	„	„	Wirsitz,
	„	2ten	Oktober	in	Driesen,
	„	3ten	„	„	Friedeberg.

Ausgegeben in Marienwerder den 10ten September 1857.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 19ten März 1857.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Schütz. Mentzel. v. Vegesack.

II. Es ist wiederholt darüber Beschwerde geführt, daß die Elementar-Lehrer, namentlich auf dem platten Lande, die ihnen zur Benutzung überwiesenen Dienstwohnungen und Wirthschaftsräume unwirthschaftlich und bestimmungswidrig benutzen. Dieses veranlaßt uns, die sämmtlichen Lehrer darauf besonders hinzuweisen, daß sie nur befugt sind, die ihnen zur Nutzung überwiesenen Wohnungen und Nebengebäude nach der Art eines guten Hauswirthes und lediglich ihrer Bestimmung gemäß und wirthschaftlich zu benutzen, so daß beispielsweise die Schulstuben überhaupt zu keinem andern Zwecke als zum Unterrichte, die Bodenräume nicht zu Aufbewahrung von Futter und ähnlichen dem Gebäude nachtheiligen oder feuerfangenden Wirthschafts-Vorräthen und andern Gegenständen, die Ställe aber nur zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, namentlich aber auch nur zur Unterbringung des von dem Ertrage des Schullandes zu ernährenden Viehes gebraucht werden dürfen.

Außerdem sind aber auch die Elementarlehrer verpflichtet, alle zum Schuletablissement gehörigen Räumlichkeiten stets reinlich zu halten, für ihre Lüftung zu sorgen, Beschädigungen überall zu vermeiden und abzuwenden, da sie hiefür, sowie für jeden durch ein grobes oder mäßiges Versehen an denselben entstandenen Schaden aus eigenem Vermögen zu haften haben. —

Sollten noch ferner Anzeigen über eine unsorgsame und bestimmungswidrige Benutzung der Schulgebäude durch Lehrer eingehen, so werden dieselben zur Bewirkung der durch ihre Schuld oder Versehen nothwendig gewordenen Reparaturen auf ihre Kosten angehalten, auch den Umständen nach außerdem in Ordnungsstrafe genommen werden müssen.

Tritt jedoch die Reparaturbedürftigkeit der Schulgebäude im gewöhnlichen Verlaufe der Zeit oder doch ohne Verschuldung des Lehrers ein, so hat derselbe sofort dem Schulvorstande davon Anzeige zu machen, damit nicht durch die unterlassene rechtzeitig ausgeführte kleine Reparatur größere Bauschäden entstehen.

Die Schulvorstände machen wir hiebei darauf aufmerksam, daß denselben nach

§. 32. der Schulordnung vom 11ten Dezember 1845 die Verpflichtung obliegt, für die bauliche Instandhaltung der Schulgebäude zu sorgen und daß sie sich der Schulgemeinde gegenüber verantwortlich machen, wenn durch die unterlassene rechtzeitige Ausführung der Reparatur der Gemeinde später größere Kosten erwachsen.

Die Herren Landräthe wollen diese Bestimmung auch durch die Kreisblätter bekannt machen und, so wie die übrigen Behörden und namentlich auch die Herren Kreis- und Orts-Schulinspectoren, für ihre Befolgung Sorge tragen.

Marienwerder, den 26sten August 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

III. Vom 1sten November d. J. ab wird die Post-Expedition und Station in Karpno aufgehoben und in deren Stelle eine Post-Expedition und Station in Grünchotzen eingerichtet.

Durch diese Einrichtung werden die Stations-Entfernungen auf dem Conitz-Bütower Course wie folgt geändert:

von Conitz nach Konarzyn	3 Meilen
„ Konarzyn nach Grünchotzen . .	1/2 „
„ Grünchotzen nach Bütow . . .	4 1/2 „
insgesammt	8 Meilen.

Marienwerder, den 19ten August 1857.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

IV. Der Regierungs-Assessor von Salisch ist an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt.

Der Rittergutsbesitzer Märker auf Rohlau ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Rohlau entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister v. Kownacki zu Neuenburg übertragen worden.

Der Justiz-Actuar Koglin zu Zempelburg ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Zermann in Camin ernannt worden.

Der Oberförster Mengering zu Krausenhoff ist zum Polizei-Anwalt für den Bereich des Forstreviers Münsterwalde und der Revierverwalter Bietzke zu Ciß zum Polizeianwalt für den Bereich der Oberförsterei Czersk, auch der Polizeianwalt v. Morstein zu Lalkau zum Stellvertreter des rc. Mengering, außerdem sind ferner der rc. Bietze in Ciß und der Revierverwalter Genée zu Woczîwodda zu gegenseitigen Substituten in ihren polizeianwaltlichen Functionen ernannt worden.

Nach einer Verfügung der hohen Prinzlichen General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke vom 19ten d. Mts. ist

1. der Förster Tornow zu Skietzheide zum Hegemeister ernannt und bleibt derselbe auf seiner gegenwärtigen Stelle,
2. wird der Hegemeister Hirsch an Stelle des am 4ten August d. J. verstorbenen Hegemeister Schneider von Forsthaus Wonzow nach Forsthaus Wilhelmswalde mit dem 1sten November d. J. versetzt,
3. der Förster Schummel gleichfalls am 1sten November d. J. von hier nach Wonzow in gleicher Eigenschaft versetzt, und
4. der bisherige Stadtförster Zirbeck tritt mit dem 1sten November d. J. an der Stelle des rc. Schummel als herrschaftlicher Förster hier in Kujan ein.

Der Buchhändler Berthold Schäffer zu Landsberg a. W. ist als Agent der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha bestätigt worden.

Der Kaufmann C. B. Dietrich zu Thorn ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann Rudolph Rieß zu Graudenz ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden.

Der Zimmermeister A. E. Holz zu Vandsburg ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, nach Niederlegung dieser Agentur Seitens des Kreisgerichts-Secretairs Kühl, bestätigt worden.

Der Kaufmann R. Ruhemann zu Zempelburg ist als Agent der Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig bestätigt worden.

Der Kaufmann Isaac Bellgard zu Graudenz ist als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin bestätigt worden.

Erledigte Schulstellen.

V. Die 2te Lehrerstelle bei der katholischen Stadtschule zu Lautenburg wird mit dem 1sten Dezember d. J. vakant.

Der Magistrat hat das Präsentations-Recht.

Die Schulstelle zu Szepankowo, Kreises Löbau, ist vakant. Qualificirte Bewerber katholischer Konfession haben ihre Gesuche durch den Königl. Kreis-Schul-Inspektor Herrn Pfarrer Kamrowski zu Prontnitza anzubringen.

Patent-Aufhebung.

VI. Das dem Rentner Theodor Krier zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, unter dem 16ten Dezember 1856 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Feilenhauen

ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 36.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37. Marienwerder, den 16ten September **1857.**

Das 47ste, 48ste und 49ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4756. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp;

Nro. 4757. das Statut für die Meliorations-Societät des Orzec-Gebietes, Kreises Neidenburg, vom 10ten August 1857;

Nro. 4758. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten August 1857, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn an die Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn;

Nro. 4759. das Statut des Deichverbandes der Klein-Schwetzer Niederung, vom 10ten August 1857;

Nro. 4760. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Lennep, Regierungsbezirks Düsseldorf;

Nro. 4761. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857, betreffend die Bestätigung der in Hagen unter dem Namen „Hagener Privat-Actienbank" zum Betriebe von Bank-Geschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft;

Nro. 4762. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Aplerbecker Actien-Verein für Bergbau" gebildeten Actien-Gesellschaft, mit dem Domizil in Dortmund, vom 25sten August 1857.

I. Die Bescheinigungen über die bei unsrer Hauptkasse im II. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie die zur Ablösung von Domainen-Prästationen einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten, eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domai-

Ausgegeben in Marienwerder den 17ten September 1857.

nen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen zugefertigt worden und können bei denselben gegen Bescheinigung in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 7ten September 1857.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

II. Die Posten zwischen Neustettin und Stegers, Schlochau und Baldenburg resp. Stegers erhalten vom 16ten d. Mts. ab folgenden Gang:

aus Neustettin täglich 3 Uhr früh,
in Stegers „ 8 „ Vormittags,
aus Stegers „ 6 „ Abends,
in Neustettin „ 11 „ Nachts.

---

aus Schlochau, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 3 Uhr Nachmittags,
in Baldenburg, an denselben Tagen 8 Uhr Abends,
aus Baldenburg „ „ „ 6 „ früh,
in Schlochau „ „ „ 11 „ Vormittags.

---

aus Schlochau, Sonntag, Montag, Mittwoch, Freitag 3 Uhr Nachm.,
in Stegers, an denselben Tagen 5 Uhr Nachmittags,
aus Stegers „ „ „ 8¾ Uhr Vormittags,
in Schlochau „ „ „ 11 Uhr Vormittags.

Marienwerder, den 11ten September 1857.

Königl. Ober-Post-Direktion.

III. Bekanntmachung.

Für das bevorstehende Winter-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen
vom 12ten bis incl. 20sten Oktober d. J., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,
statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen, haben zu diesem Behufe an den gedachten Tagen in unserem Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität,
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität,
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die wissenschaftliche Vorbildung.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Mel-

dung zur Inscription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung fürs nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben.

Königsberg, den 27sten August 1857.

Königlicher academischer Senat.

Personal-Chronik.

IV. Der Haupt-Amts-Assistent Scheffler zu Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten nach Thorn versetzt worden.

Dem inmittelst verstorbenen Oberschulzen Carl Zimmermann zu Brattian, Kreis Löbau, ist von Seiner Majestät dem Könige das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Die bisherigen Candidaten des höhern Schulamts Carl August Böthke und Dr. phil. Adolph Winkler sind als ordentliche Lehrer bei dem Gymnasium zu Thorn angestellt worden.

Die polizeianwaltlichen Functionen für die Stadt Rehden und die dazu gehörigen Kämmerei-Ortschaften, ferner für die zu dem Gerichtstagsbezirke Rehden gehörigen Domainen-Ortschaften, sowie für die Dominial-Bezirke Gr. Bialoblott, Boguszewo, Kittnowko, Kittnau, Mellno, Powiatek und Sakrzewo sind dem gegenwärtigen Verwalter des Domainen-Rentamts zu Rehden, Regierungs-Supernumerar Rennspieß daselbst, übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Buddensieg auf Kuren ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Kuren entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Steinke in Christburg übertragen worden.

Der Bürgermeister Borchert zu Strasburg ist vom 1sten k. Mts. ab von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Gr. Plowenz entbunden und sind dieselben dem Gutspächter Steinbarth zu Kl. Plowenz übertragen worden.

Der Kreisrichter Mallison zu Dt. Crone ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Mewe ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Will zu Neuenburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Carthaus versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Bindemann zu Marienwerder ist gestorben.

Die Auscultatoren Weckwarth und Splett sind zu Referendarien bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Arndt ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und auf seinen Antrag an das Ostpreußische Tribunal zu Königsberg versetzt worden.

Im Rosenberger Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Ludwig Wolff zu Picus als Schiedsmann für die Kirchspiele Raudenitz und Fröbenau gewählt und bestätigt worden.

Der Besitzer und Schulze Michael Mechlin zu Kossabude ist als Schiedsmann für den dritten Bezirk des Kirchspiels Bruß (Conitzer Landraths-Kreises) gewählt und bestätigt worden.

Im Culmer Landraths-Kreise ist der Buchbindermeister Albert Sultz zu Briesen als Schiedsmann für den Stadtbezirk Briesen gewählt und bestätigt worden.

Der Maurermeister Stenzler zu Riesenburg hat die ihm übertragene Agentur der vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Erledigte Schulstellen.

V. Die Schulstelle zu Omulle, Kreises Löbau, wird zum 1sten Oktober d. J. vakant. Qualificirte Bewerber katholischer Konfession haben Bewerbungs-Gesuche durch den Königl. Kreis-Schul-Inspektor Kamrowski in Prontnica bei Löbau anzubringen.

Die katholische Schulstelle zu Skarlin bei Neumark wird mit dem 1sten k. M. vakant. Qualificirte Bewerber, die auch des Orgelspiels kundig sein müssen, haben sich durch den Königl. Kreis-Schul-Inspector Pfarrer Rochowski zu Skarlin zu melden.

Patent-Bewilligung.

VI. Dem Bergwerks-Ingenieur Althans zu Cöln ist unter dem 16ten August 1857 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ofen zur Bereitung von Glaubersalz, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 37.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38. Marienwerder, den 23sten September **1857.**

Das 50ste und 51ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4763. den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Cöthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahnen zwischen Berlin und Cöthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse, vom 26sten April 1839;

Nro. 4764. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18ten Juli 1857, betreffend die Vereinbarung mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau, vom 24sten August 1857;

Nro. 4765. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten August 1857, betreffend die Abänderung des §. 17. der Revidirten Statuten der Preußischen See-Assekuranz-Compagnie in Stettin (Gesetz-Sammlung pro 1855 Seite 256);

Nro. 4766. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Ornontowitzer Actien-Gesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion" mit dem Domizil zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft, vom 15ten August 1857;

Nro. 4767. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Moers, Regierungsbezirks Düsseldorf.

I. Bekanntmachung,
betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße

Ausgegeben in Marienwerder den 24sten September 1857.

Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß die präkludirten Kassenanweisungen vom Jahr 1835 und die Darlehnskassenscheine vom Jahr 1848 bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern unseres Verwaltungs-Bezirks sowie bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Jastrow Behufs der Ersatzleistung einzureichen sind. Die gedachten Kassen haben für die bei denselben präsentirten alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine, nach sorgfältiger Prüfung der Aechtheit derselben Ersatz zu gewähren, und solche der Regierungs-Hauptkasse ohne Verzug einzusenden, zweifelhafte Appoints aber, mit dem Namen des Präsentanten bezeichnet, vorher an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Denjenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine an die Regierungs-Hauptkasse oder eine Spezialkasse oder an uns eingereicht und keinen Ersatz dafür empfangen haben, wird der Geldbetrag der Papiere gegen Rückgabe der ertheilten Empfangsscheine oder des Bescheides, in welchem die Ablieferung anerkannt ist, gezahlt werden.

Wenn die Bescheinigung oder der Bescheid nicht zurückgegeben werden kann, oder keine Bescheinigung oder Bescheid ertheilt worden ist, so hat der Empfänger, nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation, eine Quittung auszustellen, in welcher eventuell zugleich die Empfangs-Bescheinigung für mortificirt erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen. Marienwerder, den 4ten Mai 1857.

Königliche Preuß. Regierung.

II. Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz.

Der Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz für das neue Schuljahr wird am 8ten Oktober d. J. beginnen und haben diejenigen jungen Leute, welche in die Gewerbeschule einzutreten wünschen, sich bei dem Direktor derselben, dem Garnisonprediger Herrn Jacobi zu Graudenz, am 7ten Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, mit ihren Schulzeugnissen versehen, zu ihrer Aufnahmeprüfung zu melden.

Nach §. 2. des Organisationsplans der Provinzialgewerbeschulen vom 5ten Juni 1850 muß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sein.

Zweck der Gewerbeschule ist die Heranbildung eines tüchtigen und gebildeten Gewerbestandes. Das Zeugniß der Reife berechtigt zum Eintritt in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin und zum einjährigen Militairdienst und befreit die Bauhandwerker beim Meister-Examen nach §. 9. der Verordnung vom 24sten Juni 1856 von der mündlichen Prüfung.

Marienwerder, den 15ten September 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Unter den Pferden in Mariankeu, Kreises Thorn, sowie n Tuschin, Kreises Schwetz, ist die Rotzkrankheit, und unter den Pferden des adelichen Gutes Ostrowitt, Kreis Strasburg, die Rotz- und Wurmkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 15ten September 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IV. Der Rektor der Stadtschule in Strasburg, Predigt-Amts-Candidat Friedrich Ludwig Schnetka ist gleichzeitig als Hilfsprediger an der evangelischen Kirche daselbst bestellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer Andreas Krause ist zum dritten Oberlehrer bei dem Königlichen Gymnasium zu Dt. Crone ernannt worden.

Der Steuer-Aufseher Kolisch zu Berlin ist in gleicher Eigenschaft nach Schlochau im Haupt-Steuer-Amtsbezirk von Jastrow versetzt worden.

Der invalide Unteroffizier Ludwig Hitz ist interimistisch als Amtsdiener bei dem Königl. Domainen-Rentamt zu Mewe angenommen worden.

Der Civil-Supernumerar Piontkowski hieselbst ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Der Kaufmann Itzig Littmann zu Briesen ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, nach Niederlegung dieser Agentur Seitens des T. Naumann, bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

V. Die Schulstelle zu Wonno, Domainen-Rent-Amts Neumark, ist vacant. Befähigte Lehrer katholischer Confession haben ihre Bewerbungsgesuche durch den Königlichen Kreis-Schul-Inspector, Pfarrer Rochowski zu Skarlin bei Neumark anzubringen.

Patent-Bewilligung.

VI. Dem Mechaniker und Optiker E. Pawlowski zu Berlin ist unter dem 10ten September 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Preßvorrichtung zur Gewinnung von Flüssigkeiten aus breiartigen Stoffen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

VII. Das dem G. Hambruch zu Elbing unter dem 23sten November 1856 ertheilte Patent

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 38.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 39. Marienwerder, den 30sten September **1857.**

Das 52ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4768. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten März 1857, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 aufzunehmende Staats-Anleihe von 7,680,000 Thalern;

Nro. 4769. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern, vom 17ten August 1857;

Nro. 4770. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Emmerich, Regierungsbezirks Düsseldorf;

Nro. 4771. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Neukirchen, Regierungsbezirks Düsseldorf;

Nro. 4772. das Statut des Blumenthaler Deichverbandes, vom 31sten Aug. 1857;

Nro. 4773. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Kasseler Staatsstraße bei Roßla über Kelbra bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landesgrenze in der Richtung auf Sondershausen;

Nro. 4774. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Dampfmühlen-Actiengesellschaft Witten, vom 9ten September 1857.

I. Bekanntmachung.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 3ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 17 Serien

Nro. 54. 146. 162. 507. 570. 770. 781. 782. 789. 890. 971.
" 1,039. 1,121. 1,184. 1,284. 1,364. und 1,420.

gezogen worden.

Ausgegeben in Marienwerder den 1sten Oktober 1857.

Die zu diesen Serien gehörigen 1,700 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden.

Berlin, den 15ten September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet.

II. Bekanntmachung.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1sten April k. J. ab, in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier, Oranienstraße Nro. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III. Nro. 4. bis 8., baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir jedoch diese Schuldverschreibungen schon vom 1sten k. Mts. ab bei den vorgedachten Kassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1sten k. M. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten April k. J. und später fälligen Zins-Coupons Nro. 3. bis 8. baar vergütet werden. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten März bis zum 1sten April k. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon Nro. 3. davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848. 1850. 1852, 1854. und 1855. A., welche bis zum Monat September 1856 ausgeloost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12ten März d. J. ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekannt

gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offenliegt. Berlin, den 15ten September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet.

III. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 6 pf. festgesetzt.

Marienwerder, den 26sten September 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In der Angelegenheit betreffend die von den Besitzern Michael Glowizewski zu Kaszuba und Simon Lüpak in Warszin beabsichtigte Entwässerung des Warszinka- oder Warszin-Sees ist der Präklusionsbescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutionsgesuche gegen den Präklusionsbescheid innerhalb derjenigen 6 Wochen bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nummer des Amtsblattes, in welchem sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 15ten September 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

V. Dem bisherigen Pfarrer zu Diwitten, Augustin Harwart, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Christburg, Kreises Stuhm, verliehen worden.

Durch Reskript des Herrn Finanz-Ministers vom 22sten August d. J. ist dem Oberförster Bandow die Oberförster-Stelle in Eisenbrück definitiv übertragen worden.

Der bisherige Ober-Steuer-Kontroleur Hermes zu Danzig ist in gleicher Eigenschaft nach Marienwerder versetzt worden.

Der berittene Grenz-Aufseher Wiesing zu Zlotterie ist in gleicher Eigenschaft nach Strasburg im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn versetzt worden.

Der Grenz-Aufseher Schönfeld zu Pierzenia ist als berittener Grenz-Aufseher nach Zlotterie im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn versetzt worden.

Der invalide Sergeant Gottfried Heldt ist als Grenz-Aufseher zu Maciejewo im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn angestellt worden.

Patent-Bewilligungen.

VI. Dem Mechanikus H. P. Kreiner zu Berlin ist unter dem 19ten September 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hebepumpe, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlergesellen August Mekelburg in Berlin ist unter dem 22sten September 1857 ein Patent

auf einen Parallelschraubstock, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 22sten September 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Schleifen optischer Gläser, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin ist unter dem 22sten September 1857 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Sonnenuhr, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

VII. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 6ten Februar 1857 ertheilte Patent

auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier in Stelle der sonst gebräuchlichen Musterpappen

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 39.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41. Marienwerder, den 14ten Oktober **1857.**

Das 54ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4776. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den 5ten Nachtrag zum Statut der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, vom 19ten September 1857.

I. Bekanntmachung,
betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Ausgegeben in Marienwerder den 15ten Oktober 1857.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß die präkludirten Kassenanweisungen vom Jahr 1835 und die Darlehnskassenscheine vom Jahr 1848 bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern unseres Verwaltungs-Bezirks sowie bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Jastrow Behufs der Ersatzleistung einzureichen sind. Die gedachten Kassen haben für die bei denselben präsentirten alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine, nach sorgfältiger Prüfung der Aechtheit derselben Ersatz zu gewähren, und solche der Regierungs-Hauptkasse ohne Verzug einzusenden, zweifelhafte Appoints aber, mit dem Namen des Präsentanten bezeichnet, vorher an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Denjenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine an die Regierungs-Hauptkasse oder eine Spezialkasse oder an uns eingereicht und keinen Ersatz dafür empfangen haben, wird der Geldbetrag der Papiere gegen Rückgabe der ertheilten Empfangsscheine oder des Bescheides, in welchem die Ablieferung anerkannt ist, gezahlt werden.

Wenn die Bescheinigung oder der Bescheid nicht zurückgegeben werden kann, oder keine Bescheinigung oder Bescheid ertheilt worden ist, so hat der Empfänger, nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation, eine Quittung auszustellen, in welcher eventuell zugleich die Empfangs-Bescheinigung für mortificirt erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

Marienwerder, den 4ten Mai 1857.

Königliche Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

II. Nach erfolgter Versetzung des Staats-Anwalts Bodien nach Graudenz ist dem Gerichts-Assessor Schmidt die kommissarische Verwaltung der Staatsanwaltschaft bei den Kreisgerichten Löbau und Rosenberg vom 1sten Oktober d. J. ab, bis auf Weiteres übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer W. v. Dallwitz auf Limbsee ist auf seinen Antrag von den Funktionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Limbsee entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Hellmuth zu Rosenberg übertragen worden.

In Stelle des Freiherrn von Frankenberg-Proschlitz auf Seubersdorf sind die Funktionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Seubersdorf dem Bürgermeister Gellonnek zu Garnsee, und die desgleichen für den Dominial-Bezirk Paulsdorf, dem Bürgermeister Rux zu Marienwerder übertragen, auch ist

der Polizei-Anwalts-Stellvertreter für gedachte Dominial-Bezirke, Rechnungsführer Lehr, von seinen diesfälligen Funktionen entbunden worden.

Der Rittergutsbesitzer Klamroth auf Woltersdorf ist auf seinen Antrag von den Funktionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Woltersdorf entbunden und sind dieselben dem Domainen-Rentamts-Verwalter Stegmann zu Schlochau übertragen worden.

Die neu gegründete Kreis-Thierarzt-Stelle des Flatower Kreises ist dem Thierarzt I. Klasse Carl Friedrich August Bluhm verliehen worden.

Nachdem die bisherige Forstaufseherstelle zu Mlinitz, in der Oberförsterei Gollub, in eine Försterstelle umgewandelt worden, ist solche dem zeitherigen Forstaufseher Boywitt unter Ernennung zum Königlichen Förster definitiv übertragen.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direktion sind nachstehende Personal-Veränderungen eingetreten:

Es sind versetzt worden die Postsekretaire: Kanzler von Siegen nach Marienwerder als kommissarischer Ober-Post-Kassen-Buchhalter, Schochow von Thorn nach Stargard (Pomm.) als kommissarischer Expeditions-Vorsteher, Horn von Königsberg i. Pr. zur Ober-Post-Direktion in Marienwerder als kommissarischer Bureau-Beamter, Groß von Marienwerder nach Thorn, Hoppe von Culm nach Halle, und der Post-Expedient Groß von Nakel nach Dt. Crone.

Der Post-Expediteur Appel in P. Fuhlbeck scheidet aus seiner bisherigen Stelle aus.

Dem Lehrer Lück in Ruschendorf und dem Post-Expeditions-Gehülfen Hauchwitz in Peterswalde sind unter Ernennung zu Post-Expediteuren die Verwaltung der dortigen Post-Expeditionen übertragen worden.

Es sind angestellt: der frühere Landbriefträger Janke als Briefträger und Wagenmeister in Tuchel, der invalide Gefreite Prätorius als Briefträger in Graudenz, der inv. Sergeant Witte als Post-Conducteur bei dem Postamte in Graudenz, der inv. Sergeant Köhler als Packbote in Graudenz und der invalide Gefreite Turreck als Briefträger und Wagenmeister in Rosenberg.

Der Kaufmann Rudolph Appel zu Graudenz hat die Agentur der Magdeburger Vieh- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Ceres niedergelegt.

Erledigte Schulstelle.

III. Bei der Stadtschule in Conitz soll ein Lehrer evangelischer Confession mit einem jährlichen Gehalte von 180 Rthlr. angestellt werden. Bewerber haben sich binnen vier Wochen unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse bei dem Magistrat in Conitz zu melden.

Patent-Bewilligung.

IV. Der Baumwoll-Spinn- und Weberei Arlen zu Arlen bei Singen, im Großherzogthum Baden, ist unter dem 6ten Oktober 1857 ein Patent

auf eine Regulir-Vorrichtung für die Kettenbäume an mechanischen Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 41.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42. Marienwerder, den 21sten Oktober **1857.**

I. In Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 31sten Januar und 24sten Februar d. J. wird, nachdem die Strasburg-Graudenzer Kreis-Chausseestrecke nunmehr vollendet und dem Verkehr übergeben worden ist, auf Grund der Genehmigung der Königl. Ministerien und des Königl. Ober-Präsidii die Chaussee-Bau-Kommission ermächtiget, an den Chaussee-Hebestellen Jablonowo für 1½ Meile, Miliszewo für 1½ Meile, Szabda für 1 Meile und an der Hebestelle bei Rehden für 1½ Meile Chaussee-Geld zu erheben, mit der Maaßgabe, daß diejenigen Vecturanten, welche auf den Seitenwegen bei Rehwalde zur Chaussee gelangen, nur das Chaussee-Geld für 1 Meile zu entrichten haben.

Marienwerder, den 13ten Oktober 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. **Bekanntmachung.**

Zufolge einer Benachrichtigung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 6ten d. M. ist im Königreich Würtemberg die durch den Grenzort Pinache, Kameralamt Maulbronn, führende Straße als Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr eröffnet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 12ten Oktober 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

III. **Circulare**

an die Post-Anstalten des Ober-Post-Direktions-Bezirks Marienwerder.

Vom 12ten d. M., als von dem Termine der Eröffnung der Eisenbahn zwischen Frankfurt a. O. und Kreuz und zwischen Dirschau und Marienburg ab, erhalten die nachstehend genannten Posten folgenden Gang:

1. **Die 4mal täglichen Personenposten zwischen Culm und Terespol:**
   a. erste Post aus Culm 5½ Uhr früh, in Terespol 7½ U. früh, zum Anschlusse an den Schnellzug nach Königsberg 8 Uhr früh;
   b. zweite Post aus Culm 9¼ U. früh, in Terespol 11¼ Uhr Vormittags, zum Anschlusse an den Personenzug nach Berlin 12 U. Mittags;
   c. dritte Post aus Culm 2¾ U. Nachmittags, in Terespol 4¾ U. Nachmittags, zum Anschlusse an den Personenzug nach Königsberg 5½ U. Nachm.:
   d. vierte Post aus Culm 6 U. Abends, in Terespol 8 U. Abends, zum Anschlusse an den Schnellzug nach Berlin 8½ U. Abends;
   aa. erste Post aus Terespol 8½ U. früh, nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin 8 U. früh, in Culm 10½ U. Vormittags;
   bb zweite Post aus Terespol 12¼ U. Mittags, nach Ankunft des Personenzuges aus Königsberg 12 U. Mittags, in Culm 2¼ U. Nachmittags;
   cc. dritte Post aus Terespol 6 U. Abends, nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin 5½ U. Abends, in Culm 8 U. Abends;
   dd. vierte Post aus Terespol 9 U. Abends, nach Ankunft des Schnellzuges aus Königsberg 8½ U. Abends, in Culm 11 U. Abends.

2. **Die 4mal tägl. Personenposten zwischen Graudenz und Warlubien:**
   a. erste Post aus Graudenz 6¼ U. früh, in Warlubien 8¼ U. früh, zum Anschlusse an den Schnellzug nach Königsberg 8¾ U. früh;
   b. zweite Post aus Graudenz 8¾ U. Vormittags, in Warlubien 10¾ U. Vormittags, zum Anschlusse an den Personenzug nach Berlin 11¼ U. Vorm.;
   c. dritte Post aus Graudenz 3¾ U. Nachmittags, in Warlubien 5¾ U. Nachmittags, zum Anschlusse an den Personenzug nach Königsberg 6¼ U. Abends;
   d. vierte Post aus Graudenz 5½ U. Abends, in Warlubien 7½ U. Abends, zum Anschlusse an den Schnellzug nach Berlin 8 U. Abends;
   aa. erste Post aus Warlubien 9 U. Vormittags, nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin 8½ U. Vormittags, in Graudenz 11 U. Vormittags;
   bb. zweite Post aus Warlubien 11¾ U. Vormittags, nach Ankunft des Personenzuges aus Königsberg 11¼ U. Vormittags, in Graudenz 1¾ U. Nachm.;
   cc. dritte Post aus Warlubien 6¾ U. Abends, nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin 6¼ U. Abends, in Graudenz 8¾ U. Abends;
   dd. vierte Post aus Warlubien 8½ U. Abends, nach Ankunft des Schnellzuges aus Königsberg 8 U. Abends, in Graudenz 10½ U. Abends.

3. **Die 3mal tägl. Personenposten zwischen Marienwerder u. Czerwinsk:**
   a. erste Post aus Marienwerder 6¾ U. früh, in Czerwinsk 8¾ U. früh, zum Anschlusse an den Schnellzug nach Königsberg 9 U. Vormittags;
   b. zweite Post aus Marienwerder 8¼ U. früh, in Czerwinsk 10¼ U. Vormittags, zum Anschlusse an den Personenzug nach Berlin 10¾ U. Vorm.;

c. dritte Post aus Marienwerder $4\frac{1}{4}$ U. Nachmittags, in Czerwinsk $6\frac{1}{4}$ U. Nachmittags, zum Anschlusse an den Personenzug nach Königsberg $6\frac{1}{2}$ U. Abends und an den Schnellzug nach Berlin $7\frac{1}{2}$ U. Abends;

aa. erste Post aus Czerwinsk $9\frac{1}{4}$ U. früh, nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin 9 U. Vormittags, in Marienwerder $11\frac{1}{4}$ U. Vormittags;

bb. zweite Post aus Czerwinsk $11\frac{1}{4}$ U. Vormittags, nach Ankunft des Personenzuges aus Königsberg 11 U. Vorm., in Marienwerder $1\frac{1}{4}$ U. Nachm.;

cc. dritte Post aus Czerwinsk 8 U. Abends, nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin $6\frac{1}{2}$ U. Abends und des Schnellzuges aus Königsberg $7\frac{3}{4}$ U. Abends, in Marienwerder 10 U. Abends.

4. Tägliche Personenpost zwischen Kl. Krug und Mewe:
aus Kl. Krug 6 U. Abends, in Mewe 8 U. Abends,
aus Mewe $8\frac{1}{4}$ U. früh, in Kl. Krug $9\frac{1}{4}$ U. früh.

5. Die 2mal tägl. Personenposten zwischen Mewe und Pelplin:

a. erste Post aus Mewe $7\frac{3}{4}$ U. früh, in Pelplin 9 U. früh, zum Anschlusse an den Schnellzug nach Königsberg $9\frac{1}{2}$ U. Vormittags und an den Personenzug nach Berlin $10\frac{1}{2}$ U. Vormittags;

b. zweite Post aus Mewe $5\frac{1}{4}$ U. Nachmittags, in Pelplin $6\frac{3}{4}$ U. Abends, zum Anschlusse an den Personenzug nach Königsberg und an den Schnellzug nach Berlin $7\frac{1}{4}$ U. Abends;

aa. erste Post aus Pelplin $10\frac{3}{4}$ U. Vormittags, nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin $9\frac{1}{2}$ U. Vormittags und des Personenzuges aus Königsberg $10\frac{1}{4}$ U. Vormittags, in Mewe $12\frac{1}{4}$ U. Mittags;

bb. zweite Post aus Pelplin $7\frac{3}{4}$ U. Abends, nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin 7 U. Abends und des Schnellzuges aus Königsberg $7\frac{1}{4}$ U. Abends, in Mewe 9 U. Abends.

6. Die tägliche Personenpost zwischen Dirschau und Konitz:

aus Dirschau $10\frac{1}{2}$ U. Vormittags, nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin $9\frac{3}{4}$ U. Vormittags und der Personenzüge aus Königsberg und Danzig $9\frac{3}{4}$ U. Vormittags, in Konitz 9 U. Abends;

aus Konitz $8\frac{1}{2}$ U. früh, in Pr. Stargardt $4\frac{1}{2}$ U. Nachmittags, zum Anschlusse an die Personenpost nach Pelplin 5 U. Nachmittags, in Dirschau 7 U. Abends, zum Anschlusse an die Personenzüge nach Königsberg und Danzig $7\frac{3}{4}$ U. Abends.

7. Die 2mal tägl. Personenposten zwischen Marienwerder und Marienburg:

a. erste Post aus Marienburg $9\frac{3}{4}$ U. Vormittags, nach Ankunft des Personenzuges aus Königsberg 9 U. Vormittags, in Marienwerder 2 U. Nachm.;

b. zweite Post aus Marienburg $6^3/_4$ U. Abends, nach Ankunft des Schnellzuges aus Königsberg 6 U. Abends, in Marienwerder 11 U. Nachts;

aa. erste Post aus Marienwerder $5^1/_2$ U. früh, in Marienburg $9^3/_4$ Uhr Vormittags, zum Anschlusse an den Schnellzug nach Königsberg $10^1/_2$ U. Vorm.;

bb. zweite Post aus Marienwerder $3^1/_2$ U. Nachmittags, in Marienburg $7^3/_4$ U. Abends, zum Anschlusse an den Personenzug nach Königsberg $8^1/_2$ U. Abends.

8. Die 2mal tägl. Personenposten zwischen Altfelde und Rosenberg:

a. erste Post aus Altfelde $9^1/_2$ U. Vormittags, nach Ankunft des Personenzuges aus Königsberg $8^3/_4$ U. Vormittags und des Lokal-Personenzuges aus Danzig $7^1/_2$ U. früh, in Rosenberg $2^1/_2$ U. Nachmittags;

b. zweite Post aus Altfelde $9^1/_2$ U. Abends, nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin $8^3/_4$ U. Abends und des Lokalpersonenzuges aus Königsberg 9 U. Abends, in Rosenberg $2^1/_2$ U. früh;

aa. erste Post aus Rosenberg 2 U. früh, in Altfelde 7 U. früh, zum Anschlusse an den Personenzug nach Berlin $8^3/_4$ U. Vormittags und den Lokal-Personenzug nach Königsberg $7^1/_2$ U. früh;

bb. zweite Post aus Rosenberg 3 U. Nachmittags, in Altfelde 8 U. Abends, zum Anschlusse an den Personenzug nach Königsberg $8^3/_4$ U. Abends und an den Lokal-Personenzug nach Danzig $9^1/_4$ U. Abends.

(Die Lokal-Personenzüge zwischen Danzig und Königsberg werden einstweilen nur zur Correspondenz-Beförderung benutzt.)

9. Die tägliche Personenpost zwischen Marienwerder und Löbau:

aus Marienwerder 12 U. Mittags, nach Ankunft der ersten Personenpost aus Czerwinsk $11^1/_4$ U. Vormittags,
in Löbau 12 U. Nachts, zum Anschlusse an die Personenpost nach (Neumark) Strasburg 1 U. früh;
aus Löbau 3 U. früh, nach Ankunft der Personenpost aus Strasburg (Graudenz) $1^1/_2$ U. Nachts,
in Marienwerder 3 U. Nachmittags, zum Anschlusse an die Personenpost nach Marienburg $3^1/_2$ U. Nachmittags und an die 3te Personenpost nach Czerwinsk $4^1/_4$ U. Nachmittags.

10. Die tägliche Personenpost zwischen Marienwerder und Dt. Eylau:

aus Marienwerder 12 U. Nachts, nach Ankunft der 3ten Personenpost aus Czerwinsk 10 U. Abends und der 2ten Personenpost aus Marienburg 11 U. Abends, in Dt. Eylau $9^1/_4$ U. früh;

aus Dt. Eylau 6½ U. Abends, in Marienwerder 3¾ U. früh, zum Anschlusse an die Personenpost nach Thorn 5 U. früh, an die erste Personenpost nach Marienburg 5½ U. früh und an die erste Personenpost nach Czerwinsk 6¾ U. früh.

11. **Die tägliche Personenpost zwischen Marienwerder, Graudenz und Thorn:**

aus Marienwerder 5 U. früh, in Graudenz 11 U. Vormittags, in Thorn 7 U. Abends;

aus Thorn 5 U. früh, in Graudenz 2 U. Nachmittags, in Marienwerder 7½ U. Abends.

12. **Die tägl. 3maligen Personenposten zwischen Thorn u. Bromberg:**

a. erste Post aus Thorn 12½ U. Nachts, in Bromberg 6¾ U. früh, zum Anschlusse an den Schnellzug nach Königsberg 7¼ U. früh;

b. zweite Post aus Thorn 9½ U. Vormittags, in Bromberg 3¾ U. Nachmittags, zum Anschlusse an den Personenzug nach Königsberg 4½ U. Nachm.;

c. dritte Post aus Thorn 2¾ U. Nachmittags, in Bromberg 9 U. Abends, zum Anschlusse an den Schnellzug nach Berlin 9½ U. Abends;

aa. erste Post aus Bromberg 7¾ U. früh, nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin 7¼ U. früh, in Thorn 2 U. Nachmittags;

bb. zweite Post aus Bromberg 4¾ U. Nachmittags, nach Ankunft des Personenzuges aus Königsberg 1 U. Nachmittags und des Personenzuges aus Berlin 4¼ U. Nachmittags, in Thorn 11 U. Abends;

cc. dritte Post aus Bromberg 9¾ U. Abends, nach Ankunft des Schnellzuges aus Königsberg 9¼ U. Abends, in Thorn 4 U. früh.

13. **Die tägliche Personenpost zwischen Graudenz und Neumark:**

aus Graudenz 12 U. Mittags, nach Ankunft der ersten Personenpost aus Warlubien 11 U. Vormittags und der Personenpost aus Marienwerder 10½ U. Vormittags,

in Neumark 9 U. Abends, zum Anschlusse an die Personenpost nach Löbau 11¾ U. Abends;

aus Neumark 4 U. früh, nach Ankunft der Personenpost aus Löbau 3¼ U. früh,

in Graudenz 1 Uhr Nachmittags, zum Anschlusse an die Personenpost nach Marienwerder 2 U. Nachmittags und an die dritte Personenpost nach Warlubien 3¾ U. Nachmittags.

14. Die tägliche Personenpost zwischen Löbau und Strasburg:

aus Löbau 1 U. früh, nach Ankunft der Personenpost aus Marienwerder 12 Uhr Nachts,

in Strasburg 7½ U. früh, zum Anschlusse an die Personenpost nach Thorn 10 U. Vormittags;

aus Strasburg 7 U. Abends,

in Löbau 1½ U. früh, zum Anschlusse an die Personenpost nach Marienwerder 3 U. früh.

15. Die wöchentlich 3malige Personenpost zwischen Lautenburg und Neumark:

aus Lautenburg Sonntags, Dienstags, Donnerstags 6 U. Abends,
in Neumark an denselben Tagen 10 U. Abends;

aus Neumark Dienstags, Donnerstags, Sonnabends 4 U. früh,
in Lautenburg an denselben Tagen 8 U. früh.

16. Die wöchentlich 3malige Personenpost zwischen Bischofswerber und Freystadt:

aus Bischofswerder Sonntags, Mittwochs, Freitags 8 U. früh,
in Freystadt 10¼ U. Vormittags;

aus Freystadt Dienstags, Donnerstags, Sonnabends 3 U. Nachmittags,
in Bischofswerder 5¼ U. Nachmittags.

17. Die wöchentlich 3malige Personenpost zwischen Freystadt und Rosenberg:

aus Freystadt Montags, Mittwochs, Freitags 7 U. Abends,
in Rosenberg 9 U. Abends;

aus Rosenberg Dienstags, Donnerstags, Sonnabends 6¼ U. früh,
in Freystadt 8¼ U. früh.

18. Die tägliche Personenpost zwischen Culm und Culmsee:

aus Culm 1½ U. Nachmittags,

in Culmsee 4½ U. Nachmittags, zum Anschlusse an die Personenpost nach Thorn 5 U. Nachmittags;

aus Culmsee 7¼ U. früh, nach Ankunft der Personenpost aus Thorn 7 U. früh,

in Culm 10¼ U. Vormittags.

19. Die tägliche Personenpost zwischen Culm und Robakowo:

aus Culm 7½ U. früh,

in Robakowo 10 U. Vormittags, zum Anschlusse an die Personenpost nach Graudenz und Marienwerder 10½ U. Vormittags;

aus Robakowo 2 U. Nachmittags, nach Ankunft der Personenpost aus Marienwerder und Graudenz 1½ U. Nachmittags,
in Culm 4½ U. Nachmittags.

20. Die tägliche Personenpost zwischen Konitz, Tuchel und Terespol:

aus Konitz 6 U. früh, in Tuchel 10½ U. Vormittags,

in Terespol 5 U. Nachmittags, zum Anschlusse an den Personenzug nach Königsberg 5½ U. Nachmittags,

aus Terespol 12¼ U. Mittags, nach Ankunft des Personenzuges aus Königsberg 12 U. Mittags,
in Tuchel 7 U. Abends, in Konitz 11¼ U. Abends.

21. Die tägliche Personenpost zwischen Tuchel und Bromberg:

aus Tuchel 11 Uhr Vormittags, nach Ankunft der Personenpost aus Konitz 10¼ U. Vormittags,

in Bromberg 7¼ U. Abends, zum Anschlusse an den Schnellzug nach Berlin 9½ U. Abends;

aus Bromberg 8 U. Vormittags, nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin 7¼ U. früh,
in Tuchel 4¼ U. Nachmittags, zum Anschlusse an die Personenpost nach Konitz 7 U. Abends.

22. Die tägliche Personenpost zwischen Neuenburg und Warlubien:

aus Neuenburg 6¾ U. Abends,

in Warlubien 7½ U. Abends, zum Anschlusse an den Schnellzug nach Berlin 8 U. Abends;

aus Warlubien 9¼ U. Vormittags, nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin 8½ U. Vormittags,
in Neuenburg 10 U. Vormittags.

23. Die tägliche Personenpost zwischen Dt. Crone u. Schneidemühl:

aus Dt. Crone 9½ U. Vormittags,

in Schneidemühl $1\frac{1}{4}$ U. Nachmittags, zum Anschlusse an den Personenzug nach Königsberg 2 U. Nachmittags;

aus Schneidemühl 4 U. Nachmittags, nach Ankunft des Personenzuges aus Königsberg $3\frac{1}{2}$ U. Nachmittags,
in Dt. Crone $7\frac{1}{2}$ U. Abends.

24. Die tägliche Personenpost zwischen Arnsfelde und Schönlanke:

aus Arnsfelde 11 U. Vormittags, nach Ankunft der Personenpost aus Dt. Crone $10\frac{3}{4}$ U. Vormittags,

in Schönlanke $1\frac{3}{4}$ U. Nachmittags, zum Anschlusse an den Personenzug nach Berlin 4 U. Nachmittags;

aus Schönlanke 3 U. Nachmittags, nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin $1\frac{1}{2}$ U. Nachmittags,

in Arnsfelde $5\frac{3}{4}$ U. Nachmittags, zum Anschlusse an die Personenpost nach Dt. Crone $6\frac{1}{4}$ U. Abends.

25. Die tägliche Personenpost zwischen Jastrow und Schneidemühl:

aus Jastrow $8\frac{1}{2}$ U. Vormittags, nach Ankunft der Personenpost aus Konitz 7 U. Vormittags,

in Schneidemühl $1\frac{1}{2}$ U. Nachmittags, zum Anschlusse an den Personenzug nach Königsberg 2 U. Nachmittags und an den Personenzug nach Berlin $3\frac{1}{2}$ U. Nachmittags;

aus Schneidemühl $4\frac{1}{4}$ U. Nachmittags, nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin 2 U. Nachm. und des Personenzuges aus Königsberg $3\frac{1}{2}$ U. Nachm.,
in Jastrow $9\frac{1}{4}$ U. Abends, zum Anschlusse an die Personenpost nach Konitz 10 U. Abends.

26. Die tägliche Personenpost zwischen Jastrow und Konitz:

aus Jastrow 10 U. Abends, nach Ankunft der Personenpost aus Schneidemühl $9\frac{1}{2}$ U. Abends,

in Konitz $4\frac{1}{2}$ U. früh;
aus Konitz $12\frac{1}{2}$ U. Nachts,
in Jastrow 7 U. Vormittags, zum Anschlusse an die Personenpost nach Schneidemühl $8\frac{1}{2}$ U. Vormittags.

27. Die tägliche Personenpost zwischen Flatow, Jastrow und Bialoslime:

aus Jastrow 3 U. Nachmittags, in Flatow $5\frac{1}{2}$ U. Nachmittags,

in Bialoslіwe 10 U. Abends, zum Anschlusse an den Schnellzug nach Berlin 10¾ U. Abends;
aus Bialoslіwe 6½ U. früh, nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin 6 U. früh, in Flatow 11¼ U. Vormittags, in Jastrow 1½ U. Nachmittags.

28. **Die tägliche Personenpost zwischen Flatow und Ossiek:**

aus Flatow 8½ U. früh,
in Ossiek 2 U. Nachmittags, zum Anschlusse an den Personenzug nach Berlin 2½ U. Nachmittags und an den Personenzug nach Königsberg 3 U. Nachm.;
aus Ossiek 3½ U. Nachmittags, nach Ankunft des Personenzuges aus Königsberg 2½ U. Nachmittags und des Personenzuges aus Berlin 3 U. Nachm., in Flatow 9 U. Abends.

29. **Die 3mal wöchentliche Personenpost zwischen Christburg und Saalfeld:**

aus Christburg Dienstags, Donnerstags, Sonnabends 11¾ U. Abends, in Saalfeld an den folgenden Tagen 3¼ U. früh;
aus Saalfeld Dienstags, Donnerstags, Sonnabends 1½ U. Nachmittags, in Christburg an denselben Tagen 5 U. Nachmittags.

30. **Die tägliche Personenpost zwischen Konitz und Nakel:**

aus Konitz 11½ U. Vormittags,
in Nakel 9 Uhr Abends, zum Anschlusse an den Schnellzug nach Berlin 10 U. Abends;
aus Nakel 7½ U. früh, nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin 6¾ U. früh, in Konitz 5 Uhr Nachmittags.

31. **Die tägliche Personenpost zwischen M. Friedland u. Arnswalde:**

aus M. Friedland 5½ U. Abends,
in Arnswalde 12¼ U. Nachts, zum Anschlusse an die Personenzüge nach Kreuz und Stettin 1¾ U. früh,
aus Arnswalde 3½ Uhr früh, nach Ankunft der Personenzüge aus Kreuz und Stettin 1¾ Uhr früh,
in M. Friedland 10 U. Vormittags.

32. **Die tägliche Personenpost zwischen Graudenz und Strasburg über Briesen**

behält bis ultimo Oktober d. J. ihren jetzigen Gang. Vom 1sten November ab wird diese Post aufgehoben und in deren Stelle eingerichtet:

a. eine tägliche Personenpost zwischen Graudenz und Strasburg über Jablonowo:

aus Graudenz 11½ U. Nachts, nach Ankunft der vierten Personenpost aus Warlubien 10½ U. Abends,
in Strasburg 5¾ U. früh;
aus Strasburg 7 U. früh,
in Graudenz 1¼ U. Nachmittags, zum Anschlusse an die Personenpost nach Marienwerder 2 Uhr Nachmittags, und an die dritte Personenpost nach Warlubien 3¾ U. Nachmittags;

b. eine tägliche Personenpost zwischen Briesen und Rehden:

aus Briesen 9 U. Vormittags,
in Rehden 10¾ U. Vormittags, zum Anschlusse an die Personenpost nach Graudenz 11½ U. Vormittags;
aus Rehden 2 U. früh, nach Ankunft der Personenpost aus Graudenz 1½ U. früh,
in Briesen 3¾ U. früh.

Ferner erhalten vom 12ten d. M. ab nachstehend genannte Kariol- und Botenposten folgenden Gang:

1. Die Kariolpost zwischen Marienwerder und Neudörfchen täglich excl. Sonntags:
aus Marienwerder 6 U. früh, aus Neudörfchen 12 U. Mittags,
Beförderungszeit 2 Stunden.

2. Die Kariolpost zwischen Czerwinsk und Skurcz täglich exclusive Sonntags:
aus Czerwinsk 11½ U. Vormittags, aus Skurcz 3½ U. Nachmittags,
Beförderungszeit 2 Stunden.

3. Die Kariolpost zwischen Osche u. Warlubien täglich excl. Sonntags:
aus Osche 4¾ U. Nachmittags, aus Warlubien 11¾ U. Vormittags,
Beförderungszeit 2 Stunden 50 Minuten.

4. Die Kariolpost zwischen Culmsee und Dombrowken täglich excl. Sonntags:
aus Culmsee 7½ U. früh, aus Dombrowken 1½ U. Nachmittags,
Beförderungszeit 3 Stunden.

5. Die Kariolpost zwischen Czersk und Friedrichsbruch täglich excl. Sonntags:
aus Czersk 6½ U. Abends, aus Friedrichsbruch 8½ U. Vormittags,
Beförderungszeit 2½ Stunden.

6. Die Kariolpost zwischen Czersk und Gr. Schliewitz täglich excl. Sonntags:

aus Czersk $6\frac{1}{2}$ U. Abends, aus Gr. Schliewitz $8\frac{1}{2}$ U. Vormittags, Beförderungszeit $2\frac{1}{2}$ Stunden.

7. Die Kariolpost zwischen Jastrow u. Zippnow täglich excl. Sonntags:

aus Jastrow 9 U. Vormittags, aus Zippnow 4 U. Nachmittags, Beförderungszeit $2\frac{1}{2}$ Stunden.

8. Die Botenpost zwischen Altmark und Stuhm täglich excl. Sonntags:

aus Stuhm 12 U. Mittags, aus Altmark $3\frac{1}{2}$ U. Nachmittags, Beförderungszeit 2 Stunden.

9. Die Botenpost zwischen Freystadt und Rosenberg:

aus Freystadt Sonntags, Dienstags, Donnerstags, Sonnabends 5 U. Nachm., aus Rosenberg Sonntags, Montags, Mittwochs, Freitags 7 U. früh, Beförderungszeit 3 Stunden.

Aufgehoben werden von demselben Termine ab:

1. die tägliche Estafettenpost von Bromberg nach Thorn,
2. die vierte tägliche Personenpost zwischen Marienwerder und Czerwinsk,
3. die tägliche Personenpost zwischen Garnsee und Lessen,
4. die sechsmal wöchentliche Botenpost zwischen Flatow und Lobsens.

Marienwerder, den 6ten Oktober 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
Winter.

Personal-Chronik.

IV. Des Königs Majestät haben dem Domainen-Rentmeister, Oberamtmann Hesse hieselbst den Charakter als Domainen-Rath zu verleihen und das Patent Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Dem bisherigen Commendarius Anton Buske ist die Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Podgorze, Kreises Thorn, verliehen worden.

Der Rittergutsbesitzer Rümker zu Chelmonie ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Chelmonie entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt Dehring in Kowalewo übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Baron v. d. Goltz auf Pogdanzig ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Pogdanzig

entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Hekler zu Hammerstein übertragen worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Liska zu Engelsdorff in der Rheinprovinz ist in gleicher Eigenschaft nach Pieczenia im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn versetzt worden.

Der Steuer-Aufseher Mappes zu Danzig ist zum Ober-Grenz-Kontroleur in Zlotterie, Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Thorn, befördert worden.

Dem Steuer-Supernumerarius Maraszewski ist die kommissarische Verwaltung der Grenz-Aufseher-Stelle zu Schillno im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn übertragen worden.

Der Kaufmann G. Schönknecht zu Thorn ist als Haupt-Agent der allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Anstalt zu Breslau bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Senff zu Schwetz ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Der Gastwirth C. Fleck zu Christburg hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg niedergelegt.

Patent-Bewilligung.

V. Dem Mühlenbaumeister Friedrich Schmidt zu Hagen ist unter dem 15ten Oktober 1857 ein Patent

auf die Construction eines Hohen-Ofens, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung angegeben ist, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Ausführungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 42.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 43. Marienwerder, den 28sten Oktober **1857.**

I. Bekanntmachung.

Nachdem gegen die Nro. 1. der in London in russischer Sprache erscheinenden, von Alexander Herzen herausgegebenen Zeitschrift „Die Glocke“ auf Vernichtung gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates, unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 17ten Oktober 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

II. Das Königl. Ober-Präsidium zu Königsberg hat der evangelischen Gemeinde in Frauenburg, Behufs der vollständigen Beschaffung der Mittel zur Erbauung einer evangelischen Kirche daselbst, eine allgemeine Haus-Collecte bewilligt.

Die Herren Geistlichen evangelischer Confession in unserm Verwaltungs-Bezirk werden demnach aufgefordert, auf diese Collecte in den Kirchen ihrer Parochie in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Die Königl. Landraths- und Domainen-Rent-Aemter, sowie das Domainen-Amt zu Strasburg und die Magisträte haben dagegen in ihrem Geschäftsbezirk die Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern abhalten zu lassen und die eingegangenen Gelder mit der Nachweisung der Beträge und etwaigen Vacat-Anzeigen bis zum 1sten November d. J. den betreffenden Kreis-Kassen zuzustellen.

Letztere haben den baaren Betrag mit den empfangenen Nachweisungen und Vacat-Anzeigen bis zum 15ten November d. J. an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Marienwerder, den 15ten September 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ausgegeben in Marienwerder den 29sten Oktober 1857.

III. Durch die rege Betheiligung von Alt und Jung an einer Sammlung von Liebesgaben in der evangelischen Kirchengemeinde zu Briesen sind die Mittel beschafft worden, um das ganze Innere der dortigen evangelischen Kirche mit einem ansprechenden Farbenanstriche zu versehn und Altar, Kanzel und Chöre in entsprechender und würdiger Weise auszuschmücken. Zugleich hat die gedachte Kirche von der Neustädtischen evangelischen Kirchengemeine in Thorn einen silbernen Altarkelch und zwei silberne Patenen zum Geschenke erhalten.

Mit dankbarer Anerkennung bringen wir diese erfreulichen Beweise kirchlichen Sinnes und hilfreicher Bruderliebe zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 21sten Oktober 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IV. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3ten Januar 1834 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Herrn Regierungs-Baurath Henke hieselbst die Leitung der Geschäfte der hiesigen Eichungs-Kommission für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von jetzt ab selbstständig übertragen worden ist und daß die auf den Wirkungskreis gedachter Kommission bezüglichen Anfragen und Anträge an den genannten Vorsitzenden derselben zu richten sind.

Marienwerder, den 19ten Oktober 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

V. Der Rittergutsbesitzer Freiherr v. Blumenthal auf Gottschalk ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Gottschalk entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Rafalski in Lessen übertragen worden.

Der Bürgermeister Borchert zu Strasburg ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Komorowo entbunden und sind dieselben dem Privat-Secretair Sasse in Strasburg übertragen worden.

Die durch den Tod des Försters Helmbold zu Dobrau, in der Oberförsterei Bülowsheide, erledigte Försterstelle ist dem Förster Sieg zu Zabiac, in derselben Oberförsterei, verliehen und die Försterstelle in Zabiac dem Reservejäger Knoll interimistisch übertragen worden.

Dem bisherigen Zimmergesellen Friedrich Eichstädt ist nach abgelegter Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe des Zimmerhandwerks als Meister ertheilt worden, und wird derselbe seinen Wohnsitz in Pr. Friedland nehmen.

Der Rittergutsbesitzer v. Gromadzinsky zu Amt Camin ist als Special-Direktor der Stolp'schen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

V. Die katholische Schulstelle zu Swierczynki, Stadtgebiets Thorn, ist vacant. Der Magistrat zu Thorn hat das Präsentations-Recht.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 43.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44. Marienwerder, den 4ten November **1857.**

Das 55ste und 56ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4777. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 100,000 Thlr., vom 24sten August 1857;

Nro. 4778. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Arsbeck im Kreise Heinsberg nach Wegberg im Kreise Erkelenz des Regierungsbezirks Aachen;

Nro. 4779. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1857, betreffend die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Actiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Landsberg a. d. W. nach Berlinchen zu bis zur Soldiner Kreisgrenze, auf die Landsberger Kreiscorporation, event. Auflösung der Actiengesellschaft, unter Vorbehalt der allmäligen Rückzahlung des Actienkapitals;

Nro. 4780. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dortmunder Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ in Dortmund gebildeten Actiengesellschaft, vom 7ten Oktober 1857;

Nro. 4781. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1857, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften;

Nro. 4782. den Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 24sten Oktober 1857 wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Ausgegeben in Marienwerder den 5ten November 1857.

I. Bekanntmachung

des Ober-Präsidenten, wegen Allerhöchster Wiederaufhebung des Verbots der Einfuhr roher Häute und aller sonstigen Abfälle vom Rindvieh über die Polnische und Russische Grenze.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17ten d. M. genehmige Ich die Wiederaufhebung des durch Meine Ordre vom 17ten September v. J. nachgelassenen Verbots der Einfuhr von rohen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen von Rindvieh, insbesondere Haaren u. s. w. über die Polnisch-Preußische und Russisch-Preußische Grenze und beauftrage Sie, den Finanzminister, mit der Ausführung dieser Ordre. Sans-Souci, den 28sten September 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(contr.) v. d. Heydt. v. Raumer v. Bodelschwingh.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen.

Auf den Grund der vorstehenden Allerhöchsten Genehmigung wird das darin näher bezeichnete, meiner Seits unterm 8ten November v. J. erlassene Einfuhr-Verbot, im Auftrage der betheiligten Herren Minister, auf der Grenze der Provinz Preußen gegen Polen und Rußland hierdurch wieder aufgehoben.

Königsberg, den 24sten Oktober 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath
Eichmann.

II. Polizei-Verordnung,

die Schifffahrt auf der Weichsel innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder betr.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 werden die von uns erlassenen Polizei-Verordnungen vom 26sten Februar 1853 und vom 13ten Juni 1856 (Amtsblatt pro 1853 Seite 186 und pro 1856 Seite 142) auch auf die Fähranstalt bei Graudenz hiermit ausgedehnt.

Marienwerder, den 27sten Oktober 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Das Statut der Sattler-, Riemer-, Seiler- und Lohgerber-Innung zu Pr. Friedland ist von uns bestätigt.

Marienwerder, den 25sten Oktober 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Unter den Pferden in Schrotz, Kreis Dt. Crone, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen. Marienwerder, den 22sten Oktober 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V.

Polizei-Reglement

für den Rosenthal-Dombrowker Vorfluthsgraben.

Zur Erhaltung der Vorfluth in den beiden durch das Dorf Rosenthal in und durch den Rehdener Schloßsee fließenden Abzugsgräben, ferner dem aus diesem See durch die Feldmarken von Szumilowo, Stadt Rehden, Czeszewo, Nieponie-Krug und Golombiewko in den Dombrowker See führenden Abzugsgraben, wird in Betracht sowohl des Interesses der Bodencultur als der Stauberechtigten auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 nachstehendes Polizei-Reglement hiermit erlassen:

Normalbreite.

§. 1. Die Normalbreite des Hauptgrabens oberhalb des Schloßsees wird auf 5 Fuß preußisch, diejenige des Nebengrabens auf 2 Fuß und diejenige des aus dem Schloß- in den Dombrowker See führenden Grabens auf 5 Fuß in der Sohle bestimmt.

Wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der nach §. 18. einzusetzenden Schau-Kommission und mit der Genehmigung des Landraths vorgenommen werden, und ebenso kann die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten nur auf den Vorschlag der Schau-Kommission mit der Genehmigung des Landraths gestattet werden.

Die Ufer des Grabens sind ein- und ein halbfüßig abzuböschen.

Normaltiefe.

§. 2. Da ein vollständiges Nivellement der gedachten Gewässer noch nicht stattgefunden hat, so wird die Feststellung der Normaltiefe noch vorbehalten, doch muß auch schon jetzt auf die Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Wassertiefe gedrungen, jedes die gleichmäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß nach Anweisung der Schau-Kommission beseitigt und die Räumung bis auf die alte Grabensohle bewirkt werden.

Binnen Jahresfrist soll ein Nivellement auf Kosten sämmtlicher Adjacenten aufgenommen und sollen die nach Maaßgabe desselben erforderlichen Grabenarbeiten unter Zuziehung eines sachverständigen Geometers auf Kosten sämmtlicher Adjacenten, welche dazu nach dem Verhältnisse ihrer Räumungsverpflichtung beizutragen

haben, ausgeführt und gleichzeitig die so hergestellte Normaltiefe der Gräben durch Grundsteine oder Pfähle bezeichnet werden.

Räumungs-Verpflichtung.

§. 3. Zur Krautung und Räumung sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Gewässers verpflichtet, es sei denn, daß auf den Grund eines besonderen Rechtstitels die Verpflichtung 3ter Personen behauptet und im Wege Rechtens nachgewiesen würde.

Sowohl von der Mündung der beiden Gräben in den Schloßsee, als am Ausflusse des Grabens aus demselben ist die Krautung und Räumung bis durch die Rohranwüchse fortzusetzen und liegt die Verpflichtung hiezu am Ausflusse des oberen Hauptgrabens den Gärtnern zu Stadt Rehden, am oberen Nebengraben der Königlichen Domaine Rehden und am Ausfluß des unteren Hauptgrabens der Domaine Szumilowo und der Stadt Rehden zu gleichen Theilen ob.

Krautung und Räumung.

§. 4. Die Krautung geschieht alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Juni und die Räumung wenigstens alle zwei Jahr einmal im Monat September.

Der Tag, an welchem sie vorzunehmen ist, wird von der Schau-Kommission bestimmt und den Adjacenten des Grabens acht Tage vor dem Termine bekannt gemacht. Es bleibt jedoch der Schau-Kommission mit Genehmigung der Kreis-Behörde überlassen, in besonderen Fällen diesen Termin ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen.

Unter Krautung wird die gänzliche Herausschaffung des in den Gewässern gewachsenen Krautes mit den Wurzeln und unter Räumung die Herausschaffung der hineingeworfenen Gegenstände, sowie des angehäuften Sandes und Schlammes bis zur Erreichung der alten Sohle, verstanden.

Die Räumung der gedachten Gräben geschieht immer von unten aufwärts und zwar einerseits des Grabens vom Dombrowker bis zum Schloßsee und andererseits der Gräben vom Schloßsee bis durch Rosenthal und hat die Schau-Kommission zu bestimmen, ob und welche Zwischenzeit zum vorgängigen Abfluß des Wassers aus dem Schloßsee abzuwarten ist, bevor nach Aufräumung des unteren Grabens mit denjenigen der Gräben oberhalb des Sees begonnen werden soll.

Jeder Interessent muß Kraut, Sand und Moder in seinem eigenen Loose herausschaffen.

Auf denjenigen Strecken, auf welchen die Grundstücke verschiedener Besitzer zu beiden Seiten an das Gewässer grenzen, ist die Krautung und Räumung dergestalt zu bewirken, daß jeder Adjacent einen verhältnißmäßigen Theil des Gewässers in

seiner ganzen Breite zu unterhalten übernimmt und haben in streitigen Fällen die Schau-Kommissarien die Loose demgemäß abzutheilen.

Graben-Auswurf.

§. 5. Die bei der Krautung und Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als: Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, so weit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig auf der Grabenseite zu planiren; es steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfes zu.

Revision der Krautungs- und Räumungs-Arbeiten.

§. 6. Die Revision der Krautungs- und Räumungs-Arbeiten findet unmittelbar nach Beendigung derselben durch die Schau-Kommission statt. Ueber den Befund wird ein Protokoll aufgenommen, auf dessen Grund gegen die Säumigen nach Maßgabe des §. 7. näher angegebenen Verfahrens eingeschritten wird. Beim Revisionsgeschäft haben sich die Ortsvorstände der betheiligten Ortschaften ein jeder bei seinem Loose einzufinden. Von der Zeit der Revision sind die Verpflichteten zeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 7. Die versäumte oder unvollständig ausgeführte Krautung und Räumung wird, sofern den von der Schau-Kommission gerügten Mängeln nicht durch die Betheiligten binnen 3 Tagen abgeholfen wird, für Rechnung der Säumigen ausgeführt und werden die entstehenden Kosten von den letztern auf dem Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben, außerdem setzt das Landraths-Amt die im §. 18. angedrohten Strafen fest, und zieht solche zu der Fließstrafkasse ein, welche einer der Schau-Kommissarien, der vom Landraths-Amte hierzu ernannt wird, zu verwalten und alljährlich dem Landraths-Amte darüber Rechnung zu legen hat. Der Schau-Kommission gebührt mit Zustimmung des Landraths-Amts die Bestimmung über die Verwendung der Strafkasse zu Verbesserungen an den Gräben.

Gang auf den Ufern.

§. 8. Damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen mit Beaufsichtigung der Gewässer beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern der Gewässer ein Gang zur Benutzung für die Aufsichtsbehörde freigelassen werden.

Uferbefestigung.

§. 9. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer. Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen.

Alles auf dem Ufer befindliche Strauchwerk ist von denselben stets in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Schau-Kommission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindern, noch den Wasserlauf stören kann.

Brücken.

§. 10. Zur Vermeidung fernerer Verschlammung oder Versandung des Grabenbettes sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen. Ein Neu- oder Umbau der Brücken bedarf der Genehmigung des Landraths. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen von dem Landrath auf den Vorschlag der Schau-Kommission eine Ausnahme gestattet wird.

Stege.

§. 11. Alle auf den genannten Gewässern vorhandenen Stege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen, und wenigstens ein Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben angelegt werden. Ebenso müssen Durchzäunungen so angelegt werden, daß sie die Oberfläche des Wassers nicht berühren. Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publication des Reglements bewirkt werden.

Durchfahrten und Triften.

§. 12. Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Durchfahrten und Triften in den Gewässern entweder ganz aufzuheben oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen, oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Grabenbettes zu pflastern und die Enden des Pflasters an diesen Stellen durch Balken gehörig zu befestigen.

Wasserbänke.

§. 13. Solche dürfen nur in der Weise angelegt werden, daß die normalmäßige Breite des Grabenbettes frei bleibt, und müssen die vorhandenen binnen 3 Monaten entsprechend abgeändert werden.

Aufstauwehren.

§. 14. Die Anlegung von Fischhaltern und Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben durch Unberechtigte, ferner Einlegen von Flachs, Latten, Bauholz und anderen die Vorfluth hemmenden Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in dem Grabenbette ist ganz untersagt, nicht minder ist es verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Flußbett zu hängen, sowie krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ertrinken hineinzuwerfen.

§. 15. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen.

Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schau-Kommission, welche die Dimensionen und Abgrenzung derselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

Abgänge 2c.

§. 16. Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper dürfen in den Graben nicht geworfen, oder in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

Schau-Kommission.

§. 17. Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements wird eine besondere Schau-Kommission gebildet. Dieselbe besteht unter dem Vorsitze des Kreis-Landraths aus vier gewählten Mitgliedern, von denen das eine von dem Magistrate der Stadt Rehden, die beiden anderen von den Königlichen Domainenpächtern zu Schloß Rehden, Szumilowo, Czeszewo und Golombiewko und dem Besitzer des Nitzponie-Grundstücks und das vierte von den Adjacenten zu Rosenthal durch absolute Stimmenmehrheit erwählt werden. Die gewählten Kommissarien bleiben 3 Jahre in Function. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Stelle für die auf ihren Austritt zunächst folgenden 3 Jahre ablehnen. Der Vorsitzende hat die Geschäfte zu leiten, das Protokoll über die Grabenschau und die Correspondenz der Kommission zu führen. Die Schau-Kommission wird durch den Vorsitzenden zusammenberufen und ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder erschienen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Derselbe ist berechtigt, Beschlüsse, welche er für rechtswidrig erachtet, zu beanstanden und unsere Entscheidung darüber einzuholen.

Die Verrichtungen der Schau-Kommission sind unentgeltlich.

Es steht der Kommission frei, bei den Schaubereisungen einen Techniker zuzuziehen und ein Gutachten eines solchen, wo es erforderlich erscheint, zu beschaffen.

Die Kosten eines solchen werden bei allgemeinen Schaureisen aus der Fließstrafkasse, oder wenn deren Bestand dazu nicht hinreicht, von sämmtlichen Ortschaften, bei besonderen Lokalrecherchen in Folge von Vorfluthsbeschwerden aber von dem Säumigen, welcher sie veranlaßt hat, getragen.

Strafen.

§. 18. Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr. belegt. Insbesondere wird für jede Ruthe unterbliebener Krautung und Räumung eine Strafe von 5 sgr., für jede Ruthe schlechter Krautung von 2 sgr. 6 pf. verwirkt.

Der Landrath des Kreises ist mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Marienwerder, den 30sten Oktober 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VI. Dem Domainenpächter Diener zu Przybworz ist der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Der bisherige Verwalter des Domainen-Rent-Amts zu Rehden, Regierungs-Supernumerar Rennspieß, ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für die Stadt Rehden und deren Kämmerei-Ortschaften, für die Domainen-Ortschaften in dem Gerichtstags-Bezirk Rehden und für die Dominial-Bezirke Gr. Bialoblott, Boguszewo, Kittnowko, Kittnau, Mellno, Powiatek und Zalrzewo entbunden und sind dieselben dem gegenwärtigen Domainen-Rent-Amts-Verwalter Siebenfreund zu Rehden übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Bialoblocki auf Gottartowo ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Gottartowo entbunden und sind dieselben dem Polizei-Anwalt Sasse zu Strasburg übertragen worden.

Der Ober-Grenz-Controleur v. Jacubowski in Gollub ist als Ober-Steuer-Controleur nach Dt. Eylau versetzt worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Stüwe zu Thorn ist als berittener Steuer-Aufseher in Culmsee angestellt worden.

Der Kaufmann Gustav Prowe zu Thorn ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätiget worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 44.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 45. Marienwerder, den 11ten November **1857.**

I. Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des Herrn Ober-Staats-Anwalts werden den Königlichen Oberförstern die Polizei-Anwalts-Functionen im Bereich der Königlichen Forsten einschließlich der Forstdienst-Etablissements, nicht nur in Gemäßheit des Forststraf-Gesetzes, sondern uneingeschränkt für alle vorkommenden Polizei-Uebertretungen ein für alle Mal dergestalt kommissarisch übertragen, daß jeder Oberförster oder Revierverwalter die Polizei-Anwaltschaft für sein Revier bis auf Weiteres als mit seinem Amte verbunden zu verwalten hat, und es fortan beim Wechsel der Personen einer besondern Ernennung für die gedachten Anwalts-Verrichtungen nicht mehr bedarf.

Eine Ausnahme findet allein für die zum Bezirk des Königl. Kreisgerichts zu Culm gehörigen Theile der Forstreviere Gollub und Lindenbusch sowie für den zum Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Riesenburg gehörigen Theil der Oberförsterei Rehhoff statt, indem die für diese Forsttheile bestellten Polizei-Anwalte, Steuer-Erheber Winkler zu Culm und Bürgermeister Cartheuser in Riesenburg, nach wie vor in Function bleiben, event. durch besonders zu ernennende Nachfolger werden ergänzt werden.

Was die Stellvertretung der Forst-Polizei-Anwalte betrifft, so wird dieselbe den damit betrauten Personen hierdurch in der Weise übertragen, daß diese Personen bei vorkommendem Wechsel der Anwalte die Stellvertreter der Nachfolger ohne besondere Ernennung verbleiben.

Marienwerder, den 5ten November 1857.

Der Regierungs-Präsident.
(gez.) B. Gf. zu Eulenburg.

II. Einpfarrungs-Dekret
für die zur evangelischen Kirche in Schwetz gewiesenen Ortschaften.

Nachdem auf Grund der mit den bevollmächtigten Gemeinde-Repräsentanten gepflogenen Verhandlungen für die durch das Einpfarrungs-Dekret vom 4ten Oktober 1821 (Amtsblatt 1821 S. 360.) mit der evangelischen Pfarrstelle zu Schwetz

verbunden gewesenen Gemeinen zu Osche und Bukowitz eigene evangelische Kirchen- und Pfarranstalten gegründet worden sind, ist mit Aufhebung des vorbezeichneten Einpfarrungs-Dekrets für die bei der evangelischen Kirche und Pfarre in Schwetz zurückbleibende Gemeine die Feststellung einer neuen Einpfarrungs-Urkunde nöthig geworden, welche nachstehend, nachdem sie von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe durch Reskript vom 9ten Oktober 1857 (Nro. 19,724. E.) bestätigt worden, unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §§. 111., 238. u. ff. hierdurch öffentlich Allen, die es angeht, bekannt gemacht wird.

§. 1. Zur evangelischen Kirchen- und Pfarr-Anstalt in Schwetz gehören als Eingepfarrte alle evangelischen Einwohner der nachbenannten Ortschaften:

1. Stadt Schwetz mit den Kämmerei-Ortschaften
   a. Glugowko.
   b. Jedwankerkämpe.
   c. Neuguth.
   d. Sollnowko.
   e. Surawerkämpe.
   f. Wolfskämpe.
2. Biechowo.
3. Bedlenken.
4. Christkowo.
5. Deutsch Czellenszyn.
6. Polnisch Czellenszyn.
7. Drosdowo.
8. Dworzisko.
9. Gruczno und Mühle.
10. Jungen.
11. Julienfelde.
12. Groß und Klein Deutsch Konopat.
13. Kossowo Dorf und Vorwerk.
14. Luszkowo Dorf und Vorwerk.
15. Niedwitz.
16. Niewieczyn Gut und Dorf.
17. Sullnowo Dorf und Vorwerk.
18. Topolinken.
19. Groß Zappeln.
20. Klein Zappeln.
21. Bäckersitz.
22. Bärwalde.
23. Bellno.
24. Biechkowko.
25. Försterei Dombrowo.
26. Dulzig.
27. Dziki.
28. Dzikowo.
29. Ernsthof.
30. Gatzky.
31. Gellen.
32. Königl. Glukowsko und Milcherei.
33. Grodbeczeck.
34. Jezewo Dorf und Vorwerk.
35. Kalisken.
36. Polnisch Konopat.
37. Koslowo.
38. Neu Klunkfitz.
39. Lippinken und Johannisberg.
40. Lippno.
41. Lubochin.
42. Morsk.
43. Oslowo.
44. Ostrow oder Przispa auch Taschewko.
45. Ostrowerkämpe.
46. Parlin.
47. Piskarken.
48. Przechowo Dorf und Vorwerk.
49. Przechowko.
50. Ober-Sartowitz.
51. Amtsgrund Schwetz.

52. Surawer Mühle.
53. Szarszewko.
54. Szarszewo.
55. Taschau.
56. Taschauerfelde.
57. Terrespolle.
58. Wensowitz.
59. Wirwa-Mühle.

und als Gastgemeine die evangelischen Einwohner von:

60. Berlinek.
61. Adlich Czellenczyn.
62. Neue Colonie.
63. Constantia.
64. Grabowo-Mühle.
65. Grabowko.
66. Koczellec.
67. Luszkowko.
68. Niewieszyn Torfstecherei u. Ziegelei.
69. Rudtken.
70. Sawadda.
71. Supponin.
72. Supponineck und Kämpe.
73. Topollno.
74. Topollnoer Berge und Kämpe.
75. Zbrachlin.
76. Zembowo Vorwerk und Ziegelei.

Die evangelischen Einwohner von einzelnen Ansiedelungen und Abbauten, welche sich innerhalb des durch die vorstehend benannten Ortschaften begränzten Pfarrbezirks befinden oder künftig entstehen möchten, gehören, ohne daß es einer besondern Zuweisung bedarf, als Eingepfarrte zur evangelischen Kirche in Schwetz.

§. 2. Sollte im Laufe der Zeit das kirchliche Bedürfniß die Abtrennung einer oder mehrer der eingepfarrten Ortschaften von der Kirche zu Schwetz nöthig machen, so steht dagegen weder der Kirche zu Schwetz noch den Kirchenbeamten ein Recht des Widerspruchs, noch ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§. 3. Das Patronat über diese Kirche verbleibt sonach, wie vor, Sr. Maj. dem Könige.

§. 4. Der bei dieser Kirche im Amte stehende Pfarrer ist zur Leitung und Verwaltung des Gottesdienstes und der Seelsorge in der Gemeine, sowie zur Beaufsichtigung der innerhalb der Parochie belegenen Schulen ebenso berufen, als verpflichtet.

§. 5. Die Verpflichtungen der Gemeine zur Unterhaltung der Kirchen-Anstalt beziehen sich innerhalb der Grenzen der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften, besonders:

a. auf die vorkommenden Neu- und Reparaturbauten an der Kirche und andern kirchlichen Gebäuden, sowie
b. auf die Aufbringung der Mittel zum Unterhalt des Pfarrers und der andern Kirchenbeamten, und zur Abwartung des Gottesdienstes, wie solche in dem Kirchen-Kassen-Etat und in dem Dotationsplan werden festgestellt werden.

§. 6. Bei vorkommenden Amtshandlungen haben die betreffenden Eingepfarrten die in der Stolgebühren-Taxe festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Königsberg, den 17ten Oktober 1857. Marienwerder, den 29sten Oktbr. 1857.

Königl. Konsistorium. Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

III.

Denkschrift

betreffend den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds pro 1856.

Auf Grund des §. 72. des Westpreußischen Landarmen-Reglements vom 31sten Dezember 1804 und in Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2ten Juni 1856 über den Stand des Landarmen-Fonds pro 1855 werden, hieran anreihend, auch für das Jahr 1856 die Einnahmen und Ausgaben dieses Fonds in nachfolgender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Einnahmen des Landarmen-Fonds einschließlich der Besserungs-Anstalt.	Geldbetrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Bestände aus dem Jahr 1855	11906	25	1
2	Eingegangene Landarmen-Beiträge	60064	8	7
3	Kollektengelder	253	15	4
4	Kapitalzinsen	29	29	11
5	Arbeitsverdienst der Häuslinge	1096	28	—
6	Aus dem Verkauf der Fabrikate der Besserungs-Anstalt	6354	22	11
7	Aus dem Land- und Gartenbau der Besserungs-Anstalt	957	23	9
8	Insgemein a. eigentlicher Landarmen-Fonds 252 Rthlr. 20 sgr. 10 pf. b. Besserungs-Anstalt . . . 1259 Rthlr. 3 sgr. 5 pf.	1511	24	3
	Ueberhaupt Einnahme	83175	27	10
	Die Ausgaben des Landarmen-Fonds einschließlich der Besserungs-Anstalt	74877	11	5
	Bleibt Bestand Ende des Jahres 1856	8298	16	5
	und zwar: a. in Privat-Obligationen 588 Rthlr. 25 sgr. — pf. b. in Staats-Schuldscheinen 100 Rthlr. — sgr. — pf. c. baar . . . . . . 7609 Rthlr. 21 sgr. 5 pf. wie oben 8298 Rthlr. 16 sgr. 5 pf.			

	Bezeichnung der Ausgaben.	Geldbetrag. Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	A. Allgemeine Ausgaben des Landarmen-Fonds.						
1	Zuschuß zum Westpreußischen Provinzial-Invaliden-Fonds	2792	13	6			
2	Zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt in Marienburg	1850	—	—			
3	Desgleichen der Landkranken-Anstalt in Schwetz	6022	—	1			
4	Zu fortlaufenden und extraordinairen Unterstützungen an Landarme	23884	9	2			
5	Kur-, Verpflegungs-, Bekleidungs- ꝛc. Kosten der in der Provinz geheilten Landarmen	8033	29	5			
6	Desgleichen für die im Landkrankenhause zu Schwetz untergebrachten Landarmen	10683	12	6			
7	Kassen-Verwaltungs-Kosten und Postporto	476	6	4			
8	Insgemein	339	22	9			
					54082	3	9
	B. Besserungs-Anstalt.						
9	An zu gut gehenden Geldern aus der Revision der Rechnungen	140	1	3			
10	Besoldungen und Remunerationen des Beamten-Personals	2248	10	2			
11	Zur Bespeisung der Häftlinge	6983	24	3			
12	Zur Bekleidung derselben	20[illegible]9	16	1			
13	Zum Feuerungsbedarf der Anstalt	6[illegible]8	20	—			
14	Zum Erleuchtungsbedarf derselben	426	27	9			
15	Zu den Lagerbedürfnissen der Gefangenen	711	29	7			
16	Zur Reinigung der Gefangenen und der Wäsche	247	1	—			
17	Für Arzneien der Gefangenen	292	18	5			
18	Für verschiedene Bedürfnisse derselben	14[illegible]	17	4			
19	Für Unterhaltung der Gebäude, Utensilien ꝛc.	1434	15	6			
	Latus	15382	1	4	54082	3	9

	Bezeichnung der Ausgaben.	Geldbetrag. Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	15382	1	4	54082	3	9
20	Transportkosten für eingelieferte Vagabonden .	1426	21	10			
21	Pensionen emeritirter Beamten	115	—	—			
22	Reisegelder an entlassene Haftlinge	200	10	9			
23	Zum Ankauf rohen Materials Behufs des Fabrikwesens u. Beschäftigung der Gefangenen	3402	10	11			
24	Zur Unterhaltung der Hausschule	179	17	1			
25	Insgemein	89	5	9			
					20795	7	8
	Ueberhaupt Ausgabe	—	—	—	74877	11	5

Marienwerder, den 4ten November 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Se. Majestät der König haben dem, dem Gutsbesitzer **Karl Langner** zugehörigen Gute Illowo, mit Clementinenhof, im Kreise Flatow, die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts zu verleihen und mit dem Besitze dieses Gutes die orts- und polizeiobrigkeitliche Gewalt im Bereich desselben, sowie über das Forstrevier und Dorf Illowo, das Forstrevier und Dorf Radonsk, das Forstrevier Teufelswinkel, die Flächen am Gelliner See, nebst Kolonie Lilienhecke und über das Gut Alt Lubcza zu verbinden geruht.

Marienwerder, den 2ten November 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Das bisher in dem Dorfe Traczyk bestandene Förster-Etablissement gleichen Namens ist in das Jagen 147. des Forstreviers Gurszno an die Gurszno-Lautenburger Straße verlegt und hat das neue Forst-Etablissement den Namen „Eichhorst“ erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 31sten Oktober 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Auf dem Territorium des adelichen Ritterguts Mortung, Kreises Löbau, ist ein neues Vorwerk errichtet, welches mit unserer Genehmigung den Namen „Bernhardshoff" erhalten hat. Marienwerder, den 31sten Oktober 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Nach §. 139., 140. Thl. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts muß das kirchliche Aufgebot zur Trauung in beider Verlobten Parochie geschehen und bei Personen, welche zu keiner Parochie gehören, in der Kirche, zu deren Sprengel der Wohnort gehört, mithin bei Mennoniten in der betreffenden evangelischen Kirche erfolgen.

Da nach einer uns zugegangenen zuverlässigen Mittheilung jene Vorschriften in Fällen, in welchen beide Verlobte Mennoniten sind, häufig nicht befolgt werden, so werden solche hiermit in Erinnerung gebracht.

Marienwerder, den 3ten November 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

VIII. Der Bürgermeister Hoffmeister in Gorzno ist zum Substituten des Polizei-Anwalts für die Oberförsterei Gorzno, gegenwärtig Oberförster Schmidt zu Ruda, der Bürgermeister Milinowski zu Zempelburg zum Substituten des Polizei-Anwalts für die Oberförsterei Vandsburg, gegenwärtig Oberförster Wilmanns zu Kl. Lutau, und der Stadtkämmerer Alberti zu Stuhm zum Substituten des Polizei-Anwalts für die Oberförsterei Rehhoff, gegenwärtig Oberförster Pauly zu Rehhoff, resp. in Bezug auf die zu den Gerichts-Sprengeln Gorzno, Zempelburg und Stuhm gehörigen Geschäfts-Kreise der gedachten Polizei-Anwalte, ernannt.

Der Rittergutsbesitzer Puhan auf Rubinkowo ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für die Dominial-Bezirke Rubinkowo und Czernewitz entbunden und sind dieselben dem Domainen-Rentmeister Dewitz zu Thorn übertragen worden.

Die Kaufleute, Commerzien-Rath Korbes und Feldkeller zu Thorn sind als Mitglieder der Handelskammer daselbst und die Kaufleute Neumann, Sachs sowie der Fabrikant Drewitz als Stellvertreter bei der gedachten Handelskammer erwählt und von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bestätigt worden.

Dem Appellationsgerichtsrath Mandel zu Marienwerder ist der Charakter als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Kreisrichter Holder-Egger zu Schlochau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Schwetz und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neuenburg, ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Devaranne zu Löbau ist seines Amts rechtskräftig entsetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Joseph zu Löbau ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Horn ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Flatow ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Rudolph ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Mrk. Friedland, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Blöbaum zu Thorn ist dem Kreisgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Jacobi ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Kreisgerichte zu Graudenz in Beschäftigung getreten.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Franck und Selle sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und ersterer dem Kreisgerichte zu Marienwerder, letzterer dem Kreisgerichte zu Rosenberg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Horwicz zu Marienwerder ist, behufs seines Uebertritts zur Verwaltung, aus dem Justizdienste entlassen.

Der Auskultator Gregor ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Märker zu Culm ist dem Kreisgerichte zu Graudenz zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kammergerichts-Auskultator Barschall ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und bei dem Kreisgerichte zu Thorn in Beschäftigung getreten.

Der Civil-Supernumerarius Krafft ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder desinitiv angestellt worden.

Der Privat-Oberförster Großkreuz zu Dobrin ist als Schiedsmann für den sechsten ländlichen Bezirk des Kreises Flatow gewählt und bestätigt worden.

Im Berenter Landrathskreise ist der Bauer Joseph Kosecki zu Wyschin als Schiedsmann für das Kirchspiel Wyschin gewählt und bestätigt worden.

Dem Kandidaten der Philologie Mathäus Behrendt zu Christburg ist die jederzeit widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, in Christburg eine Privatschule zu errichten und darin in den gewöhnlichen Schulwissenschaften zu unterrichten.

Der Ober-Grenz-Controleur Denck zu Zlotterie bei Thorn ist in gleicher Eigenschaft nach Strasburg in Westpr. versetzt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 45.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46. Marienwerder, den 18ten November **1857.**

Das 57ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4783. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Steinkohlen-Bergbau-Actien-Gesellschaft Zollern" mit dem Domizil in Dortmund errichteten Actien-Gesellschaft, vom 28sten September 1857;

Nro. 4784. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1857, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und zu dem durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11ten Oktober 1851 und 28sten Dezember 1853 genehmigten ersten und zweiten Nachtrage zu demselben;

Nro. 4785. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Altenhausen über Flechtingen bis zur Braunschweigischen Landesgrenze gegen Calvörde;

Nro. 4786. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport, vom 18ten Oktober 1857.

I. Bekanntmachung,
betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855

Ausgegeben in Marienwerder den 19ten November 1857.

Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß die präkludirten Kassenanweisungen vom Jahr 1835 und die Darlehnskassenscheine vom Jahr 1848 bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern unseres Verwaltungs-Bezirks sowie bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Jastrow Behufs der Ersatzleistung einzureichen sind. Die gedachten Kassen haben für die bei denselben präsentirten alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine, nach sorgfältiger Prüfung der Aechtheit derselben Ersatz zu gewähren, und solche der Regierungs-Hauptkasse ohne Verzug einzusenden, zweifelhafte Appoints aber, mit dem Namen des Präsentanten bezeichnet, vorher an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Denjenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine an die Regierungs-Hauptkasse oder eine Spezialkasse oder an uns eingereicht und keinen Ersatz dafür empfangen haben, wird der Geldbetrag der Papiere gegen Rückgabe der ertheilten Empfangsscheine oder des Bescheides, in welchem die Ablieferung anerkannt ist, gezahlt werden.

Wenn die Bescheinigung oder der Bescheid nicht zurückgegeben werden kann, oder keine Bescheinigung oder Bescheid ertheilt worden ist, so hat der Empfänger, nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation, eine Quittung auszustellen, in welcher eventuell zugleich die Empfangs-Bescheinigung für mortificirt erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

Marienwerder, den 4ten Mai 1857.

Königliche Preuß. Regierung.

II. Bekanntmachung.

Mehrfache in neuerer Zeit vorgekommene Fälle, in denen durch die unrichtige oder verfrühte Angabe der resp. Kirchen-Schulvorstände oder Bau-Kommissionen über die Vollendung von Bauten, die betreffenden Kreisbaubeamten zu vergeblichen

Reisen Behufs Abnahme des Baues veranlaßt worden sind, geben uns Veranlassung, die Kirchen- und Schulvorstände und Bau-Kommissionen darauf aufmerksam zu machen, daß wir in den Fällen, wo der Kreisbaubeamte erweislich durch unrichtige Angabe über die Vollendung eines Baues, oder durch den verfrühten Antrag auf Abnahme desselben, eine vergebliche Reise hat machen müssen, wir unnachsichtlich die dadurch erwachsenen Reisekosten und Diäten festsetzen und von denen einziehen lassen werden, denen die Verschuldung hierbei zur Last fällt.

Marienwerder, den 4ten November 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

III. Bei Gelegenheit des am 16ten v. Mts. in Freystadt stattgefundenen Brandes haben der Sattlermeister Pose und Schuhmachergeselle Uczikowski durch ihre außergewöhnliche Thätigkeit wesentlich dazu beigetragen, daß der Brand sich auf die angrenzenden Gebäude nicht ausdehnen konnte. Wir bringen dieses lobenswerthe Benehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 12ten November 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Unter den Pferden des Rittergutsbesitzers v. Starorypinski zu Mosgau, Kreises Rosenberg, und des Müllers Grobczewski zu Abbau Czyszin, Kreises Strasburg, ist die rotzverdächtige Druse zum Ausbruch gekommen.

Marienwerder, den 6ten November 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Entfernung zwischen der Mitte der Stadt Graudenz und der Mitte der Stadt Rehden ist durch neuere Messungen

auf 5350 Ruthen = 2¾ Postmeilen

festgestellt worden.

Der Abgang der Post von Graudenz nach Strasburg findet jetzt um 12 Uhr Nachts statt.

Marienwerder, den 10ten November 1857.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

VI. Dem seitherigen Pfarrer zu Baldenburg und Kreisschulinspektor Friedrich Moritz Butzke ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Tuchel in der Diözese Conitz verliehen worden.

Der Rittergutsbesitzer von Köhne-Deminski auf Rittersberg ist auf seinen Antrag von den Funktionen eines Polizei-Anwalts für die Dominial-Bezirke Rit-

tersberg und Gotzkau entbunden und sind dieselben, und zwar für Rittersberg dem Domainen-Rentamts-Verwalter Stegmann zu Schlochau und für Gotzkau dem Bürgermeister Heller zu Hammerstein, übertragen worden.

Der Kreisbaumeister Rittwegen ist vom 1sten Januar k. J. ab in den Ruhestand versetzt, und die Verwaltung der Stelle einstweilen dem Baumeister Kleiß in Neumark und dem Bauführer Ulrich in Rosenberg übertragen worden.

Der invalide Sergeant Julius Alexander Hoppe vom 5ten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Sobierczyzno im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn angestellt worden.

Der Steuer-Erheber Witting zu Vandsburg ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Der Gasthofbesitzer und Steuer-Erheber Briese zu Dt. Crone ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Langsfeldt zu Graudenz ist als Agent der Berliner Wasser- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der L. Lobach zu Stuhm hat die Agentur der Magdeburger Vieh- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ niedergelegt.

Der Kreis-Taxator A. Dehne zu Culm hat die Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Erledigte Schulstelle.

VII. Die evangelische Schulstelle zu Kl. Scharbau, Domainen-Rent-Amts Stuhm, ist vakant.

Das Präsentations-Recht hat die Schulgemeinde Kl. Scharbau.

Patent-Bewilligung.

VIII. Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann in Breslau ist unter dem 2ten November 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermasse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage: Allgemeine Bedingungen bei Verdingung von Bauten, die unter Betheiligung der hiesigen Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, zur Ausführung kommen, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 46.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Außerordentliche Beilage
zum
Amts=Blatt Nro. 46. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 18ten November 1857.

Allgemeine Bedingungen

bei Verdingung von Bauten, die unter Betheiligung der hiesigen Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, zur Ausführung kommen.

§. 1. Die Regierung behält sich die Auswahl unter den drei Mindestfordernden vor.

§. 2. Der Bau-Unternehmer verpflichtet sich, in der zu bestimmenden Frist den Bau tüchtig, untadelhaft und vollständig dem Anschlage und der Zeichnung entsprechend auszuführen.

§. 3. Von dem Anschlage und der Zeichnung darf der Bau-Unternehmer nicht abweichen und weder mehr noch weniger, als die veranschlagten Arbeiten ausführen, auch in der vorgeschriebenen Einrichtung des Gebäudes nichts willkürlich ändern.

§. 4. Wenn im Verfolge der Bau-Ausführung, nach dem Urtheile des Bau-Unternehmers, eine Abweichung von dem genehmigten Bauplane nothwendig erscheint, dann ist der Bezirks-Baubeamte davon in Kenntniß zu setzen, welcher entweder unmittelbar das Erforderliche hierüber bestimmen oder Behufs der höheren Entscheidung an die Königliche Regierung berichten wird.

§. 5. Die Beschaffung sämmtlicher zur Ausführung erforderlichen Materialien ist, soweit nicht ein Anderes ausdrücklich zugesichert wird, lediglich Sache des Unternehmers. Es stehen ihm daher in dieser Beziehung Mehr- oder Nachforderungen in keinem Falle und namentlich auch alsdann nicht zu, wenn die Baumaterialien nicht vollständig veranschlagt, zu den veranschlagten Preisen, oder in der vorausgesetzten Entfernung nicht zu haben sein sollten.

Es dürfen nur Materialien von gehöriger Güte von dem Unternehmer zum Bau verwendet werden.

Die Anwendung alter Materialien wird nur insoweit, als der Anschlag es besagt, oder die Regierung es nachträglich ausdrücklich genehmiget hat, gestattet und müssen überhaupt zum Bau überall die Materialien von der Art und Beschaffenheit, auch von den Oertern entnommen werden, wie der Kosten-Anschlag es vorschreibt. Insbesondere muß die veranschlagte Kalksorte genommen und die im Anschlage zum Grunde gelegte Mischung des Mörtels, von einem Theile Kalk und zwei Theilen reinem scharfen Grand, beim Bau angewendet werden. Bei Erbauung von Wohnhäusern hat der Unternehmer ohne Anspruch auf besondere Vergütung die Unterfüllung unter den Fußböden mit durchaus trockenem und sonst dazu geeignetem Material zu bewirken.

§. 6. Wenn das zum Bau veranschlagte Holz aus Königlichen Forsten verabfolgt werden soll, und es würde etwa dazu untaugliches Holz angewiesen, dann darf der Bau-Unternehmer solches nicht annehmen und ist verpflichtet, sofort dem Bezirksbaubeamten davon Anzeige zu machen, welcher dann ohne Verzug zur Beseitigung des Zwischenstandes, die nöthigen Schritte thun wird.

Ist auch Freiholz zum Bau bewilliget, so muß der Entrepreneur dennoch das Holzschlägerlohn ohne weitere Vergütung bezahlen.

§. 7. Für die Anfuhre des auf Königl. Forsten angewiesenen Holzes, sowie für die Erfüllung der etwa zur Bau-Ausführung zugesicherten unentgeltlichen Leistungen sorgt der Bau-Unternehmer und hält sich in dem Falle an die dazu Verpflichteten, wenn die Fuhren und sonstigen Leistungen nach dem Anschlage unentgeltlich bewirkt werden müssen.

§. 8. Auch sorgt der Unternehmer für die Bewachung der Bau-Materialien auf eigene Kosten und selbst in dem Falle, wenn nicht durch ihn, sondern anderweit die Materialien geliefert werden sollten.

§. 9. Falls nach Inhalt des besondern Kontrakts und des Anschlages Materialien-Fuhren kostenfrei zu gestellen, oder sonstige Leistungen dazu Verpflichteter unentgeltlich zu bewirken und dem Unternehmer überwiesen sind, so ist gleich nach erfolgter Genehmigung des Bauverdingungs-Kontrakts eine Aufstellung der wöchentlich nothwendigen Leistungen von dem Unternehmer einzureichen, damit die Regierung darauf halten kann, daß die Erfüllung derselben von den Betheiligten nicht etwa zu einer für letztere unpassenden Zeit gefordert werde.

§. 10. Wenn es sich ergiebt, daß der Bau mangelhaft und nicht dem Anschlage und der Zeichnung gemäß ausgeführt ist, dann muß der Unternehmer in einer von dem Baubeamten des Kreises zu bestimmenden Frist und nach dessen Anordnung den Mängeln abhelfen, oder es geschieht auf Kosten des Unternehmers durch den Baubeamten.

Der Unternehmer unterwirft sich ausdrücklich der Bedingung, daß diese Kosten im Wege der Exekution, mit Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens, von ihm durch die Regierung eingezogen werden können.

Wenn der Bau dadurch fehlerhaft geworden ist, daß der Entrepreneur unterlassen hat, etwas zu bewirken, was nach dem Anschlage und nach den Bestimmungen dieser Bedingungen hätte geschehen sollen, insbesondere aber, wenn der vorgeschriebene Mörtel nicht sollte angewendet worden sein, dann muß der Unternehmer außer der von ihm oder auf seine Kosten zu bewirkenden Abänderung den doppelten Werth der nicht geschehenen Arbeit oder der nicht verwendeten Materialien als Strafe bezahlen.

§. 11. Wird der Bau ohne Genehmigung des Kreisbaubeamten oder der Regierung abweichend von dem Anschlage und der Zeichnung in Ansehung der Größe oder inneren Einrichtung, oder gar so fehlerhaft in Construction und von schlechten Materialien ausgeführt, daß davon keine gehörige Dauer erwartet, auch die willkürlich abgeänderte Einrichtung von Seiten der Regierung nicht angemessen erachtet werden kann, dann ist der Entrepreneur verpflichtet, den Bau ganz oder theilweise auf seine Kosten sogleich wieder abzubrechen und nach dem Anschlage und der Zeichnung von Neuem auf seine Kosten wieder auszuführen.

§. 12. In allen solchen Fällen steht die Beurtheilung der Gegenstände lediglich dem Kreis-Baubeamten und die höhere Entscheidung der Regierung zu. Unter keinen Umständen erfolgt eine Vergütung für solche Bauarbeiten, die ohne Genehmigung der Regierung abweichend von dem Anschlage und der Zeichnung ausgeführt worden sind.

§. 13. Wenn der Bau zu der bedungenen Zeit entweder nicht ganz vollendet ist, oder die zur Fertigstellung einzelner Abschnitte größerer Bauwerke besonders vorgeschriebenen Termine nicht eingehalten werden, dann kann die Vollführung durch den betreffenden Baubeamten auf des Unternehmers Kosten angeordnet und herbeigeführt und der dadurch entstehende Kosten-Betrag vom Unternehmer, ebenso wie nach §. 10. mit Ausschluß des Rechtsweges, eingezogen werden, der Unternehmer unterwirft sich außerdem aber einer auf gleichem Wege festzusetzenden und einzuziehenden Konventionalstrafe von 1 bis 10 Rthlr. für jeden Tag, welcher über die bedungene Frist hinaus bis zur Ausführung des Fehlenden oder Abnahme des Baus verläuft. Zur Abnahme des Baus ist die Regierung aber auch schon alsdann ermächtigt, wenn nach dem Urtheile der zuständigen Baubeamten der Unternehmer nach den von ihm getroffenen Vorbereitungen nicht im Stande erscheint, die bedungenen Fristen einzuhalten.

§. 14. Nach der Vollendung des Baues und erfolgter Abnahme desselben haftet der Entrepreneur auch noch ferner für die tadellose Bauausführung laut Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. II. §. 968. u. 969., wenn nicht andere kontraktliche Bedingungen hierüber ausdrücklich verabredet worden sind.

Die gedachten gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

§. 968. Ist aber der Bau von dem Bauherrn einmal übernommen worden, so kann der Baumeister wegen solcher Fehler, die aus der Bauart, und weil dabei die Regeln der Kunst angeblich nicht beobachtet worden, entstanden sein sollen, nur innerhalb dreier Jahre nach der Uebergabe in Anspruch genommen werden, und

§. 969. Wegen solcher Fehler hingegen, die in der schlechten Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben sollen, kann der Baumeister zu allen Zeiten innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist zur Verantwortung gezogen werden.

§. 15. Wie es mit den Zahlungen für verdungene Bauten imgleichen mit den diesfallsigen Cautions-Leistungen gehalten werden soll, wird jedesmal durch die darüber geschlossenen Contrakte bestimmt werden. Doch soll in der Regel die Bau-Vergütung mit einem Drittel, wenn sämmtliche Baumaterialien von untadelhafter Beschaffenheit zur Baustelle geschafft worden sind, mit dem andern Drittel, wenn der Bau über die Hälfte vorgeschritten und tüchtig befunden und mit dem letzten Drittel, wenn derselbe vollendet und nichts dagegen zu erinnern vorgekommen ist, bezahlt werden. Die zu leistenden Zahlungen werden vom Unternehmer bei der Regierung in Antrag gebracht, wobei zugleich jedesmal das Attest des Baubeamten darüber, daß die Zahlung vertragsmäßig erfolgen kann, eingereicht werden muß.

§. 16. Wenn es sich bei der Bauabnahme ergiebt, daß weniger Arbeiten oder Materialien erforderlich gewesen sind, als der Anschlag besagt, dann läßt sich der

Unternehmer dafür einen Abzug gefallen, der nach den Anschlagspreisen ermittelt und demnächst im Verhältniß des Anschlags zur verdungenen Bauvergütung festgestellt wird.

Nach denselben Grundsätzen werden die Vergütigungen für die von der Regierung genehmigten Mehrarbeiten dem Entrepreneur gewährt.

§. 17. Auf die in den Anschlägen ad Extraordinaria ausgeworfene Summe hat der Unternehmer keine Ansprüche, vielmehr werden daraus die unvorhergesehenen aber nöthig gewordenen und genehmigten Mehrbauten zunächst bezahlt, nachdem solche vorher besonders in Rechnung gebracht und von der Regierung anerkannt worden sind.

§. 18. Der Unternehmer empfängt beglaubigte Abschrift und Copie von dem Anschlage und von der Zeichnung und ist verpflichtet, die für deren Fertigung entstehenden Kosten bei der Aushändigung zu berichtigen.

Auch übernimmt der Unternehmer die Lizitations-Contrakts- und Stempelkosten zu beiden Exemplaren des Vertrages.

§. 19. Wenn der Unternehmer dem Baubeamten vergebliche Reisen verursacht, z. B. indem er die Bescheinigung von Bauausführungen verlangt, die noch nicht erfolgt sind, oder indem er Arbeiten vorschriftswidrig ausgeführt hat, welche erst entweder nur beseitiget, oder auch noch anderweit anschlagsmäßig ausgeführt werden müssen und deren Vollführung abermals zu kontrolliren bleibt, dann ist der Baubeamte befugt, dafür Diäten und Reisekosten zu liquidiren, welche nach erfolgter Festsetzung durch die Regierung, der Unternehmer zu bezahlen verpflichtet ist. Wegen der Einziehung dieser Kosten findet dasselbe Verfahren Anwendung, welches in den §§. 10. und 13. angenommen ist.

§. 20. Die Bauverträge werden für die Regierung erst rechtsverbindlich, wenn sie von ihr bestätiget sind. Der Unternehmer bleibt aber durch die Lizitations- oder Vertrags-Verhandlung acht Wochen lang und wenn zur Abschließung des Contrakts die höhere Genehmigung erforderlich ist, drei Monate an sein Gebot gebunden.

Die Königlichen Beamten oder wer sonst etwa von der Regierung beauftragt ist, im Verwaltungsbereiche der unterzeichneten Abtheilung Bauverträge zu schließen, oder darüber zu verhandeln, werden hiermit angewiesen, die Bauunternehmer auf die vorstehend bekannt gemachten Bedingungen jedesmal ausdrücklich zu verweisen, ihnen diese Bedingungen wörtlich vorzulesen, sie von ihnen unterschreiben zu lassen und, wie solches geschehen ist, durch den Kontrakt oder die Lizitations- oder Vertrags-Verhandlung anerkennen, auch insbesondere ausdrücklich erklären zu lassen, daß sie sich verpflichten, alle in diesen ihnen vorgelesenen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu übernehmen, und, insoweit nicht eine Abweichung davon in dem besondern Kontrakte ausdrücklich verabredet ist, sich an dieselben ebenso gebunden zu halten, als ob sie in den Vertrag von Wort zu Wort aufgenommen wären.

Marienwerder, den 6ten November 1857.

Königl. Preuß. Regierung;
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47. Marienwerder, den 25sten November **1857.**

Das 58ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4787. den Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg vom 11ten September 1850 wegen Uebertragung der Entscheidung in dritter Instanz der bei Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Sachen im Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten auf das Königliche Ober-Tribunal zu Berlin, vom 21sten September 1857; ratificirt am 3.=15ten Oktober 1857;

Nro. 4788. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, vom 28sten September 1857;

Nro. 4789. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen: 1. von Wanzleben über Altenweddingen, Bahrendorf, Stemmern nach Welsleben; 2. von Wanzleben über Remkersleben, Kloster Meyendorf nach Seehausen i. M.; von Seehausen i. M. bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt gegen Dreileben.

I. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben, mittelst Erlaß vom 29sten v. Mts., in Betreff der Einrichtungen, welche, zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken, von den Fabrikbesitzern zu fordern sind, Folgendes bestimmt:

1. Mit Rücksicht auf die, bei dem erheblichen Umfang der Fabrikation von Phosphorzündhölzern verhältnißmäßig geringe Zahl von Erkrankungen der Arbeiter in den Fabriken und mit Rücksicht darauf, daß die Versuche wegen Darstellung gleich bequemer Streichzündwaaren aus rothem Phosphor noch nicht genügend gelungen sind, ist der Anwendung des gewöhnlichen Phosphors zu diesem Zweck zur Zeit nicht entgegenzutreten.

2. Bei Neu-Anlagen von Zündwaaren-Fabriken ist darauf zu achten, daß die Fabrikgebäude eine möglichst freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.

Ausgegeben in Marienwerder den 26sten November 1857.

3. Die Arbeitsräume müssen in denselben zu ebener Erde angelegt werden. Sie müssen eine Höhe von mindestens 15 Fuß haben, geräumig und gewölbt sein und dürfen weder mit Wohnzimmern noch mit anderen Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen.
4. Die betreffenden Arbeiten (mit Ausschluß des Schneidens der Hölzer) müssen wenigstens auf zwei größere Räume und einen kleinern Raum, welcher am zweckmäßigsten zwischen beiden liegt, vertheilt werden. In dem einen großen Raum werden die Hölzer in die Pressen (Rahmen) gelegt. In dem kleineren Raum, der ganz aus Steinen aufgemauert und gewölbt sein muß, ist der hintere Theil zum Trockenraum einzurichten; in dem vorderen Theile dieser Abtheilung kann die Pfanne zum Schwefel und der Behälter zum Eintauchen in die Zündmasse aufgestellt werden, für den Fall, daß diese Operationen zu einer Zeit ausgeführt werden, in welcher zum Trocknen nichts ausliegt. Ist dies nicht ausführbar, so muß für das Eintauchen in Schwefel und Zündmasse ein besonderer Raum in der Nähe angelegt werden. In dem zweiten größern Raum werden die Hölzer aus den Pressen genommen und eingepackt.
5. Die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in denen sich Arbeiter aufhalten, muß so viel als möglich beseitigt und wo sie nicht ganz zu vermeiden ist, muß für schnellen und guten Luftwechsel gesorgt werden.

Der Luftwechsel kann nur durch warme Luftheizung gehörig bewirkt werden. Am besten wird diese im Keller eingerichtet.

Das Feuer im Heizungs-Ofen erregt einen fortdauernden Zug in dem Schornstein. Die durch den Ofen im Kellergewölbe erwärmte Luft ist in den Trockenraum durch eine im Boden desselben angebrachte Oeffnung mittels Aufziehens eines eisernen Schiebers einzulassen und durch Verschließen desselben sogleich wieder abzusperren.

Nach vollendetem Trocknen wird die warme, mit Phosphordämpfen erfüllte Luft dieses Raumes durch mehrere unten im Schornstein angebrachte Oeffnungen in diesen wieder abgeführt.

Während der kalten Jahreszeit wird die warme Luft des Heizungsraumes gleichfalls in die beiden Arbeitslokale geleitet und von dort wiederum entweder nach außen durch Oeffnungen, die sich nahe am Boden in der Mauer befinden, oder durch Kanäle, die in den Schornstein oder unter den Feuerungsrost münden, entfernt.

Das Zuströmen reiner Luft in diese Lokale muß durch Oeffnen der Fenster und Thüren, oder durch Kanäle, welche in der Nähe der Zimmerdecke einmünden und mit der freien Luft in Verbindung stehen, bewirkt werden.
6. Der Schornstein muß mindestens 30 Fuß hoch sein und für den Fall, daß das Fabrikgebäude oder benachbarte Gebäude eine größere Höhe als 30 Fuß haben, dieselben noch mindestens 5 Fuß überragen.

7. Zur Bereitung der Phosphorzündmasse darf thierischer Leim durchaus nicht verwandt werden, sondern es ist an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi oder Traganth zu gestatten.
8. Die Bereitung und das Zusammenrühren der Zündmasse muß in einem besondern, ebenfalls mit hinlänglichem Luftzug versehenen Raume vorgenommen werden.
9. Die Arbeiter müssen in den Arbeitslokalen einen besonderen Anzug haben, den sie beim Verlassen derselben ablegen und zurücklassen. Zu diesem Zwecke muß ein besonderes Zimmer neben dem Fabrikgebäude vorhanden sein, in welchem abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeits-Anzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind. Ehe die Arbeiter dieses Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen.
10. Die Arbeiter dürfen in der Fabrik selbst und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts genießen.
11. Wenn die Arbeiter die Fabrik verlassen, müssen die Räume täglich gereinigt und der Abfall beim Anheizen des Ofens oder auf einem besonderen Rost, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden. Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen, darf nicht gestattet werden.
12. Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eignen, von den Arbeitslokalen getrennten, feuersicheren Räumen aufzubewahren; am besten in einem unter dem Fabrikgebäude befindlichen Keller.
13. Der Besitzer einer Zündwaaren-Fabrik hat eine Betriebs-Ordnung mit einer kurzen Belehrung für die Arbeiter in Bezug auf die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmaßregeln zu entwerfen, ein Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter einzuhändigen und desgleichen einen Abdruck derselben im Fabriklokal an einer (jedem allgemeinen Arbeiter) zugänglichen Stelle auszuhängen.
14. Der Inhaber der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichtsmaßregeln zu controliren und sowohl die Arbeiter, als auch den Besitzer auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen hat. Außerdem ist dem Kreis- oder Bezirks-Physikus der Eintritt in die Fabrik jeder Zeit zu gestatten, damit dieser sich von der nachhaltigen Befolgung der vorgeschriebenen Anordnungen Ueberzeugung verschaffe.
15. Zur Controle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ist der Fabrik-Besitzer verpflichtet, ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 10ten November 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Zur Kontrolle des regelmäßigen Schulbesuchs ist in Bezug auf die Elementarschulen des platten Landes schon früher die Anordnung getroffen worden, daß Eltern, welche ihre Kinder zu einer andern Schule des platten Landes senden wollen, als der sie eigentlich zugewiesen sind, dazu der vorherigen landräthlichen Genehmigung bedürfen und die Herren Landräthe sind angewiesen, vor Ertheilung dieser Genehmigung das Gutachten des zuständigen Pfarrers und Ortsschulinspektor einzuholen. Indem wir diese Verordnung in Erinnerung bringen, verpflichten wir zugleich die Herren Landräthe, ihre Entscheidung jedesmal dem betheiligten Herrn Pfarrer zur Berichtigung der Schullisten mitzutheilen.

Diejenigen Eltern in ländlichen Ortschaften dagegen, welche ihre Kinder in auswärtige höhere Schulanstalten oder auch nur in gehobene städtische Elementarschulen schicken wollen, sind gehalten, dem Lehrer ihrer Orts-Schule davon Mittheilung zu machen und den Aufnahmeschein jener auswärtigen Schule vorzulegen, damit darnach die Schullisten berichtigt werden können, da wenn dies unterbleibt, die betreffenden Kinder bis dahin in den Listen der Ortschule fortgeführt werden müssen und auch das persönliche Schulgeld für dieselben zu entrichten ist.

Marienwerder, den 12ten November 1857.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

III. Der Dominial-Polizei-Verwalter Pöppel zu Sypniewo ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für die Dominial-Bezirke Sypniewo nnd Illowo entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Klatt zu Krojanke übertragen worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Röber zu Podgurcz ist als Steuer-Aufseher nach Thorn versetzt worden.

Der Steuer-Inspector a. D. Zielke zu Baldenburg ist als Agent der Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia bestätigt worden. Versicherungen gegen Feuersgefahr darf er nicht vermitteln.

Erledigte Schulstelle.

IV. Die katholische Schulstelle zu Straszewo, Domainen-Rent-Amts Stuhm, wird zum 1sten März k. J. vacant.

Meldungen sind durch den Königl. Kreis-Schul-Inspector Dekan v. Krekï in Altmark bei Stuhm anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 47.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48. Marienwerder, den 2ten Dezember **1857.**

Das 59ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4790. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungsstraße von der St. Wendel-Lauterecker Bezirksstraße zwischen Mambächel und Wieselbach durch das Bollenbacher Thal bis zur Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Nah-Bollenbach;

Nro. 4791. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Oktober 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Hitdorf, Regierungsbezirks Düsseldorf;

Nro. 4792. das Statut für die Meliorations-Genossenschaft der Gemeinde Honzrath, Kreis Merzig, vom 2ten November 1857;

Nro. 4793. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Bachem, Kreis Merzig, vom 2ten November 1857;

Nro. 4794. das Gesetz, betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer, vom 18ten November 1857.

I. Nachdem in Berlin ein Verein zusammengetreten ist, um milde Gaben zur Linderung der durch die Pulver-Explosion in Mainz verursachten großen Noth einzusammeln, haben Se. Majestät der König die Erwartung ausgesprochen, daß dies gute Beispiel vielfach Nachahmung finden werde und es den Behörden zur Pflicht gemacht, die dahin gerichteten Bestrebungen zu fördern.

Um den Bewohnern des diesseitigen Departements Gelegenheit zu bieten, sich bei Linderung dieses Unglücks in einer Bundes-Festung zu betheiligen, und ein Scherflein zur Abhülfe der traurigen Folgen einer Katastrophe, welche die lebhafteste Theilnahme des gesammten deutschen Vaterlandes erweckt, beizutragen, ist den Behörden die Veranstaltung einer allgemeinen Haus-Collecte aufgegeben worden, was ich hiermit in dem Vertrauen zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß sich der oft er-

Ausgegeben in Marienwerder den 3ten Dezember 1857.

probte Wohlthätigkeitssinn der Bewohner des Departements auch bei dieser Gelegenheit bewähren werde.

Marienwerder, den 30sten November 1857.

Der Regierungs-Präsident.

B. Gf. zu Eulenburg.

II. Polizei-Verordnung.

Verbot der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeuge.

Zur Verhütung der Benutzung schädlicher Farbe-Stoffe zur Färbung des Kinderspielzeuges und der Conditoreiwaaren, bringen wir das nachstehende Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben zur allgemeinen Kenntniß, und untersagen auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 den Verfertigern und Verkäufern solcher Waaren die Verwendung der als schädlich bezeichneten Farben. Selbst wenn kein Nachtheil entstanden ist, werden die Waaren, zu welchen ein verbotener Farbestoff verwendet worden, confiscirt und die Uebertreter dieses Verbots mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. belegt werden.

A. Schädliche Farben.

a. Für Spielzeug:

Weiß. Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath, Zinkoxyd, Wismuthweiß.

Gelb. Operment oder Rauschgelb (Auri pigmentum), Königsgelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massicot, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, Gummi-Guttae, gelbe Bronze und Parisergelb.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisches oder Schälsches Grün, Wienergrün, Schweinfurthergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Kirschbergergrün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronze, Kaisergrün, Mitisgrün, Englischgrün, Kasselergrün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Koboltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün.

Blau. Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Silberblau, Binsenblau, Wienerblau, Königsblau, Leuthenerblau, Smalte, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel.

Roth. Maler-Zinnober, Mennige (Minium), Kupferroth, Kupferbronze, Chromroth, Englisch-Schönroth, Mineralroth, rother Streuglanz.

b. Für Conditoreiwaaren:

Roth. Maler-Zinnober, Mennige, (Minium), Operment und die übrigen oben angegebenen Substanzen.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen und die übrigen oben angegebenen Substanzen.
Blau. Bergblau und die sämmtlichen oben angegebenen Farbestoffe.
Orangengelb. Ein Gemenge der oben angeführten schädlichen Substanzen.
Violett. Eine Verbindung der oben bezeichneten rothen und blauen Farben.
Braun. Terra siena und Gemische aus einer der oben angeführten Farben roth und schwarz.
Gold- und Silberfarbe. Unechtes oder Schaumgold und unechtes oder Schaumsilber.

B. Unschädliche Farben.

a. Für Spielzeug:

Weiß. Präparate gut ausgewaschener Kreide, mit Wasser angerührter und getrockneter Gyps, weiß gebranntes Hirschhorn und Elfenbein, Asbest (Federweiß), präparirter Speckstein, präparirter Talk und weißer Thon.
Gelb. Kurkumawurzel, Schüttgelb, Safran, Orlean, gelbe Erde, gelber Kraapplack, Berberitzenwurzel, Ockergelb, Quercitron, Scharfe, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theile Allaun und Gummi versetzt.
Grün. Saftgrün und alles Grün, welches aus der Zusammensetzung der unschädlichen blauen und gelben Farben hergestellt werden kann, z. B. Indigo oder Berlinerblau, oder Lackmus, mit Kurkumawurzel oder Safran versetzt.
Blau. Reines Berlinerblau, Indigo, besonders mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitet und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung desselben, Lackmus und Saftblau, Sächsisches Blau, Tinktur von blauen Violen oder Kornblumen, Pariserblau, Neublau.
Roth. Karmin, Karminlack, Freienwalder-Roth, Kugellack, Berliner-Roth, Florentiner Lack, Krapplack, Rosenlack, Cochenille, Wienerlack, Tinkturen und Abkochungen von Fernambuckholz, Kampecheholz, desgleichen von Cochenille mit etwas Weinstein, ein Aufguß von Essigrosen, mit Wasser bereitet, die Säfte von rothen Beeren, armenischer Bolus, Braunroth, gepulvertes Sandelholz.
Braun. Bister, Cölnische Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Kasselerbraun, Mahagonibraun, Mineralbraun, Modebraun, Russischbraun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz.

b. Für Conditoreiwaaren:

Roth. Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Allaun, die Säfte rother Beeren, ein Aufguß von rothen Klatschrosenblättern, mit Wasser bereitet.
Gelb. Saftgelb, Saflor, Safran, Kurkumawurzel, ein wässeriger Aufguß von gelben Ringelblumen.
Blau. Reines Berlinerblau, Lackmus, Indigo.

Grün. Saftgrün und die Verbindung aus den unschädlichen bunten Farben mit den vorgenannten gelben.

Orangegelb. Eine Abkochung von Orlean mit einem Zusatze von Natrum, Saftnanquin, so wie Gemische aus unschädlichen gelben und rothen Farben.

Violett. Cochenille, mit Soda oder Kalkwasser ausgezogen, Lackmus, Saftviolett und Gemische aus unschädlichen rothen und blauen Farben.

Gold und Silber. Echtes Blattsilber und echtes Blattgold.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks haben die Verfertiger und Verkäufer von Spielsachen und Conditoreiwaaren auf die vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen und deren Befolgung durch häufige unvermuthete Revisionen der von ihnen gebrauchten Farbestoffe zu kontroliren.

Marienwerder, den 23sten November 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

III. Nach dem Ausscheiden des Domainen-Rentmeisters, Domainen-Raths **Hesse** hierselbst aus dem Dienste, ist die einstweilige Verwaltung des hiesigen Königlichen Domainen-Rentamts dem Regierungs-Civil-Supernumerarius **Giese** übertragen worden.

In Folge Versetzung des Domainen-Rentmeisters **Stegmann** von Schlochau nach Dt. Crone, sind die demselben bisher obgelegenen Funktionen eines Polizei-Anwalts dem gegenwärtigen Domainen-Rentamts-Verwalter **Romanowski** zu Schlochau übertragen worden.

Die in der Stadt Garnsee bestehende Salzkellerei ist dem Kaufmann Gustav **Hoffmeister** daselbst vom 1sten Januar 1858 ab übertragen worden.

Der Kaufmann A. **Nonnenberg** zu Graudenz ist als Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 48.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49. Marienwerder, den 9ten Dezember **1857.**

Das 60ste, 61ste und 62ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4795. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, vom 26sten Oktober 1857;

Nro. 4796. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten November 1857, betreffend Zusätze resp. Aenderungen zu den §§. 61. und 92. des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersocietät vom 28sten April 1843 (Gesetzsammlung für 1843 S. 186);

Nro. 4797. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft Concordia in Oberhausen, vom 7ten November 1857;

Nro. 4798. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinden Deutz im Regierungsbezirk Cöln, Rees im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen, so wie Ottweiler, Berncastel und Bitburg im Regierungsbezirk Trier;

Nro. 4799. die Bekanntmachung wegen Genehmigung des von der Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft unter Bestätigung des entsprechenden Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten, vom 12ten November 1857;

Nro. 4800. das Statut des Wilkau-Carolather Deichverbandes, vom 2ten Nov. 1857;

Nro. 4801. das Statut des Deichverbandes am Treuel, vom 2ten November 1857;

Nro. 4802. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Anlegung eines festen Oder-Ueberganges bei Greifenhagen, so wie für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Bahn bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Rufen und [illegible] Greifenhagen nach Neumark;

Ausgegeben in Marienwerder den 10ten Dezember 1857.

Nro. 4803. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Gesellschaft „Phönix, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" beschlossenen Nachtrag zu ihrem Statut;

Nro. 4804. die Verordnung, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes, vom 27sten November 1857.

I. Bekanntmachung
über die Umgestaltung der kirchlichen Gemeinde-Verhältnisse in der evangelischen Parochie Christburg.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des evangelischen Oberkirchenraths sind auf Grund der Verhandlungen über die Verhältnisse der bisherigen Haupt- und Gastgemeinen in der evangelischen Parochie zu Christburg, Behufs Regelung dieser Angelegenheit und einer entsprechenden Einrichtung der Gemeindeverwaltung die nachstehenden Festsetzungen getroffen und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Umfang der Parochie. Die Parochie umfaßt fortan die evangelischen Bewohner der Stadt und Vorstädte von Christburg, ferner der ländlichen Ortschaften: Altendorf, Ankemit, Baumgarten, Bebersbruch, Blonaken, Czeskawolla, Krug Damerau, Ellerbruch, Kuren, Lautensee, Liteffen, Menthen, Morainen, Dorf und Gut Neuhof, Neukrug, Petershof, Poliren, Ramten, Reichanders, Sandhuben, Sparau, Groß und Klein (Mühle) Stanau, Tiefensee, Vorwerk und Mühle Tillendorf, Troop, Groß und Klein Wapplitz und endlich aller innerhalb dieses Umkreises sonst noch vorhandenen oder später entstehenden Etablissements oder Abbauten.

2. Gemeinde-Mitgliedschaft. Der bisherige Unterschied zwischen der Haupt- und den Gastgemeinden hört auf. Die evangelischen Bewohner sämmtlicher zur Parochie gehörigen Ortschaften werden vielmehr hiedurch definitiv eingepfarrt, nehmen an den Rechten und Pflichten der kirchlichen Gemeinde-Mitgliedschaft in gleichem Maaße Theil und sind insonderheit verpflichtet, soweit nicht nachstehend ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten zur Unterhaltung der Kirchenanstalt und zur Besoldung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig beizutragen.

3. Kirchen-Kollegium. Da die Gemeinde keinen Patron besitzt, so wird ein Kirchen-Kollegium eingesetzt, welches die Befugniß und Pflicht hat,

a. die nach den gesetzlichen Vorschriften dem Patrone in Bezug auf das Rechnungswesen und die Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögens-Verwaltung zustehenden Functionen wahrzunehmen;

b. bei einer Pfarrerwahl drei Kandidaten vorzuschlagen, aus welchen einer zu wählen ist;

c. die Kirchenvorsteher zu bestellen, auch wegen der von dem die Kasse verwaltenden Vorsteher erforderlichen Falls zu bestellenden Kaution Bestimmung zu treffen. Die zur Zeit vorhandenen Kirchenvorsteher verbleiben übrigens in ihrer Function, so wie auch die Einsetzung eines Kirchengemeinderaths nach den Grundzügen der kirchlichen Gemeindeordnung vorbehalten bleibt.

Das Kirchen-Kollegium soll aus 13 Mitgliedern bestehen, von denen die Gemeindeglieder

a. in der Stadt drei,
b. in den Vorstädten zwei und
c. in den ländlichen Ortschaften und zwar in vier nach der Lage und Seelenzahl zu bildenden Abtheilungen von ungefähr gleicher Größe je zwei, zusammen acht Mitglieder

zu wählen haben.

Die Functionen der Mitglieder, welche ihr Amt als ein unbesoldetes Ehrenamt führen, sind nicht an eine bestimmte Dauer geknüpft, doch steht es jedem Mitgliede frei, das Amt nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen.

4 Pfarrerwahl. Die Wahl des Pfarrers aus den von dem Kirchen-Kollegium vorzuschlagenden drei Kandidaten steht der ganzen Gemeine zu.

5. Beiträge zur Unterhaltung der Kirchen- und Pfarranstalt.

a. Die Mitglieder aus der bisherigen Hauptgemeine in der Stadt, so wie aus den bisher nur gastweise eingepfarrt gewesenen Vorstädten leisten die seither entrichteten Natural- und Geldabgaben, den herkömmlichen unfixirten Bankenzins mit eingeschlossen, unverändert fort.

b. Die Besitzer und Wirthe in den Ortschaften Baumgart, Gut und Dorf Neuhof, Krug Dameran, Neukrug und Neuhöferfelde entrichten die notationsmässig bisher schon als eine beständige Abgabe geleisteten Naturalien ebenfalls nach wie vor. Von allen übrigen Grundbesitzern und Einwohnern in diesen Ortschaften, welche zu jenen Naturalabgaben nicht beitragen, ist ein zu Martini jeden Jahres fälliger Personal-Dezem an die Kirchenkasse zu entrichten, wogegen der unfixirte Bankenzins von ihnen nicht weiter erhoben wird.

c. In allen übrigen Ortschaften ist der vorerwähnte Personal-Dezem von allen Besitzern und Einwohnern ohne Ausnahme zu entrichen, der bisherige unfixirte Bankenzins aber gleichfalls nicht mehr zu erheben.

Sollte sich später das Bedürfniß zu einer Erhöhung der Beiträge zur Unterhaltung der Kirchen- und Pfarranstalt herausstellen, so bleibt die Bestimmung über deren Aufbringung vorbehalten.

d. Die sämmtlichen ländlichen Ortschaften sind außerdem verpflichtet, für die Amtsdauer des zeitigen Pfarrers, den Brennmaterialien-Bedarf desselben von etwa Acht Klafter Holz und Funfzehn Klafter Torf aus einer Entfernung

von 2 Meilen vom Pfarramte unentgeltlich anzufahren und diese Leistung nach dem Zugviehstande aufzubringen. Es steht jedoch jedem Leistungspflichtigen frei, statt der Fuhren-Leistung in Natur, den Kostenbetrag in Gelde zu vergütigen.

6. **Konkurrenz zu den Baukosten.** Bis dahin, daß eine gleichmäßige Veranlagung der Grundsteuer für die Städte und das platte Land erfolgt sein wird, sind die Kosten für die bauliche Unterhaltung, Wiederherstellung oder Erweiterung und Verbesserung der Kirchen- und der Pfarrgebäude, so weit sie nicht aus den Ueberschüssen der Kirchen-Kasse und den Mehreinnahmen an Personal-Dezem bestritten werden können, auf die verschiedenen Ortschaften nach der Seelenzahl ihrer evangelischen Bevölkerung zu vertheilen und in denselben nach der gesetzlichen Vorschrift des §. 741. Thl. II. Tit. 11. des Allgem. Landr. aufzubringen.

7. **Stolgebühren.** Die Stolgebühren werden nach der zur Zeit geltenden Taxe bis auf Weiteres auch ferner erhoben.

8. In Absicht der **nach binglichem Recht an katholische Kirchen und Pfarreien zu entrichtenden Abgaben und Leistungen**, verbleibt es bei der bisherigen Verfassung.

9. Gegen die **Abtrennung** einer oder der andern Ortschaften steht, wenn solche nach der Entscheidung der zuständigen Behörden nöthig werden sollte, weder der Kirchengemeinde noch dem Pfarrer und den Kirchenbedienten ein Widerspruchsrecht noch ein Anspruch auf Entschädigung zu.

10. Vorstehende Festsetzung tritt vom 1sten Januar 1858 ab in Kraft und soweit dieselbe abweichende Bestimmungen enthält, an die Stelle der Einpfarrungsdekrete vom 19ten Juni 1811 und 28sten Dezember 1854.

Königsberg, den 30sten Novbr. 1857. Marienwerder, den 23sten Novbr. 1857.

Königl. Konsistorium. **Königl. Regierung.** Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

II. Die nachfolgenden Instructionen und zwar:

1. zu dem Gesetze betreffend die Einführung des allgemeinen Landesgewichts vom 17ten Mai 1856 und
2. zu dem Gesetze über das Münzgewicht vom 5ten Mai 1857,

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung der Verordnung vom 31sten Oktober 1839, wonach die Prüfung und Stempelung der Zollgewichte den Eichungs-Kommissionen vorbehalten worden, auf die, nach Maaßgabe der erstgedachten Instruction zu fertigenden Gewichtsstücke nicht Anwendung findet und mit dem 1sten Juli 1858 überhaupt außer Kraft tritt.

Marienwerder, den 18ten November 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

Instruktion
zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes, vom 17ten Mai 1856.

Nach §. 1. des Gesetzes vom 17ten Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, S. 545) bildet das bisherige Zollpfund in der Schwere von 1 Pfund und 2,209158143 Loth des bisherigen Preußischen Gewichts, welche mit der des halben Kilogrammes (500 Gramme) übereinstimmt, fortan die Einheit des allgemeinen Landesgewichts. Hinsichtlich der hiernach anzufertigenden Gewichtstücke, welche theils Mehrheiten, theils Unterabtheilungen der obigen Einheit sind, wird auf Grund des §. 14. des vorerwähnten Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

§. 1. Jedes Gewichtstück muß mit der, seine Schwere angebenden Bezeichnung versehen sein; Letztere besteht in der, die Einheit oder Mehrheit angebenden Ziffer, mit Hinzufügung des, vom Namen des Gewichtstücks entnommenen Anfangs-Buchstabens oder eines entsprechenden Zeichens. Außerdem müssen bis auf Weiteres, zur Unterscheidung von dem bisherigen Handelsgewichte, die eisernen Gewichtstücke bis zum Pfund herab (§. 3.) mit dem Buchstaben Z, die messingenen ganzen, halben und viertel Pfundstücke (§. 10.) und die Einsatzgewichte (§. 11.) mit der Jahreszahl 1856 versehen sein.

Die Bezeichnung, mit welcher die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Normal-Gewichte versehen sind, soll hierbei allein maßgebend sein.

A. Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts bis hundert Pfund.

§. 2. Als Mehrheiten des Pfundes sind für den öffentlichen Verkehr keine anderen Gewichtstücke, als solche zu 100, 50, 25, 20, 10, 5, 3 und 2 Pfund gestattet.

Neben dem Zentner, welcher nach §. 2. des Gesetzes vom 17ten Mai 1856 100 Pfund enthält, dürfen nur die Gewichtstücke zu 50 und 25 Pfund als Bruchtheile des Centners bezeichnet werden. Alle übrigen Gewichtstücke von 20 Pfund abwärts erhalten dagegen die Bezeichnung als Mehrheiten des Pfundes.

Gewichtstücke, welche als $1/5$, $1/10$, $1/20$, $1/50$ oder $1/100$ Zentner bezeichnet sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 3. Das Material zu den obigen Gewichtstücken, so wie zu den Einpfundstücken, besteht in der Regel aus Gußeisen, doch kann dazu auch Messing oder Bronze genommen werden.

Steinerne Gewichtstücke, oder solche, die aus Zink, oder weichem Metall, als: Zinn, Blei, oder aus dergleichen Legirungen gefertigt sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 4. Zur äußern Gestalt wird für den ganzen, halben und viertel Zentner die beim Zollgewicht seither schon übliche Bombenform mit eingegossenem schmiedeeisernen Griffe, für die nach Pfunden zählenden Gewichtstücke aber die gewöhnliche Cylinderform mit Knopf bestimmt.

Das Vergießen jener schmiedeeisernen Griffe mit Blei Behufs ihrer Verbindung mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstückes ist nicht zulässig; dergleichen Gewichtstücke sind von den Eichungsbehörden zurückzuweisen.

§. 5. Alle Gewichtstücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Zinn, Blei ꝛc. ausgefüllt sind, sind von der Stempelung ausgeschlossen.

Nur solche Gewichtstücke dürfen zu derselben zugelassen werden, welche eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen ꝛc. freie Oberfläche darbieten, und oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten, nach innen etwas verjüngten Ajustirloche von kreisförmigem Querschnitte versehen sind. Unterhalb dieses Loches muß eine erweiterte Höhlung angebracht sein, groß genug, um so viel Blei oder Eisenschrot aufzunehmen, als zum Richtigmachen des Gewichtstücks nöthig ist. Eine bestimmte Norm hinsichtlich der Größe dieser Höhlung läßt sich nicht füglich geben; doch kann als Anhalt dienen, daß beim Gießen die Schwere der rohen Gewichtstücke um folgende Lothzahlen leichter zu halten sein wird, als diejenige Schwere ist, welche sie nach dem Justiren gesetzlich haben sollen:

Beim	1/1	Zentnerstück	um	6	bis	8	Loth,
"	1/2	"	"	5	"	6,5	"
"	1/4	"	"	4	"	5,5	"
"	20	Pfundstück	"	3,5	"	4,5	"
"	10	"	"	3	"	4	"
"	5	"	"	2,5	"	3	"
"	3	"	"	2	"	2,5	"
"	2	"	"	1,5	"	2	"
"	1	"	"	1	"	1,5	"

§. 6. Der in das vorerwähnte Ajustirloch einzusetzende Pfropfen, welcher aus Kupfer, Zinn, Blei, oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen kann, muß eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet sein, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstückes vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht, und dadurch einen, den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7. Bei dem Eichen der gußeisernen Gewichtstücke, welche vorher gehörig vom Formsande gereinigt und geschwärzt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewichtstück auf die eine Waageschale gestellt, und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu berichtigende Gewichtstück an die Stelle des Normals auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen da-

neben gelegt und demnächst Eisenschroot oder Bleistückchen so lange in das Justirloch geworfen, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch, und treibt ihn, anfänglich mit leisen Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers von hartem Holze, so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waageschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen, und letzterer demnächst mit dem Preußischen Adler und dem Ortsnamen des betreffenden Eichungs-Amts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein- oder zweimal, so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8. Bei der Vergleichung früher geeichter Gewichtstücke mit den entsprechenden Normalen ist das so eben beschriebene Verfahren der Wägung mittelst Tara ebenfalls zu beobachten. Findet sich hierbei das Gewichtstück ganz oder doch so nahe richtig, daß die Abweichung nicht mehr beträgt, als:

beim	1/1	Zentner	höchstens	5	Quentchen,
„	1/2	„	„	2,5	„
„	1/4	„	„	1,5	„
„	20	Pfundstück	„	1,2	„
„	10	„	„	7,5	Zent,
„	5	„	„	4	„
„	3	„	„	2,5	„
„	2	„	„	2	„
„	1	„	„	1,5	„

so bedarf es weiter keiner Aenderung, und der Eichschein kann mit der Bemerkung, daß das Gewichtstück innerhalb der zulässigen Fehlergrenze richtig befunden worden, verabfolgt werden. Im entgegengesetzten Falle muß entweder eine Berichtigung eintreten, so weit dies durch einfache Aenderungen am Pfropfen überhaupt thunlich ist, oder das frühere Stempelzeichen muß durch Kreuzhiebe mit dem Meißel kassirt und das Gewichtstück dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Diesem bleibt überlassen, den alten Pfropfen ausbohren zu lassen und das Gewichtstück demnächst mit einem neuen Pfropfen zur Stempelung zu geben. Dasselbe ist alsdann wie ein neues, nach §. 7. zu behandeln.

B. Gewichtstücke vom Pfunde abwärts.

§. 9. Das Pfundgewicht und die Unterabtheilungen des Pfundes haben in der Regel die Cylinderform; die kleineren die Scheibenform mit Knopf; während die kleinsten Stücke bis zu einem Korn aus Blechstückchen bestehen.

Doch sind auch sogenannte Einsatzgewichte gestattet, aus hohlen, ineinander geschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

Sämmtliche Gewichtstücke vom Pfunde abwärts dürfen, insoweit in Betreff der Proportionalgewichte nicht ein anderes gestattet ist, nur aus Messing, Bronze oder Neusilber gemacht werden; die kleinsten Gewichtstückchen jedoch auch aus Platin- oder Silberblech bestehen.

§. 10. Als Unter-Abtheilungen des Pfundes dürfen nur gestempelt werden:

1. Als durch wiederholte Halbirung entstandene Theilstücke des Pfundes, das halbe und das viertel Pfundstück, mit der Bezeichnung: ½ Pfund oder 15 Loth, und ¼ Pfund; das Achtelpfund ist nicht stempelfähig.
2. Nach der Eintheilung des Pfundes in Lothe, Quentchen, Zent und Korn Gewichtstücke zu

    10, 5, 3, 2 und 1 Loth,
    5, 3, 2 - 1 Quentchen,
    5, 3, 2 - 1 Zent,
    5, 3, 2 - 1 Korn.

In Betreff der Proportional-Gewichte wird auf die besonderen Bestimmungen der §§. 14. und 15. dieser Instruction verwiesen.

§. 11. Die in §. 9. erwähnten Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die nachstehend bezeichneten Gewichtstücke enthalten:

1. Einsatzgewichte zu einem ganzen Pfunde. Dieselben können aus 10, oder aus 12 Stücken bestehen, und zwar

entweder aus:

2	Stück	zu	10	Loth	gleich	20,0	Loth,
1	-	-	5	-	-	5,0	-
1	-	-	2	-	-	2,0	-
2	-	-	1	-	-	2,0	-
1	-	-	5	Qtch.	-	0,5	-
2	-	-	2	-	-	0,4	-
1	-	-	1	-	-	0,1	-
zus. 10	Stück	=	1	Pfd.	=	30	Loth.

oder aus:

2	Stück	zu	10	Loth	gleich	20,0	Loth,
1	-	-	5	-	-	5,0	-
1	-	-	2	-	-	2,0	-
2	-	-	1	-	-	2,0	-
1	-	-	5	Qtch.	-	0,5	-
1	-	-	2	-	-	0,2	-
2	-	-	1	-	-	0,2	-
2	-	-	5	Zent	-	0,1	-
zus. 12	Stück	=	1	Pfund	=	30	Loth.

2. Einsatzgewichte zu einem halben Pfunde. Dieselben bestehen aus 9 Stücken.

2 Stück	zu	5	Loth	gleich	10	Loth
1	"	" 2	"	"	2,0	"
2	"	" 1	"	"	2,0	"
1	"	" 5	Qtch.	"	0,5	"
2	"	" 2	"	"	0,4	"
1	"	" 1	"	"	0,1	"
zus. 9 Stück	=	½	Pfund	=	15	Loth.

Zu allen diesen Einsatzgewichten muß das kleinste Stück (1 Quentchen resp. 5 Zent) stets massiv gefertigt sein.

§. 12. Die vorstehenden Gewichtsätze erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst entweder durch ein Charnier verbunden oder aufgeschraubt sein muß, die Bezeichnung 1 Pfund oder ½ Pfund, mit Beifügung der Jahreszahl 1856. Jedes einzelne Einsatzstück ist auf der inneren Bodenfläche seinem Eigengewichte entsprechend zu bezeichnen. Bei der Eichung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt, und neben der vorhandenen Bezeichnung seines Eigengewichts gestempelt werden. Finden sich in einem Satze zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der ganze Satz von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen kassirt worden sind.

§. 13. Die in den §§. 9. bis 12. bezeichneten Gewichtstücke können als hinreichend genau passiren, wenn die Abweichung von dem Normalgewicht nicht mehr beträgt, als:

bei	dem	1/1	Pfundstück	10	Korn,
"	"	½	"	5	"
"	"	¼	"	3	"
"	"	10	Lothstück	3,5	"
"	"	5	"	2	"
"	"	3	"	1,5	"
"	"	2	"	1	"
"	"	1	"	0,5	"

Für die kleineren Einsatzstücke, welche zusammen ein Loth wiegen müssen, läßt sich die Grenze der zulässigen Abweichung in Zahlen nicht mehr angeben. Bei der Eichung ist daher nur darauf zu sehen, daß diese kleineren Stücke, einzeln genommen, möglichst richtig sind, ihr Gesammtgewicht aber von der ihnen zukommenden Sollschwere um nicht mehr abweicht, als vorstehend für das 1/1 Lothstück angegeben ist.

C. Proportionalgewichte zum Gebrauche bei Brückenwaagen.

§. 14. Die nach §. 5. des Gesetzes vom 24sten Mai 1853 (Gesetzsammlung für 1853, S. 589) gestatteten Proportionalgewichte sind zwar vorzugsweise zur Anwendung bei Brückenwaagen bestimmt; doch unterliegt ihre Benutzung auch beim Abwiegen auf Waagen anderer Art keinem Verbote.

Rücksichtlich der Form und Bezeichnung derselben bewendet es bei den im §. 25. der Instruktion vom 20sten Juli 1853, so wie in der Circular-Verfügung vom 22sten Mai 1855 gegebenen Vorschriften, mit der Maßgabe jedoch, daß die auf das bisherige Preußische Gewicht bezüglichen Bestimmungen mit der Einführung des allgemeinen Landesgewichts außer Kraft treten.

§ 15. Demnach sind folgende Proportional Gewichtstücke gestattet:

1. für Lasten von 5, 2 und 1 Pfund die Gegengewichte
   $0{,}_5$, $0{,}_2$, $0{,}_1$
2. für Lasten von 15, 10, 5, 3 und 1 Loth die Gegengewichte
   $1{,}_5$, $1{,}_0$, $0{,}_5$, $0{,}_3$, $0{,}_1$

Die zu 1. genannten Gewichtstücke können sowohl aus Messing, als auch aus Eisen, in Form flacher Scheiben mit kreisrunder Basis gefertigt werden; wogegen die zu 2. genannten Proportional-Gewichtstücke in Scheibenform mit Knopf nur aus Messing bestehen dürfen.

Die Bestimmungen des §. 13. finden auch bei der Eichung dieser Gewichtstücke Anwendung.

§. 16. Zur Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung sind nicht nur die Eichungs-Kommissionen, sondern auch die Eichungs-Aemter aller Regierungsbezirke gehalten, ihren Bedarf an Normalgewichten fortan ausschließlich von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu beziehen. Letztere ist beauftragt, nach Maßgabe dieser Instruktion folgende Normal-Gewichtsätze anzufertigen und zur Verabfolgung an die Eichungs-Behörden bereit zu halten:

1. einen Satz gußeiserner Gewichte vom Pfunde aufwärts bis zum Zentner (§. 2.);
2. einen Satz massiver Gewichtstücke von 1/1, 1/2 und 1/4 Pfund aus Messing (§. 10.), in einem Holzkästchen;
3. einen Satz massiver Gewichte von 10 Loth bis herab zu 1 Korn (§. 10.), in einem Mahagonikästchen;
4. Einsatzgewichte für ganze und halbe Pfunde (§. 11.);
5. einen Satz messingener Proportional-Gewichtstücke (§. 15.) in einem Holzkästchen.

Diese Gewichtsätze bilden, mit Ausnahme der zu 4 bezeichneten Einsatzgewichte, die eigentlichen Normale Behufs Prüfung der vom Publikum zur Stempelung vorgelegten Gewichtstücke; wogegen die Einsatzgewichte nur die Bestimmung haben, als Muster zu dienen in Absicht auf Form und Eintheilung, um bei der Anfertigung solcher Einsätze für den kleinen Verkehr die erforderliche Uebereinstimmung herbeizuführen. Zu diesem Zweck genügt zwar der Besitz von nur einem Satze der in §. 11. aufgeführten drei Arten; doch können auch die beiden anderen auf Verlangen verabfolgt werden.

Bei der ersten Verabfolgung obiger Normale an die Eichungsbehörden sollen die sonst zu entrichtenden Prozentgelder und Eichungsgebühren nicht in Anrechnung kommen.

§. 17. Da das allgemeine Landesgewicht nach §. 2. des Gesetzes vom 17ten Mai 1856 erst mit dem 1sten Juli 1858 in Kraft treten soll, bis zu diesem Zeitpunkte aber die Verabfolgung der neuen Gewichtstücke an das Publikum nicht ausgesetzt werden kann, ohne nachtheilige Störungen im öffentlichen Verkehr herbeizuführen, so wird den Eichungsbehörden gestattet, vom Erscheinen dieser Instruktion an, gestempelte Gewichtstücke des neuen Landes-Gewichtes dem Publikum zu verabfolgen, so wie die vorgelegten derartigen Gewichtstücke zu stempeln. Zu diesem Zwecke haben sich die Eichungsbehörden so zeitig mit den erforderlichen Normalen zu versehen, daß die Stempelung der neuen Gewichtstücke bis zum 1sten Juli 1858 beendet sein kann.

Vor diesem Termin ist jedoch eine Benutzung solcher Gewichtstücke im öffentlichen Verkehr nicht gestattet, und bewendet es in dieser Beziehung bei den, den Gebrauch ungesetzlichen Gewichts betreffenden Strafbedingungen.

Für die Eichung und Stempelung der neuen Gewichtsstücke sind die in der angehängten Gebühren-Taxe bestimmten Sätze zu erheben, soweit dieselbe nicht nach §. 13. des Gesetzes vom 17ten Mai 1856 unentgeltlich zu bewirken ist.

§. 18. Am 1sten Juli 1858 sind die im Besitze der Eichungs-Aemter befindlichen Normale des auf der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 beruhenden Gewichts von den betreffenden Gemeindevorständen aus den Eichamtslokalen zu entfernen, und entweder zu kassiren, oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren. Die Gemeinde-Vorstände haben über dasjenige, was in dieser Beziehung von ihnen veranlaßt ist, ein Protokoll aufzunehmen und dieses der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Berlin, den 15ten Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Gebühren-Taxe zur Instruktion vom 15. Oktober 1857 zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17ten Mai 1856.

Benennung der Gewichtstücke.	Sätze für die Eichung und Stempelung der einzelnen Stücke					
	neuer.			früher gerichteter.		
	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
A. Gußeiserne Gewichte.						
1/1 Centner	—	7	6	—	3	9
1/2 do.	—	5	—	—	2	6
1/4 do.	—	3	9	—	2	—
20 Pfundstück	—	2	6	—	1	3
10 do.	—	2	—	—	1	—
5 do.	—	1	3	—	—	8
3 do.	—	—	8	—	—	5
2 do.	—	—	8	—	—	5
1 do.	—	—	8	—	—	5
B. Messingene Gewichte.						
100 Pfundstück	—	25	—	—	16	8
50 do.	—	15	—	—	10	—
25 do.	—	10	—	—	6	8
20 do.	—	8	—	—	5	4
10 do.	—	5	—	—	3	4
5 do.	—	3	—	—	2	—
3 do.	—	2	6	—	1	8
2 do.	—	2	—	—	1	4
1 do.	—	1	3	—	—	9
1/2 und 1/4 Pfundstück	—	—	8	—	—	6
10 Lothstück	—	—	8	—	—	6
5, 3, 2 und 1 Loth	—	—	6	—	—	4
5, 3, 2 und 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
1/1 Pfund Einsatzgewicht	—	3	—	—	2	—
1/2 do. do.	—	2	6	—	1	6
C. Proportional-Gewichte.						
0,5 Pfund	—	—	8	—	—	6
0,2 und 0,1 Pfund	—	—	6	—	—	4
1,5 und 1,0 Loth	—	—	6	—	—	4
0,5 bis 0,1 do.	—	—	4	—	—	3

Berlin, den 15ten Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Instruktion

zu dem Gesetz über das Münzgewicht, vom 5ten Mai 1857.

§. 1. Zum Wiegen der Münzen und Münzmetalle, sowohl in den Münzstätten als auch im öffentlichen Verkehr, wird in Gemäßheit der §§. 1. und 2. des Gesetzes über das Münzgewicht vom 5ten Mai 1857 (Ges.-Sammlung pro 1857 S. 325), das durch das Gesetz vom 17ten Mai 1856 als Einheit des allgemeinen Landesgewichts festgestellte Pfund mit dezimaler Abstufung in Tausendtheile getheilt. Die weitere Theilung des Tausendtheils erfolgt ebenfalls in dezimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen „Aß". Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung als Dezimalbrüche des Aß angegeben.

§. 2. Die Bezeichnung der einzelnen Gewichtstücke geschieht mit der, die Zahl der dezimalen Einheit angebenden Ziffer unter Beifügung des Anfangsbuchstabens des Namens der betreffenden Einheit. Demnach werden die Zehntel-Pfundstücke mit Z., die Hundertstel-Pfundstücke mit H., die Tausendstel-Pfundstücke mit T. und die Zehntausendstel-Pfundstücke oder Asse mit A. bezeichnet. Die bereits vor Erlaß dieser Instruktion von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission ausgegebenen Gewichte der zuletzt genannten Art, welche statt des A mit Zt als Abkürzung der Benennung „Zehntausendstel" bezeichnet und von jener Behörde gestempelt sind, behalten ihre volle Gültigkeit. Die mit Z. bezeichneten Gewichtstücke erhalten die gewöhnliche Cylinderform, die mit H. und T. zu bezeichnenden Stücke die Form runder Scheiben mit Knopf, während die Asse und deren Unterabtheilungen aus viereckigen Blechstückchen bestehen.

§. 3. Zu dem im §. 1. genannten Zweck dürfen keine andere Gewichtstücke als die nachstehend aufgeführten gebraucht werden:

Bezeichnung der Stücke.	Werthe in Theilen des allgemeinen Landesgewichts.
5 Z	15 Loth.
2 -	6 -
1 -	3 -
5 H.	15 Quentchen = 1,5 Loth.
2 -	6 -
1 -	3 -
5 T.	15 Zent = 1,5 Quentchen.
2 -	6 -
1 -	3 -
5 A.	15 Korn = 1,5 Zent.
2 -	6 -
1 -	3 -
0,5 A.	1,5 -
0,2 -	0,6 -
0,1 -	0,3 -

§. 4. Sämmtliche Münzgewichtstücke müssen mit der größten Sorgfalt geeicht werden, so daß die Richtigkeit derselben innerhalb der Fehlergrenze von 0,005 Prozent der Sollschwere verbürgt werden kann. Mit Rücksicht hierauf, und weil überhaupt nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Publikums des Münzgewichtes bedarf, wird die Eichung und Stempelung derselben ausschließlich den Eichungs-Kommissionen resp. dem Königlichen Eichungsamte zu Berlin übertragen. Die Provinzial-Eichungs-Aemter haben sich dieses Geschäftes zu enthalten.

Jede Eichungs-Kommission und das Königliche Eichungsamt zu Berlin erhält zu dem genannten Zweck einen vollständigen Satz Normal-Münzgewichte, welcher in einem Mahagonikästchen folgende massive Stücke enthält:

5, 2, 2, 1 Z.	zusammen	1 Pfund	= 1 Pfd.
5, 2, 2, 1 U.	-	0,1 -	= 1 Z.
5, 2, 2, 1 T.	-	0,01 -	= 1 U.
5, 2, 2, 1 A.	-	0,001 -	= 1 T.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission gefertigten Normal-Münzgewichte dienen als Muster in Rücksicht der äußern Gestalt, Schwere und Abstufung, in welcher Beziehung keinerlei Abweichung gestattet ist.

§. 5. Außer den oben gedachten Gewichten wird den Eichungs-Kommissionen und dem Königlichen Eichungs-Amte zu Berlin fortan auch die Verabfolgung resp. Stempelung von messingenen Dukaten-Einsatzgewichten gestattet. Dieselben sind nach dem Prinzip der fortgesetzten Zweitheilung für 32, 64 und 128 Dukaten so einzurichten, daß 143¼ Dukaten ein Pfund wiegen. Als Bruchtheile sind in einem solchen Satze nur halbe und viertel Dukaten zulässig, und müssen für letztere die entsprechenden Gewichtstücke zwiefach vorhanden sein; das eine Stück hohl, das andere, welches zu jenem den Schlußeinsatz bildet, massiv gegossen.

Das größte Stück des Einsatzes dient zugleich als Gehäuse für das Ganze, und ist zu dem Ende mit einem Deckel zu versehen.

§. 6. Hinsichtlich der Bezeichnung und Stempelung dieser Einsatzgewichte wird Folgendes festgestellt:

1. Auf der oberen Fläche des Deckels ist die Zahl der Dukaten für den ganzen Satz, mit der Angabe darunter: „143¼ = 1 Pfund" zu bezeichnen. Außerdem findet hier die Stempelung mit dem Preußischen Adler und mit dem Namen der betreffenden Eichungs-Kommission statt.
2. Auf der inneren Bodenfläche eines jeden Einsatzstückes genügt die Bezeichnung der Dukatenzahl für dieses Stück vermittelst der entsprechenden Ziffer unter Beifügung eines D. als Anfangsbuchstaben des Wortes: Dukaten. Die Stempelung braucht hier nur mit dem Preußischen Adler allein zu geschehen.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu beziehenden Normal-Sätze haben hierbei als Muster zu dienen.

§. 7. Obgleich diese Einsatz-Gewichte (§§. 5. und 6.) ebenfalls mit besonderer Sorgfalt justirt werden müssen, so können Gewichte dieser Art doch niemals denselben Grad von Zuverlässigkeit gewähren, wie die für sich bestehenden, getrennt von einander in einem besonderen Etui aufzubewahrenden massiven Gewichtstücke. Mit Rücksicht hierauf wird als zulässige Abweichung das Dreifache der im §. 4. festgesetzten Fehlergrenze für massive Münzgewichtstücke, also bis 0,015 Prozent der Sollschwere, nachgegeben.

§. 8. Die Eichungs- und Stempel-Gebühren für die Münzgewichte sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

		neue.		früher geeichte.
für 1 Stück zu	5 Z.	1 Sgr.	— Pf.	— Sgr. 9 Pf.
» Stücke zu 2 und	1 »	— »	0 »	— » 7 »
» » » 5, 2 und	1 H.	— »	8 »	— » 6 »
» » » 5, 2 »	1 T.	— »	6 »	— » 4 »
» » » 5, 2 »	1 A.	— »	4 »	— » 3 »
» Einsatzgewichte zu	32 D.	5 »	— »	3 » — »
» » »	64 »	6 »	— »	4 » — »
» » »	128 »	7 »	— »	5 » — »

Berlin, den 15ten Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

III. Bekanntmachung.

Der von dem Kuratorium der allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank uns überreichte Bericht über die Verwaltung des Jahres 1855, welcher fortdauernd höchst erfolg- und segensreiche Resultate des Patriotismus und der edelmüthigen Fürsorge der Preußischen Nation für ihre alten hülfsbedürftigen Krieger ergiebt, veranlaßt uns, wie es bereits in unseren Bekanntmachungen vom März 1854 und Juli d. J. geschehen ist, unter Anerkennung der großen Wichtigkeit und hohen patriotischen Bedeutung der Stiftung, den Behörden unseres Departements die Förderung der Stiftungszwecke von Neuem auf das Wärmste ans Herz zu legen.

Die Bewohner unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch wiederholt auf das Dringendste aufgefordert, den alten Kriegern, die in der ruhmvollen Kriegs-Periode ihr Blut für die Vertheidigung des Vaterlandes und des Königlichen Hauses vergossen haben, ferner ihre werkthätige Theilnahme zuzuwenden und dieselben, die durch Alter und Kriegs-Strapatzen geschwächt, nicht mehr im Stande sind, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben und sich zum großen Theil in einer höchst hülfsbedürftigen Lage befinden, so viel in ihren Kräften steht, zu unterstützen, damit

sie nicht in die traurige Lage versetzt werden, in ihrem Alter darben und sich, wie es häufig vorkommt, durch Betteln ihren Lebensunterhalt erwerben zu müssen.

Marienwerder, den 6ten November 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Nachdem die Lessen-Löbauer Kreis-Chaussee auf einer zusammenhängenden Strecke von einer Meile vollendet ist, so wird für diese Strecke mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz das Chausseegeld für 1 Meile an der dazu eingerichteten Hebestelle in Krotoschin erhoben werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Benutzung dieser Chaussee alle für die Staats-Chausseen ergangenen Anordnungen zu beobachten und die auf die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 25sten November 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Bekanntmachung,

betreffend die Polizei-Verordnungen wegen der Schifffahrt auf der Weichsel innerhalb des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

Die unterm 13ten Juni 1856 Amtsblatt pro 1856 Seite 142 und 27sten Oktober d. J. Amtsblatt pro 1857 Seite 2 6 erlassenen Polizei-Verordnungen in Betreff der Schifffahrt auf der Weichsel innerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks, werden dahin berichtigt, daß die darin in Bezug genommene Polizei-Verordnung von 1853 nicht vom 26sten Februar, sondern 26sten Juli 1853 ist. (Cfr. Amtsblatt pro 1853 Seite 186.

Marienwerder, den 2ten Dezember 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Magistrat zu Landeck hat unterm 27sten Juni d. J. eine den Fremdenverkehr daselbst betreffende Polizei-Verordnung erlassen und in Nro. 44. des Schlochauer Kreisblattes pro 1857 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 1sten Dezember 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Bekanntmachung.

In dem Dorfe Kurstein, Domainen-Rentamts Mewe, ist unter den Pferden die Rotzkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 24sten November 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest;
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königliche Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe;
3. das Abgangszeugniß von der Universität;
4. die Licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Communionschein;
7. das Curriculum vitae, welches nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann, und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 30sten Januar k. J. bei uns geschehen, worauf dem Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 6ten April k. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 26sten April 1858 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem dortigen Hrn. Dekan spätestens am 16ten April 1858 zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 25sten November 1857.

IX. Der Maria Kauschke zu Pehsken ist die jederzeit widerrufliche Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht ertheilt worden.

Marienwerder, den 27sten November 1857.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

X. Bekanntmachung.

Nach dem Gesetze vom 18ten November d. J., die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer betreffend, (Gesetz-Sammlung Seite 849 ff.) unterliegen vom 1sten Januar 1858 ab der Gewerbesteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, — mit Ausschluß der Eisenbahn-Aktiengesellschaften — alle Aktien-Gesellschaften, die ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, imgleichen alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grundkapital in Aktien oder ähnliche Antheile zerlegt ist (sog. Kommandit-Gesellschaften und ähnliche). Es sind hiernach auch diejenigen Aktien- 2c. Gesellschaften der Gewerbsteuer unterworfen, welche ein nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 und den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen nicht steuerpflichtiges Gewerbe (wie z. B. den Bergbau, die Brennerei, die Landwirthschaft u. s. w.) betreiben.

Unter Hinweisung auf vorstehende Bestimmungen werden hierdurch die fortan der Besteuerung unterliegenden Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, sowohl inländische, als ausländische, welche zur Zeit im Inlande innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks ein Gewerbe schon betreiben und dasselbe über den 1sten Januar 1858 hinaus fortsetzen wollen, desgleichen diejenigen Gesellschaften der vorgedachten Art, welche einen solchen Gewerbebetrieb noch vor dem 1sten Januar 1858 zu beginnen etwa im Begriffe stehen, hierdurch aufgefordert, das Gewerbe unter Beifügung der Gesellschaftsstatuten und unter Angabe des in Aktien oder ähnlichen Antheilen emittirten Kapitals gemäß §. 4 des erwähnten Gesetzes bei Vermeidung der im §. 8. a. a. O. angedrohten Strafe der Erlegung des vierfachen Betrages der verkürzten Steuer, oder, sofern dieser Betrag sich nicht ermitteln läßt, oder eine Steuerverkürzung noch nicht stattgefunden hat, einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thaler durch die Vertreter (Vorsteher, Bevollmächtigte, Agenten u. s. w.) der Gesellschaft bei der unterzeichneten Regierung bis spätestens

zum 18ten Dezember d. J.

schriftlich anzumelden.

Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß inländische Aktien- 2c. Gesellschaften das Gewerbe bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, Gesellschaften aber, die im Auslande ihren Sitz haben, bei jeder Regierung, in deren Bezirke das Gewerbe betrieben wird, in Berlin bei dem Königl. Haupt-

Steuer-Amte für direkte Steuern, anzumelden haben. Ausländische Gesellschaften der bezeichneten Art unterliegen jedoch der Besteuerung nur insoweit, als sie in den diesseitigen Landen ein stehendes Gewerbe in solcher Weise betreiben, daß dasselbe nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbesteuerpflichtig ist, wozu beispielsweise für die Handelsgewerbe, die Fabrikation, den Bergbau u. s. w. das Halten von Agenturen im Inlande, der Besitz fester Etablissements oder Gewerbsstätten irgend einer Art im Inlande, für die Schifffahrt der Verkehr von einem inländischen Platze zum andern, gehört. Die Steuer der ausländischen Gesellschaften wird nach demjenigen Theile der für das letzte Kalenderjahr an die Inhaber der Aktien oder sonstigen Antheile zur Vertheilung kommenden Zinsen und Dividenden berechnet, welche dem Umfange ihrer Geschäfte in den diesseitigen Landen im Verhältnisse zu dem Gesammtumfange ihres Gewerbebetriebes entspricht, zu welchem Ende die zur Beurtheilung dieses Verhältnisses erforderlichen Nachweisungen und Beläge uns einzureichen sind.

Außerdem werden die ausländischen Gesellschaften der gedachten Art gleichzeitig veranlaßt, uns anzuzeigen, ob sie das Gewerbe in mehreren Regierungsbezirken des Preußischen Staats betreiben, und in diesem Falle sich darüber zu äußern, welche Behörde sie in Gemäßheit des §. 4. Buchstabe B. des Gesetzes vom 18ten November d. J. vorzugsweise zur Ausübung der in den §§. 5. bis 7. vorgeschriebenen Funktionen (Festsetzung, Einziehung der Steuer u. s. w.) bestimmt zu sehen wünschen.

Marienwerder, den 8ten Dezember 1857.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

XI. **Bekanntmachung.**

Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden hierdurch aufgefordert, in Gemäßheit des §. 35. der Verordnung vom 7ten September 1827 — betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen — und des §. 21. der Instruktion vom 1sten Mai 1841 — Just.-Min.-Bl. S. 230. — die dort vorgeschriebene Geschäftsnachweisung für das Jahr 1857 uns unfehlbar spätestens bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 26sten November 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

XII. Der Herr Finanz-Minister hat dem Förster Schwarzkopf zu Suchau, in der Oberförsterei Grünfelde, als Anerkennung seiner langen, treuen und musterhaften Dienstführung den Charakter als Königlicher Hegemeister verliehen.

Die dem Domainen-Rath Zitzlaff früher obgelegenen Functionen eines Polizei-Anwalts sind dem Domainen-Rentmeister Stegmann zu Dt. Crone übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Laudin auf Bogdanken ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Bogdanken entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Rafalski in Lessen übertragen worden.

Der Dominial-Rechnungsführer Krause zu Plonchott ist von den Funktionen eines Polizei-Anwalts für die Dominial-Bezirke Plonchott und Kawken entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Borchert zu Strasburg übertragen worden.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Prang zu Marienwerder ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Kreisrichter Raue zu Löbau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Löbau ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Nernst ist dem Kreisgerichte zu Culm als Hilfsrichter überwiesen.

Der Rechtskandidat Julius Dittmar ist zum Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Graudenz zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Rutkowski zu Conitz ist gestorben.

Der Gerichtsbote, Exekutor und Gefangenwärter David zu Briesen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Hoppe zu Graudenz und der Kreisgerichtsbote und Gefangenwärter Wölm zu Stuhm sind gestorben.

Der bisherige Lehrer in Bochlin, Johann Schmidt, ist als Lehrer der Uebungsschule des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Graudenz angestellt worden.

Dem Ober-Steuer-Kontroleur Sebald zu Dt. Eylau ist die neu errichtete Ober-Steuer-Kontroleur-Stelle in Neuenburg verliehen worden.

Der invalide Hautboist Carl Ludwig Grützmacher ist als Grenz-Aufseher zu Mokrilaß im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn angestellt worden.

Im Bezirk der Königl. Intendantur I. Armee-Corps sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Der Intendantur I. Armee-Corps sind überwiesen: der Assessor Schmid von der Intendantar des Garde- und der Secretair Schmidt von der des IV. Armee-Corps. Von der Intendantur I. Armee-Corps ist der Referendarius Jaquet zu der Intendantur des Garde-Corps und der Sekretariats-Assistent Ninow zu der des VII. Armee-Corps nach Münster versetzt worden.

Der bisherige Assistent Hinz ist zum Montirungs-Depot-Controleur in Graudenz befördert worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 49.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50. Marienwerder, den 16ten Dezember **1857.**

I. **Bekanntmachung.**

Nach §. 2. des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 (Gesetzsammlung Seite 334.) sind in Stelle des mit 15,842,347 Rthlr. in Circulation verbleibenden Betrages der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 neue Kassenanweisungen, und zwar 8,000,000 Rthlr. in Appoints zu 5 Rthlr. und 7,842,347 Rthlr. in Appoints zu 1 Rthlr. in Umlauf zu setzen. Mit der Ausreichung dieser bei uns ausgefertigten neuen Kassenanweisungen wird nunmehr gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Kassenanweisungen vom Jahre 1851 durch die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92. und 93. hierselbst, und durch die Regierungs-Hauptkassen begonnen werden, an welche das Publikum, sowie die Staats- und Communal-Kassen sich wegen des Umtausches der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 wenden können.

Eine Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1856 ist in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes hier beigefügt.

Berlin, den 1sten Dezember 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. **Bekanntmachung.**

Das im Amtsblatt bekannt gemachte Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten errichteten Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen vom 18ten Juni d. J. hat nachstehende Berichtigungen erhalten:

1. Es besteht für den Verkehr von und nach Hechingen auf der Rottenburger Straße die unter Nro. 8. des Verzeichnisses aufgeführte Königlich Württembergische Uebergangssteuerstelle in Bodelshausen, während sich in Rottenburg selbst kein Grenzsteueramt befindet.

2. Das Acciseamt Heiligkreuzthal, Nro. 40. des Verzeichnisses, ist zwar mit Kontrolirung der Bierausfuhren von dort beauftragt, zu anderen Abfertigungen

Ausgegeben in Marienwerder den 17ten Dezember 1857.

aber nicht ermächtigt, sondern es sind die unter Nro. 32. genannten Grenzaccise-Aemter Andelfingen und Willingen für die Controle des Verkehrs des Condominatorts Burgau, Nro. 40. des Verzeichnisses, bestellt.

3. Den dem Hohenzollernschen Orte Owingen, Nro. 11. des Verzeichnisses, gegenüberliegenden Königlich Württembergischen Uebergangssteuerstellen Binsdorf und Engstlatt ist noch das Grenzacciseamt Ostdorf beizuzählen.

4. Die unter Nro. 39. des Verzeichnisses aufgeführten Orte Hoßkirch, Laubach und Jettkofen gehören zum Königreiche Württemberg, während der ebendaselbst genannte Ort Wangen nicht zum Königreich Württemberg, sondern zum Großherzogthum Baden gehört.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7ten Dezember 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

Personal-Chronik.

III. Des Königs Majestät haben geruht, dem Kreis-Steuer-Einnehmer Lemmer zu Dt. Crone den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Der Staats-Anwalts-Gehilfe Lehmann zu Tilsit ist zum Staats-Anwalt bei den Kreisgerichten Conitz und Schlochau ernannt und wird dies Amt mit dem 1sten Januar k. J. antreten.

Der bisherige Staats-Anwalts-Gehilfe Berner ist zum Staats-Anwalt bei den Kreisgerichten Löbau und Rosenberg ernannt und wird dies Amt mit dem 1sten Januar k. J. antreten.

In die Stelle des von hier nach Stettin versetzten Stempel-Fiskals Regierungs-Rath Hoyer ist der Regierungs-Rath Frick von Stettin als Stempel-Fiskal zu dem Provinzial-Steuer-Directorate in Danzig versetzt und demselben der Bezirk rechts der Weichsel zugetheilt worden.

Der Baumeister Schmundt zu Hirschfeldt ist zum Königlichen Kreis-Baumeister ernannt und demselben vom 1sten Januar k. J. ab die Kreisbaumeisterstelle in Rosenberg verliehen worden.

Dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Romanowski ist die einstweilige Verwaltung des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Schlochau übertragen worden.

Der invalide Unteroffizier Riebel ist zur einstweiligen Verwaltung der Amtsdiener-Stelle bei dem Königl. Domainen-Rent-Amt zu Culm angenommen worden.

Die Salzkellerei zu Mrk. Friedland ist vom 1sten Januar 1858 ab dem dortigen Bäckermeister Sonnenburg übertragen worden.

Der Kaufmann D. Hölzel zu Graudenz ist als Agent der Danziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

In den Monaten Juli, August und September 1857 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Ferdinand Fritzke	Jasdrowo	den 10. Juli 1857 definitiv	evangel.
2	David Kruszynski	Gorral	den 17. Juli 1857 definitiv	katholisch.
3	Eduard Reschke	Gr. Peterwitz	den 15. Juli 1857 auf 1 Jahr	evangel.
4	Johann Bleske	Podgursz	den 25. Juli 1857 provisorisch	katholisch.
5	Müller	Obodowo	den 1. August 1857 definitiv	evangel.
6	Reinhardt Gust. Sommerfeld	Raczyniewo	den 31. Juli 1857 provisorisch	evangel.
7	Emil Netzel	Jablonowo	den 4. August 1857 provisorisch	katholisch.
8	Johann Lenz	Weißhof	den 15. August 1857 definitiv	evangel.
9	Friedr. Wilh. Finkel	Zützer	den 21. August 1857 definitiv	do.
10	Lorenz Nawrolo	Grubno	den 27. August 1857 provisorisch	katholisch.
11	Leopold Bendig	Gzyn	den 9. Septbr. 1857 provisorisch	do.
12	E. W. A. Dobberstein	Jastrow	den 21. Septbr. 1857 provisorisch	evangel.
13	Albert Busse	Jastrow	den 21. Septbr. 1857 auf 1 Jahr	do.
14	Franz Weiland	Zehlenz	den 14. Septbr. 1857 definitiv	katholisch.
15	Friedrich Pischke	Dolken	den 28. Septbr. 1857 definitiv	evangel.
16	August Gohr	Lippowo	den 18. Septbr. 1857 definitiv	do.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
17	Michael Pöplau	Gursen	den 25. Septbr. 1857 provisorisch	kathol.
18	Frdr. Theodor Will	Neu Marsau	den 28. Septbr. 1857 definitiv	evangel.
19	Wilh. Willschütz	Jaworcze	den 30. Septbr. 1857 definitiv	do.

Erledigte Schulstellen.

IV. Die evangelische Schulstelle zu Sumowo, Kreises Strasburg, ist vakant. Der Herr v. Czapski auf Sumowo hat das Präsentations-Recht.

Die Lehrerstellen an den evangelischen Schulen in Stuhmsdorff und Budisch sollen vom 1sten Januar künftigen Jahres ab anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber, welche diese Stellen übernehmen wollen, haben ihre Gesuche bei den evangelischen Schulvorständen in Stuhmsdorff und Budisch einzureichen.

Patent-Bewilligungen.

V. Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schultz zu Mainz ist unter dem 18ten November 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Druckpumpen, um Flüssigkeiten nach mehreren Richtungen zu fördern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 26sten November 1857 ein Patent

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 50.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51. Marienwerder, den 23sten Dezember 1857.

Das 63ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4805. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 126,000 Thlr., vom 26sten Oktober 1857;

Nro. 4806. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Reinberg auf der Greifswald-Stralsunder Staats-Chaussee nach Stahlbrode und von der Triebsees-Grimmener Chaussee bei Wendisch-Baggendorf nach Demmin;

Nro. 4807. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Ossiniec-Bruches im Kreise Gnesen, Regierungs-Bezirk Bromberg, vom 9ten November;

Nro. 4808. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten November 1857, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Zulassung der Emission vierprozentiger Pfandbriefe;

Nro. 4809. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19ten März 1856 an die Stadt-Gemeinde Olpe, Regierungs-Bezirks Arnsberg.

I. Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Dahrlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königli-

Ausgegeben in Marienwerder den 24sten Dezember 1857.

chen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß die präkludirten Kassenanweisungen vom Jahr 1835 und die Darlehnskassenscheine vom Jahr 1848 bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern unseres Verwaltungs-Bezirks sowie bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Jastrow Behufs der Ersatzleistung einzureichen sind. Die gedachten Kassen haben für die bei denselben präsentirten alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine, nach sorgfältiger Prüfung der Aechtheit derselben Ersatz zu gewähren, und solche der Regierungs-Hauptkasse ohne Verzug einzusenden, zweifelhafte Appoints aber, mit dem Namen des Präsentanten bezeichnet, vorher an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Denjenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine an die Regierungs-Hauptkasse oder eine Spezialkasse oder an uns eingereicht und keinen Ersatz dafür empfangen haben, wird der Geldbetrag der Papiere gegen Rückgabe der ertheilten Empfangsscheine oder des Bescheides, in welchem die Ablieferung anerkannt ist, gezahlt werden.

Wenn die Bescheinigung oder der Bescheid nicht zurückgegeben werden kann, oder keine Bescheinigung oder Bescheid ertheilt worden ist, so hat der Empfänger, nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation, eine Quittung auszustellen, in welcher eventuell zugleich die Empfangs-Bescheinigung für mortificirt erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

Marienwerder, den 4ten Mai 1857.

Königliche Preuß. Regierung.

II. Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9ten November d. J. ist die Ver-

einigung der beiden Gemeinden Altheide und Pastwisko, im Kreise Graudenz, zu Einer Gemeinde unter dem Namen „Pastwisko" genehmigt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 17ten Dezember 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der Magistrat zu Mewe hat unter dem 24sten November d. J. eine Polizei-Verordnung wegen des Wochenmarkt-Verkehrs daselbst erlassen, welche in Nro. 48. des diesjährigen hiesigen Kreisblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

Marienwerder, den 14ten Dezember 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. **Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 1sten Februar** 1851 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis der Paßkarten, welcher bisher 5 Sgr. betragen hat, mit Allerhöchster Genehmigung vom 1sten Januar 1858 ab, auf Zehn Silbergroschen für das Stück erhöht worden ist.

Marienwerder, den 17ten Dezember 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

V. Dem bisherigen Pfarrer zu Kijewo, Kreises Culm, Friedrich Kastner, ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen St. Jakobskirche zu Thorn verliehen worden.

Der Amtsrath Livonius auf Grunau ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Grunau entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Milinowski zu Zempelburg übertragen worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Weichert zu Brzoza ist in gleicher Eigenschaft nach Thorn versetzt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Gerner zu Thorn ist zum Ober-Grenz-Kontroleur zu Gollub im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn befördert worden.

Erledigte Schulstelle.

VI. Die Schulstelle zu Rosnowo, Domainen-Rent-Amts Culm, ist vacant.

Qualificirte Lehrer evangelischer Confession haben Meldungsgesuche durch den Königlichen Superintendentur-Verweser und Kreisschul-Inspector Peterson in Graudenz anzubringen.

Patent-Bewilligungen.

VII. Den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin ist **unter dem 3ten Dezember 1857 ein Patent**

auf eine Vorrichtung an den Bewegungstheilen für das Parallelepipedum einer Jacquard-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 3ten Dezember 1857 ein Patent

auf eine für neu erkannte Vorrichtung an Pflügen zum Verbinden des Pflugbaums mit dem Vordergestelle und zu dessen Auslösung, in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nadel-Fabrikanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren, bei Aachen, ist unter dem 13ten Dezember 1857 ein Patent

auf eine Nähnadelspitz-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 51.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52. Marienwerder, den 30sten Dezember **1857.**

Das 64ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4810. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juni 1857, betreffend die Genehmigung der Tax-Prinzipien der Pommerschen Landschaft, welche an Stelle der bisherigen Taxgrundsätze dieses Kreditvereins zu treten haben.

I. **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Seite 1032 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nro. 4816 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18ten dieses Monats, durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 12ten Januar k. J. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger-Straße Nro. 3.) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger-Straße Nro. 55.) am 10ten und 11ten Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12ten Januar k. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22sten Dezember 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

II. **Bekanntmachung.**

Nachdem die bisherige Actien-Gesellschaft zur Erbauung und Unterhaltung der Chaussee von Graudenz nach Altfelde ihre hierauf erworbenen Rechte, sammt ihren Activis und Passivis, laut dem Beschlusse ihrer General-Versammlung vom 18ten

Ausgegeben in Marienwerder den 31sten Dezember 1857.

Dezember v. J. mit Allerhöchster Genehmigung vom 13ten Mai d. J. an die Kreis-Korporationen des Graudenzer, Rosenberger und Mohrunger Kreises abgetreten, und sich demnächst aufgelöst hat, wird solches mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der genannten aufgelösten Gesellschaft, für die genannten drei Kreis-Korporationen, ihrem bereits in Thätigkeit getretenen

„vereinigten Kreis-Ausschuß zur Verwaltung der Graudenz-Altfelder Chaussee, zu Rosenberg"

fortan obliegen wird.

Königsberg, den 17ten Dezember 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath
Eichmann.

III. Veränderungen in den Einkaufpreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1858 in Wirksamkeit.

In Folge Reskripts des K. Ministeriums der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten v. 14ten d. M. bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, Behufs genauer Beachtung dieser Abänderungen von Seiten der Herren Apotheker, bei Vermeidung der, in der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11ten Oktober 1801, Art. III. §. 2. lit. h. für den Uebertretungsfall angedrohten Strafen.

Gleichzeitig bemerken wir, daß die Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Marienwerder, den 28sten Dezember 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Dem Landwehrmann, Krugpächter Leon Hertig zu Forstamt Kruszyn ist für die am 5ten Juli d. J. vollführte Rettung des in dem Mühlenteiche bei Lemberg verunglückten 16jährigen Sohnes des Altsitzer Rubnicky daselbst von uns eine Belohnung bewilligt, und bringen wir seine menschenfreundliche und aufopfernde Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 19ten Dezember 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Das Statut der Riemer-, Sattler- und Tapezirer-Innung zu Stuhm ist von uns bestätiget worden.

Marienwerder, den 22sten Dezember 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VI. Dem Zimmerlehrling August Hempler in Thorn ist für die bewirkte Lebensrettung des Knaben Herrmann Matthes die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Der vormalige Unteroffizier Johann Carl Adolph Kusche vom 5ten Artillerie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Brzoza im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn angestellt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 52.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.